

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als den tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangen die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzerlöse von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Dies ist auch in der Sache sinnvoll. So werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzerlösen zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzerlöse zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts verankert, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzausschreibungen einführen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und bestehende Abhängigkeiten abzubauen bzw. bei drohenden neuen Abhängigkeiten gegenzusteuern.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und wärmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

Der zukünftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien optimieren und in Einklang mit europäischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

B. Lösung

Der Referentenentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Entsprechend werden Ausbaupfade fortgeführt und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen bis 2032 verstetigt. Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird dabei zukünftig ein stärkerer Fokus auf kostengünstige Frei-flächenanlagen gelegt. Zudem werden die Ausbaumengen im Bereich der Bioenergie gegenüber dem bisherigen Niveau moderat erhöht und ebenfalls bis 2032 verstetigt, um insbesondere flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Windenergie- und Solaranlagen eine Perspektive zu bieten.

Der künftige Investitionsrahmen des EEG soll erneuerbare Energien zukünftig markt- und systemdienlich fördern. Dafür wird die fixe Einspeisevergütung für Neuanlagen konsequent abgeschafft. Dies geht mit einer umfassenden Verpflichtung neuer Anlagen zur Direktvermarktung einher. Zudem wird die vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen konsequent fortgesetzt. Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum der Stromversorgung angekommen. Das bisherige „produce and forget-Modell“ für kleinere Anlagen ist daher nicht mehr zeitgemäß. Stromeinspeisung soll sich zukünftig immer an der Nachfrage und den Preissignalen des Marktes orientieren.

Die Förderung für Anlagen von weniger als 25 Kilowatt installierter Leistung wird eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert. Dafür werden auch Hürden für sog. Nulleinspeiseanlagen abgebaut, die sich dazu entscheiden keinen Überschussstrom in die Netze einzuspeisen, sondern diesen zur späteren Nutzung zwischenspeichern oder abzuregeln. Dies ist auch ein wichtiger Anreiz, neue Solaranlagen in diesem Segment konsequent mit Speichern auszustatten und Sektorkopplungstechnologien zu nutzen. Wo diese Anlagen weiterhin Strom einspeisen, sollen sie dies ebenfalls im Wege der Direktvermarktung markt-konform tun.

Die Regelungen zur Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 Kilowatt installierter Leistung, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, werden zudem deutlich vereinfacht. Hier wird zukünftig ein einheitlicher, größenunabhängiger Fördersatz vorgesehen. Die bisherige Zusatzförderung sog. Volleinspeiseanlagen wird abgeschafft.

Damit dieser Umstieg gelingen kann, stärkt dieses Gesetz den Hochlauf und die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen. Gleichzeitig unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Branchenprozess die untergesetzliche Stärkung und Weiterentwicklung der Direktvermarktung.

Die bisherige Ausfallvergütung, die bislang genutzt werden konnte, um temporär die Direktvermarktungspflichten zu vermeiden, wird im Gegenzug abgeschafft. Dieses Instrument aus den Kindertagen der Direktvermarktung hat sich überlebt. Um den Übergang zu ermöglichen, ist stattdessen vorgesehen, dass kleinere Anlagen vorübergehend eine befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen können. Dies gibt dem Markt einen gewissen Zeitpuffer, umfassender entsprechende Direktvermarktungsdienstleistungen auch für kleine Anlagen zu entwickeln. Es wird jedoch keinen Vertrauensschutz für neue Anlagen geben, dauerhaft ohne Direktvermarktung betrieben werden zu können, wenn Strom in das Netz eingespeist wird.

Zudem werden auch die Regelungen zur Vermarktung kleinerer Bestandsanlagen sowie Anlagen in der zukünftigen, förderfreien Netzbetreiberabnahme durch die Übertragungsnetzbetreiber in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) weiter angepasst. Danach sollen fernsteuerbare Anlagen künftig grundsätzlich immer bei negativen Preissignalen abgeregelt werden.

Im Hinblick auf die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien müssen auch die Regelungen zum Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen konsistent sein. Deshalb wird das Messstellenbetriebsgesetz dahingehend angepasst, dass künftig bereits Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von mehr als zwei Kilowatt in den Rollout der für die Direktvermarktung notwendigen digitalen Technik einbezogen werden.

Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern kann eine bedarfsgerechtere Stromeinspeisung ermöglichen und Erzeugungsspitzen abfangen. Insbesondere für Solaranlagen soll es daher der Regelfall sein, dass diese von Beginn an gemeinsam mit einem Speicher errichtet werden. Dieses Gesetz sieht hierfür unter anderem vor, dass kleinere Solaranlagen künftig dauerhaft einer Kappung ihrer Einspeisespitzen auf fünfzig Prozent ihrer installierten Leistung unterliegen. Mit einem Speicher können die Mittagsspitzen in Zeiten verlagert werden, in denen die Stromnachfrage und damit der Wert des Stroms höher sind. Dies ermöglicht auch eine effizientere Nutzung der Netze.

Darüber hinaus wird, wie dies auch unionsrechtlich erforderlich ist, ein Finanzierungsmodell in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (englisch: Contracts for Difference, CfDs) eingeführt. Dieses umfasst für geförderte Anlagen eine Abschöpfung von Gewinnen in Hochpreisphasen, die den finanziellen Bedarf für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen übersteigen. Dabei setzt dieses Gesetz auf dem vorhandenen System auf und erhält das System der geförderten Direktvermarktung mit einer produktionsabhängigen Förderung in Form der Marktprämie im Grundsatz. Diese wird um einen Refinanzierungsbeitrag ergänzt für Situationen, in denen der Jahresmarktwert den sog. anzulegenden Wert übersteigt, also in der Regel das Gebot in den EEG-Ausschreibungen. Dieser Abschöpfung sollen zukünftig alle Anlagen ab 100 Kilowatt installierter Leistung unterliegen. Damit wird eine etablierte Leistungsgrenze herangezogen. Ausgenommen werden lediglich Biomasseanlagen, da eine Abschöpfung für diese weder in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehen noch beihilferechtlich erforderlich ist, wie die Europäische Kommission in ihrer Genehmigung des sog. Biogaspakets (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom 21. Februar 2025) im Ergebnis bestätigt hat (vgl. SA.118542 „Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations“ vom 18.9.2025). Für alle Technologien wird dabei auch eine Stärkung des marktlichen Ausbaus gewährleistet, sodass Anlagen zunehmend ohne Förderung auskommen und sich unmittelbar am Markt refinanzieren.

Die Bioenergie soll auch im zukünftigen Stromsystem eine Rolle erhalten. Hierzu benötigen zahlreiche Anlagen, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft, eine Anschlussperspektive. Die Regelungen des Biogas-Pakets bieten hierfür bereits eine Grundlage und kommen seit der beihilferechtlichen Genehmigung im Herbst 2025 zur Anwendung. Nunmehr werden neben der weiteren Erhöhung der Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2027, die sogar zu einer leichten Erhöhung der insgesamt installierten Leistung führen werden, weitere Verbesserungen und Erleichterungen vorgenommen. So werden z. B. rechtliche Unklarheiten bei der Vergütungsberechnung für Anlagen, die eine Anschlussförderung erhalten, beseitigt. Außerdem wird die Anschlussförderung von sog. Kleingütleanlagen verlängert und der Maisdeckel angepasst, um den Anlagen mehr Flexibilität bei den Einsatzstoffen zu ermöglichen.

Zur Umsetzung des Net-Zero-Industry-Acts werden im EEG die gesetzlichen Grundlagen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments – vorrangig Freiflächenanlagen – geschaffen. Im EEG werden die Grund-

sätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details insbesondere der Ausgestaltung der europarechtlich vorgesehenen qualitativen Kriterien werden nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

Zudem werden die Bestimmungen für Kooperationsprojekte angepasst, die bisher nur gegenüber anderen Staaten der Europäischen Union Anwendung finden. Zukünftig sollen auch Kooperationen mit Staaten der Europäischen Freihandelszone und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland möglich sein sowie Kooperationsmodelle, in denen ein Staat die Ausschreibungen durchführt und ein anderer sich finanziell beteiligt. Damit können Kooperationsprojekte im Rechtsrahmen von EEG und Energiefinanzierungsgesetz leichter umgesetzt werden, wie z.B. das in Planung befindliche deutsch-dänische Offshore-Projekt Bornholm Energy Island.

Schließlich werden mit diesem Gesetz eine Reihe von Einzelbestimmungen vereinfacht oder abgeschafft, um unnötige Bürokratie abzubauen. So werden unnötige Berichtspflichten gestrichen, Bestimmungen zur Anlagenzusammenfassung angepasst, eine unterschiedliche Behandlung von klassischen Freiflächenanlagen und in der Regel baugleichen Anlagen auf sog. sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Deponien abgeschafft und Rechtsunklarheiten u.a. bei der Bestimmung der Förderhöhe in der Anschlussförderung von Biomasseanlagen sowie bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen beseitigt. Bei letzterem wird Anlagenbetreibern und Kommunen mehr Handlungsspielraum gegeben, indem die beteiligungsfähigen Mengen auf den erzeugten Strom umgestellt werden, ohne dass hierdurch das EEG-Konto zusätzlich belastet wird.

Im Zuge dieser Novelle werden auch einzelne Änderungen des Energiefinanzierungsgesetzes umgesetzt, durch die vor allem die Regelungen zum neuen Investitionsrahmen abgeleitet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Kosten der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die Finanzierung dieser Kosten aus dem Kernhaushalt (Einzelplan 60), zuvor waren sie im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ etatisiert. Der jährliche Finanzierungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen der Höhe des anzulegenden Wertes des Anlagenbetreibers und dem Marktwert des geförderten Stroms an der Strombörse. Unter Zugrundelegung diverser Annahmen¹ ergibt sich folgende Übersicht des Finanzierungsbedarfs für nach dem EEG 2027 geförderte Anlagen für den Zeitraum 2027 bis 2032. Angesichts der hohen Unsicherheiten wird der Finanzierungsbedarf zusätzlich in Spannbreiten ausgegeben.²

| | 2027 (in Mrd. €) | 2028 (in Mrd. €) | 2029 (in Mrd. €) | 2030 (in Mrd. €) | 2031 (in Mrd. €) | 2032 (in Mrd. €) |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| Windenergie an Land (EEG 2027) | 0,0 | 0,0 | 0,4 (0,1 - 0,6) | 0,8 (0,1 - 1,1) | 1,0 (-0,01 - 1,6) | 1,3 (-0,2 - 2,0) |

¹ Für die Darstellung dieser Annahmen siehe die Begründung A. Allgemeiner Teil Abschnitt VII Nummer 3.1. Buchstabe a.

² Vgl. dazu im Einzelnen die Begründung A. Allgemeiner Teil Abschnitt VII. Nummer 3.1. Buchstabe a.

| | | | | | | |
|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| | | | (0,2 – 2,6) | 1,7 ct/kWh (0,2 – 2,5) | 1,5 ct/kWh (-0,0 – 2,3) | 1,4 ct/kWh (-0,2 – 2,2) |
| Photovoltaik (EEG 2027) | 0,03 (-0,01 – 0,05) | 0,4 (0,02 – 0,5) | 0,7 (0,1 – 1,1) | 1,1 (0,1 – 1,5) | 1,4 (0,1 – 1,9) | 1,7 (0,0 – 2,3) |
| | 2,1 ct/kWh (-0,4 – 3,5) | 2,2 ct/kWh (0,1 – 3,3) | 2,3 ct/kWh (0,2 – 3,5) | 2,3 ct/kWh (0,2 – 3,2) | 2,2 ct/kWh (0,1 – 3,1) | 2,2 ct/kWh (0,0 – 3,0) |
| Biomasse (EEG 2027) | 0,01 | 0,02 | 0,02 (0,02 – 0,03) | 0,3 | 0,6 (0,5 – 0,6) | 0,9 (0,8 – 0,9) |
| | 10,0 ct/kWh (8,7 – 10,1) | 10,2 ct/kWh (9,3 – 10,7) | 10,1 ct/kWh (9,1 – 10,7) | 13,7 ct/kWh (12,6 – 14,2) | 13,7 ct/kWh (12,5 – 14,1) | 13,5 ct/kWh (12,3 – 13,9) |
| Summe | 0,04 (0,0 – 0,05) | 0,4 (0,03 – 0,6) | 1,1 (0,1 – 1,7) | 2,2 (0,5 – 2,9) | 3,0 (0,6 – 4,2) | 3,8 (0,6 – 5,3) |
| | 2,5 ct/kWh (0,1 – 3,9) | 2,3 ct/kWh (0,2 – 3,3) | 2,1 ct/kWh (0,3 – 3,2) | 2,3 ct/kWh (0,5 – 3,1) | 2,2 ct/kWh (0,5 – 3,1) | 2,2 ct/kWh (0,3 – 3,0) |

Aufgrund der geringen Anzahl neu hinzukommender Wasserkraft- und Geothermieanlagen und der ggf. damit einhergehenden Finanzierungsbedarfe wurden etwaige Haushaltsaufwendungen mangels Relevanz nicht berücksichtigt. Für Resilienzausschreibungen liegen noch keine detaillierten Abschätzungen vor. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der entscheidende Details festzulegen sein werden (z.B. genaue Ausgestaltung der umzusetzenden qualitativen Kriterien und Höchstwert). Der damit einhergehenden Finanzierungsbedarf ist in den vorstehenden Haushaltsausgaben daher nicht enthalten. Die Kostenabschätzung kann erst im Rahmen des Ordnungsverfahrens erfolgen.

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz zudem finanzielle Mehrbedarfe an im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an Personalmit-teln in Höhe von jährlich ca. 1,48 Millionen Euro für insg. 9 Planstellen für Fachaufgaben und 2,5 Planstellen für den Querschnittsbereich sowie einmalige Sachmittel in Höhe von ca. 0,52 Millionen Euro. Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe werden im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen. Die bei der Bundes-netzagentur und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anfallenden stellen-mäßigen Mehrbedarfe werden dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Sofern nicht anders ausgewiesen, entstehen die Mehrbedarfe unmittelbar nach Inkrafttre-ten des Gesetzes.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu einer voraussichtlichen jährlichen Belas-tung in Höhe von rund 3,31 Millionen Euro pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 7,41 Millionen Euro und, wobei sich der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 4,26 Millionen Euro reduziert.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft im Saldo zu einem „Out“ für die Wirtschaft in Höhe von 4,26 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen sieben neue Informationspflichten mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 0,22 Millionen Euro hinzu. Stellt man diese den insgesamt fünf entfallenen und geänderten Informationspflichten gegenüber, ergibt sich im Saldo eine Bürokratieentlastung in Höhe von jährlich 35,25 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch dieses Gesetz entsteht für die Verwaltung des Bundes insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 0,52 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 0,69 Millionen Euro.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 83 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 kann ein jährlicher Personalbedarf für das zuständige Gericht der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit bezüglich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 Anlagenbetreiber den einstweiligen Rechtsschutz beantragen werden, kann mangels vorhandener Datenlage jedoch nicht prognostiziert werden.

Darüber hinaus hat das Gesetz - auch im Hinblick auf die Einführung eines Abschöpfungsmechanismus - keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor³

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Ausbau im In- und Ausland; grenzüberschreitende Ausschreibungen“.

- c) Die Angabe zu Teil 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 3

Marktprämie, Refinanzierungsbeitrag und Netzbetreiberabnahme“.

- d) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

³Artikel dieses Gesetzes / Dieses Gesetz dient der Umsetzung

[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

Arten des Zahlungsanspruchs und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber“.

e) Die Angabe zu den §§ 20a bis 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 20a Zahlungspflicht im Rahmen der Marktprämie
- § 20b Ausstieg aus der Förderung und Abschöpfung
- § 21 Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag“.

f) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht“.

g) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 22 Wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts“.

h) Die Angabe zu den §§ 23a bis 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags
- § 23b Besondere Bestimmungen zur Netzbetreiberabnahme
- § 23c Anteilige Zahlungen
- § 24 Sonderregelungen für Strom aus mehreren Anlagen; Anlagenzusammenfassung
- § 25 Beginn, Dauer und Beendigung der Zahlungspflichten
- § 26 Fälligkeit, Abschläge und Endabrechnung“.

i) Die Angabe zu den §§ 28e bis 28g wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 28e Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Resilienzausschreibungen“.

j) Die Angabe zu § 36i wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 36i Dauer der Zahlungspflichten für Windenergieanlagen an Land“.

k) Die Angabe zu § 37d wird durch folgende Angabe ersetzt:

- „§ 37d (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 38b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments, Ersetzen von Solaranlagen des ersten Segments“.

m) Die Angabe zu § 38g und h wird durch die folgende Angabe ersetzt:

- „§ 38g Dauer der Zahlungspflichten für Solaranlagen des zweiten Segments
- § 38h Ersetzen von Solaranlagen des zweiten Segments“.

- n) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 7

Resilienzausschreibungen“.

- o) Die Angaben zu den §§ 39n bis 39q wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 39n Resilienzausschreibungen“.

- p) Die Angabe zu § 51 und § 51a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs und der Zahlungspflicht bei negativen Preisen

§ 51a Verlängerung des Zahlungszeitraums bei negativen Preisen“.

- q) Die Angabe zu § 53 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Verringerung des anzulegenden Werts im Rahmen in der Netzbetreiberabnahme“.

- r) Die Angabe zu den §§ 53b und 53c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53b Anpassung der Zahlungen bei Regionalnachweisen

§ 53c Anpassung der Zahlungen bei einer Stromsteuerbefreiung“.

- s) Die Angabe zu den §§ 88d bis 88f wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 88d Verordnungsermächtigung zu Resilienzausschreibungen“.

- t) Die Angabe zu § 93 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 93 (weggefallen)“.

- u) Die Angabe zu §§ 99a und 99b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 99a Evaluierung zu marktlichen Optimierungspotentialen“.

- v) Die Angabe zu § 101 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 101 Weitere Bestimmungen für bestehende Anlagen

§ 102 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“.

- w) Die Angabe zu Anlage 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1 Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags“.

3. § 1a Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

3. „„anzulegender Wert“ der Wert, den die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39n ermittelt oder der durch die §§ 23b, 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie, des Refinanzierungsbei-

trags, des Mieterstromzuschlags oder des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme ist,“.

- b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. „befristete Marktwertdurchleitung“ die Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,“.
- c) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummer 7 ersetzt:
7. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn
- a) der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung vom 10. Februar 1997, oder
- b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der Fassung vom 15. April 2021,“.
- d) Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 22 ersetzt:
22. „Freiflächenanlage“ jede Solaranlage, die weder nach den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a errichtet worden ist noch auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,“.
- e) Nummer 27a wird durch die folgende Nummer 27a ersetzt:
- „27a. „Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments,“ die von einer Solaranlage des ersten Segments einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommene Fläche,“.
- f) Nummer 28 wird durch die folgende Nummer 28 ersetzt:
28. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der Fassung vom 17. Dezember 2013,“.
- g) Nummern 29a wird durch die folgende Nummer 29a ersetzt:
- „29a. „hocheffiziente KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU entspricht,“.
- h) Nummer 34 wird durch die folgende Nummer 34 ersetzt:
29. „Marktwert“:
- a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder
- b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 2 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),“.

i) Nummer 43 wird durch die folgende Nummer 43 ersetzt:

43. „„Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht; ein Stromspeicher ist miterfasst, wenn er hinter demselben Wechselrichter betrieben wird,“.

j) Nummer 46a wird durch die folgende Nummer 46a ersetzt:

„46a. „unentgeltliche Abnahme“ die Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a%7%%7%) Buchstaben a und b werden gestrichen.

b%7%%7%) Die Buchstaben c bis f werden zu den Buchstaben a bis d.

b%6%) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a%7%%7%) Buchstaben a und b werden gestrichen.

b%7%%7%) Die Buchstaben c bis f werden zu den Buchstaben a bis d.

c%6%) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

4. „ eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 9 Gigawatt im Jahr 2030 und im Jahr 2035.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 4a wird gestrichen.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

§ 5,

Ausbau im In- und Ausland; grenzüberschreitende Ausschreibungen“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) „ Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen im Umfang von insgesamt 20 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer der folgenden anderen Staaten bezuschlagt werden können:

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation,
3. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, soweit die Anlagen eine direkte Verbindungsleitung in das Bundesgebiet haben.

Der Umfang nach Satz 1 kann in dem Maß überschritten werden, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Zu dem Zweck nach Satz 1 können die Ausschreibungen

1. gemeinsam mit einem oder mehreren der in Satz 1 genannten anderen Staaten durchgeführt werden,
2. unter finanzieller Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland durch einen oder mehrere der in Satz 1 genannten anderen Staaten durchgeführt werden oder
3. für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer der in Satz 1 genannten anderen Staaten geöffnet werden.

Näheres zum Verfahren für grenzüberschreitende Ausschreibungen nach Satz 3 kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.

(3) Grenzüberschreitende Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 3 sind nur zulässig, wenn

1. sie mit den beteiligten Staaten völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt und
2. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung

1. dürfen Anlagen außerhalb des Bundesgebiets keine Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten oder zu solchen Zahlungen verpflichtet werden,
2. dürfen Anlagen im Bundesgebiet keine Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates erhalten oder zu solchen verpflichtet werden und
3. können Zahlungen, die ein Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 leistet oder erhält, bei Ermittlung der Ansprüche nach §§ 6 und 7 Energiefinanzierungsgesetz keine Beachtung finden.“

d) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

(5) „ Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom werden angerechnet auf

1. das Ziel nach § 1 Absatz 2,

2. den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 und
3. den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 in der Fassung vom 30. Juni 2021.

Satz 1 ist jedoch auf die in Absatz 2 genannten Anlagen nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden. Auf die in Absatz 1 genannten Anlagen ist er nicht anzuwenden, soweit die Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Staates regelt. Die in Absatz 2 genannten Anlagen sowie die in Absatz 1 genannten Anlagen, soweit für diese in Absatz 1 genannten Anlagen Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Staates regelt, werden nicht auf den Ausbaupfad nach § 4 angerechnet. Abweichend von Satz 4 werden die in Absatz 2 genannten Windenergieanlagen auf See nach der Bezuschlagung und nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung auf die im Windenergie-auf-See-Gesetz geregelten Steigerungen der installierten Leistung und Ausschreibungsvolumina angerechnet.“

- e) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Angabe „Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten“ ersetzt.

- f) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu insgesamt 20 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele anderer Staaten angerechnet werden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „eingespeiste Strommenge“ durch die Angabe „erzeugte Strommenge“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

(5) „ Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Zahlung als Förderung erhalten oder einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber geleistet haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

9. § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

3. „ dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen auf Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 und nicht zu niedrigeren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen auf die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 führen und“.

10. In § 8 Absatz 5a wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „der Solaranlage oder der Solaranlagen“ eingefügt.

11. § 8b wird durch den folgenden § 8b ersetzt:

„§ 8b

Mitteilung des Einspeiseortes

Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussbegehrenden innerhalb von vier Wochen, nachdem der Verknüpfungspunkt für den Netzanschluss nach § 8 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 feststeht, die alphanumerischen Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie mit, anhand derer eine Teilnahme am Bilanzkreissystem ermöglicht wird.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „der Solaranlage oder der Solaranlagen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(6) „ Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen

1. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 100 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen, sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen,
 - a) sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, und
 - b) soweit es sich um Anlagen und KWK-Anlagen handelt, bei denen Betreiber den in ein Netz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 oder KWK-Anlagen begrenzen oder

3. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen,
 - a) soweit es sich um Anlagen handelt, die der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet sind, sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann und
 - b) soweit es sich um Anlagen und KWK-Anlagen handelt, bei denen Betreiber den in ein Netz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 oder KWK-Anlagen begrenzen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen oder KWK-Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen oder KWK-Anlagen erfüllt werden kann. Der Netzbetreiber hat die Testung auf Ansteuerbarkeit nach Satz 1 spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassungen sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen. Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

- c) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 [Nummer 2 Buchstabe b und] Nummer 3 Buchstabe b müssen Betreiber von Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von [weniger als 25/weniger als 100 Kilowatt], die Strom in ein Netz einspeisen, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft und unabhängig vom Einbau eines intelligentem Messsystems und der Veräußerungsform auf maximal 50 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Solaranlagen des zweiten Segments begrenzen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der Absätze 1, 1a und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 2“ ersetzt.

b) Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. „ bei denen die installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,“.

c) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1, 1a oder 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne des Absatzes 2b als eine Anlage, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

13. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Satz 1 wird die Angabe „Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt“ durch die Angabe „Anlagenbetreiber“ ersetzt.

b%6%) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „stufenweise oder stufenlos“ durch die Angabe „stufenweise oder stufenlos“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

(7) „ In Verträgen über die Direktvermarktung von Strom aus Anlagen treffen Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber Vereinbarungen über

1. einen anhand von Strommarktpreisen definierten Schwellenwert, ab dem der Direktvermarktungsunternehmer die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert abregelt, und
2. über die Kostentragung, für den Fall, dass der Direktvermarktungsunternehmer die nach Nummer 1 vereinbarte ferngesteuerte Abregelung nicht vornimmt.“

14. In § 11a Absatz 6 wird die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.

15. Die Überschrift des Teils 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 3

Marktprämie, Refinanzierungsbeitrag und Netzbetreiberabnahme“.

16. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Arten des Zahlungsanspruchs und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber“.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

2. „eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 oder“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 besteht für Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 100 Kilowatt nur, soweit der Anlagenbetreiber spätestens [sechs Monate] nach Inbetriebnahme dem Netzbetreiber in Textform mitgeteilt hat, dass für den in der Anlage erzeugten Strom eine Förderung nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden soll. Eine Zuordnung der Anlage nach § 21c Absatz 1 Satz 1 zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage steht der Mitteilung nach Satz 1 gleich, soweit keine Mitteilung nach Satz 1 erfolgt ist. Satz 1 ist nicht anwendbar für

1. Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, und
2. Biomasseanlagen, ausgenommen Deponie- und Klärgasanlagen.“

c) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Optionen nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 sind erst anzuwenden, wenn und soweit jeweils konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d wirksam werden.“

18. § 20 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und nur für Kalendermonate, in denen

1. der Strom direkt vermarktet wird,
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, und
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.“

19. Nach 20 werden die folgenden §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

Zahlungspflicht im Rahmen der Marktprämie

(1) Für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert liegt, sind Anlagenbetreiber für

den in der Anlage erzeugten Strom zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet, soweit sie für die Anlage

1. einen wirksamen Zuschlag erhalten haben oder
2. eine Erklärung nach § 19 Absatz 2 abgegeben haben.

Vorbehaltlich der weiteren Vorschriften dieses Gesetzes ist der Refinanzierungsbeitrag für jede Kilowattstunde Strom zu leisten, die in der Anlage in einem solchen Kalenderjahr erzeugt und in das Netz eingespeist wird. § 19 Absatz 3 bis 3b, § 22 Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz sind entsprechend an-zuwenden.

(2) Die Zahlungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht für erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommengen, aus Biomasseanlagen, ausgenommen Klär- und Deponiegasanlagen, und aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt. Die Zahlungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht in Fällen von § 19 Absatz 4 und 5.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, den Refinanzierungsbeitrag vom Anlagenbetreiber zu erheben. Er muss bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrags die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

§ 20b

Ausstieg aus der Förderung und Abschöpfung

Wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass sie für den in der Anlage erzeugten Strom keine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 mehr in Anspruch nehmen wollen, entfällt

1. der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und
2. die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1

für die Zukunft ab dem ersten Kalendertag des Folgejahres der Mitteilung. Diese Mitteilung kann einmalig bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Im Fall von § 40 Absatz 3 kann die Mitteilung nach Satz 1 auf den Leistungsanteil der Wasserkraftanlagen beschränkt werden, der der Leistungserhöhung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

§ 21,,

Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(1) „ Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, und zwar für

1. Strom aus Anlagen

- a) mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,
- b) mit einer installierten Leistung von weniger als 10 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind,

dabei verringert sich in diesen Fällen der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 1,

2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1 oder 4 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null, oder

3. (weggefallen)

4. Strom aus ausgeförderten Anlagen; dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 2.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Einspeisevergütung“ durch die Angabe „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung vom 23. Juli 2021 genannten Beziehungen stehen.“

- e) Absatz 4 wird gestrichen.

21. § 21a wird durch den folgenden § 21a ersetzt:

„§ 21a

Sonstige Direktvermarktung

(1) Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.

(2) Die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 besteht auch für Strom, den die Anlagenbetreiber im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußern.“

22. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) Satz 1 Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. „ der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20,
2. der Netzbetreiberabnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4,“.

b%6%) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1a wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Ausfallvergütung“ durch die Angabe „befristete Marktwertdurchleitung“ ersetzt.

d) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

c) „kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 in Form der Netzbetreiberabnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.“

e) In Absatz 5 wird die Angabe „Einspeisevergütung“ durch die Angabe „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt.

23. § 21c Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Eine ausgeförderte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“

24. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht“.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

§ 22,,

Wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Wertes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) Die Angabe „§§ 28 bis 39q“ wird durch die Angabe „§§ 28 bis 39n“ ersetzt.

b%6%) Die Angabe „§§ 88 bis 88f“ wird durch die Angabe „§§ 88 bis 88d“ ersetzt.

c%6%) Die Angabe „, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff“ wird gestrichen.

26. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt

27. §§ 23 bis 23c werden durch die folgenden § 23 bis 23c ersetzt:

§ 23,,

Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlungen

(1) Die Höhe der Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 und die Höhe der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 bestimmen sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.

(2) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Die anzulegenden Werte werden nach Berücksichtigung von §§ 23b bis 24 in folgender Reihenfolge angepasst, wobei die anzulegenden Werte nicht negativ werden können:

1. nach Maßgabe von § 36h für Windenergieanlagen an Land nach dem Referenztagsmodell,
2. nach Maßgabe von § 48 Absatz 1b für die dort bestimmten besonderen Solaranlagen,
3. nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 und 2 bei der Inanspruchnahme des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme,
4. nach Maßgabe des § 48 Absatz 5 für besondere Solaranlagen, und
5. für Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird,
 - a) nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Inbetriebnahme einer Solaranlage,

- b) nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Übertragung der Zahlungsbe-
rechtigung für eine Solar-anlage auf einen anderen Standort und
- c) nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 im Fall der Nichterbringung des Nachweises
über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirt-
schaftliche Nutzung.

(4) Die Höhe der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 verringert sich und die Höhe der
Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 erhöht sich in folgender Reihenfolge, wobei der
Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann

1. nach Maßgabe des § 53b bei der Inanspruchnahme von Regionalnachweisen und
2. nach Maßgabe des § 53c bei einer Stromsteuerbefreiung.

In den Fällen, in denen sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nach §§ 51, 48
Absatz 3 und § 54 Absatz 4 auf null verringert, sind §§ 53b und 53c nicht anzuwenden.

§ 23a

Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags

Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und
die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 1 werden nach Anlage 1 be-
rechnet.

§ 23b

Besondere Bestimmungen zur Netzbetreiberabnahme

Als anzulegender Wert für die Höhe des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netz-
betreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Ab-
satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und in der Variante
für ausgeforderte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz
1 Satz 1 Nummer 4 ist jeweils der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entspre-
chender Anwendung von Anlage 1 Nummer 2 berechnet, höchstens jedoch 10 Cent pro
Kilowattstunde.

§ 23c

Anteilige Zahlung

Bestehen für Strom der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungs-
pflicht nach § 20a in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten
Leistung, bestimmen sich diese

1. für Solaranlagen oder Windenergieanlagen jeweils anteilig nach der installierten
Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert
und
2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.“

28. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

§ 24,,

Sonderregelungen für Strom aus mehreren Anlagen; Anlagenzusammenfassung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a%6%) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1, der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“

- b%6%) In Satz 2 wird die Angabe „Anspruch“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch“ ersetzt.

- c%6%) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen des ersten Segments nicht mit Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden, Lärmschutzwänden und Solaranlagen, die nach den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a errichtet worden sind, zusammengefasst.“

- d%6%) Satz 5 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. „ bei denen die installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,“.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a%6%) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Freiflächenanlagen“ durch die Angabe „Solaranlagen des ersten Segments“ und die Angabe „§ 38a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 38a Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

- b%6%) In Satz 2 wird die Angabe „Freiflächenanlagen“ durch die Angabe „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

- c%6%) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten eine Freiflächenanlage, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, und eine Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, nicht als eine Anlage.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 Satz 1 Nummer 1 mehrere Solaranlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Absatz 1 Satz 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.“

e) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„In diesem Fall sind für die Berechnung der Marktprämie, des Refinanzierungsbeitrags oder des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 46 bestimmt wird, und des jeweilig zuletzt berechneten Standortertrags nach Anlage 2 Nummer 7 für Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch § 36h bestimmt wird, maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.“

29. §§ 25 und 26 werden die folgenden §§ 25 und 26 ersetzt:

§ 25,

Beginn, Dauer und Beendigung der Zahlungspflichten

(1) Marktprämien, Refinanzierungsbeiträge oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

(1a) Zahlungen im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind bis zum Ende des dritten auf die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung folgenden Kalendermonats, längstens bis zum Ende des 30. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(2) Ein Anspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgedeckte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist bis zum 31. Dezember 2032 zu zahlen.

Fälligkeit, Abschläge und Endabrechnung

(1) Der Anspruch des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit er seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 erfüllt hat. Der Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 wird vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers fällig.

(2) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 sind monatlich Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Die Höhe der Abschläge kann insbesondere anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres oder der Monatsmarktwerte der Vormonate bestimmt werden. Die Abschläge sind vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Ab dem März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres sind Abschläge auf zu erwartende Zahlungen nach § 19 Absatz 1 für die Monate März bis Dezember eines Jahres sowie Januar und Februar des Folgejahres nicht vor Erfüllung der Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 des jeweiligen Vorjahres fällig. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung des Netzbetreibers im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

(3) Die Endabrechnung nach Absatz 1 und Abrechnungen zu Abschlägen nach Absatz 2 müssen die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten und sind dem Berechtigten auf Verlangen in digitaler und massengeschäftstauglicher Form auszustellen.“

30. § 27 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 können Netzbetreiber Ansprüche auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 3 gegen Anlagenbetreiber und Ansprüche nach dem Energiefinanzierungsgesetz auf Zahlung einer Umlage gegen Umlagenschuldner, die zugleich Anlagenbetreiber sind, mit Ansprüchen dieser Anlagenbetreiber auf Zahlung nach diesem Teil aufrechnen.“

31. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

(1) „ Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden im Jahr 2027 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai und 1. November und in den Jahren 2028 bis 2032 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Mai, 1. August und 1. November statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 10 000 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2028 um die Summe der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz einschließlich der Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

2. verringert sich jeweils

- a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung im Sinn von § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,
- b) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und
- c) um die Summe der Gebotsmengen, die in Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n auf Grundlage einer Verordnung nach § 88d im selben Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „oder § 39o“ gestrichen.

32. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2029“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) „ Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 14 000 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2028 jeweils

- a) um die Summe der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt werden konnten

a%6%) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz einschließlich der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n,

b%6%) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz und

- b) um die Differenz von 6 500 Megawatt und der Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis zu 750 kW, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind; ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, ist der Wert mit null festzulegen, und

2. verringert sich jeweils

- a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,
 - b) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,
 - c) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in Ausschreibungen nach § 39n auf Grundlage einer Verordnung nach § 88d im selben Kalenderjahr ausgeschrieben werden.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „folgenden drei“ durch die Angabe „folgenden zwei“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „oder § 39o“ gestrichen.
- e) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins.“

33. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2029“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) „ Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 1 500 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen verringert sich jeweils um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.“

- c) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins.“

34. § 28c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2028“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 500 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a%6%) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. „ erhöht sich jeweils

a) ab dem Jahr 2027 um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethan-anlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und

b) ab dem Jahr 2028 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.

b%6%) Nummer 2 Buchstabe c wird gestrichen.

d) Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

(4) „ Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 1. Februar die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.“

35. § 28d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2028“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „2023 bis 2028“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.

c) Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) „ (weggefallen)

(4) (weggefallen)“.

d) Absatz 6 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen ist § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.“

36. Die §§ 28e bis 28g werden durch den folgenden § 28e ersetzt:

„§ 28e

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Resilienzausschreibungen

(1) Die Resilienzausschreibungen nach § 39n finden vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in einer Verordnung nach § 88d statt

1. für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2027 zum Gebotstermin am 1. August und in den Jahren 2028 bis 2032 jeweils zum Gebotstermin am 1. Februar und
2. für Solarenergieanlagen des ersten Segments in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils zum Gebotstermin am 1. September.

(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach § 39n beträgt, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in einer Verordnung nach § 88d, in den Jahren 2027 bis 2029 jeweils 4 000 Megawatt zu installierende Leistung, die sich wie folgt auf die Technologien verteilen:

1. für Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land 3 500 Megawatt und
2. für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments 500 Megawatt.“

37. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. „Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, ist auch der Name einer natürlichen Person, die eine ladungsfähige Anschrift im Bundesgebiet hat und die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter) anzugeben,“.

b) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

6. „die Standorte der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken,“.

c) In Nummer 8 wird nach der Angabe „besteht,“ die Angabe „und“ eingefügt.

d) Nummer 9 wird gestrichen.

38. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 88 bis 88f“ durch die Angabe „§§ 88 bis 88d“ ersetzt.

39. In § 34a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
40. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
1. „der bezuschlagten Gesamtmenge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c,“.
- b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
- (4) „ Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37e, § 39e Absatz 1, § 39g Absatz 5 Nummer 4 und § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1 sowie § [...] der Resilienzausschreibungsverordnung nach § 88d die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.“
41. In § 36 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „und deren Anschrift“ gestrichen.
42. § 36b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Jahr 2023 5,88 Cent“ durch die Angabe „Jahr 2027 7,1 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
43. § 36c Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
1. „ sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht durch Fristablauf erloschen oder entwertet worden ist, oder“.
44. § 36f Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Gebotsabgabe geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht.“
45. § 36h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a%6%) In Satz 2 wird in der Tabelle in der Zeile „Korrekturfaktor“ die Angabe „1,55“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.
- b%6%) In Satz 3 wird die Angabe „1,55“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a%6%) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich nach Inbetriebnahme und die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2

jeweils bis zum Ablauf des 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats zu erbringen.“

b%6%) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 für Flugwindenergieanlagen an Land ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber erst, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. In den Fällen des Satzes 1 wird für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass der Ertrag der Flugwindenergieanlage an Land 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die nach Satz 1 und § 46 Absatz 3 Satz 2 an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, sind Satz 1 und 2 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die nach Satz 1 und § 46 Absatz 3 Satz 2 an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.“

46. In § 36i wird durch den folgenden § 36i ersetzt:

„§ 36i

Dauer der Zahlungspflichten für Windenergieanlagen an Land

Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 spätestens 36 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“

47. In § 36j Absatz 3 wird die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum nach § 25 Absatz 1“ ersetzt.

48. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a%7%%7%) Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:

h) „ deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein

Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 20. November 2006 aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder“.

b%7%%7%) In Buchstabe i wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 20. November“ eingefügt.

b%6%) In Nummer 3 Buchstabe c wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 20. November“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen:

1. die durch die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments,
2. auf die Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit einer biodiversitätsfördernden Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die eine Längenausdehnung von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt und erhalten,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Nummer 2a wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 20. November“ eingefügt.

b%6%) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 20. November“ eingefügt.

49. § 37b wird durch folgenden § 37b ersetzt:

„§ 37b

Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments

Der Höchstwert ergibt sich aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Höchstwertes für die Ausschreibungen im Jahr 2027 nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sind die Gebotswerte der im Jahr 2026 durchgeführten Gebotstermine heranzuziehen.“

50. § 37d wird gestrichen:

51. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „war,“ die Angabe „und“ eingefügt.

b) Nummer 6 wird gestrichen.

52. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen nach § 38 darf nur ausgestellt werden,

1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind,

2. wenn für die Solaranlagen alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,

3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden:

a) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a bis g angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,

b) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte und in demselben Bundesland wie im bezuschlagten Gebot angegeben befinden,

- c) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, e oder Buchstabe f angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden, und
 - d) die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem Standort nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d befinden,
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen und insgesamt eine installierte Leistung von 50 Megawatt nicht überschreitet,
 5. soweit bei Freiflächenanlagen sich die Anlagen nicht auf einer Fläche befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, und
 6. (weggefallen)
 7. sofern der Antrag für bezuschlagte Gebote für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 gestellt wird, die Bestätigung des Bieters, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt ist.“

b) Absatz 3 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anlagenbetreiber weisen die Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a gegenüber dem Netzbetreiber durch die Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nach, wobei die Anforderung nach § 37 Absatz 1a Nummer 1 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach § 37 Absatz 1a Nummer 2, 3, 4 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, zum Ablauf des ersten und des fünften auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres und danach alle zehn Jahre gegenüber dem Netzbetreiber in der Form einer Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nachzuweisen sind. Die Nachweispflicht endet mit der dauerhaften Betriebseinstellung der Anlage.“

53. In § 38b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 38b wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 38b

Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments, Ersetzen von Solaranlagen des ersten Segments“.

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 besteht der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzten Solaranlagen entspricht; für den darüber hinausgehenden Anteil besteht kein

Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und keine Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1.“

54. § 38d Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

(6) „ Der Netzbetreiber erstattet inner-halb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme einer Anlage den von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je Kilo-watt installierter und bezuschlagter Gebotsmenge. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstattung des von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrages in voller Höhe, wenn die installierte Leistung der Anlage mindestens 95 Pro-zent der bezuschlagten Gebotsmenge beträgt.“

55. § 38e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „9 Cent“ durch die Angabe „im Jahr 2027 9,9 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

56. Die Überschrift des § 38g wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 38g

Dauer der Zahlungspflichten für Solaranlagen des zweiten Segments“.

57. § 38h wird durch den folgenden § 38h ersetzt:

„§ 38h

Ersetzen von Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Solaranlagen, die Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Ersetzung besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 für Strom aus der ersetzten Anlage ausschließlich für Strom aus der ersetzenden Anlage. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung ist für den über die Leistung der ersetzten Anlagen hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nicht ausgeschlossen, dabei richten sich dieser Zahlungsanspruch und diese Zahlungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

58. In § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „und deren Anschrift“ gestrichen.

b) Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

4. „bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. November 2010 definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht, und“.

59. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Jahr 2023 16,07 Cent“ durch die Angabe „Jahr 2027 19,43 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

60. In § 39c wird nach der Angabe „Gebotstermin nicht“ die Angabe „durch Fristablauf erloschen oder“ eingefügt.

61. In § 39f Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Erteilung des Zuschlags“ durch die Angabe „der Gebotsabgabe“ ersetzt.

62. § 39g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „von 150 Kilowatt oder weniger“ durch die Angabe „ab 25 Kilowatt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung gelten, in der das Angebot für die Anlage abgegeben wurde, und es ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung verbindlich.“

- c) In Absatz 5 Nummer 3 wird die Angabe „Jahr 2023 18,03 Cent“ durch die Angabe „Jahr 2027 19,83 Cent“, und die Angabe „1. Januar 2024 um 0,5 Prozent“ durch die Angabe „1. Januar 2028 um 1 Prozent“ ersetzt.

- d) § 39g Absatz 6 wird gestrichen.

63. § 39i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais höchstens 30 Masseprozent beträgt. Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Strom aus Biomasseanlagen, die feste Biomasse einsetzen, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für jede Kilowattstunde, um die in einem Kalenderjahr die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf null.“

c) In Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „oder Satz 5“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „14,16 Cent“ durch die Angabe „13,95 Cent“ und in Nummer 2 die Angabe „12,41 Cent“ durch die Angabe „12,22 Cent“ ersetzt.

b%6%) In Satz 2 wird die Angabe „1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli“ durch die Angabe „1. Januar 2028 und sodann jährlich ab dem 1. Januar“ und die Angabe „0,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

64. 39l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „19,31 Cent“ durch die Angabe „23,12 Cent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

65. In § 39m Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Anspruch nach § 19 Absatz 1“ ersetzt.

66. Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird durch den folgenden Unterabschnitt 7 ersetzt:

„Unterabschnitt 7

Resilienzausschreibungen

§ 39n

Resilienzausschreibungen

(1) Die Bundesnetzagentur führt Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie für Solaranlagen des ersten Segments durch.

(2) Die Einzelheiten der Resilienzausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88d näher bestimmt.“

67. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Nummer 1 wird die Angabe „12,03 Cent“ durch die Angabe „11,79 Cent“ ersetzt.

b%6%) In Nummer 2 wird die Angabe „7,93 Cent“ durch die Angabe „7,77 Cent“ ersetzt.

c%6%) In Nummer 3 wird die Angabe „6,07 Cent“ durch die Angabe „5,95 Cent“ ersetzt.

d%6%) In Nummer 4 wird die Angabe „5,32 Cent“ durch die Angabe „5,21 Cent“ ersetzt.

e%6%) In Nummer 5 wird die Angabe „5,13 Cent“ durch die Angabe „5,03 Cent“ ersetzt.

f%6%) In Nummer 6 wird die Angabe „4,12 Cent“ durch die Angabe „4,04 Cent“ ersetzt.

g%6%) In Nummer 7 wird die Angabe „3,37 Cent“ durch die Angabe „3,30 Cent“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Absatz 1“ die Angabe „und die Zahlungspflicht nach §20a Absatz 1“ eingefügt.

b%6%) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

68. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Nummer 1 wird die Angabe „7,46 Cent“ durch die Angabe „7,13 Cent“ ersetzt.

b%6%) In Nummer 2 wird die Angabe „5,17 Cent“ durch die Angabe „4,94 Cent“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Nummer 1 wird die Angabe „5,93 Cent“ durch die Angabe „5,76 Cent“ ersetzt.

b%6%) In Nummer 2 wird die Angabe „5,17 Cent“ durch die Angabe „4,93 Cent“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Nummer 1 wird die Angabe „5,98 Cent“ durch die Angabe „5,71 Cent“ ersetzt.

- b%6%) In Nummer 2 wird die Angabe „3,81 Cent“ durch die Angabe „3,64 Cent“ ersetzt.
- c%6%) In Nummer 3 wird die Angabe „3,37 Cent“ durch die Angabe „3,22 Cent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ und die Angabe „1,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
69. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „12,67 Cent“ durch die Angabe „12,48 Cent“ ersetzt.
70. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,16 Cent“ durch die Angabe „13,95 Cent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „12,41 Cent“ durch die Angabe „12,22 Cent“ ersetzt.
71. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „22 Cent“ durch die Angabe „21,67 Cent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „19 Cent“ durch die Angabe „18,72 Cent“ ersetzt.
72. In § 44a Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli“ durch die Angabe „1. Januar 2028 und sodann jährlich ab dem 1. Januar“ und die Angabe „0,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
73. § 44b Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 auf null.“
74. § 44c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
3. „eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. November 2010 definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.“
- b) Absatz 7 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
7. „die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung vom 5. Juni 2029 sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.“
- c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:
- (8) „ Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf null, wenn die Nachweisführung nicht in der nach den Absätzen 2 und 6 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.“
- d) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

(10) „ Für Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung anzuwenden.“

75. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „25,20 Cent“ durch die Angabe „24,70 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

76. Nach § 46 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die nach Satz 2 und § 36h Absatz 3a Satz 1 an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, sind Satz 1 und 2 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind.“

77. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%7%%7%) Die Angabe „7 Cent“ durch die Angabe „6,2 Cent“ ersetzt.

b%7%%7%) In Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 20. November 2006“ eingefügt.

c%7%%7%) In Nummer 5 Buchstabe c wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 20. November 2006“ eingefügt.

b%6%) Satz 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und eine Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder die Dauer der Pflicht zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen. Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der auf Grundlage von § 95 Nummer 3 durch die Bundesregierung erlassenen Verordnung in Betrieb genommen werden, bleibt die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1a, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, unberücksichtigt.“

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „1 Megawatt“ durch die Angabe „750 Kilowatt“ ersetzt.

c) Die Absätze 1b bis 6 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) „ Für Strom aus Solaranlagen ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, § 38h entsprechend anzuwenden. Der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 entfallen in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 1a verringert sich für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 auf null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.

(4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 Variante 2, Nummer 2 bis 3 und Nummer 6 sind § 37 Absatz 1a und § 38a Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 2,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.“

78. § 48a wird durch den folgenden § 48a ersetzt:

„§ 48a

Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Soweit die installierte Leistung einen Wert von 1 Megawatt überschreitet, wird der Mieterstromzuschlag in Höhe des anzulegenden Wertes nach Satz 1 für die Strommenge, die dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung der Anlage entspricht, gewährt.“

79. § 49 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 1 verringert sich ab dem 1. August 2027 und der anzulegende Wert nach § 48a ab dem 1. Februar 2024 und sodann jeweils alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

80. In § 50a Absatz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 44c Absatz 8“ ersetzt.

81. § 51 wird durch den folgenden § 51 ersetzt:

§ 51,

Verringerung des Zahlungsanspruchs und der Zahlungspflicht bei negativen Preisen

(1) Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a auf null.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet sind für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird.“

82. § 51a wird folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Zeiträume, in denen sich für Strom aus einer Anlage der Zahlungsanspruch nach § 19 oder die Zahlungspflicht nach § 20a nach Maßgabe des § 51 verringert, verlängert sich der Zahlungszeitraum nach § 25 Absatz 1 um die Anzahl der Viertelstunden, in denen sich der Zahlungsanspruch oder die Zahlungspflicht nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Jahr der Inbetriebnahme und in den darauffolgenden 19 Kalenderjahren auf null verringert hat.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Strom aus Solaranlagen, für den sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a nach Maßgabe des § 51 verringert, wird die Anzahl der Viertelstunden, um die sich der Zahlungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 verlängern würde, mit dem Faktor 0,5 multipliziert

und das Ergebnis wird auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet (Volllastviertelstunden).“

b%6%) In Satz 2, 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum“ und in Satz 2 wird die Angabe „Vergütungszeitraums“ durch die Angabe „Zahlungszeitraums“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a%6%) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a“ ersetzt.

b%6%) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 20a“ ersetzt und in Buchstabe c wird die Angabe „Viertelstunden und“ gestrichen.

83. In § 51b wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Anspruch nach § 19 Absatz 1“ ersetzt.

84. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6%) Die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

5. „ (weggefallen)

6. eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen,

7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 2 verstoßen,“.

b%6%) Die Nummer 9 bis 10 werden durch die folgenden Nummer 9 bis 10 ersetzt:

9. „ dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben, wenn die Anlage nicht bereits nach § 21c Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 als einer Veräußerungsform zugeordnet gilt,

9a. gegen die Pflicht aus § 36h Absatz 3 Satz 2 verstoßen,

9b. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz 4 verstoßen,

10. (weggefallen)“.

b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat

1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 9a, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und
2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9b und
3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 11, sobald sämtliche der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Pflichten erfüllt werden; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.“

85. Die §§ 53 bis 53c werden durch die folgenden §§ 53 bis 53c ersetzt:

§ 53,

Verringerung des anzulegenden Wertes im Rahmen in der Netzbetreiberabnahme

(1) Der anzulegende Wert nach § 23b für die Berechnung des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verringert sich um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben.

(2) Der anzulegende Wert nach § 23b für die Berechnung des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verringert sich um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

§ 53a

(weggefallen)

§ 53b

Anpassung der Zahlungen bei Regionalnachweisen

Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 und erhöht sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 jeweils um 0,1 Cent pro Kilowattstunde für Strom, für den dem Anlagenbetreiber ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist.

§ 53c

Anpassung der Zahlungen bei einer Stromsteuerbefreiung

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 verringert sich und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 erhöht sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.“

86. In § 54 Absatz 4 wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1“ ersetzt.
87. § 54a wird gestrichen.
88. Die §§ 56 und 57 werden durch die folgenden §§ 56 und 57 ersetzt:

§ 56„

Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber

Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten:

1. den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist und
2. für den gesamten Strom, der der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.

§ 57

Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam

1. den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist, und
2. den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom

diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.“

89. In § 58 Absatz 2 wird die Angabe „vergüteten“ gestrichen.
90. § 71 Absatz 2 Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

5. „ die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.“

91. § 72 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:

1. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,
2. bei Wechseln in die Ausfallvergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt,
3. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 sowie § 20b Satz 1 und
4. die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.“

92. § 73 Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) „ Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten oder Zahlungen nach § 20a, § 26 Absatz 2 Satz 5, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 erhalten, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 12 Absatz 3 des Energiefinanzierungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 4 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.“

93. In § 76 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

94. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

1. „stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, der der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a zugeordnet ist und für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Richtlinie 2009/28/EG“ die Angabe „in der Fassung vom 23. April 2009“ eingefügt.

95. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen benennen der Clearingstelle eine zentrale Kontaktstelle, um ihr eine elektronische Kontaktaufnahme in Angelegenheiten nach Absatz 4 zu ermöglichen. Die Netz-betreiber sind verpflichtet, die Daten aktuell zu halten und die Erreichbarkeit der Kontaktstelle zu gewährleisten.“
- c) In Absatz 7 Satz 5 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
96. In § 83 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 8, 11, 12, 19 und 50“ durch die Angabe „§§ 8, 8b, 11, 12, 19 und 50“ ersetzt.
97. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- (1) „ Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,
1. die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39n durchzuführen,
 2. sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,
 3. zu überwachen, dass
 - a) die Netzbetreiber Anlagen nach § 8 an ihr Netz anschließen und nach § 8b fristgemäß den Einspeiseort mitteilen,
 - b) die Übertragungsnetzbetreiber den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist, und den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom nach § 57 vermarkten und die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung einhalten,
 - c) Zahlungen nach § 6 Absatz 5 und den §§ 19 bis 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß geleistet werden,
 - d) Zahlungen nach den §§ 20a, 52, 55 und 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß ermittelt, erhoben und vereinnahmt werden,
 - e) die Netzbetreiber die Vorgaben nach § 52a einhalten und
 - f) die Angaben nach den §§ 70 bis 73 und 76 übermitteln und nach den §§ 74 und 77 veröffentlicht werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6a wird durch die folgende Nummer 6a ersetzt:

„6a. zu den Nachweisen zur Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 4, wobei sie hinsichtlich der Art der geeigneten Nachweise und der Häufigkeit der Nachweisführung von § 38a Absatz 3 Satz 5 und § 48 Absatz 4 abweichende Vorgaben bestimmen kann,“.

b%6%) Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

12. „ um abweichend von Nummer 4.2 Satz 2 der Anlage 1 den Wert „Mindestelerlös“ in Cent pro Kilowattstunde zu erhöhen,“.

98. In § 85a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“ gestrichen.

99. § 88a wird durch den folgenden § 88a ersetzt:

„§ 88a

Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 zu treffen, insbesondere

1. zu regeln, dass ein Anspruch auf sowie eine Verpflichtung zur Zahlung nach diesem Gesetz auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Staat errichtet worden sind, wenn
 - a) der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag oder eine Zahlungsberechtigung verfügt, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, und
 - b) die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,
2. abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere
 - a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt,
 - b) zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,
 - c) zur Festlegung von Höchstwerten,
 - d) den Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,
 - e) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
 - f) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,

3. abweichend von den §§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere
 - a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillose zu bestimmen,
 - c) Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,
 - d) finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,
 - e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - f) festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis e nachweisen müssen,
4. die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,
5. die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche sowie von Zahlungsverpflichtungen zu regeln, insbesondere zu regeln,
 - a) dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und Anlage 1 und 3 zu leisten sind,
 - b) unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen; hierbei können insbesondere getroffen werden
 - a%6%) (weggefallen)
 - b%6%) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten und
 - c%6%) abweichende Bestimmungen von § 80 Absatz 2 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,
 - c) wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und
 - d) wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,
6. Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
 - a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
 - b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und

- c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
8. zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
 - a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,
 - b) zu dem Kreis der berechtigten und verpflichteten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
9. zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,
10. zum jeweiligen Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung sowie einer Zahlungsverpflichtung in Abweichung von den §§ 19 bis 27, 51 bis 55b,
11. zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms aufgrund dieses Gesetzes und durch einen anderen Staat,
12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,
13. abweichend von § 35, den §§ 70 bis 72 und 76 und 77 sowie von der Marktstammdatenregisterverordnung Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,
14. abweichend von den §§ 8 bis 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,
15. abweichend von den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes sowie der Anlage 1 und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 sowie der Anlage 1 des Energiefinanzierungsgesetzes zu treffen,
16. abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,
17. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Staates haben

1. abweichend von den §§ 19 bis 86 die Höhe oder den Wegfall der Ansprüche sowie Verpflichtungen zu regeln, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem oder eine Zahlungsverpflichtung in einen anderen Staat besteht,
2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und
3. abweichend von § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich zu regeln.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Staaten unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5
 - a) Regelungen mit anderen Staaten zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,
 - b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an sowie durch Betreiber von Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Staates zu regeln,
 - c) einer staatlichen oder privaten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach Absatz 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss und
 - d) Regelungen zur Höhe sowie zur Abwicklung der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einer durch einen oder mehrere andere Staaten durchgeführten Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 festzulegen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Staaten unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5

1. zu entscheiden, welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Staat Anwendung finden sollen und
2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat die ausschreibende Stelle nach Absatz 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.“

100. In § 88b wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
101. § 88c Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
4. „ die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e, 39b oder § 39l dieses Gesetzes.“
102. Die §§ 88d bis 88f werden durch den folgenden § 88d ersetzt:

„§ 88d

Verordnungsermächtigung zu Resilienzausschreibungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu Resilienzausschreibungen nach § 39n nähere Bestimmungen zu erlassen; insbesondere

1. zu den Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen,
2. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
 - a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Resilienzausschreibungen in Teilmengen für Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen des ersten Segments, zu den Gebotsterminen, die auch abweichend von § 28e festgelegt werden dürfen, und dem Ausschluss von Anlagen,
 - b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
 - c) zu der Festlegung von Höchstwerten,
 - d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen und
 - e) zu den Zuschlagsverfahren,
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
 - a) Mindestanforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der jeweiligen Bieter bei Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Gebot stellen,
 - b) Mindestanforderungen an Cyber-sicherheit und Datensicherheit im Zusammenhang mit ihrem Gebot und dem Betrieb der Anlage stellen,
 - c) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer stellen,
 - d) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte stellen,
 - e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten treffen,

- f) Mindestanforderungen an die Anlage stellen,
 - g) festlegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis f nachweisen müssen,
4. zu besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen, mit denen der Resilienzcharakter festgestellt wird, insbesondere
 - a) zu nicht-preislichen Zuschlagsanforderungen,
 - b) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsanforderungen,
 5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere Wertungskriterien für die Beurteilung der nicht-preislichen Zuschlagsanforderungen,
 6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlage sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
 - a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festzulegen,
 - b) eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,
 - c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,
 - d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen regeln und
 - e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
 7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
 8. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,
 9. zu den nach Nummern 2 bis 7 zu übermittelnden Informationen,
 10. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 2 bis 9.“
103. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Richtlinie (EU) 2018/2001“ die Angabe „in der Fassung vom 13. März 2019“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2022/996“ die Angabe „in der Fassung vom 14. Juni 2022“ eingefügt.

104. § 91 Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

- c) „Anforderungen an die Vermarktung, insbesondere an die Preissetzung von preislimitierten Geboten, und Kontoführung sowie an die Ermittlung des Werts des Abzugs für Strom aus Anlagen nach § 53 Absatz 1 und für Strom aus ausgeführten Anlagen nach § 53 Absatz 2 einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und“.

105. In § 92 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

106. §§ 93 und 94 werden durch die folgenden §§ 93 und 94 ersetzt:

§ 93,

(weggefallen)

§ 94

Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines netz- und systemdienlichen Betriebs von Anlagen, soweit sie der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,

1. dass Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Gefahren für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einspeisung von Strom in ein Netz für bestimmte Zeiträume auf einen Anteil der Wirkleistungseinspeisung zwischen 0 und 100 Pro-zent begrenzen können,
2. welche weiteren Berechtigten aufgrund einer Begrenzung nach Nummer 1 die Ist-Einspeisung von Anlagen abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können,
3. in welchen Verfahren, Fristen und Datenformaten Übertragungsnetzbetreiber Begrenzungen nach Nummer 1 gegenüber betroffenen Marktakteuren kommunizieren,
4. welche Rechtsfolgen Anlagenbetreiber bei Zuwiderhandlung gegen eine Begrenzung nach Nummer 1 treffen, und dabei insbesondere zu bestimmen, dass der Anlagenbetreiber Zahlungen entsprechend § 52 Absatz 1 zu leisten hat oder dass der Netzbetreiber Maßnahmen entsprechend § 52a vorzunehmen hat,

5. dass die Verlängerung des Förderzeit-raums abweichend von § 51a Absatz 1 und 2 auf solche Viertelstunden beschränkt wird, in denen kein Strom, für den ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht, aus der Anlage in das Netz eingespeist wurde, und
 6. in welcher Form und zu welchen Zeit-punkten Zeiträume nach Nummer 1 und Zeiten, in denen der Spotmarkt-preis negativ ist, öffentlich bekanntgemacht werden müssen.“
107. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1a Buchstabe a wird die Angabe „§ 48 Absatz 1 bis 2a“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1 bis 1b“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1“ ersetzt.
108. In § 96 Absatz 1 wird die Angabe „88d,“ gestrichen.
109. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - (1) „ Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung
 1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2,
 2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
 3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2 und
 4. der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zweimal“ durch die Angabe „einmal“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 Nummern 4 bis 6 werden durch die folgenden Nummer 4 bis 6 ersetzt:
 4. „zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
 5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren und

6. zur Anzahl und zum Umfang der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“

110. § 98 wird durch den folgenden § 98 ersetzt:

§ 98,,

Jährliches Monitoring zur Zielerreichung

(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, insbesondere über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden und Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind,
3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil es sich dabei um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt, und
5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.

Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.

(3) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2027 jährlich spätestens bis zum 30. April, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck betrachtet und bewertet sie die Ausbaugeschwindigkeit insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr,
2. der bisherigen Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen,
3. des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und
4. von Prognosen für den weiteren Ausbau und
5. der tatsächlichen und prognostizierten Entwicklung des Bruttostromverbrauchs.

Wenn die Bundesregierung feststellt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, stellt sie in dem Bericht die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, soweit erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Rechtsverordnung nach § 88c vor.

(4) Der Bericht nach Absatz 3 umfasst zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils unter Berücksichtigung des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 und enthält insbesondere Angaben über

1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,
2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,
3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz in den Ländern voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,
4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und
5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.

(5) Die Berichterstattung nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der nach § 97

Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

111. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Einspeisevergütung“ durch die Angabe „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

112. §§ 99a und 99b werden durch den folgenden § 99a ersetzt:

„§ 99a

Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert auf Grundlage der Erfahrungen im Rahmen des EEG 2027, ob und in welchem Umfang Ansprüche nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Zahlungspflichten nach § 20a Absatz 1 Marktpreissignale aus anderen Märkten als dem Spotmarkt, insbesondere aus den verschiedenen Intraday-Märkten, abschwächen könnten sowie ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben könnten. Im Fall substantieller Wechselwirkungen, die das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts wesentlich beeinträchtigen, identifiziert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Handlungsbedarfe und schlägt gesetzliche Anpassungen vor, um die identifizierten Beeinträchtigungen spätestens ab dem 1. Januar 2031 zu reduzieren.

(2) Zur Unterstützung bei der Evaluierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein oder mehrere wissenschaftliche Gutachten in Auftrag zu geben. Spätestens zum 31. Juli 2029 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.“

113. Die §§ 100 und 101 werden durch die folgenden §§ 100 bis 102 ersetzt:

§ 100,,

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 gelenden Fassung anzuwenden

1. für Strom aus Anlagen,
 - a) die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen worden sind,
 - b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist oder

- c) die vor dem 1. Januar 2027 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind,
2. für Strom, der vor dem 1. Januar 2027 an einen Letztverbraucher geliefert wurde, und
3. für Strom, der vor dem 1. Januar 2027 verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlagen maßgeblichen Fassung anzuwenden, mit der Maßgabe dass

1. auch Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt worden sind, mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen und
2. Betreiber von Windenergieanlagen an Land den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung für fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 anbieten dürfen, sofern darüber eine Vereinbarung nach § 6 Absatz 4 vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschlossen und seitdem nicht angepasst wurde.

Auf Vereinbarungen, die vor dem 16. Mai 2024 geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist § 10b Absatz 7 dieses Gesetz auch anzuwenden, soweit nach dem 31. Dezember 2026

1. ein zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmer bestehender Vertrag über die Direktvermarktung, der vor dem 1. Januar 2027 geschlossen wurde, angepasst wird, oder
2. ein neuer Vertrag über die Direktvermarktung zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Direktvermarktungsunternehmer geschlossen wird.

(4) Für Anlagen nach Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2027 § 10c dieses Gesetzes für Strombezüge aus dem Netz anzuwenden, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden.

(5) Für ausgeführte Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten, sind § 3 Nummer 3a, § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 3 und 4, § 23b, § 25 Absatz 2 und § 53 Absatz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 3 Nummer 3a, § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 4 und 5, § 23b, § 25 Absatz

2, § 53 Absatz 4 und § 100 Absatz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind § 19 Absatz 3 bis 3c sowie § 20 Satz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 19 Absatz 3 bis 3c, § 20 Satz 2 und § 100 Absatz 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 4 berechnet, wenn der Anspruch nach der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Absatz 3b oder 3c geltend gemacht wird. Wird für Strom aus Anlagen nach Satz 2, die Geltendmachung der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Absatz 3b oder 3c unterjährig oder zum Ende eines Kalenderjahres beendet, erfolgt die Berechnung der Marktprämie bis zum Abschluss des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes.

(7) Werden vom Netzbetreiber an Anlagen nach Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2026 Abschläge geleistet und Endabrechnungen getätigt, ist § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes anzuwenden.

(8) Für Zuschläge nach § 36 für Windenergieanlagen an Land und nach § 36j für Zusatzgebote, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 erteilt wurden, ist § 36i dieses Gesetzes anstelle des § 36i in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit die Frist des § 36i der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1. Januar 2027 noch nicht abgelaufen ist.

(9) Werden Solaranlagen nach Absatz 1, durch Solaranlagen am selben Standort ersetzt, sind für die ersetzende Solaranlage

1. bei einer Ersetzung vor dem 1. Januar 2027 § 38b Absatz 2, § 38h und § 48 Absatz 4, § 100 Absatz 12 und 27 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden und
2. bei einer Ersetzung nach dem 31. Dezember 2026 § 38b Absatz 2, § 38h Absatz 2 und § 48 Absatz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 38b Absatz 2, § 38h und § 48 Absatz 4, § 100 Absatz 12 und 27 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 101

Weitere Bestimmungen für bestehende Anlagen

Für Anlagen, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, nicht oder erst nach Ablauf aufeinanderfolgender Stunden verringert, sind die §§ 51 und 51a anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber in Textform gegenüber dem Netzbetreiber erklärt, dass diese anwendbar sein sollen. Die Erklärung nach Satz 1 kann nur mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, abgegeben werden. Nach Wirksamwerden der Erklärung nach Satz 1 erhöht sich der anzulegende Wert für

die Anlage um 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

§ 102

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen von Teil 3, § 85a, § 100 Absatz 6 und 9, § 101 und die Anlagen 1 bis 5 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

114. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1 zu § 23a

Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags

| | |
|--------------|---|
| 1. | Begriffsbestimmungen |
| | Im Sinn dieser Anlage ist |
| – | „AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde, in den Fällen des § 23c ist dies der Gesamtwert für eine Anlage, |
| – | „JW“ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde, |
| – | „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde, |
| – | „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde, |
| – | „RB“ die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde |
| – | „RB _{angepasst} “ die Höhe des in Zeiten geringer Markterlöse angepassten Refinanzierungsbeitrags in Cent pro Kilowattstunde. |
| 2. | Berechnung des Jahresmarktwertes |
| 2.1 | Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie |
| | Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen. |
| 2.2 | Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie |
| 2.2.1 | Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert |
| | Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus |
| – | Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “, |
| – | Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und |
| – | Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “. |
| 2.2.2 | Windenergie an Land |
| | „JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird: |
| – | Für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Viertelstunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert. |
| – | Die Ergebnisse für alle Viertelstunden des Kalenderjahres werden summiert. |

| | | |
|--------------|---|--|
| | – | Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach [Verweis korrigieren] erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land. |
| 2.2.3 | Windenergie auf See | |
| | „JW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungs-methode der Nummer 2.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist. | |
| 2.2.4 | Solare Strahlungsenergie | |
| | „JW _{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 2.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist. | |
| 3. | Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts | |
| | Berechnungsgrundsätze | |
| | Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts. | |
| | Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - JW$ | |
| | Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert ‚MP‘ mit dem Wert null festgesetzt. | |
| 4. | Berechnung des Refinanzierungsbeitrags anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwert | |
| 4.1 | Berechnungsgrundsätze | |
| | Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend an-hand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts. | |
| | Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $RB = JW - AW$ | |
| | Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert ‚RB‘ mit dem Wert null festgesetzt. | |
| 4.2 | Anpassung des Refinanzierungsbeitrags in Zeiten geringer Markterlöse | |
| | Für Viertelstunden eines Kalenderjahres, in denen der Spotmarktpreis gleich oder kleiner der Summe aus dem nach Nummer 4.1 berechneten Refinanzierungsbeitrag und dem Mindesterloß ist, wird der nach Nummer 4.1 errechnete Refinanzierungsbeitrag in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms abweichend von Nummer 4.1 nach folgender Formel berechnet: $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterloß}$ | |
| | Als Wert „Mindesterloß“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direktvermarktetem Strom aus | |
| | – | Windenergieanlagen auf See der Wert 1,5 Cent pro Kilowattstunde, |
| | – | Solaranlagen der Wert 0,5 Cent pro Kilowattstunde und |
| | – | sonstige Anlagen 1 Cent pro Kilowattstunde. |
| | Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „RB _{angepasst} “ mit dem Wert null festgesetzt. | |
| 5. | Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber | |
| 5.1 | Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internet- | |

| | |
|------------|--|
| | seite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens viertelstündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen. |
| 5.2 | Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen: |
| a) | den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung, |
| b) | den Wert „MW“ nach der Maßgabe der Nummer 3.2 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung, |
| c) | den Wert „MW _{Wind an Land} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung, |
| d) | den Wert „MW _{Wind auf See} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3 der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung und |
| e) | den Wert „MW _{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.4. der Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung. |
| 5.3 | Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen: |
| a) | den Wert „JW“ nach der Maßgabe der Nummer 2.1, |
| b) | den Wert „JW _{Wind an Land} “ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.2, |
| c) | den Wert „JW _{Wind auf See} “ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.3 und |
| d) | den Wert „JW _{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.4. |
| 5.4 | Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach der Mitteilung der erforderlichen Informationen durch die Strombörsen nach Nummer 6 Buchstabe b veröffentlichen. |
| 5.5 | Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden. |
| 6. | Mitteilungspflichten der Strombörsen |
| a) | bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats den von ihnen im Rahmen der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen ermittelten Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung und |
| b) | im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen für die jeweils hiervon betroffenen Viertelstunden den an ihrer Strombörse ermittelten Preis für die Stromviertelstundenkontrakte in der vortägigen Auktion und ihr Handelsvolumen für diese Stromviertelstundenkontrakte; diese Mitteilung muss unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.“ |

Artikel 2

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2023), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - b) „bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt“.
2. In § 30 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „7 Kilowatt“ durch die Angabe „2 Kilowatt“ ersetzt.
3. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a%6%) In Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.
 - b%6%) In Buchstabe c wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a%6%) In Buchstabe a wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „oder nach Wahl des grundzuständigen Messstellenbetreibers der in diesem Zeitraum neu auszustattenden Messstellen“ eingefügt.
 - b%6%) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - b) „ die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ausgestatteten Messstellen mindestens 90 Prozent der im Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 30. September 2028 neu auszustattenden Messstellen sowie mindestens 50 Prozent der auszustattenden Messstellen mit Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ablauf des 25. Februar 2025 neu in Betrieb genommen wurden, erfassen,“.
 - c%6%) In Buchstabe c wird die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.
 - d%6%) In Buchstabe d wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

Transparenz der Vermarktungstätigkeiten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, folgende Daten ergänzend zu den Daten nach der Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen:

1. die nach § 2 Absatz 2 veräußerte Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie, solare Strahlungsenergie und Sonstige in mindestens viertelstündlicher Auflösung; sie ist spätestens am Tag vor dem Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
2. die nach § 2 Absatz 2 veräußerte monatliche Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie an Land, Windenergie auf See, solare Strahlungsenergie, Biomasse und Sonstige; sie ist für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen,
3. die nach § 2 Absatz 3 veräußerten und erworbenen Strommengen aufgeschlüsselt nach Handelsplätzen in viertelstündlicher Auflösung; sie sind spätestens am Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
4. die nach § 2 Absatz 4 veräußerten und erworbenen Strommengen in viertelstündlicher Auflösung; sie sind spätestens am Tag nach dem Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
5. die Differenz zwischen den gemäß der jeweils aktuellsten vor Handelsschluss verfügbaren Prognose insgesamt zu veräußernden Strommengen und den hierfür insgesamt nach § 2 Absatz 2 bis 4 veräußerten und erworbenen Strommengen; sie ist in viertelstündlicher Auflösung spätestens am Tag nach dem Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
6. die in Anspruch genommene Ausgleichsenergie zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises in viertelstündlicher Auflösung; sie ist unverzüglich nach Vorlage der Bilanzkreisabrechnung zu veröffentlichen, und
7. die Angaben nach § 50 Nummer 2 Buchstabe a des Energiefinanzierungsgesetzes; sie sind für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, zwei Werktage nach Ende der Auktion am Day-Ahead-Markt einer Strombörse auf seiner Internetseite Folgendes bekannt zu geben:

1. die am Day-Ahead-Markt unverkauft gebliebenen Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen, für die er nach § 5 Absatz 1 preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben hat, und
 2. die Viertelstunden und die Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen in der jeweiligen Viertelstunde, für die der Übertragungsnetzbetreiber nach § 5 Absatz 2 die Reduzierung der Einspeiseleistung veranlasst hat.“
2. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

Preislimitierung

(1) Der Übertragungsnetzbetreiber hat abweichend von § 2 Absatz 2 die nach aktueller Prognose vorhergesagte viertelstündliche Einspeisung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen über eine marktgekoppelte Auktion vollständig zu preislimitierten Geboten in Höhe von 0 Euro pro Megawattstunde am Day-Ahead-Markt einer Strombörse.

(2) Wird im Fall von preislimitierten Angeboten nach Absatz 1 die nach § 2 Absatz 2 zu vermarktende Strommenge aus fernsteuerbaren Anlagen nicht oder nicht vollständig veräußert, veranlasst der Übertragungsnetzbetreiber die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung von fernsteuerbaren Anlagen in Höhe der nicht veräußerten Strommenge. Für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 sind die §§ 13a und 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass weder ein bilanzieller Ausgleich noch ein bilanzieller Ersatz erfolgt und für Anlagen, die unter die Regelung des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen, auch kein finanzieller Ausgleich erfolgt.

(3) Die durch die in Absatz 2 genannten Maßnahmen entstehenden Kosten gelten als Ausgaben im Sinn der Anlage 1 Nummer 5.2 zum Energiefinanzierungsgesetz. Sie können nur dann in den EEG-Finanzierungsbedarf einkalkuliert werden, wenn die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen und die in Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur enthaltenen Maßgaben eingehalten wurden.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
4. § 12a wird durch den folgenden § 12a ersetzt:

„§ 12a

Verlängerter Zahlungsanspruch

Für Strom aus Anlagen, in denen Bio-gas eingesetzt wird, verlängert sich der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig um zwölf Jahre (Anschlusszeitraum), wenn

1. der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2032 beendet ist,
2. die installierte Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages drei Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] 150 Kilowatt nicht überschritten hat und
3. der Anlagenbetreiber
 - a) die Geltendmachung dieses verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber nach Maßgabe des § 12d mitgeteilt hat und
 - b) mit dieser Anlage bis zur Mitteilung an den Netzbetreiber nach § 12d nicht an Ausschreibungen nach § 39g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes teilgenommen hat.“

5. § 12b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.
6. § 12c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a%6%) In Buchstabe a wird die Angabe „15,5 Cent“ durch die Angabe „20,4 Cent“ ersetzt.
 - b%6%) In Buchstabe b wird die Angabe „7,5 Cent“ durch die Angabe „18,1 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ab dem Jahr 2022“ durch die Angabe „ab dem Jahr 2028“ und die Angabe „0,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
7. § 12d Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 müssen Betreiber von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel [...]] beendet war, die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] mitteilen.“
8. § 12g wird durch den folgenden § 12g ersetzt:

„§ 12g
Beihilfevorbehalt

 - (1) Die Bestimmungen des Abschnitts 3a dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.
 - (2) Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.“
9. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

Artikel 4

Aufhebung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 2 Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:
 18. „ „ungeförderter Strom“ Strom,
 - a) für den keine Zahlung in Anspruch genommen wird
 - a%6%) nach § 19 oder § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 - b%6%) nach einer Bestimmung, die den in Doppelbuchstabe aa genannten Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, oder
 - c%6%) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,

wobei im Fall von Doppelbuchstabe aa und bb der Strom der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet ist, oder
 - b) der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt und für den keine Zahlungen aufgrund einer grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes geleistet worden sind,“.
3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zur Erfüllung von Zahlungsansprüchen im Zusammenhang mit Ausgaben im Sinne der Anlage 1 gelten vorrangig Mittel der Übertragungsnetzbetreiber als eingesetzt, die nicht aus Bundeszuschüssen stammen.“
4. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf den zu erwartenden Anspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 können bereits während des anspruchsgegenständlichen Kalenderjahres angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden; Zahlungen des Bundes oder der Übertragungsnetzbetreiber nach diesem Absatz sind nicht zu berücksichtigen.“
5. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen nach den §§ 6 bis 8 werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geregelt.“

6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
7. § 14 Satz 1 Nummern 3 und 4 werden durch die Nummern 3 bis 5 ersetzt:
 3. „ Zahlungen nach § 52 und § 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 4. Zahlungen nach § 20a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
 5. den sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.“
8. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

§ 15,,

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

Die Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinn von § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, wenn sie jeweils bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone erhobenen Umlagen, die vereinnahmten Zahlungen nach § 14 Satz 1 Nummer 4 oder unmittelbar nach § 20a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vereinnahmten Zahlungen und die nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 jeweils erhaltenen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland höhere Zahlungen nach den in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen oder nach § 13 oder höhere Offshore-Anbindungskosten oder nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.“

9. In § 20 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.
10. Die Überschrift von Teil 4 Abschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Herstellung von grünem Wasserstoff“.

11. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

§ 25,,

Umlagebefreiung bei der Herstellung von grünem Wasserstoff“.

- b) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.
12. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

Anforderungen an den grünen Wasserstoff

Die Anforderungen an grünen Wasserstoff werden in einer Rechtsverordnung nach [...] festgelegt.“

13. § 32 Nummer 1 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:
 - d) „den Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, in der Ausgabe 2008 oder 2025⁴, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,“.
14. § 46 Absatz 6 Nummern 2 bis 4 werden durch die folgenden Nummer 2 und 3 ersetzt:
 2. „ es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird, und
 3. die Angaben nach Absatz 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt werden müssen.“
15. § 47 Absatz 3 wird gestrichen.
16. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
 - b) „die Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach § 20a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden zu den Buchstaben c bis h.
17. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

a%6%) „ die Endabrechnungen nach § 50 Nummer 2 Buchstabe a sowie die Zahlungen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Satz 1 Nummer 4 und“.
 - b) Nummer 3 Buchstaben a und b werden durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
 - a) „die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs, der voraussichtlichen Höhe eines Anspruchs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 für das laufende Kalenderjahr, des KWKG-Finanzierungsbedarfs und der Offshore-Anbindungskosten,
 - b) den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das folgende Kalenderjahr und

- c) den Wert des Abzugs für Strom aus Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet sind, nach § 53 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das folgende Kalenderjahr.“
18. In § 52 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.
19. § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
1. „ die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3,
 2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bezieht, und“.
20. § 60 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung
1. der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
 2. der Höhe der zu vereinnahmenden Zahlungen nach § 20a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
 3. der Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung
- enthalten.“
21. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Werden erforderliche Angaben nach diesem Teil nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Daten für die Ermittlung und Erhebung der Umlagen und des Anspruchs nach § 14 Satz 1 Nummer 4 schätzen.“
- b) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Sie hat in früheren Kalenderjahren mitgeteilte Daten angemessen zu berücksichtigen und Sicherheitszuschläge oder Sicherheitsabschläge zugunsten der Umlagenkonten und des EEG-Kontos vorzusehen.“
22. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.
23. § 66 wird durch den folgenden § 66 ersetzt:

Allgemeine Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, der Erneuerbare-Energien-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen sind anzuwendenden für Strom, der vor dem 1. Januar 2023

1. an einen Letztverbraucher geliefert wurde oder
 2. verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.“
24. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
 - (6) „ Für das Antragsjahr 2027 findet § 2 Nummer 18 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung Anwendung.
 - (7) § 32 Nummer 1 Buchstabe d in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung ist bereits für Anträge des Antragsjahres 2026 anzuwenden.“
25. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird durch die folgende Nummer 1.1 ersetzt:

„1.1 Der EEG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3, 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.10 und 4.11 und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3, 5.1 bis 5.9 und 5.11 für das jeweils folgende Kalenderjahr.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.2 wird durch die folgende Nummer 4.2 ersetzt:

„4.2 Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber nach den §§ 6 und 7,“.
 - b) Die Nummer 4.9 und 4.10 werden durch die folgenden Nummern 4.9 bis 4.11 ersetzt:

„4.9 Zahlungen nach den §§ 52 und 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

4.10 Zahlungen nach § 20a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und

4.11 Zahlungen, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus einem anderen Staat eingehen.“

c) Die Nummern 5.9 bis 5.11 werden durch die folgenden Nummern 5.9 bis 5.11 ersetzt:

„5.9 die aufgrund von § 49d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an den Betreiber des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Registers erforderlich sind,

5.10 Zahlungen der Übertragungsnetz-betreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 6 und 7, und

5.11 Zahlungen, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einen anderen Staat geleistet werden.“

d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a%6%) Nummer 9.1 wird durch die folgende Nummer 9.1 ersetzt:

„9.1 Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs sind die Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung von Strom aus Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeforderte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Nummern 2, 3, 4 und 5 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“

b%6%) In Nummer 9.3 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2“ ersetzt.

c%6%) Nach Nummer 9.4 wird die folgende Nummer 9.5 eingefügt:

„9.5 Die Nummern 9.1 bis 9.4 sind entsprechend anzuwenden auf die Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung von Strom aus Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet sind.“

d%6%) Die bisherige Nummer 9.5 wird zu Nummer 9.6 und die Angabe „des Strompreisbremsegesetzes in Verbindung mit § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes“ wird gestrichen.

e%6%) Die bisherige Nummer 9.6 wird zu 9.7.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist.
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.
3. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist.
4. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).
5. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).
6. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist.
7. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).
8. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125) geändert worden ist.
9. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist.
10. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist.
11. Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328

vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30. Juni 2021 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist.

12. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober (ABl. L 77 vom 31.10.2023, S. 1) geändert worden ist.
13. Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 1).

Table-Media

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als die tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangt die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzerlöse von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Dies ist nicht nur europarechtlich geboten, sondern auch in der Sache sinnvoll. So werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzerlösen zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzerlöse zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts verankert, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzausschreibungen einführen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und gegenzusteuern, wo neue Abhängigkeiten drohen und bestehende abgebaut werden sollten.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und wärmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

Der zukünftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien optimieren und in Einklang mit europäischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Referentenentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Entsprechend werden Ausbaupfade fortgeführt und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen bis 2032 verstetigt.

Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird dabei zukünftig ein stärkerer Fokus auf kostengünstige Freiflächenanlagen gelegt. Zudem werden die Ausbaumengen im Bereich der Bioenergie gegenüber dem bisherigen Niveau moderat erhöht und ebenfalls bis 2032 verstetigt, um ins-besondere flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Windenergie- und Solaranlagen eine Perspektive zu bieten.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Gesetz in § 4 EEG 2027 festgelegte zur Zielerreichung erforderliche Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen für die Jahre 2028 bis 2030, 2035 und 2040. Diese Werte sind außer im kursiv dargestellten Bereich der Biomassen unverändert gegenüber dem EEG 2023.

| Bruttozubau in GW | 2028 | 2030 | 2035 | 2040 | nach 2040 |
|-------------------|------|------|------|------|-----------------|
| Wind an Land | 99 | 115 | 157 | 160 | Leistungserhalt |
| Photovoltaik | 172 | 215 | 309 | 400 | Leistungserhalt |
| Biomasseanlagen | | 9 | 9 | | |

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Zielerreichung erforderlichen Ausschreibungsmengen, die in diesem Gesetz in den §§ 28 bis 28d für jedes Ausschreibungssegment bis zum Jahr 2032 festgelegt sind. Erhöht werden gegenüber dem EEG 2023 die Mengen für sog. Solaranlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen) sowie für Biomasseanlagen. Abgesenkt werden die Mengen für sog. Solaranlagen des zweiten Segments (PV-Dachanlagen). Die angepassten Mengen sind unten kursiv dargestellt. Im Übrigen sind die Ausschreibungsmengen gegenüber dem EEG 2023 unverändert.

| Ausschreibungsmengen in MW | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | 2031 | 2032 |
|----------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Wind an Land | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 |
| Photovoltaik-FFA | 14.000 | 14.000 | 14.000 | 14.000 | 14.000 | 14.000 |
| Photovoltaik-Dach | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 1.500 |
| Biomasse (inkl. Biogas) | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 |
| Biomethan | 600 | 600 | 600 | 600 | 600 | 600 |

2. Stärkung der Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien

Der künftige Investitionsrahmen des EEG soll erneuerbare Energien zukünftig markt- und systemdienlich fördern. Dafür wird die fixe Einspeisevergütung für Neuanlagen konsequent abgeschafft. Dies geht mit einer umfassenden Verpflichtung neuer Anlagen zur Direktvermarktung einher. Zudem wird die vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen konsequent fortgesetzt. Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum der Stromversorgung angekommen. Das bisherige „produce and forget-Modell“ für kleinere Anlagen ist daher nicht mehr zeitgemäß. Stromeinspeisung soll sich zukünftig immer an der Nachfrage und den Preissignalen des Marktes orientieren.

Damit dieser Umstieg gelingen kann, stärkt dieses Gesetz den Hochlauf und die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen. Gleichzeitig unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Branchenprozess die untergesetzliche Stärkung und Weiterentwicklung der Direktvermarktung.

Die bisherige Ausfallvergütung, die bislang genutzt werden konnte, um temporär die Direktvermarktungspflichten zu vermeiden, wird im Gegenzug abgeschafft. Dieses Instrument aus den Kindertagen der Direktvermarktung hat sich überlebt. Um den Übergang zu ermöglichen, ist stattdessen vorgesehen, dass kleinere Anlagen vorübergehend eine befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen können. Dies gibt dem Markt einen gewissen Zeitpuffer, umfassender entsprechende Direktvermarktungsdienstleistungen auch für kleine Anlagen zu entwickeln. Es wird jedoch keinen Vertrauensschutz für neue Anlagen geben, dauerhaft ohne Direktvermarktung betrieben werden zu können, wenn Strom in das Netz eingespeist wird.

Zudem werden auch die Regelungen zur Vermarktung kleinerer Bestandsanlagen sowie Anlagen in der zukünftigen, förderfreien Netzbetreiberabnahme durch die Übertragungsnetzbetreiber in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) weiter angepasst. Danach sollen fernsteuerbare Anlagen künftig grundsätzlich immer bei negativen Preissignalen abgeregelt werden.

Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern kann eine bedarfsgerechtere Stromeinspeisung ermöglichen und Erzeugungsspitzen abfangen. Insbesondere für Solaranlagen soll es daher der Regelfall sein, dass diese von Beginn an gemeinsam mit einem Speicher errichtet werden. Dieses Gesetz sieht hierfür unter anderem vor, dass kleinere Solaranlagen künftig dauerhaft einer Kappung ihrer Einspeisespitzen auf fünfzig Prozent ihrer installierten Leistung unterliegen. Mit einem Speicher können die Mittagsspitzen in Zeiten verlagert werden, in denen die Stromnachfrage und damit der Wert des Stroms höher sind. Dies ermöglicht auch eine effizientere Nutzung der Netze.

3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung

Die Förderung für Anlagen von weniger als 25 Kilowatt installierter Leistung wird eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert. Dafür werden auch Hürden für sog. Nulleinspeiseanlagen abgebaut, die sich dazu entscheiden keinen Überschussstrom in die Netze einzuspeisen, sondern diesen zur späteren Nutzung zwischenspeichern oder abzuregeln. Dies ist auch ein wichtiger Anreiz, neue Solaranlagen in diesem Segment konsequent mit Speichern auszustatten und Sektorkopplungstechnologien zu nutzen. Wo diese Anlagen weiterhin Strom einspeisen, sollen sie dies ebenfalls im Wege der Direktvermarktung marktkonform tun.

Die bisherige Zusatzförderung für sog. Volleinspeiseanlagen wird ebenfalls abgeschafft.

Die Regelungen zur Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 Kilowatt installierter Leistung, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, wird zudem deutlich vereinfacht. Hier wird zukünftig ein einheitlicher, größenunabhängiger Fördersatz vorgesehen.

[Anpassung von Regelungen des Solarpakets wird ggfs. nachgetragen, LV noch adD]

4. Einführung eines Abschöpfungsmechanismus

Darüber hinaus wird, wie dies auch europarechtlich erforderlich ist, ein Finanzierungsmodell in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (englisch: Contracts for Difference, CfDs) eingeführt. Dieses umfasst für geförderte Anlagen eine Abschöpfung von Gewinnen in Hochpreisphasen, die den finanziellen Bedarf für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen übersteigen. Dabei setzt dieses Gesetz auf dem vorhandenen System auf und erhält das System der geförderten Direktvermarktung mit einer produktionsabhängigen Förderung in Form der Marktprämie im Grundsatz. Diese wird um einen Refinanzierungsbeitrag ergänzt für Situationen, in denen der Jahresmarktwert den sog. anzulegenden Wert übersteigt, also in der Regel das Gebot in den EEG-Ausschreibungen. Dieser Abschöpfung sollen zukünftig alle Anlagen ab 100 Kilowatt installierter Leistung unterliegen. Damit wird eine etablierte Leistungsgrenze herangezogen. Ausgenommen werden lediglich Biomasseanlagen, da eine Abschöpfung für diese weder in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehen ist, noch beihilferechtlich erforderlich ist, wie die Europäische Kommission in ihrer Genehmigung des sog. Biogaspakets (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom 21. Februar 2025) bestätigt hat (vgl. SA.118542 „Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations“ vom 18.9.2025). Für alle Technologien wird dabei auch eine Stärkung des marktlichen Ausbaus gewährleistet, so dass Anlagen zunehmend ohne Förderung auskommen und sich unmittelbar am Markt refinanzieren.

Im Zuge dieser Novelle werden auch einzelne Änderungen des Energiefinanzierungsgesetzes umgesetzt, durch die vor allem die Regelungen zum neuen Investitionsrahmen abgeleitet werden.

5. Stärkung der Bioenergie

Die Bioenergie soll auch im zukünftigen Stromsystem eine Rolle erhalten. Hierzu benötigen zahlreiche Anlagen, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft, eine Anschlussperspektive. Die Regelungen des Biogas-Pakets bieten hierfür bereits eine Grundlage und kommen seit der beihilferechtlichen Genehmigung im Herbst 2025 zur Anwendung. Nunmehr werden neben der weiteren Erhöhung der Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2027, die sogar zu einer leichten Erhöhung der insgesamt installierten Leistung führen werden, weitere Verbesserungen und Erleichterungen vorgenommen. So werden z. B. rechtliche Unklarheiten bei der Vergütungsberechnung für Anlagen, die eine Anschlussförderung erhalten, beseitigt. Außerdem wird die Anschlussförderung von sog. Kleingütleanlagen verlängert und der Maisdeckel angepasst, um den Anlagen mehr Flexibilität bei den Einsatzstoffen zu ermöglichen.

6. Ausweitung Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen

Im Hinblick auf die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien müssen auch die Regelungen zum Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen konsistent sein.

Die Anpassungen in §§ 29, 30 und 45 MsbG erweitern daher den Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen auf Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt, um den technischen Anforderungen einer erweiterten Direktvermarktung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird in § 45 Absatz 1 MsbG bei Erzeugungsanlagen der Fokus von einer rein leistungsbezogenen Quote hin zu einer messstellenba-

sierten Quote verlagert. Damit wird sichergestellt, dass eine größere Zahl von kleineren, direktvermarkteten Erzeugungsanlagen mit der notwendigen Technik ausgestattet wird und gleichzeitig ausreichend steuerbare Leistung zur Gewährleistung der Systemstabilität zur Verfügung steht.

7. Weitere Themen

Zur Umsetzung des Net-Zero-Industry-Acts werden im EEG die gesetzlichen Grundlagen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments – vorrangig Freiflächenanlagen – geschaffen. Im EEG werden die Grundsätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details insbesondere der Ausgestaltung der europarechtlich vorgesehenen qualitativen Kriterien werden nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

Zudem werden die Bestimmungen für Kooperationsprojekte angepasst, die bisher nur gegenüber anderen Staaten der Europäischen Union Anwendung finden. Zukünftig sollen auch Kooperationen mit Staaten der Europäischen Freihandelszone und – unter etwas engeren Voraussetzungen – dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland möglich sein sowie Kooperationsmodelle, in denen ein Staat die Ausschreibungen durchführt und ein anderer sich finanziell beteiligt. Damit können Kooperationsprojekte im Rechtsrahmen von EEG und Energiefinanzierungsgesetz leichter umgesetzt werden, wie z.B. das in Planung befindliche deutsch-dänische Offshore-Projekt Bornholm Energy Island oder die im Rahmen des letzten Nordseegipfels avisierte Offshore-Kooperation der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vereinigten Königreich.

Schließlich werden mit diesem Gesetz eine Reihe von Einzelbestimmungen vereinfacht oder abgeschafft, um unnötige Bürokratie abzubauen. So werden unnötige Berichtspflichten gestrichen, Bestimmungen zur Anlagenzusammenfassung angepasst, eine unterschiedliche Behandlung von klassischen Freiflächenanlagen und in der Regel baugleichen Anlagen auf sog. sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Deponien abgeschafft, Rechtsunklarheiten u.a. bei der Bestimmung der Förderhöhe in der Anschlussförderung von Bio-masseanlagen und bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen beseitigt. Bei letzterem wird Anlagenbetreibern und Kommunen mehr Handlungsspielraum gegeben, indem die beteiligungsfähigen Mengen auf den erzeugten Strom umgestellt werden, ohne dass hierdurch das EEG-Konto zusätzlich belastet wird.

III. Exekutiver Fußabdruck

Weder Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter noch beauftragte Dritte haben wesentlich zum Inhalt des Gesetzes beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und das EEG an EU-Vorgaben anzupassen. Viele Elemente dieses Gesetzes setzen den Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode um (z. B. die Anpassung des Investitionsrahmen der erneuerbaren Energien in Einklang mit europäischen Vorgaben, die Stärkung der Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien und die Digitalisierung und Standardisierung der Direktvermarktung).

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in

den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Messstellenbetriebsgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes sowie das Energiefinanzierungsgesetz regeln gemeinsam mit weiteren Gesetzen den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit dieses Gesetz der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient u. a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Insbesondere wird mit der Einführung einer Abschöpfungsregelung in § 20a EEG 2027 Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) umgesetzt. Außerdem setzt das Gesetz mit der Einführung von Resilienzausschreibungen in § 28d und 39n EEG 2027 Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2025/1463 der Kommission vom 23. Mai 2025 um. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter II.4 und II.7 verwiesen.

Das Gesetz steht mit dem europäischen Beihilferecht in Einklang, weil es für die genehmigungsbedürftigen Regelungen einen Beihilfevorbehalt vorsieht. Aufgrund der Finanzierung des EEG 2027 aus dem Bundeshaushalt sind staatliche Mittel im Finanzierungsmechanismus enthalten, so dass diejenigen Regelungen, welche eine Gruppe bestimmter Unternehmen selektiv begünstigen, der beihilfe-rechtlichen Genehmigung. Um eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung dieses Gesetzes möglichst vor dem Wirksamwerden sicherzustellen, wird die Bundesregierung die Europäische Kommission frühzeitig kontaktieren. Um dem Durchführungsverbot in Artikel 108 Absatz 3 AEUV Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt für die genehmigungsbedürftigen Regelungen vorgesehen ([§ 101 EEG 2027]).

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt in vielfacher Hinsicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau bei. Es werden verschiedene gesetzliche Klarstellungen (z. B. zu Steckersolargeräten, zu „Nulleinspeiseanlagen“, zu verschiedenen Bestimmungen über die Ausschreibungen und zu den Zahlungen nach § 52 EEG 2027) und Vereinfachungen (z. B. zu § 48 EEG 2027) vorgenommen sowie in erheblichem Umfang Bürokratie (s. die folgenden Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand) und Berichtspflichten (Wegfall des Fortschrittsberichts Windenergie an Land und des Berichts zur Bürgerenergie) abgebaut.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das EEG 2027 steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung in c) „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und d) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den VN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang. Es stellt im Stromsektor ein zentrales Instrument zur Erreichung der national, europäisch und international gesetzten Klimaschutzziele dar.

Das Gesetz soll durch verschiedene Maßnahmen dazu beitragen, dass im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. Hierdurch leistet das EEG 2027 einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der VN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Durch den neuen Investitionsrahmen soll Investitionssicherheit durch stabile Finanzierungsbedingungen für Betreiber garantiert werden und gleichzeitig Stromverbraucher vor hohen Kosten geschützt werden. So können die Differenzverträge die Systemkosten minimieren, indem sie durch besser planbare Erlöse kapitalkostendämpfend wirken. Darüber hinaus können staatliche Förderkosten durch transparente Auktionsverfahren sowie eine Abschöpfung von betreiberseitig nicht eingeplanten Erlösspitzen reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Ausbaupfad entsprechend fortgeschrieben.

Ferner bezweckt das EEG 2027 eine schnelle Transformation der Stromerzeugung hin zur Treibhausgasneutralität. Damit trägt es zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In kleinerem Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Daneben ist das EEG 2027 auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere Indikatoren 9.1 und 9.4): Es schafft Anreize zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung von Erneuerbare-Energie-Anlagen und kann so zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen. Zu diesem Ziel tragen verschiedene Maßnahmen dieses Gesetzes bei, wie die verstärkte Integration von Speichern, die stärkere Beteiligung von Kommunen und die Diversifizierung von Lieferketten. Die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1. Bund

a) Kosten der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG 2027

Die Kosten der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die Finanzierung dieser Kosten aus dem Kernhaushalt (Einzelplan 60), zuvor waren sie im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ etatisiert gewesen.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für das Erneuerbare-Energien-Gesetz ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen der Höhe des anzulegenden Wertes des Anlagenbetreibers und dem Marktwert des geförderten Stroms an der Strombörse. Daher hat die Entwicklung der Preise bzw. des Marktwerts der erneuerbaren Energien an der Strombörse einen starken Einfluss auf den EEG-Finanzierungsbedarf. Die Preise an der Strombörse und die Marktwerte der erneuerbaren Energien wiederum werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Zentral sind die Brennstoffpreise für Kohle und Gas, der CO₂-Preis, der Ausbau von erneuerbaren Energien und sonstigen Stromerzeugungskapazitäten sowie Speichern, der Stromverbrauch sowie seine zeitliche Flexibilität und das Wetter. Prognosen über die Entwicklung des Strompreises, des Marktwertes der erneuerbaren Energien und damit des EEG-Finanzierungsbedarfs unterliegen daher grundsätzlich hoher Unsicherheit.

Um dennoch eine Abschätzung der Haushaltswirkung vornehmen zu können, werden grundlegende Annahmen getroffen: Als Strompreise werden die prognostizierten Strompreise (Basepreise) aus der Mittelfristprognose 2026-2030 der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unterstellt und für die Jahre 2031 und 2032 konstant fortgeschrieben. Konkret werden die Strompreise aus dem Trendszenario verwendet. Angesichts der hohen Unsicherheiten wird zudem jeweils eine Bandbreite aus den Werten des oberen und unteren Szenarios unterstellt, wobei das untere Szenario sich durch hohe Strompreise und hohe Marktwertfaktoren auszeichnet (also weniger Förderbedarf und damit Haushaltsausgaben auslöst), das obere Szenario durch niedrigere Strompreise und niedrigere Marktwertfaktoren. Die Berechnung erfolgt in nominalen Werten. Die Marktwertfaktoren der erneuerbaren Energien basieren ebenfalls auf der Mittelfristprognose 2026-2030 und werden für die Jahre 2031 und 2032 konstant fortgeschrieben. Konkret werden die Marktwertfaktoren aus dem Trendszenario verwendet. Angesichts der hohen Unsicherheiten wird zudem jeweils eine Bandbreite aus den Werten des oberen und unteren Szenarios unterstellt. Für den Betrachtungszeitraum wird ein Absinken der Marktwertfaktoren auf 89 Prozent (94 Prozent im unteren Szenario bzw. 83 Prozent im oberen Szenario) bei Windenergieanlagen an Land und auf 46 Prozent (63 Prozent im unteren Szenario bzw. 37 Prozent im oberen Szenario) bei Solaranlagen sowie ein konstanter Marktwertfaktor von 100 Prozent für Biomasse unterstellt. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl bei den unterstellten Strompreisen als auch bei den Marktwertfaktoren der erneuerbaren Energien deutliche Abweichungen möglich sind. Die Unsicherheit über die Entwicklung steigt dabei im Zeitverlauf an. Diese Abweichungen können zu Veränderungen des abgeschätzten EEG-Finanzierungsbedarfs im Milliarden-Bereich führen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es neben der Mittelfristprognose auch noch zahlreiche weitere Preisprognosen von anderen Anbietern gibt, die teilweise deutlich abweichende Annahmen treffen.

Für den Zeitraum zwischen Gebotsbezugschlagung in den Ausschreibungen und der Inbetriebnahme der Anlage wurden für PV-Anlagen mit wettbewerblich ermitteltem anzulegenden Wert ein Jahr, für Windenergie-Anlagen an Land zwei Jahre und für Biomasse-Anlagen in der Ausschreibung drei Jahre unterstellt. Anlagen mit gesetzlich festgelegtem anzulegenden Wert (nicht ausschreibungspflichtige geförderte Anlagen) werden unmittelbar mit Inbetriebnahme finanzwirksam. Es wurde dabei eine hundertprozentige Realisierungsrate unterstellt, d.h. dass alle Ausschreibungen überzeichnet sind und alle Zuschläge vollständig

realisiert werden. Hierbei handelt es sich um äußerst optimistische Annahmen, da insbesondere hundertprozentige Realisierungsraten in der Realität nie erreicht werden. Die nachfolgenden Darstellungen sind insoweit mit Blick auf den Finanzbedarf konservativ und überschätzen die Förderkosten sowie Abschöpfungserlöse systematisch.

Aufgrund der geringen Anzahl neu hinzukommender Wasserkraft- und Geothermieanlagen und der ggf. damit einhergehenden Finanzierungsbedarfe wurden etwaige Haushaltsaufwendungen nicht berücksichtigt. Für Resilienzausschreibungen liegen noch keine detaillierten Abschätzungen vor. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der entscheidende Details festzulegen sein werden (z.B. genaue Ausgestaltung der umzusetzenden qualitativen Kriterien und Höchstwert). Der damit einhergehenden Finanzierungsbedarf ist in den vorstehenden Haushaltsausgaben daher nicht enthalten. Die Kostenabschätzung kann erst im Rahmen des Ordnungsverfahrens erfolgen.

Um eine Einschätzung der Haushaltsauswirkung des EEG 2027 vorzunehmen, werden die Kosten für nach dem EEG 2027 geförderte Anlagen geschätzt. Damit werden in den hier vorgenommenen Kostenschätzungen nur Neuanlagen berücksichtigt. Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien basieren auf den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausbaupfaden (vgl. § 4 EEG 2027), die außer im Fall von Biomasse für den Zeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert aus dem EEG 2023 übernommen wurden.

Übersicht zu dem Finanzierungsbedarf:

| | 2027 (in Mrd. €) | 2028 (in Mrd. €) | 2029 (in Mrd. €) | 2030 (in Mrd. €) | 2031 (in Mrd. €) | 2032 (in Mrd. €) |
|--------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| Windenergie an Land (EEG 2027) | 0,0 | 0,0 | 0,4 (0,1 - 0,6) | 0,8 (0,1 - 1,1) | 1,0 (-0,01 - 1,6) | 1,3 (-0,2 - 2,0) |
| | | | 1,6 ct/kWh (0,2 - 2,6) | 1,7 ct/kWh (0,2 - 2,5) | 1,5 ct/kWh (-0,0 - 2,3) | 1,4 ct/kWh (-0,2 - 2,2) |
| Photovoltaik (EEG 2027) | 0,03 (-0,01 - 0,05) | 0,4 (0,02 - 0,5) | 0,7 (0,1 - 1,1) | 1,1 (0,1 - 1,5) | 1,4 (0,1 - 1,9) | 1,7 (0,0 - 2,3) |
| | 2,1 ct/kWh (-0,4 - 3,5) | 2,2 ct/kWh (0,1 - 3,3) | 2,3 ct/kWh (0,2 - 3,5) | 2,3 ct/kWh (0,2 - 3,2) | 2,2 ct/kWh (0,1 - 3,1) | 2,2 ct/kWh (0,0 - 3,0) |
| Biomasse (EEG 2027) | 0,01 | 0,02 | 0,02 (0,02 - 0,03) | 0,3 | 0,6 (0,5 - 0,6) | 0,9 (0,8 - 0,9) |
| | 10,0 ct/kWh (8,7 - 10,1) | 10,2 ct/kWh (9,3 - 10,7) | 10,1 ct/kWh (9,1 - 10,7) | 13,7 ct/kWh (12,6 - 14,2) | 13,7 ct/kWh (12,5 - 14,1) | 13,5 ct/kWh (12,3 - 13,9) |
| Summe | 0,04 (0,0 - 0,05) | 0,4 (0,03 - 0,6) | 1,1 (0,1 - 1,7) | 2,2 (0,5 - 2,9) | 3,0 (0,6 - 4,2) | 3,8 (0,6 - 5,3) |
| | 2,5 ct/kWh (0,1 - 3,9) | 2,3 ct/kWh (0,2 - 3,3) | 2,1 ct/kWh (0,3 - 3,2) | 2,3 ct/kWh (0,5 - 3,1) | 2,2 ct/kWh (0,5 - 3,1) | 2,2 ct/kWh (0,3 - 3,0) |

Die Förderkosteneffizienz für Neuanlagen nach dem EEG 2027 ist mit 2,5 – 2,9 ct/kWh um ein Vielfaches höher als derjenige von Altanlagen im EEG. Die Kohorten 2009 – 2012 kosten den Bund im Durchschnitt rund 13,2 ct/kWh.

Für die Einordnung der Abschätzungen sind folgende Einschränkungen und Anmerkungen relevant:

Erstens ist perspektivisch mit signifikanten fiskalischen Wirkungen des Abschöpfungsmechanismus (§ 20a EEG 2027) zu rechnen, also mit Zahlungen von ggf. zu leistenden Refinanzierungsbeiträgen der Anlagenbetreiber. Der Umfang ist jedoch höchst unsi-

cher, sowohl aufgrund von Unsicherheit über die zukünftige Preisentwicklung als auch aufgrund von Unsicherheit über die Berücksichtigung der Abschöpfung im Gebotsverhalten der Marktakteure. Aus diesem Grund wird im Sinne einer sorgfältigen und konservativen Haushaltsschätzung für einen Großteil der Anlagen in der Darstellung oben nicht von einem Eintreten des Abschöpfungsfalles ausgegangen. Perspektivisch ist alleine aufgrund des inflationsbedingten Anstiegs der nominalen Jahresmarktwerte mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit Abschöpfungsjahren zu rechnen. Insbesondere bei PV-Anlagen sind perspektivisch durchaus relevante Abschöpfungserlöse denkbar, sodass die über die gesamte Förderlaufzeit betrachteten Förderkosten spürbar sinken könnten.

Zweitens wird über die Einführung des Abschöpfungsmechanismus (§ 20a EEG 2027) der marktliche Ausbau von EE-Anlagen außerhalb des EEG gestärkt. Anlagen, die ohne Förderung bzw. Absicherung auskommen, haben einen Anreiz, nicht mehr den staatlichen Investitionsrahmen nutzen, sondern sich unmittelbar am Markt zu finanzieren, um so die Abschöpfung zu vermeiden. Die Ausschreibungsmengen würden um solche rein marktlich zugebauten Erzeugungskapazitäten verringert und die Haushaltsausgaben entsprechend geringer ausfallen.

Drittens werden potenzielle Mindereinnahmen aus der Dynamisierung des stündlichen Abschöpfungsbetrags (vgl. Anlage 1 Nummer 4.2 EEG 2027) nicht berücksichtigt. Dies ist im Betrachtungszeitraum unerheblich, da die Abschöpfung wie eben dargestellt in diesem Zeitraum insgesamt noch kaum eine Rolle spielt.

Viertens wird die Annahme getroffen, dass es in Folge der Einführung des Abschöpfungsmechanismus (vgl. § 20a EEG 2027) zu keiner Veränderung in den zu erwartenden Gebotswerten kommt. Grundsätzlich dürften Anlagenbetreiber Erlösmöglichkeiten oberhalb des zur Refinanzierung notwendigen anzulegenden Wertes in vielen Fällen bisher nicht in ihren Gebotswert, also den effektiven anzulegenden Wert, einpreisen. Ausnahme hiervon dürften bestimmte große PV-Freiflächenanlagen darstellen, sodass hier ggf. mit einer Erhöhung der Gebotswerte zu rechnen ist. Gleichzeitig kann aber in der Folge der CfD-Einführung ein gegenläufiger Effekt auftreten: durch die Verunmöglichung der Einpreisung unsicherer Upside-Erlöse könnten die Kapitalkosten für diejenigen Projektierer, die diese Erlöse bisher in ihre Gebote eingepreist haben, zurückgehen. In diesem Fall sollten auch die Stromgestehungskosten sinken und die Gebote weniger stark steigen als ohne diesen Effekt. Beide Effekte sind in den hier dargestellten Analysen nicht berücksichtigt.

Fünftens ist darauf hinzuweisen, dass es für ausschreibepflichtige Anlagen zu einem Verzug zwischen der Ausschreibung und der Inbetriebnahme kommt. Da für die Anwendung des EEGs der Ausschreibungszeitpunkt ausschlaggebend ist, werden die ersten ausschreibepflichtigen PV-Freiflächenanlagen nach EEG 2027 voraussichtlich erst ca. im Jahr 2028 realisiert, bei Wind an Land erst in 2029, bei Biomasse erst in 2030. Deshalb ist insbesondere bei Biomasse darauf hinzuweisen, dass sich der wesentliche Teil der relevanten ausgabensteigernden Effekte aus der Verstetigung der Ausbaumengen für Biomasse auf die Haushaltsausgaben erst außerhalb des hiesigen Betrachtungszeitraums zeigt.

b) Finanzieller und stellenmäßiger Mehrbedarf

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz finanzielle und stellenmäßige Mehrbedarfe der Bundesverwaltung an Personalmitteln in Höhe von jährlich ca. 1,48 Millionen Euro sowie an einmaligen Sachmitteln in Höhe von ca. 0,52 Millionen Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 1,4 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,79 Millionen Euro,

Sacheinzelkosten in Höhe von 0,3 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,32 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt rund 8,5 Planstellen erforderlich (3,05 hD, 1,72 gD und 3,88 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere 2,5 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,2 Millionen Euro bei der Bundesnetzagentur.

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausführung ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 0,08 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,04 Millionen Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von rund 0,02 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,02 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt eine halbe Planstelle erforderlich (0,5 gD), für den Querschnittsbereich ist keine Planstelle erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten.

Aufgrund der Neuregelungen entsteht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,32 Millionen Euro.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe werden im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen. Die bei der Bundesnetzagentur und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführung anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe werden dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Die Haushaltsausgaben entstehen größtenteils aufgrund von erhöhten Aufwänden bzw. zusätzlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung. Die zeitlichen Aufwände entsprechen dabei den unten (unter 4.3. – Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung) aufgeführten Aufwänden (**Nummer 1 bis 16**). Für Erläuterungen sei daher auf die Ausführungen unter 4.3. verwiesen. Sie unterscheiden sich von den unter 4.3. genannten Kosten allerdings insofern, als dass für die Berechnung der hier genannten Ausgaben die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen vom 23. Juni 2025 (Gz: BMF II A 3 – H 1012/00236/007/0015) zugrunde gelegt wurden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich Abweichungen im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Zu den Haushaltsausgaben, die nicht auch Erfüllungsaufwand darstellen und daher unten nicht aufgeführt sind, sowie zu sonstigen möglichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt finden sich hier noch ergänzende Erläuterungen (**Nummer 1 bis 5**):

1) § 5 EEG 2027 - Bilaterale Kooperationsprojekte

Etwaige Mehrausgaben oder Einsparungen in Folge der Ausweitung der Kooperationsprojekte in §§ 5, 88a EEG 2027 bleiben im Rahmen dieser Kostendarstellung außen vor. Die insofern relevanten finanziellen Auswirkungen aus einzelnen Projekten lassen sich in diesem Stadium der abstrakten Gesetzgebung nicht belastbar schätzen.

2) § 51 Absatz 2 EEG 2027 – Veräußerungsform als neuer Maßstab für die Ausnahme vom Wegfall der Zahlungsansprüche zu Zeiten negativer Preise

Indem in § 51 Absatz 2 EEG 2027 künftig auf die Veräußerungsform und nicht mehr auf die installierte Leistung der Anlage abgestellt wird (siehe § 51 Absatz 2 EEG 2023), ent-

fällt künftig bei mehr Anlagen der Zahlungsanspruch zu Zeiten negativer Preise, wodurch wiederum das EEG-Konto entlastet wurde.

Denn nach § 51 Absatz 2 EEG 2023 blieb der Zahlungsanspruch für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt auch zu Zeiten negativer Preise ausnahmsweise aufrechterhalten, bis diese mit einem intelligentem Messsystem ausgestattet wurden. Diese Ausnahme galt auch dann, wenn die Anlage der Direktvermarktung zugeordnet wurde. Indem zu Zeiten negativer Preise nach § 51 EEG 2027 der Zahlungsanspruch künftig bei allen neuen Anlagen in der Direktvermarktung entfällt und zugleich die Direktvermarktung auch auf kleine Anlage ausgeweitet werden, werden vom Wegfall des Zahlungsanspruch mehr Anlagen erfasst und entlastet das EEG-Konto. Daten zur Quantifizierung der Entlastung des EEG-Kontos liegen derzeit aber nicht vor.

3) § 83 Absatz 1 EEG 2027 – Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG 2027

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 83 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 kann ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten für das zuständige Gericht der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit bezüglich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 Anlagenbetreiber den einstweiligen Rechtsschutz beantragen werden, kann mangels vorhandener Datenlage jedoch nicht prognostiziert werden.

4) § 5 EEV – Anhebung der Grenze der preislimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen auf 0 EUR pro Megawattstunde

Indem die bisherige Grenze der preislimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen zwischen -200 Euro pro Megawattstunde und höchstens -100 Euro pro Megawattstunde auf einheitlich null Euro pro Megawattstunde angepasst wurde, entlastet das EEG-Konto.

Dadurch werden künftig zwar häufiger Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen abgeregelt, die im Day-Ahead-Markt anhand preislimitierter Gebote nicht erfolgreich vermarktet werden konnten, abgeregelt und im Fall eines Förderanspruchs ein finanzieller Ausgleich nach § 5 Absatz 2 EEV n. F. zu zahlen ist und nach § 5 Absatz 3 EEV n.F. wiederum vom Bundeshaushalt finanziert wird. Hierbei handelt sich jedoch nicht um zusätzliche Kosten, da nach derzeitiger Rechtslage diese Strommengen hätten vermarktet werden müssen und die Zahlung einer Förderung ohnehin angefallen wäre, die im Ergebnis dem nunmehr zu zahlenden Ausgleich entspricht. Die Anhebung der Grenze wirkt sich daher im Ergebnis kostensenkend auf das EEG-Konto aus. Eine weitergehende Quantifizierung ist nicht möglich, weil nicht sicher vorhergesagt werden, wie sich die Preise am Day-Ahead-Markt künftig entwickeln werden und Abregelungen und Entschädigungen nach § 5 Absatz 2 EEV tatsächlich anfallen.

5) § 12a EEV i.V.m. §12c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b EEV

[wird nach Abstimmung mit BMLEH ergänzt]

Sofern nicht anders ausgewiesen, entstehen die Mehraufwendungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

3.2. Länder

Durch das vorliegende Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu einer voraussichtlichen jährlichen Belastung in Höhe von rund 3,31 Millionen Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Einzelnen (im Übrigen sind die Bürgerinnen und Bürger von den Änderungen nicht betroffen):

- § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG - Absenkung des Schwellenwerts für die verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen

Die geänderten Vorgaben zum Rollout von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen betreffen gleichermaßen Messstellen an Zählpunkten von privaten wie gewerblichen Anschlussnutzern und Anschlussnehmern. Eine Auftrennung anhand der hinter einem Netzanschluss vorhandenen privaten beziehungsweise gewerblichen Stromkunden ist nur näherungsweise möglich, da keine exakten Daten dazu vorliegen, wie viele Messstellen an Zählpunkten privaten und wie viele solcher Messstellen gewerblichen Nutzern zuzuordnen sind. Im Folgenden wird für die Aufteilung des Erfüllungsaufwandes zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft daher auf die Verteilung von Zählpunkten zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden abgestellt, wobei eine Quotelung von 20% Wohngebäuden (private Anschlussnutzer) und 80% Nichtwohngebäuden (gewerbliche Anschlussnutzer) angenommen wird.

Für das Segment von mehr als 2 kW bis 7 kW ist unter Annahme des durchschnittlichen jährlichen Zubauwerts seit 2004 von ca. 56.227 Anlagen/Jahr von einer Anlagenzahl von 1.574.452 Anlagen auszugehen. Auf die Bürgerinnen und Bürger entfallen gemäß dem oben genannten Aufteilungsschlüssel rund 314.890 Fälle. Unter Berücksichtigung der Messstellen (schätzungsweise 70 %), die neben einer Erzeugungsanlage zugleich über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und deshalb ohnehin bereits verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden müssen, verbleiben ca. 94.468 Messstellen (Fallzahl von 94.468). Pro Einbaufall werden jährliche Zusatzkosten für den Anschlussnutzer in Höhe von 10 Euro angesetzt (50 Euro für Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen statt bisher 30 Euro als optionaler Einbaufall, abzüglich 10 Euro für die nun im Rahmen der Standardleistungen inkludierte marktliche Steuerung zum Zwecke der Direktvermarktung, vgl. Wertung § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer. 4 MsbG a.F.). Bei einer Fallzahl von 94.468 ergibt dies einen jährlichen Sachaufwand von 944.671 Euro.

Für den Anschlussnehmer werden jährliche Zusatzkosten von 50 Euro angesetzt (50 Euro als Preisobergrenze für Einbau und Betrieb von Steuerungstechnik jährlich, vgl. die § 30 Absatz 2 MsbG). Unbeachtet bleiben „Nulleinspeiseanlagen“, die nach § 29 Absatz 5 Satz 1 MsbG nicht verpflichtend mit Steuerungstechnik auszustatten sind. Hierfür sind 50 % der Fälle anzusetzen. Es verbleiben damit ca. 47.234 relevante Fälle (Fallzahl von 47.234). Bei einer Fallzahl von 47.234 ergibt dies einen jährlichen Sachaufwand von 2.361.677 Euro.

Hieraus ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von insgesamt 3.306.380 Euro.

Darüber hinaus fällt kein zusätzlicher Personalaufwand an, da die Ausstattungen im Zuge des Pflicht-Rollouts erfolgen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Zeitaufwand | Sachaufwand (in Euro) |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|-------------|--------------------------|
| 94.468 | - | 10 | - | 944.680 |
| 47.234 | - | 50 | - | 2.361.700 |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | - | 3.306.380 |

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 7,41 Millionen Euro und, wobei der jährliche Erfüllungsaufwand sich in Höhe von schätzungsweise 4,26 Millionen Euro reduziert.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft, im Saldo zu einem „Out“ für die Wirtschaft in Höhe von 4,26 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

Es kommen sieben neue *Informationspflichten* mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 0,22 Millionen Euro hinzu. Stellt man diese aber den insgesamt fünf entfallenen und geänderten Informationspflichten gegenüber, ergibt sich im Saldo eine Bürokratieentlastung in Höhe von jährlich 35,25 Millionen Euro.

| Nr. | Personalaufwand jährlich (in Euro) | Sachaufwand jährlich (in Euro) | Personalaufwand einmalig (in Euro) | Sachaufwand einmalig (in Euro) |
|-----|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| 1 | - | +10.000 | +18.300 | - |
| 2 | - | - | - | - |
| 3 | geringfügig | - | - | - |
| 4 | +127.800 | - | - | - |
| 5a | - | - | +978.432 | - |
| 5b | +2.300.530 | - | +3.470.274 | - |
| 6 | - | - | - | - |
| 7 | - | - | +2.889.000 | - |
| 8 | -2.246.720 | - | - | - |

| | | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|----------|
| 9 | -33.169.920 | - | - | - |
| 10 | +2.542.050 | - | - | - |
| 11 | -24.100 | - | - | - |
| 12 | -19.280 | - | - | - |
| 13 | - | - | - | - |
| 14 | - | - | - | - |
| 15 | -402.600 | - | - | - |
| 16 | +43.920 | - | - | - |
| 17 | geringfügig | - | geringfügig | - |
| 18 | - | - | +43.564 | - |
| 19 | - | 26.450.770 | - | - |
| 20 | -10.298 | - | - | - |
| 21 | -17.567 | - | - | - |
| 22 | +113.739 | - | - | - |
| 23 | geringfügig | - | geringfügig | - |
| 24 | +47.760 | - | - | - |
| 25 | geringfügig | - | geringfügig | - |
| 26 | geringfügig | - | geringfügig | - |
| 27 | geringfügig | - | geringfügig | - |
| 28 | +3.510 | - | +6.370 | - |
| 29 | geringfügig | - | geringfügig | - |
| Summe (in Euro) | -30.711.176 | +26.460.770 | +7.405.940 | - |
| | -4.2550.406 | | +7.405.940 | |

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Einzelnen (im Übrigen ist die Wirtschaft von den Änderungen nicht betroffen):

1) § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 – Fernsteuerbarkeit mittels Übergangstechnik für Anlagen in der unentgeltlichen Abnahme von weniger als 25 Kilowatt

Mit dem veränderten Förderrahmen für kleine Photovoltaikanlagen werden zukünftig die Direktvermarktung oder die Nulleinspeisung der Regelfall sein. Die unentgeltliche Abnahme wird daher ein Sonderfall sein, der voraussichtlich nur von einer sehr geringen Anzahl von Anlagen in Anspruch genommen wird. Die Fallzahl wird daher auf 200 Anlagen pro Jahr geschätzt.

Der einmalige Zeitaufwand für die Ausstattung der Anlage, insbesondere die Anfahrtskosten, wird auf 100 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 91,50 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von 200 pro Jahr entsteht ein einmaliger Personalaufwand von 18.300 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 200 | 100 | 54,90 | | 18.300 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 18.300 | - |

Pro Fall muss eine technische Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit zur Verfügung gestellt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass der Anlagenbetreiber vom Anschlussnetzbetreiber diese technische Einrichtung nur mietet und hierfür ein jährliches Entgelt zahlt, bis die Anlage mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet wird. Dieser jährliche Sachaufwand wird auf 50 Euro geschätzt. Bei einer Fallzahl von 200 pro Jahr entsteht ein jährlicher Sachaufwand von 10.000 Euro.

Veränderung des jährlicher Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 200 | - | - | 50 | - | 10.000 |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | - | 10.000 |

2) § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 – Dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent für Solaranlagen [von weniger als 25 Kilowatt/weniger als 100 Kilowatt] des zweiten Segments

Durch die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung entsteht kein zusätzlicher nennenswerter Erfüllungsaufwand für die betroffenen neuen Solaranlagen des zweiten Segments. Denn bereits nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023 besteht bereits eine vergleichbare Pflicht zur Wirkleistungsbegrenzung für Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag zugeordnet sind.

Die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung wird im Vergleich zum EEG 2023 zwar erstmals auch an neue Solaranlagen des zweiten Segments [von weniger als 25 Kilowatt/weniger als 100 Kilowatt] adressiert, die der Direktvermarktung zugeordnet sind; hiermit ist jedoch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verbunden, weil direkt Vermarktung ohnehin die technischen Vorgaben zur Direktvermarktung nach § 10b Absatz 1 und 2 EEG 2027 einhalten müssen und in diesem Zusammenhang zugleich die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft begrenzt werden kann.

3) § 10b Absatz 7 EEG 2027 – Vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwertes zur Abregelung direkt vermarkteter Anlagen

Die vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwertes nach § 10b Absatz 7 EEG 2027 zur Abregelung direkt vermarkteter Anlagen löst keinen zusätzlichen nennenswerten oder jedenfalls einen nur geringfügigen nicht näher zu beziffernden jährlichen Personalaufwand aus, da diese Regelung nur im Rahmen von Neuverträgen oder zusammen mit anderen Änderungen bei Vertragsaktualisierungen ergänzt wird.

4) § 19 Absatz 2 EEG 2027 (Informationspflicht) – Einführung einer Mitteilungspflicht– Mitteilung des Anlagenbetreibers zur Inanspruchnahme der Marktprämie

Mit Ausnahme von Biomasseanlagen und Anlagen, die an Ausschreibungen teilgenommen haben, haben alle Betreiber von Neuanlagen, die ab dem Jahr 2027 in Betrieb genommen werden und eine installierte Leistung von mehr als 100 kW aufweisen, in Zukunft dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen, wenn für deren Strom eine Marktprämie als Vergütungsoption gewählt werden soll. In diesem Segment dürften rund 6.000 Anlagen durch jeweils unterschiedliche Anlagenbetreibende jährlich neu in Betrieb genommen werden. Die Tätigkeit weist eine mittlere Komplexität auf. Es dürfte damit ein zusätzlicher Zeitaufwand von etwa 22 Minuten pro Fall anfallen. Dieser setzt sich aus der Einarbeitung in die Informationspflicht (fünf Minuten), Beschaffung der Daten (zehn Minuten), das Ausfüllen eines Formulars (fünf Minuten) sowie die Datenübermittlung (zwei Minuten) zusammen. Die Mitteilung wird als Tätigkeit mit einem mittleren Qualifikationsniveaus in der Energiewirtschaft eingestuft. Hier wird ein Stundensatz in Höhe von 54,90 Euro unterstellt. Damit dürfte der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insgesamt 2.200 Stunden bzw. 120.780 Euro betragen.

Veränderung des jährlicher Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 6.000 | 22 | 54,90 | - | 127.800 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 127.800 | - |

5) 20a EEG 2027 – Einführung eines Abschöpfungsmechanismus

- a) Softwareanbieter der Anschlussnetzbetreiber (Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber)

Für die Softwareanbieter der Anschlussnetzbetreiber (Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber) entsteht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschöpfungsmechanismus ein einmaliger Anpassungsaufwand. Die bestehenden Softwarelösungen müssen so weiterentwickelt werden, dass negative Marktprämien sowie die vorgesehene dynamische Rückzahlungslogik abgebildet werden können. Zudem sind die Berechnungsroutinen zur Ermittlung der Marktprämie an die neuen Vorgaben anzu-

passen, und die an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermittelnden Meldungen müssen inhaltlich und technisch entsprechend überarbeitet werden. Hierdurch wird eine Anpassung der bestehenden Softwaremodule erforderlich.

Für diese Arbeiten wird ein Zeitaufwand von 960 Stunden (= 57.600 Minuten) je Anbieter veranschlagt. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 63,70 Euro für Aufgaben aus dem Wirtschaftsabschnitt IKT mit hohem Qualifikationsniveau sowie 16 betroffenen Softwareanbietern (Fallzahl von 16) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 978.432 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 16 | 57.600 | 63,70 | - | 978.432 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 978.432 | - |

b) Netzbetreiber

Für die Netzbetreiber entsteht im Rahmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung der erforderlichen Softwarekomponenten zur Administration des Abschöpfungsmechanismus. Dieser umfasst die Integration der durch die Systemhäuser bereitgestellten aktualisierten Softwaremodule sowie deren technische Implementierung in den bestehenden IT-Infrastrukturen der Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Der hierfür anzusetzende zeitliche Aufwand beträgt 48 Stunden (= 2880 Minuten) je Netzbetreiber. Unter Zugrundelegung eines mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsabschnitt Information und Kommunikation von 49,90 Euro und unter Berücksichtigung der 869 betroffenen Verteilernetzbetreiber (Fallzahl von 869) und vier betroffenen Übertragungsnetzbetreiber ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verteilernetzbetreiber in Höhe von 2.081.429 Euro sowie für die Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 9.581 Euro.

Für den Aufbau eines strukturierten Forderungsmanagements für das Verteilernetz angeschlossene EE-Erzeugungsanlagen entsteht den Verteilernetzbetreiber ein einmaliger Zeitaufwand von 6 Personentagen je Verteilernetzbetreiber. Dieser umfasst die Einrichtung der organisatorischen und technischen Prozesse zur Erfassung, Bewertung, Verbuchung und Durchsetzung der nach dem Abschöpfungsmechanismus vorgesehenen Forderungen an die Anlagenbetreiber. Da bei einem Großteil der Verteilernetzbetreiber bereits Systeme zum Einzug von Pönalen bestehen, die lediglich an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen sind, wird der angesetzte einmalige Zeitaufwand um 40 Prozent reduziert. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein anzusetzender einmaliger Zeitaufwand von 28,8 Stunden (= 1.728 Minuten) je Verteilernetzbetreiber. Unter Zugrundelegung eines mittleren Stundensatzes in der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie 869 betroffenen Verteilernetzbetreibern (Fallzahl von 869) beläuft sich der einmalige Personalaufwand auf 1.373.994 Euro.

Für den Aufbau eines Forderungsmanagements für das Übertragungsnetz angeschlossene EE-Erzeugungsanlagen entsteht den Übertragungsnetzbetreibern ein Aufwand, der die Einrichtung der organisatorischen und technischen Abläufe zur Abwicklung des Abschöpfungsmechanismus und der relevanten Zahlungsprozesse umfasst. Der zugrunde gelegte Aufwand beträgt fachlich sechs Personentage je Übertragungsnetzbetreiber

treiber. Da bei den Übertragungsnetzbetreibern bereits Systeme für den Einforderung von Pönalen bestehen und diese lediglich für die neuen Anforderungen anzupassen sind, wird der anzusetzende Zeitaufwand um 50 Prozent reduziert. Auf dieser Grundlage wird ein Aufwand von 24 Stunden (= 1.550 Minuten) je Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt. Unter Ansatz eines mittleren Stundensatzes in der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie vier betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (Fallzahl von vier) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von 5.270 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 869 | 2.880 | 49,90 | - | 2.081.429 | - |
| 4 | 2.880 | 49,90 | - | 9.581 | - |
| 869 | 1.728 | 54,90 | - | 1.373.994 | -- |
| 4 | 1.550 | 54,90 | - | 5.270 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 3.470.274 | - |

Durch die laufende Administration des Forderungsmanagements entsteht den Verteilnetzbetreibern ein wiederkehrender jährlicher Zeitaufwand. Dieser umfasst insbesondere die operative Abwicklung der Forderungen, die Buchungsvorgänge sowie die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten IT-Systemen. Der Aufwand wird fachlich mit einem Personentag je Monat veranschlagt. Da jedoch voraussichtlich nur in wenigen Jahren tatsächliche Abschöpfungsjahre auftreten und zudem nicht alle Verteilnetzbetreiber über Anlagen in ihren Netzbereichen verfügen, für die Rückzahlungen anfallen, wird der angesetzte monatliche Zeitaufwand um 50 Prozent reduziert. Damit ergibt sich ein anzusetzender Zeitaufwand von 4 Stunden pro Monat und Verteilnetzbetreiber. Dies entspricht einem jährlichen Zeitaufwand von 48 Stunden (=2.880 Minuten) je Verteilnetzbetreiber. Unter Zugrundelegung des mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsbereich der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie 869 betroffenen Verteilnetzbetreibern (Fallzahl von 869) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2.289.989 Euro.

Für die laufende Administration des Forderungsmanagements entsteht den Übertragungsnetzbetreibern ein wiederkehrender jährlicher Personalaufwand. Dieser umfasst die operative Abwicklung der Forderungen, die Buchungsvorgänge sowie die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten IT-Systemen. Fachlich wird hierfür ein Personentag pro Monat und Übertragungsnetzbetreiber zugrunde gelegt. Da jedoch voraussichtlich nur in wenigen Jahren tatsächliche Abschöpfungsjahre auftreten, wird der anzusetzende Zeitaufwand um 50 Prozent reduziert. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein monatlicher Zeitaufwand von vier Stunden je Übertragungsnetzbetreiber und damit ein jährlicher Zeitaufwand von 48 Stunden (= 2.880 Minuten) pro Übertragungsnetzbetreiber. Unter Verwendung eines mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsbereich der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie vier betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (Fallzahl von 4) entsteht ein jährlicher Personalaufwand von 10.541 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|

| | | | | | |
|---|-------|-------|---|------------------|---|
| 869 | 2.880 | 54,90 | - | 2.289.989 | - |
| 4 | 2.880 | 54,90 | - | 10.541 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 2.300.530 | - |

6) § 20b EEG 2027 (Informationspflicht) – Einführung einer Mitteilungspflicht über Ausstieg aus der Marktprämie

Anlagenbetreiber können aus der Förderung ausscheiden. Gemäß §20b EEG 2027 haben Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diese Wechsel mitzuteilen. Die Einarbeitung in die Informationspflicht sowie das Ausfüllen des Formulars dürfte eine einfache Komplexität aufweisen, die Datenübermittlung eine mittlere Komplexität. Daraus ergibt sich ein zeitlicher Aufwand von acht Minuten. Es wird als einfache Tätigkeit im Bereich der Energieversorgung gewertet und deshalb ein Stundesatz in Höhe von 33,60 Euro unterstellt. Damit können hier pro Fall Kosten in Höhe von 4,48 Euro für eine Mitteilung an den Netzbetreiber unterstellt werden. Das Wechselinteresse kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Es wird aktuell als wirtschaftlich wenig attraktiv eingestuft. Der Erfüllungsaufwand für die Anlagenbetreiber lässt sich daher nicht prognostizieren.

7) § 21 Absatz 1 EEG 2027 – Ausweitung der Direktvermarktung

Nach dem EEG 2023 sind erst Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt verpflichtet, die in das Stromnetz eingespeiste Stromnetz direkt zu vermarkten. Anlagen unterhalb dieser Leistungsgrenze konnten nach dem EEG 2023 von der geförderten Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 Gebrauch machen, bei denen die in das Stromnetz eingespeisten Strommengen von den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vermarktet wurden. Mit dem EEG 2027 wird für neu in Betrieb genommene Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt die geförderte Einspeisevergütung abgeschafft und damit die Direktvermarktung für dieses Anlagensegment ausgeweitet. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Anzahl von neuen direkt vermarkteten Anlagen in diesem Segment ansteigen wird, wobei Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangsphase in Form der befristeten Marktwertdurchleitung gewährt wird. In der Gesamtschau wird unterstellt, dass durch die Abschaffung der geförderten Einspeisevergütung und Ausweitung der Direktvermarktung jährlich rund 90.000 Anlagen zusätzlich direkt vermarktet werden (rund 80.000 Anlagen von weniger als 25 Kilowatt und rund 10.000 Anlagen ab 25 Kilowatt und weniger als 100 Kilowatt), wobei Steckersolargeräte hiervon ausgenommen werden. Allerdings ist die Entwicklung aufgrund des Systemwechsel schwer zu prognostizieren.

Dabei müssen die technischen Vorgaben für die Direktvermarktung nach § 10b Absatz 1 bis 4 EEG 2027 eingehalten werden, hier insbesondere die jederzeitige Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung und die Fernsteuerbarkeit durch das Direktvermarktungsunternehmen. Zur Erfüllung dieser Vorgaben wird unterstellt, dass die Anlagenbetreiber ihre Anlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausstatten werden, weil dies auch im Hinblick auf die gesetzlichen Preisobergrenzen nach § 30 MsbG in der Regel die kostengünstigste Option darstellt. Damit verbundene Kosten sind jedoch keine Kosten, die auf die Ausweitung der Direktvermarktung resultieren. Denn dieses Anlagensegment (weniger als 100 Kilowatt) sind unabhängig von der Veräußerungsform ohnehin vom grundzuständigen Messtellenbetreiber im Rahmen des Pflichtrollouts mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung auszustatten und umfasst mit der Änderung des MsbG künftig auch Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt bis 7 Kilowatt.

Es kann jedoch dahingehend zusätzlicher einmaliger Personalaufwand entstehen, wenn die Anlagenbetreiber seine direkt vermarktete Anlage vorzeitig mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausstatten lassen möchte. Für diese Zusatzleistung fallen beim Messtellenbetreiber Anfahrtskosten an. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Anfahrt wird pro Fall auf 100 Minuten mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 96,30 Euro pro Fall. Daraus ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von rund 100 Euro pro Fall, was ungefähr dem Preisniveau eines angemessenen Entgelts für die vorzeitige Ausstattung nach § 35 MsbG entspricht.

Von den unterstellten 90.000 jährlich neu hinzukommenden direkt vermarkteten Anlagen wird geschätzt, dass ein Drittel dieser Anlagen vorzeitig ausgestattet werden (Fallzahl von 30.000) und hierfür einmalig Anfahrtskosten anfallen. Hieraus ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von 2.889.000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 30.000 | 100 | 57,80 | - | 2.889.000 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 2.889.000 | - |

8) §§ 26 Absatz 3 und 100 Absatz [...] EEG 2027 (Informationspflicht) – Erweiterung des Rechts auf massentaugliche Jahresendabrechnungen auch für Bestandsanlagen

Bei der Erweiterung des Rechts auf eine digitale Jahresabrechnung auf Bestandsanlagen wird unterstellt, dass beim Anschlussnetzbetreiber kein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, da ein solches Recht bereits für seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzengesetz) neu in Betrieb genommene Anlagen eingeführt wurde und die Anschlussnetzbetreiber ihre IT-Systeme bereits entsprechend umgestellt haben.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands wird durch die digitale Übermittlung der Abrechnung eine jährliche Zeitersparnis von 5 Minuten mit niedrigem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung pro Abrechnung beziehungsweise pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 33,60 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 2,80 Euro pro Fall. Dabei wird unterstellt, dass ein Großteil der Anschlussnetzbetreiber eine massentaugliche Jahresendabrechnung bereits freiwillig auf Wunsch der Betreiber von Bestandsanlagen übermitteln und nur in schätzungsweise 20 Prozent der Fälle noch keine digitale Jahresendabrechnung erfolgt. Die jährliche Fallzahl der Bestandsanlagen, die vor dem Inkrafttreten des Stromspitzengesetzes in Betrieb genommen wurden und bei noch keine digitale Jahresendabrechnung erfolgt, wird auf rund 802.400 geschätzt. Bei einer Fallzahl von 802.400 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf 2.246.720 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall | Lohnsatz pro Stunde | Sachaufwand pro Fall | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|----------|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------------|-----------------------|
|----------|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------------|-----------------------|

| | (in Minuten) | (in Euro) | (in Euro) | | |
|---|--------------|-----------|-----------|-------------------|---|
| 802.400 | -5 | 33,60 | | -2.246.720 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -2.246.720 | - |

9) §§ 26 Absatz 3 und 100 Absatz 7 EEG 2027 (Informationspflicht) – Erweiterung des Rechts auf massentaugliche Abrechnungen bezüglich monatlicher Abschlagszahlungen

Auch bei der Erweiterung des Rechts auf eine massentaugliche monatliche Abschlagszahlung für Neu- und Bestandsanlagen wird unterstellt, dass beim Anschlussnetzbetreiber kein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, da ein solches Recht bereits für seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzengesetz) neu in Betrieb genommene Anlagen eingeführt wurde und die Anschlussnetzbetreiber ihre IT-Systeme bereits entsprechend umgestellt haben.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands wird durch die digitale Übermittlung der monatlichen Abschlagszahlung eine jährliche Zeitersparnis von 5 Minuten mit niedrigem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung pro monatlicher Abrechnung beziehungsweise pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 33,60 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 2,80 Euro pro Fall. Dabei wird unterstellt, dass ein Großteil der Anschlussnetzbetreiber die massentauglichen Abschlagszahlungen bereits freiwillig auf Wunsch der Anlagenbetreiber übermitteln und nur in schätzungsweise 20 Prozent der Fälle noch keine massentauglichen monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen. Die jährliche Fallzahl der Neu- und Bestandsanlagen, bei denen noch keine massentauglichen monatliche Abschlagszahlungen erfolgen, wird auf rund 987.200 pro monatlicher Abschlagszahlung und bei unterstellten zwölf monatlichen Abschlagszahlungen im Jahr damit auf 11.846.400 geschätzt. Bei einer Fallzahl von 11.846.400 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf 33.169.920 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 11.846.400 | -5 | 33,60 | | -33.169.920 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -33.169.920 | - |

10) §§ 28c Absatz 1 und 2 und § 29d Absatz 2 EEG 2027 - Erhöhung und Verstetigung der Biomasse Ausschreibungsmengen bis 2032

Durch die Erhöhung der Ausschreibungsmengen bei Biomasse können für diese zusätzliche Mengen Gebote abgegeben werden. Bei einem Ausschreibungsvolumen von insgesamt 500 MW jährlich über 6 Jahre werden, werden durchschnittlich 3.000 Gebote pro Jahr eingereicht. Der Zeitaufwand wird auf 630 Minuten pro Gebot mit hohem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 80,70 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 847,35 Euro

pro Fall. Bei einer Fallzahl von 3.000 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 2.542.050 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 3.000 | 630 | 80,70 | - | 2.542.050 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 2.542.050 | - |

11) § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 6 EEG 2023 (Informationspflicht) – Wegfall nicht notwendiger Angaben im Rahmen der Gebotsabgabe

Mit den Änderungen sind zwei Angaben in Zukunft für die Gebotsabgabe in allen Ausschreibungen bei Erneuerbaren Energien im Stromsektor nicht mehr erforderlich. Hier sind geringfügige Einsparungen durch die Bieter zu erwarten und wird auf fünf Minuten pro Gebot zu erwarten. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 4,82 Euro pro Fall. Die Anzahl der jährlichen Gebote wird auf 5.000 geschätzt (Fallzahl von 5.000). Bei einer Fallzahl von 5.000 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf rund 24.100 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 5.000 | -5 | 57,80 | | -24.100 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -24.100 | - |

12) §§ 36 Absatz 2 Nummer 2, 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 (Informationspflicht) – Wegfall nicht notwendiger Angaben im Rahmen der Gebotsabgabe für Windenergieanlagen und Biomasseanlagen

Mit den Änderungen sind zwei Angaben in Zukunft für die Gebotsabgabe in Ausschreibungen bei Windenergie an Land und Biomasse nicht mehr erforderlich. Hier sind geringfügige Einsparungen durch die Bieter zu erwarten und wird auf fünf Minuten pro Gebot zu erwarten. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entfällt ein Personalaufwand in Höhe von 4,82 Euro pro Fall. Die Anzahl der jährlichen Gebote in den Ausschreibungen bei Windenergie an Land und Biomasse wird auf 4.000 geschätzt (Fallzahl von 4.000). Bei einer Fallzahl von 4.000 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf 19.280 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|----------|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| | | | | | |

| | | | | | |
|---|----|-------|--|----------------|----------|
| 4.000 | -5 | 57,80 | | -19.280 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -19.280 | - |

13) §§ 37 Absatz 1a, § 38a Absatz 3, 48 Absatz 4 EEG 2027 – Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei den naturschutzfachlichen Mindestkriterien

Anlagenbetreiber müssen zwar künftig für den Nachweis der Einhaltung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien eine Bestätigung einer kompetenten Fachpersonal mit geeigneter Ausbildung einholen, jedoch ist der Anlagenbetreiber ohnehin nach der vorherigen Rechtslage (EEG 2023) zum Nachweis verpflichtet, so dass kein nennenswerter zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Durch das neue gesetzlich vereinheitlichte Nachweisverfahren reduziert sich jedoch der jährliche Erfüllungsaufwand für den Netzbetreiber signifikant, da die Netzbetreiber nicht mit fachlichen Prüfungen belastet und gleichzeitig die Qualität der naturschutzfachlichen Bewertung absichert. Dieser reduzierte jährliche Erfüllungsaufwand bei den Netzbetreiber lässt sich jedoch nicht beziffern, da die bisher in der Praxis tatsächlich gewählten Nachweisformen nicht nachgehalten wurden.

14) § 39n EEG 2027 – Resilienzausschreibungen

In diesem Gesetz wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hinsichtlich der Resilienzausschreibungen nicht dargestellt, da noch keine detaillierten Abschätzungen vorliegen. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der die Details geklärt werden (z. B. Höchstwert). Die Kostenabschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft erfolgt daher im Rahmen des Verordnungsverfahrens.

15) § 48 EEG 2027 – Einheitlicher Fördersatz für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen

Die Vereinheitlichung des anzulegenden Wertes in § 48 EEG 2027 für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen reduziert den jährlichen Erfüllungsaufwand bei den Anschlussnetzbetreiber. Insbesondere wird die im EEG 2023 noch vorgesehene Erhöhung des anzulegenden Wertes für die Volleinspeisung von Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Diese hat bei den Anschlussnetzbetreibern jährlichen Personalaufwand verursacht, wonach die Anschlussnetzbetreiber die abgegebene notwendige Mitteilung des Anlagenbetreibers zur Volleinspeisung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 bearbeiten, die Erhöhung des anzulegenden Wertes anhand der in § 48 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 5 EEG 2023 geregelten Leistungsstufen berechnen, sowie im Fall eines Pflichtverstoßes durch eine tatsächlich nicht erfolgte Volleinspeisung gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 pönalisieren müssen. Der Zeitaufwand wird pro Fall auf 20 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 18,30 Euro pro Fall.

Dabei wird unterstellt, dass pro Jahr rund 22.000 Solaranlagen eine Mitteilung zur Inanspruchnahme der Volleinspeisung abgegeben haben (Fallzahl von 22.000). Bei einer Fallzahl von 22.000 reduziert sich der jährliche Personalaufwand und damit der jährliche Erfüllungsaufwand auf 402.600 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 22.000 | -20 | 54,90 | | -402.600 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -402.600 | - |

16) § 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 (Informationspflicht) - Mitteilungspflicht der VNB an ÜNB über erhaltene Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 bzw. § 20b EEG 2027

Der Erfüllungsaufwand für die Mitteilung der Mitteilungen der Anlagenbetreiber an die VNB nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 (Inanspruchnahme der Förderung) bzw. § 20b EEG 2027 (Ausstieg aus der Förderung) durch 869 VNB an die ÜNB besteht in der Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflichten der VNB nach § 72 EEG 2027. Der jährliche Zeitaufwand wurde pro Fall auf 15 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Es können folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Überprüfung von Daten und Eingaben: einfache Komplexität (1 Minute)
- Fehlerkorrektur: mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10% der Fälle
- Aufbereitung der Daten: einfache Komplexität (3 Minuten)
- Datenübermittlung und Veröffentlichung: einfache Komplexität (1 Minute).

Aufgrund der etablierten Strukturen bei den Verteilnetzbetreibern erscheint eine Kürzung des jährlichen Zeitaufwands um 50 Prozent geboten, womit sich damit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 8 Minuten pro Fall ergibt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 7,32 Euro pro Fall.

In Übereinstimmung mit § 19 Absatz 2 EEG 2027 wird von etwa 6.000 jährlichen Mitteilungen der Verteilnetzbetreiber (Fallzahl von 6.000) ausgegangen, womit sich ein jährlicher Personalaufwand von 43.920 Euro ergibt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 6.000 | 6 | 54,90 | | 43.920 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 43.920 | - |

17) § 73 Absatz 2 und 3 EEG 2027 (Informationspflicht) – Einführung einer Speicherungspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber über erhaltene Zahlungen aus der Abschöpfung (§ 20a EEG 2027)

Der Erfüllungsaufwand für die Speicherung erhaltener Zahlungen aus der Abschöpfung besteht zwar in der Erweiterung der bestehenden Speicherungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 73 EEG 2027. Da der Übertragungsnetzbetreiber bereits

nach § 73 Absatz 2 EEG 2023 zur Speicherung bestimmter Daten verpflichtet ist, kann auf etablierte Prozesse zur Speicherung von Daten zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder einmaliger und jährlicher Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

18) § 81 Absatz 4a EEG 2027 – Pflicht der Netzbetreiber zur Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für die Clearingstelle

Nach § 81 Absatz 4a EEG 2027 sind die Netzbetreiber verpflichtet, eine zentrale Kontaktstelle für die Clearingstelle einzurichten. Diese muss aktuell gehalten werden und die Erreichbarkeit der Kontaktstelle muss gewährleistet sein. Dies setzt (einmalig) die Programmierung der Website voraus, um für die Clearingstelle einen Single Point of Contact auf der Website gesondert auszuweisen. Dafür erscheint ein Arbeitsaufwand von etwa einer Stunde je Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetz bei einem Stundenlohn von 49,90 Euro (mittleres Qualifikationsniveau im Wirtschaftsbereich Information und Kommunikation) realistisch. Daraus ergibt sich bei 869 Verteilnetzbetreibern und vier Übertragungsnetzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 43.563 Euro. Sonstiger jährlicher Erfüllungsaufwand fällt nicht an, da unterstellt werden kann, dass kein zusätzlicher Sach- oder Personalaufwand für eine zentrale Kontaktstelle erforderlich ist. Vielmehr fand schon in der Vergangenheit ein regelmäßiger Austausch zwischen Clearingstelle und Netzbetreiber in Angelegenheiten nach § 81 Absatz 4 EEG 2027 statt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 869 | 60 | 49,90 | - | 43.563 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 43.563 | - |

19) § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG – Absenkung des Schwellenwerts für die verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen

Für das Segment von mehr als 2 kW bis 7 kW ist unter Annahme des durchschnittlichen jährlichen Zubauwerts seit 2004 von ca. 56.227 Anlagen/Jahr von einer Anlagenzahl von 1.574.452 Anlagen auszugehen. Auf die Wirtschaft entfallen gemäß dem oben genannten Aufteilungsschlüssel (Quotelung von 20% Wohngebäuden (private Anschlussnutzer) und 80% Nichtwohngebäuden (gewerbliche Anschlussnutzer)) rund 1.259.562 Fälle. Unter Berücksichtigung der Messstellen, die neben einer Erzeugungsanlage zugleich über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und deshalb ohnehin bereits verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden müssen, verbleiben ca. 377.869 Messstellen (Fallzahl von 377.869). Pro Einbaufall werden jährliche Zusatzkosten für den Anschlussnutzer in Höhe von 10 Euro angesetzt (50 Euro für Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen statt bisher 30 Euro als optionaler Einbaufall, abzüglich ca. 10 Euro für die nun im Rahmen der Standardleistungen inkludierte marktliche Steuerung zum Zwecke der Direktvermarktung, vgl. Wertung § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 MsbG a.F.). Bei einer Fallzahl von 377.689 ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.778.690.

Unbeachtet bleiben „Nulleinspeiseanlagen“, die nach § 29 Absatz 5 Satz 1 MsbG nicht verpflichtend mit Steuerungstechnik auszustatten sind. Hierfür sind 50 % der Fälle an-

zusetzen. Es verbleiben damit ca. 188.934 relevante Fälle (Fallzahl von 188.934). Für den Anschlussnehmer werden jährliche Zusatzkosten von 40 Euro brutto angesetzt (50 Euro als Preisobergrenze für Einbau und Betrieb von Steuerungstechnik jährlich, vgl. § 30 Absatz 2 MsbG, abzüglich schätzungsweise 10 EUR/a Mehrerlös dadurch, dass die Anlage nicht mehr der Spitzenkappung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EEG unterfällt). Für den Anschlussnetzbetreiber werden jährliche Zusatzkosten von 80 Euro veranschlagt (80 Euro für das intelligente Messsystem, weitere 50 Euro jährlich für Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung, abzüglich 30 Euro bisheriger optionaler Basis-Preisobergrenze und abzüglich ca. 20 Euro jährlich für die Datenkommunikation für den Redispatch sowie Anpassungen nach § 14a EnWG, vgl. § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MsbG a.F.). Bei einer Fallzahl von 188.934 ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand für die Anschlussnehmer in Höhe von 7.557.360 und für die Anschlussnetzbetreiber in Höhe von 15.114.744.

Hieraus ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von insgesamt 26.450.794 Euro.

Darüber hinaus fällt kein zusätzlicher Personalaufwand an, da die Ausstattungen im Zuge des Pflicht-Rollouts erfolgen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 377.869 | | | 10 | - | 3.778.690 |
| 188.934 | | | 40 | - | 7.557.360 |
| 188.934 | | | 80 | - | 15.114.720 |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | - | 26.450.770 |

20) § 5 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 EEV a.F. (Informationspflicht) – Entfall der Veröffentlichungspflicht zur Höhe des Preislimits jeder Tranche

Indem die bisherige Grenze der preislimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen zwischen -200 Euro pro Megawattstunde und höchstens -100 Euro pro Megawattstunde auf einheitlich null Euro pro Megawattstunde angepasst wurde, müssen die preislimitierten Gebote künftig auch nicht mehr in Tranchen abgeben werden. Korrespondierend hierzu entfällt die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Höhe des Preislimits jeder Tranche (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 EEV a. F.).

Die dafür erforderlichen Personalaufwände bei den Übertragungsnetzbetreibern (Fallzahl von vier) für die tägliche Veröffentlichung entfallen zukünftig. Die damit einhergehende jährliche Zeitersparnis wird pro Fall auf 2.040 Minuten geschätzt, die sich zu 20 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 80 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Energieversorgung aufteilen. Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 75,72 Euro pro Stunde (54,90 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 80,70 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 75,72 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand

auf 2.574,48 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von vier pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf insgesamt auf rund 10.298 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|--|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 4 | -2.040 | 75,72 | | -10.298 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -10.298 | - |

21) § 5 Absatz 1 EEV – Anhebung der Grenze der prelimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen auf 0 EUR pro Megawattstunde

Indem die bisherige Grenze der prelimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen zwischen -200 Euro pro Megawattstunde und höchstens -100 Euro pro Megawattstunde auf einheitlich null Euro pro Megawattstunde angepasst wurde, müssen die täglich abzugebenden prelimitierten Gebote am Day-Ahead für diese Strommengen künftig nicht mehr zufallsgesteuert ermittelt und auf 20 gleich große Tranchen mit einem eigenen Preislimit aufgeteilt werden (vgl. § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 EEV a. F.).

Die dafür erforderlichen internen Prozesse bei den Übertragungsnetzbetreibern (Fallzahl von vier) entfallen zukünftig. Die damit einhergehende jährliche Zeitersparnis wird pro Fall auf 3.480 Minuten geschätzt, sich zu 20 Prozent auf ein mittleres Qualifikationsniveau und zu 80 Prozent auf ein hohes Qualifikationsniveau jeweils im Bereich der Energieversorgung aufteilen. Unter Anwendung der Lohnsätze für ein mittleres Qualifikationsniveau und ein hohes Qualifikationsniveau ergibt sich ein durchschnittlicher Stundenlohn je Fall von 75,72 Euro pro Stunde (54,90 Euro pro Stunde mittleres Qualifikationsniveau, 80,70 Euro pro Stunde hohes Qualifikationsniveau). Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 75,72 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf 4.391,76 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von vier pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf rund 17.567 Euro pro Jahr.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|--|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 4 | -3.480 | 75,72 | | -17.567 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | -17.567 | - |

22) § 14 Satz 1 Nummer. 4 EnFG – Vertikaler Belastungsausgleich zwischen den Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Abschöpfung (§ 20a EEG 2027)

Der Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung der Abschöpfung im vertikalen Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber besteht in der Erweiterung des bestehenden vertikalen Belastungsausgleichs um einen neuen

Aspekt. Der Erfüllungsaufwand ist im Kontext des § 16 EnFG zu sehen, wonach auf den vertikalen Ausgleichsanspruch monatliche Abschlagszahlungen zu tätigen sind.

Bereits nach alter Rechtslage ist ein vertikaler Belastungsausgleich vorgesehen. Der jährliche Zeitaufwand wird pro Fall auf 32 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau geschätzt, bei der folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung: bei 869 Verteilnetzbetreibern einfache Komplexität (3 Minuten);
- Berechnungen durchführen: bei 869 Verteilnetzbetreibern mittlere Komplexität (20 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei 869 Verteilnetzbetreibern mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10% der Fälle;

Da jedoch voraussichtlich nur in wenigen Jahren tatsächliche Abschöpfungsjahre auftreten und zudem nicht alle Verteilnetzbetreiber über Anlagen in ihren Netzbereichen verfügen, für die Rückzahlungen anfallen, wird der angesetzte Zeitaufwand um 50 Prozent reduziert. Aufgrund der etablierten Strukturen bei den Verteilnetzbetreibern erscheint eine nochmalige Kürzung des jährlichen Zeitaufwands um 50 Prozent geboten, womit sich damit ein jährlicher Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall ergibt. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 54,90 Euro folgt ein jährlicher Personalaufwand von 7,32 Euro pro Fall.

Bei der Annahme, dass vier Übertragungsnetzbetreibern gegenüber 869 Verteilnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsanspruchs bzw. der Abschlagszahlungen haben, einem monatlichen Turnus der Arbeitsschritte exklusive der abschließenden Erhebung des Ausgleichsanspruchs ergibt sich eine 13-malige Durchführung der Arbeitsschritte im Jahr je Verteilnetzbetreiber (Fallzahl von 11.297). Bei einer Fallzahl von 11.297 ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von rund 82.672 Euro.

Zugleich besteht für die Übertragungsnetzbetreiber als Anspruchsinhaber ein Plausibilitätsaufwand hinsichtlich der Berechnungen der Verteilnetzbetreiber aus den vereinbarten Abschöpfungszahlungen. Der jährliche Zeitaufwand wird pro Fall auf 10 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau geschätzt. Es können folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Überprüfung der Daten und Eingaben: mittlere Komplexität (10 Minuten);
- Fehlerkorrektur: mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10% der Fälle.

Da allerdings voraussichtlich eine Abschöpfung nur in wenigen Jahren eintritt, wird der angesetzte Zeitaufwand um 50 Prozent reduziert. Aufgrund der etablierten Strukturen bei den Übertragungsnetzbetreibern erscheint eine nochmalige Kürzung des jährlichen Zeitaufwands um 50% geboten, womit sich damit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 3 Minuten pro Fall ergibt. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 2,75 Euro pro Fall.

Legt man wiederum eine Fallzahl von 11.297 zugrunde, weil insgesamt für 869 Verteilnetzbetreiber 13-mal im Jahr die Daten plausibilisiert werden müssen, ergibt sich bei den Übertragungsnetzbetreiber ein jährlicher Personalaufwand von rund 31.067 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall | Lohnsatz pro Stunde | Sachaufwand pro Fall | Personalaufwand | Sachaufwand |
|----------|----------------------|---------------------|----------------------|-----------------|-------------|
|----------|----------------------|---------------------|----------------------|-----------------|-------------|

| | (in Minuten) | (in Euro) | (in Euro) | (in Euro) | (in Euro) |
|---|--------------|-----------|-----------|----------------|-----------|
| 11.297 | 8 | 54,90 | - | 82.672 | - |
| 11.297 | 3 | 54,90 | - | 31.067 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 113.739 | - |

23) § 15 EnFG – Berücksichtigung der vereinnahmten Zahlungen aus der Abschöpfung (§ 20a EEG) im horizontalen Belastungsausgleich der Übertragungsnetzbetreiber untereinander.

Der Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung der Abschöpfung im horizontalen Belastungsausgleich der Übertragungsnetzbetreiber besteht in der Erweiterung des bestehenden horizontalen Belastungsausgleichs um einen Aspekt. Da die Übertragungsnetzbetreiber bereits nach bisheriger Rechtslage zum horizontalen Belastungsausgleich verpflichtet sind, kann auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder jährlicher und einmaliger Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

24) § 50 Nummer 1 Buchstabe b EnFG (Informationspflicht) – Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Abschöpfung (§ 20a EEG 2027)

Der Erfüllungsaufwand für die Mitteilung der Höhe der Einnahmen des vergangenen Jahres aus der Abschöpfung der 869 Verteilernetzbetreiber an die vier Übertragungsnetzbetreiber besteht in der jährlichen Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber zur Jahresabrechnung um die Abschöpfung.

Der jährliche Zeitaufwand wurde pro Fall auf 21 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Es können folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Überprüfung von Daten und Eingaben: bei 869 Verteilernetzbetreiber mittlere Komplexität (10 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei 869 Verteilernetzbetreibern mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10% der Fälle;
- Datenübermittlung und Veröffentlichung: bei 869 Verteilernetzbetreiber einfache Komplexität (1 Minute).

Da es allerdings voraussichtlich eine Abschöpfung nur in wenigen Jahren eintritt, ist eine pauschale Kürzung vorzunehmen. Aufgrund der etablierten Strukturen bei den Verteilernetzbetreibern erscheint eine weitere Kürzung des jährlichen Zeitaufwands um 50 Prozent geboten, womit sich damit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 5 Minuten pro Fall ergibt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 4,58 Euro pro Fall.

Die Mitteilungspflicht des § 50 Nummer 1 Buchstabe b) EnFG betrifft die 869 Verteilernetzbetreiber. Die Verteilernetzbetreiber haben die Mitteilung unverzüglich – in Übereinstimmung mit den monatlichen Abschlägen gemäß § 26 Absatz 1 EEG 2027, worauf die Mitteilung gerichtet ist –, einmal monatlich gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern zu übermitteln. Bei einer 12-maligen Mitteilung je Verteilernetzbetreiber ergibt sich eine

jährliche Fallzahl von etwa 10.428. Bei einer Fallzahl von 10.428 ergibt sich damit ein jährlicher Personalaufwand von rund 47.760.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 10.428 | 5 | 54,90 | - | 47.760 | - |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 47.760 | - |

25) § 51 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnFG (Informationspflicht) – Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Abschöpfung (§ 20a EEG) und des Werts des Abzugs für die befristeten Marktwertdurchleitung.

Der Erfüllungsaufwand für die Veröffentlichung der Höhe der Einnahmen des vergangenen Jahres aus der Abschöpfung je VNB besteht in der jährlichen Erweiterung der bestehenden Berichtspflicht der vier Übertragungsnetzbetreiber zur Endabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Verteilnetzbetreibern um die Abschöpfung sowie bezüglich des Werts des Abzug für Strom, die der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet sind. Da Übertragungsnetzbetreiber bereits gemäß bisheriger Rechtslage bereits zu ähnlich gelagerten Daten zur Veröffentlichung verpflichtet sind, wie zum Beispiel die Veröffentlichung des Abzugswertes für Strom aus ausgeführten Anlagen oder bezüglich Zahlungen nach § 13 Absatz 1 EnFG, kann auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher ist von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse auszugehen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder einmaliger und jährlicher Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

26) § 60 Absatz 1 Nummer 2 EnFG (Informationspflicht) – Ermittlung und Veröffentlichung der Höhe der prognostizierten Einnahmen aus der Abschöpfung (§ 20a EEG) bei der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Ermittlung einer 5-Jahres-Prognose dieselben Programme genutzt werden wie bisher zur Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs. Somit ist zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die 5-Jahres-Prognose nicht zu erkennen. Damit fällt lediglich ein Erfüllungsaufwand für die Veröffentlichung der prognostizierten Einnahmen der Abschöpfung an, welche die Übertragungsnetzbetreiber gemeinschaftlich veröffentlichen. Dieser besteht in der jährlichen tabellarischen Darstellung der ermittelten Prognosen.

Da die Übertragungsnetzbetreiber bereits gemäß bisheriger Rechtslage bereits zur Ermittlung und zur Veröffentlichung aus anderen Zusammenhängen verpflichtet sind, wie zum Beispiel die an den Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen aus einer EEG-Förderung, kann auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder jährlicher und einmaliger Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

27) Nummer 1.1. der Anlage 1 des EnFG – Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs unter Berücksichtigung neuer besonderer Einnahme- und Ausgabeposten

Die Berücksichtigung von Nummer 4.5, 4.10, 4.11 und 5.11 sowie der Wegfall der Berücksichtigung von Nummer. 5.9 (EEG 2023) bei der jährlichen Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs erfordert einen jährlichen Erfüllungsaufwand für Nummer 4.5 (Prognose der Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 der Stromnetzzugangsverordnung) bei einem ÜNB.

Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder jährlicher und einmaliger Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

28) Nummer 4.10 der Anlage 1 des EnFG – Berücksichtigung der Zahlungen aus der Abschöpfung (§ 20a EEG 2027) als Besondere Einnahmen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs

Zur Ermittlung der prognostizierten Abschöpfungserlöse nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 im Rahmen der jährlichen Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs ist eine einmalige Anpassung in einem bestehenden Berechnungsmodell zur Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs erforderlich. Insbesondere muss eine weitere Anlagenkategorie (Marktprämie mit Abschöpfung nach EEG 2026) eingefügt werden. Zudem bedarf es einer Verknüpfung mit den bestehenden Berechnungen. Dabei muss zunächst die bestehende Softwarelösung durch einen Softwareanbieter modifiziert werden.

Dies erfordert einen einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Entwicklung der zu erweiternden Softwarelösung. Da die bestehende Software lediglich um einen eigenen Posten erweitert werden muss, erscheint ein Arbeitsaufwand von etwa 100 Stunden (~6000 Minuten) mit hoher Komplexität realistisch. Bei Zugrundelegung eines hohen Stundensatzes von 63,70 Euro in dem Tätigkeitsbereich Information und Kommunikation ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| 1 | 6.000 | 63,70 | | 6.370 | |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 6.370 | |

Daneben obliegt einem Übertragungsnetzbetreiber jährlich stets die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und damit auch die Ermittlung der prognostizierten Einnahmen aus dem Abschöpfungsmechanismus. Hierbei ist von bestehenden Prozessen auszugehen, sodass sich in dieser Hinsicht keine großen Änderungen ergeben. Gleichwohl handelt es sich bei den Berechnungen von erhöhter Komplexität. Konkret ist von folgenden Arbeitsschritten auszugehen:

- Beschaffung von Daten: bei einem ÜNB hohe Komplexität (600 Minuten);
- Berechnungen durchführen: bei einem ÜNB hohe Komplexität (1200 Minuten);
- Überprüfung von Daten und Eingaben: bei einem ÜNB hohe Komplexität (300 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei einem ÜNB hohe Komplexität (300 Minuten);

- Aufbereitung der Daten: bei einem ÜNB hohe Komplexität (150 Minuten);
- Interne Sitzungen: bei einem ÜNB hohe Komplexität (600 Minuten)

Hieraus ergibt sich bei Zugrundelegung eines hohen Stundensatzes von 80,70 Euro in der Energieversorgung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.510 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachaufwand pro Fall (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) | Sachaufwand (in Euro) |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 1 | 2.610 | 80,70 | | 3.510 | |
| (Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro) | | | | 3.510 | |

29) Nummern 9.1, 9.5 bis 9.7 Anlage 1 des EnFG – Abgrenzung des EEG-Finanzierungsbedarfs von Einnahmen und Ausgaben aus der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027

Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs muss ein Übertragungsnetzbetreiber zwar künftig auch die Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung von Anlagen, die der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet sind, von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben abgrenzen.

Da die Übertragungsnetzbetreiber bereits gemäß bisheriger Rechtslage eine Abgrenzung zu den Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung von Strom aus ausgeführten Anlagen vornehmen müssen, kann auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder einmaliger und jährlicher Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Durch dieses Gesetz entsteht für die Verwaltung des Bundes insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 0,52 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 0,69 Millionen Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Verwaltung des Bundes, im Saldo zu einem „In“ für die Verwaltung des Bundes in Höhe von 0,69 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand und in Höhe von 0,52 Millionen Euro für den einmaligen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

| Aufgabe (Behörde) | Personalaufwand jährlich | Sachaufwand jährlich (in Euro) | Personalaufwand einmalig (in Euro) | Sachaufwand einmalig (in Euro) |
|-------------------|--------------------------|--------------------------------|------------------------------------|--------------------------------|
| | | | | |

| | (in Euro) | | | |
|---------------|-----------------|---|-----------------|-----------------|
| 1 (BNetzA) | +264.061 | - | - | - |
| 2 (BNetzA) | +89.526- | - | - | - |
| 3 (BNetzA) | +41.200- | - | - | - |
| 4 (BNetzA) | -69.209- | - | - | - |
| 5 (BNetzA) | - | - | - | +200.000 |
| 6 (BNetzA) | geringfügig | - | - | - |
| 7 (BNetzA) | +74.078 | - | - | - |
| 8 (BNetzA) | +27.772 | - | - | - |
| 9 (BNetzA) | +169.973 | - | - | - |
| 10 (BNetzA) | +104.009 | - | - | - |
| 11 (BMWE) | geringfügig | - | - | - |
| 12 (BMWE) | -18.117 | - | - | - |
| 13 (BMWE) | geringfügig | - | - | +321.000 |
| 14 (BNetzA) | -29.056 | - | - | - |
| 15 (BNetzA) | geringfügig | - | - | - |
| 16 (BAFA) | +32.320 | | geringfügig | |
| | +686.557 | - | - | +521.000 |
| Gesamt | +686.557 | | +521.000 | |

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes im Einzelnen (im Übrigen ist die Verwaltung des Bundes von den Änderungen nicht betroffen):

1) § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023, § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 – Steigende Anzahl von „Nulleinspeiseanlagen“ durch den Wegfall der EEG-Vergütung für Anlagen mit einer installierten Leistung von kleiner als 25 Kilowatt

Vor dem Hintergrund, dass die geförderte Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird und Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt künftig keine EEG-Förderung beanspruchen können, werden vermehrt kleinere Anlagen als „Nulleinspeiseanlagen“ errichtet.

Im Rahmen der Umsetzung werden vermehrt Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Die Fallzahlen leiten sich dadurch her, dass durch die

Umstellung des Förderregimes, Anlagenbetreiber seltener mit den Anforderungen des Strommarktes konfrontiert werden. Dadurch steigt der administrative Aufwand bei der Bundesnetzagentur an. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In einzelnen Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibern durchgeführt.

Da vermehrt Anlagen als „Nulleinspeiseanlagen“ errichtet werden, erhöhen sich auch die Anfragen im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister. Denn durch den Wegfall der EEG-Förderung bei kleineren Anlagen fällt auch die Hemmung der Auszahlung der Vergütung weg. Diese führte bisher zu einem Anreiz sich im Marktstammdaten zu registrieren. Dieser fehlende Anreiz muss nun durch einen erhöhten administrativen Bearbeitungsaufwand bei der Bundesnetzagentur kompensiert werden. Dazu müssen Anfragen bearbeitet werden. Die Registrierungspflicht ist in einigen Fällen durch ein Zwangsgeldverfahren durchzusetzen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) |
|--|-----------------|-----------------------|--|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten | 300,00 | hD | 30 | 67,6 | 10.140 |
| | 300,00 | gD | 15 | 40,4 | 3.030 |
| | 300,00 | mD | 40 | 33,8 | 6.760 |
| 2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll | 300,00 | hD | 20 | 67,6 | 6.760 |
| | 300,00 | gD | 20 | 40,4 | 4.040 |
| | 300,00 | mD | 20 | 33,8 | 3.380 |
| 3. Einholen weiterer Informationen zum Fall | 300,00 | hD | 40 | 67,6 | 13.520 |
| | 300,00 | gD | 30 | 40,4 | 6.060 |
| | 300,00 | mD | 120 | 33,8 | 20.280 |
| 4. Bewertung des Sachverhalts | 300,00 | hD | 90 | 67,6 | 30.420 |
| | 300,00 | gD | 10 | 40,4 | 2.020 |
| | 300,00 | mD | 20 | 33,8 | 3.380 |

| | | | | | |
|---|---------|----|-------|------|----------------|
| 5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber | 300,00 | hD | 60 | 67,6 | 20.280 |
| | 300,00 | gD | 30 | 40,4 | 6.060 |
| | 300,00 | mD | 60 | 33,8 | 10.140 |
| 6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber | 5,00 | hD | 1.800 | 67,6 | 10.140 |
| | 5,00 | gD | 90 | 40,4 | 303 |
| | 5,00 | mD | 500 | 33,8 | 1.408 |
| 7. Anfragen an das Markstammdatenregister zu einer Registrierungspflicht | 3000,00 | hD | 0 | 67,6 | 0 |
| | 3000,00 | gD | 15 | 40,4 | 30.300 |
| | 3000,00 | mD | 25 | 33,8 | 42.250 |
| 8. Weiterverfolgung bei Nichteinhaltung der Registrierungspflicht (Bescheid, Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes) | 300,00 | hD | 0 | 67,6 | 0 |
| | 300,00 | gD | 90 | 40,4 | 18.180 |
| | 300,00 | mD | 90 | 33,8 | 15.210 |
| Zwischensumme | | | | | 264.061 |

2) § 28a Absatz 2 EEG 2027 – Erhöhung der Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments und damit Erhöhung der Anträge auf Zahlungsberechtigung nach § 38 EEG

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des ersten Segments auf 14 000 Megawatt steigt die Anzahl der von den Bietern eingereichten und von der Bundesnetzagentur zu prüfenden Gebote.

Die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote werden gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote werden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) sind Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge werden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten werden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben.

Für in Betrieb genommene Solaranlagen des ersten Segments gestellte Anträge auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung werden hinsichtlich der Ausstellungsvoraussetzungen geprüft und gegebenenfalls die entsprechende Zahlungsberechtigungen ausgestellt. Die Prüfung der Voraussetzungen für den Fortbestand der Zahlungsberechtigungen durch den Netzbetreiber wird überwacht. Bei positiver Rückmeldung durch den Netzbetreiber werden die für erfolgreichen Gebote hinterlegten Sicherheiten erstattet. Zudem werden Anfragen zu den Ausschreibungen und Zahlungsberechtigungsverfahren beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet.

Spiegelbildlich hierzu dürfte durch die Verringerung der jährlichen Ausschreibungsmengen bei Solaranlagen des zweitens Segments auf 1.500 Megawatt aber auch die Anzahl

der Gebote in diesem Segment leicht zurückgehen, die die Bundesnetzagentur prüfen und auswerten muss.

In der Gesamtschau wird unterstellt, dass im Vergleich zur vorherigen Rechtslage des EEG 2023 insgesamt 200 neue Gebote geprüft und 500 zusätzliche Zahlungsberechtigungen ausgestaltet und verwaltet werden müssen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personaufwand (in Euro) |
|--|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung | 200,00 | hD | 20 | 67,6 | 4.507 |
| | 200,00 | gD | 25 | 40,4 | 3.367 |
| | 200,00 | mD | 90 | 33,8 | 10.140 |
| 2. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln | 200,00 | hD | 0 | 67,6 | 0 |
| | 200,00 | gD | 25 | 40,4 | 3.367 |
| | 200,00 | mD | 60 | 33,8 | 6.760 |
| 3. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung | 200,00 | hD | 20 | 67,6 | 4.507 |
| | 200,00 | gD | 30 | 40,4 | 4.040 |
| | 200,00 | mD | 80 | 33,8 | 9.013 |
| 4. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten | 200,00 | hD | 30 | 67,6 | 6.760 |
| | 200,00 | gD | 10 | 40,4 | 1.346 |
| | 200,00 | mD | 10 | 33,8 | 1.127 |
| 5. Zahlungsberechtigungen ausstellen und verwalten | 500,00 | hD | 15 | 67,6 | 8.450 |
| | 500,00 | gD | 40 | 40,4 | 13.467 |
| | 500,00 | mD | 45 | 33,8 | 12.675 |
| Zwischensumme | | | | | 89.526 |

3) § 28c Absatz 1 und 2 und § 29d Absatz 2 EEG 2027 - Erhöhung und Verstetigung der Biomasse Ausschreibungsmengen bis 2032

Die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote werden gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote werden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zu-

schlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) sind Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge werden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten werden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben und bei erfolgreichen Geboten nach Realisierung und Netzbetreiberprüfung erstattet. Zudem werden Anfragen zu Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet.

Aus den Erfahrungen mit den bisherigen Ausschreibungen ist mit mindestens 150 zusätzlichen Geboten im Jahr zu rechnen. Legt man die bisherigen Ausschreibungsmengen und die darauf erfolgten durchschnittlichen Gebotsmengen zugrunde und schreibt sie für die nunmehr angepassten Gebotsmengen fort, so ergibt sich ein zusätzliches Aufkommen von mindestens 150 Geboten im Jahr. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sich das Ausschreibungsvolumen und damit die Anzahl an Geboten verstetigen wird.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personaufwand (in Euro) |
|--|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung | 150,00 | hD | 20 | 67,6 | 3.380 |
| | 150,00 | gD | 25 | 40,4 | 2.525 |
| | 150,00 | mD | 90 | 33,8 | 7.605 |
| 2. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln | 150,00 | hD | 0 | 67,6 | 0 |
| | 150,00 | gD | 25 | 40,4 | 2.525 |
| | 150,00 | mD | 60 | 33,8 | 5.070 |
| 3. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung | 150,00 | hD | 20 | 67,6 | 3.380 |
| | 150,00 | gD | 30 | 40,4 | 3.030 |
| | 150,00 | mD | 80 | 33,8 | 6.760 |
| 4. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten | 150,00 | hD | 30 | 67,6 | 5.070 |
| | 150,00 | gD | 10 | 40,4 | 1.010 |
| | 150,00 | mD | 10 | 33,8 | 845 |
| Zwischensumme | | | | | 41.200 |

4) § 39n EEG 2023 - Wegfall der Innovationsausschreibungen

In den Innovationsausschreibungen wurden die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote wurden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) waren Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge wurden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten wurden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben und bei erfolgreichen Geboten nach Realisierung und Netzbetreiberprüfung erstattet. Zudem wurden Anfragen zu Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet. Durch den Entfall dieser Tätigkeiten entsteht ein dauerhafter Minderaufwand.

Die Fallzahl ergibt sich aus dem Schnitt der in den letzten Jahren abgegeben Gebote.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personaufwand (in Euro) |
|--|-----------------|-----------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Gebotsrundenvorbereitung | 1,00 | hD | 215 | 67,6 | -242 |
| | 1,00 | gD | 45 | 40,4 | -30 |
| | 1,00 | mD | 75 | 33,8 | -42 |
| 2. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung | 250,00 | hD | 20 | 67,6 | -5.633 |
| | 250,00 | gD | 25 | 40,4 | -4.208 |
| | 250,00 | mD | 90 | 33,8 | -12.675 |
| 3. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln | 250,00 | hD | 0 | 67,6 | 0 |
| | 250,00 | gD | 25 | 40,4 | -4.208 |
| | 250,00 | mD | 60 | 33,8 | -8.450 |
| 4. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung | 250,00 | hD | 20 | 67,6 | -5.633 |
| | 250,00 | gD | 30 | 40,4 | -5.050 |
| | 250,00 | mD | 80 | 33,8 | -11.267 |
| 5. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten | 250,00 | hD | 30 | 67,6 | -8.450 |
| | 250,00 | gD | 10 | 40,4 | -1.683 |

| | | | | | |
|---|--------|----|-----|------|----------------|
| | | | | | |
| | 250,00 | mD | 10 | 33,8 | -1.408 |
| 6. Ausschreibungsergebnisse veröffentlichen und auswerten | 1,00 | hD | 120 | 67,6 | -135 |
| | 1,00 | gD | 75 | 40,4 | -51 |
| | 1,00 | mD | 75 | 33,8 | -42 |
| Zwischensumme | | | | | -69.209 |

5) § 39n EEG 2027 - Durchführung der Resilienzausschreibungen

In diesem Gesetz wird der zusätzliche Personalaufwand der Durchführung der Resilienzausschreibungen durch die Bundesnetzagentur nicht dargestellt, da noch keine detaillierten Abschätzungen vorliegen. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der die Details geklärt werden (z. B. Höchstwert). Die Kostenabschätzung des Personalaufwands für die Bundesnetzagentur erfolgt daher im Rahmen des Ordnungsverfahrens.

Durch die in § 39n EEG 2027 neu geschaffene Verordnungskompetenz zu Resilienzausschreibungen entsteht bei der Bundesnetzagentur, neben dem noch in der Verordnung weiter zu beziffernden Personalaufwand, jedoch ein Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro für die Beauftragung externer Gutachter. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur bereits im unmittelbaren Vorfeld zum Inkrafttreten der Verordnung, wesentliche Fragen -insbesondere zur Abwicklung der qualitativen Kriterien- vorbereiten und so die schnelle Durchführung der Verordnung gewährleisten kann. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|----------------|
| Sachkosten für die Beauftragung externer Gutachter zur Abwicklung der qualitativen Kriterien (in Euro) | | | | | 200.000 |
|---|--|--|--|--|----------------|

6) § 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 – Überwachung der Einhaltung der Pflichtangaben bei der Gebotsabgabe durch die Bundesnetzagentur

Durch den Wegfall einzelner, nicht mehr benötigter Pflichtangaben in den Geboten wird mit einer geringfügig niedrigeren Anzahl an Gebotsausschlüssen pro Jahr gerechnet. Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Zustellung dieser Bescheide, einschließlich Aktenführung, entfällt dadurch dauerhaft.

Mit den Änderungen entfallen in Zukunft die allgemeinen Angabepflichten gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 6 EEG 2023 sowie die spezifischen Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe für Windenergieanlagen und Biomasseanlagen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 und § 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023. Die BNetzA hat damit diese Felder nicht mehr zu prüfen. Hier sind auch auf Seiten der BNetzA geringfü-

gige jährliche Einsparungen von einer 1 Minute pro Gebot zu erwarten. Der Umfang des reduzierten jährlichen Personalaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

7) 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027 – Überwachung der Vorgaben zur preislimitierten Vermarktung von fernsteuerbaren Anlagen durch die Bundesnetzagentur; Anfragen und Beschwerden Dritter zu Abregelungen

Durch den Wegfall der Preisspanne von -200 bis -100 Euro/MWh und die Einführung der preislimitierten Vermarktung bei allen Preisen unter null, wird diese deutlich häufiger ausgelöst. Im Rahmen der Umsetzung werden vermehrt Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Hierbei ist von etwa 150 Fällen im Jahr auszugehen. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerde werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In etwa 5 Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibern durchgeführt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) |
|--|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten | 150,00 | hD | 50 | 67,6 | 8.450 |
| | 150,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 150,00 | mD | 30 | 33,8 | 2.535 |
| 2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll | 150,00 | hD | 10 | 67,6 | 1.690 |
| | 150,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 150,00 | mD | 10 | 33,8 | 845 |
| 3. Einholen weiterer Informationen zum Fall | 150,00 | hD | 30 | 67,6 | 5.070 |
| | 150,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 150,00 | mD | 60 | 33,8 | 5.070 |
| 4. Bewertung des Sachverhalts | 150,00 | hD | 50 | 67,6 | 8.450 |
| | 150,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 150,00 | mD | 20 | 33,8 | 1.690 |

| | | | | | |
|---|--------|----|-----|------|---------------|
| 5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber | 150,00 | hD | 60 | 67,6 | 10.140 |
| | 150,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 150,00 | mD | 60 | 33,8 | 5.070 |
| 6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber | 5,00 | hD | 180 | 67,6 | 1.014 |
| | 5,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 5,00 | mD | 180 | 33,8 | 507 |
| Zwischensumme | | | | | 74.078 |

8) § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027 – Überwachung der Erstattung nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 durch die Bundesnetzagentur

Die Ausweitung der Überwachungspflicht in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) EEG 2027 auf Zahlungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 führt zu neuen Vorgängen bei der Bundesnetzagentur. Im Rahmen der Umsetzung werden vorrangig Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In einzelnen Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibenden durchgeführt.

Im letzten Jahr sind in etwa 1000 Winderzeugungsanlagen und über 1000 größere Freiflächenanlagen in Betrieb genommen worden. Darüber hinaus soll durch dieses Gesetz insbesondere die Zahl der größeren Freiflächenanlagen noch weiter steigen. Die Fallzahl 50 leitet sich daraus her, dass in einem von etwa 40 Fällen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erstattung bei der Bundesnetzagentur bearbeitet werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personaufwand (in Euro) |
|--|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten | 50,00 | hD | 30 | 67,6 | 1.690 |
| | 50,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 50,00 | mD | 40 | 33,8 | 1.127 |
| 2. Entscheidung, ob der Fall weiter | 50,00 | hD | 20 | 67,6 | 1.127 |

| | | | | | |
|---|-------|----|-------|------|---------------|
| verfolgt werden soll | 50,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 50,00 | mD | 20 | 33,8 | 563 |
| 3. Einholen weiterer Informationen zum Fall | 50,00 | hD | 40 | 67,6 | 2.253 |
| | 50,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 50,00 | mD | 120 | 33,8 | 3.380 |
| 4. Bewertung des Sachverhalts | 50,00 | hD | 90 | 67,6 | 5.070 |
| | 50,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 50,00 | mD | 20 | 33,8 | 563 |
| 5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber | 50,00 | hD | 60 | 67,6 | 3.380 |
| | 50,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 50,00 | mD | 60 | 33,8 | 1.690 |
| 6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber | 3,00 | hD | 1.800 | 67,6 | 6.084 |
| | 3,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 3,00 | mD | 500 | 33,8 | 845 |
| Zwischensumme | | | | | 27.772 |

9) § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027 – Überwachung der Abschöpfung durch die Bundesnetzagentur

Die Ausweitung der Überwachungspflicht in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) EEG 2027 auf Zahlungen nach § 20a EEG 2027 führt zu neuen Vorgängen bei der Bundesnetzagentur. Im Rahmen der Umsetzung werden vorrangig Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In einzelnen Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibenden durchgeführt.

Die Fallzahl von 300 ergibt sich aus der großen Menge der potentiell betroffenen Anlagen. So sind im letzten Jahr über 7.500 Anlagen ab 100 kW in Betrieb genommen worden. Darüber hinaus soll durch dieses Gesetz insbesondere die Zahl der größeren Freiflächenanlagen noch weiter steigen. Auch ist zu beachten, dass die Regelungen für alle neuen Anlagenkohorten Anwendung finden, für die das EEG 2027 maßgeblich ist. Diese Zahl steigt über den Zeitverlauf immer weiter an. Auch ist damit zu rechnen, dass

Fragestellungen zur Abschöpfung pro Anlage nicht nur einmal auftreten. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personaufwand (in Euro) |
|---|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten | 300,00 | hD | 30 | 67,6 | 10.140 |
| | 300,00 | gD | 15 | 40,4 | 3.030 |
| | 300,00 | mD | 40 | 33,8 | 6.760 |
| 2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll | 300,00 | hD | 20 | 67,6 | 6.760 |
| | 300,00 | gD | 20 | 40,4 | 4.040 |
| | 300,00 | mD | 20 | 33,8 | 3.380 |
| 3. Einholen weiterer Informationen zum Fall | 300,00 | hD | 40 | 67,6 | 13.520 |
| | 300,00 | gD | 30 | 40,4 | 6.060 |
| | 300,00 | mD | 120 | 33,8 | 20.280 |
| 4. Bewertung des Sachverhalts | 300,00 | hD | 90 | 67,6 | 30.420 |
| | 300,00 | gD | 10 | 40,4 | 2.020 |
| | 300,00 | mD | 20 | 33,8 | 3.380 |
| 5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber | 300,00 | hD | 60 | 67,6 | 20.280 |
| | 300,00 | gD | 30 | 40,4 | 6.060 |
| | 300,00 | mD | 60 | 33,8 | 10.140 |
| 6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber | 10,00 | hD | 1.800 | 67,6 | 20.280 |
| | 10,00 | gD | 90 | 40,4 | 606 |
| | 10,00 | mD | 500 | 33,8 | 2.817 |
| Zwischensumme | | | | | 169.973 |

10) § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2027 – Überwachung der Netztrennung nach § 52a EEG 2027 durch die Bundesnetzagentur

Im Rahmen der Umsetzung werden etwa 300 Beschwerden Betroffener erwartet. Hierbei erschöpft sich die Bearbeitung in einer Erläuterung der Rechtslage und dem Verweis auf den Zivilrechtsweg.

Nur bei Anhaltspunkten für systematische und dauerhafte falsche Anwendung des Instruments des § 52a EEG 2027 kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Das Instrument ist insofern als ultima ratio ausgestaltet. Daher ist davon auszugehen, dass Aufsichtsverfahren nur im Ausnahmefall zu führen sind. Es wird von einem Verfahren pro Jahr ausgegangen. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden auf solche Verstöße gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personaufwand (in Euro) |
|--|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| I. Aufsichtsverfahren nach § 85 Absatz 3 - Verfahren gegen VNB, wer das Verfahren dauerhaft und systematisch falsch einsetzt (keine Einzelfallklärung) | | | | | |
| 1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten | 1,00 | hD | 30 | 67,6 | 34 |
| | 1,00 | gD | 15 | 40,4 | 10 |
| | 1,00 | mD | 40 | 33,8 | 23 |
| 2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll | 1,00 | hD | 20 | 67,6 | 23 |
| | 1,00 | gD | 20 | 40,4 | 13 |
| | 1,00 | mD | 0 | 33,8 | 0 |
| 3. Einholen weiterer Informationen zum Fall | 1,00 | hD | 40 | 67,6 | 45 |
| | 1,00 | gD | 30 | 40,4 | 20 |
| | 1,00 | mD | 120 | 33,8 | 68 |
| 4. Bewertung des Sachverhalts | 1,00 | hD | 15.000 | 67,6 | 16.900 |
| | 1,00 | gD | 10 | 40,4 | 7 |
| | 1,00 | mD | 0 | 33,8 | 0 |
| 5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netz- | 1,00 | hD | 10.000 | 67,6 | 11.267 |
| | 1,00 | gD | 30 | 40,4 | 20 |

| | | | | | |
|---|--------|----|--------|------|----------------|
| betreiber | 1,00 | mD | 0 | 33,8 | 0 |
| 6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber | 1,00 | hD | 30.000 | 67,6 | 33.800 |
| | 1,00 | gD | 90 | 40,4 | 61 |
| | 1,00 | mD | 300 | 33,8 | 169 |
| II. Aufsicht nach § 85 Abs. 1 (Anfragen von Anlagenbetreibern, Anwälten und Netzbetreibern, erforderliche Diskussionen zu rechtlichen Fragen) | 300,00 | hD | 60 | 67,6 | 20.280 |
| | 300,00 | gD | 30 | 40,4 | 6.060 |
| | 300,00 | mD | 90 | 33,8 | 15.210 |
| Zwischensumme | | | | | 104.009 |

11) §§ 97, 98 EEG 2027 – Kooperationsausschuss, jährliches Monitoring

Durch die Änderung der §§ 97, 98 EEG 2027 wird das bestehende Monitoring-System des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welches sich bereits auf die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezieht, auf die zusätzliche Ausweisung dieser Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG erweitert. Auf Bundesebene ist kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten, da die Datensätze im Rahmen der bestehenden Prozesse ohnehin ausgewertet werden und an die bestehenden Berichtspflichten angeknüpft wird.

Weiter führt die Anpassung des § 97 EEG 2027 dahingehend zu einer Entlastung der Verwaltung, dass die Anzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von mindestens zwei auf mindestens eine reduziert wird. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand auf Ebene des Bundes entsprechend reduziert. Der Umfang des reduzierten jährlichen Personalaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

12) § 99a EEG 2023 - Streichung des Fortschrittsberichts der Bundesregierung zu Windenergie an Land

Für den Bund reduziert sich mit der Streichung des jährlich vorzulegenden Fortschrittsberichts zu Windenergie an Land nach § 99a EEG 2023 (Fallzahl von 1) der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 18 117 Euro. Mit der Streichung entfällt die Erarbeitung und Abstimmung eines Berichts innerhalb der Bundesregierung, deren Personalaufwand auf 268 Stunden beziehungsweise 16.080 Minuten im höheren Dienst mit Lohnkosten in Höhe von 67,60 Euro pro Stunde geschätzt wird.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) |
|-------------------------------|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Wegfall Verwaltungsaufwand zu | 1,00 | hD | -16.08 | 67,6 | -18.117 |

| | | | | | |
|---|------|----|---|------|----------------|
| Fortschrittsbericht Windenergie an Land | | | 0 | | |
| | 1,00 | gD | 0 | 40,4 | 0 |
| | 1,00 | mD | 0 | 33,8 | 0 |
| Zwischensumme | | | | | -18.117 |

13) § 99a EEG 2027 - Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten (vgl. § 99 a EEG 2027) verursacht einen geringfügigem und daher nicht näher zu beziffernden Personalaufwand.

Für die Evaluierung werden aber einmalig besondere Sachmittel in Höhe von 321.000 Euro für die Beauftragung von Sachgutachten benötigt. Hieraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. 321.000 Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|----------------|
| Sachkosten für die Beauftragung externer Sachgutachten | | | | | 321.000 |
|---|--|--|--|--|----------------|

14) § 99b EEG 2023 - Streichung des Berichts der Bundesnetzagentur zur Bürgerenergie

[wird nachgereicht] Die bislang in § 99b EEG 2023 vorgesehene Pflicht der Bundesnetzagentur, jährlich einen Bericht für die Bundesregierung über Erfahrungen mit den Bestimmungen des EEG zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung zu erstellen, wird gestrichen. Dadurch entsteht ein dauerhafter Minderaufwand.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) |
|---|----------|----------------|-----------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Wegfall Verwaltungsaufwand zu Bürgerenergie-Bericht | 1,00 | hD | -12.300 | 67,6 | -13.858 |
| | 1,00 | gD | -15.460 | 40,4 | -10.410 |
| | 1,00 | mD | -8.500 | 33,8 | -4.788 |

| | | | | | |
|----------------------|--|--|--|--|----------------|
| Zwischensumme | | | | | -29.056 |
|----------------------|--|--|--|--|----------------|

15) §§ 29, 45 Absatz 1 MsbG - Überprüfung der gesetzlichen Einbauquoten durch die BNetzA

Da aufgrund der Änderung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG weitere Anlagensegmente (2 kW bis 7 kW) unter den gesetzlichen Pflichtrollout fallen, führt dies bei der Bundesnetzagentur zu einem geringfügig erhöhten und nicht näher zu beziffernden jährlichen Personalaufwand. Es könnte erhöhter Plausibilisierungsaufwand entstehen. Dieser Mehraufwand wird jedenfalls dadurch ausgeglichen, dass im Rahmen der weiteren Änderung von § 45 Absatz 1 der praktische Vollzug der Regelung entbürokratisiert wird, da grundsätzlich für die grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht mehr der Anteil der neu installierten Leistung, sondern die neu ausgestatteten Messstellen für die Erreichung der 90 %-Quote maßgeblich sein wird.

16) § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG – Zur Nachweiserbringung zur Zugehörigkeit eines Wirtschaftszweigs

Es ergibt sich ein einmaliger zusätzlicher Personalaufwand aus der einmaligen Erarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der WZ 2008 und WZ 2025 mit Erstellen der Korrespondenzliste (Fallzahl von 1). Der Zeitwand pro Fall wird auf 3.600 Minuten im höheren Dienst geschätzt. Der Umfang des zusätzlichen einmaligen Personalaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

Darüber hinaus entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand, der sich aus den weitergehenden jährlichen Prüfungen durch Sachbearbeitende ergibt. Hierbei werden die (formellen) Bescheinigungen über die WZ 2025-Zugehörigkeit eines Unternehmens geprüft und in Zweifelsfällen Sachverhaltsaufklärungen bei den Unternehmen durchgeführt. Die formelle Prüfung des Vorgangs hinsichtlich der WZ-Zugehörigkeit, das Erstellen von Sachverhaltsaufklärungen und die Auswertung der Rückläufe wird pro Fall mit einem Zeitaufwand von 240 Minuten im gehobenen Dienst geschätzt.

Mit Aufklärungsbedarf ist nur bei einem geringen Teil der (Erst-) Antragsteller zu rechnen. Bei der Besonderen Ausgleichsregelung ist der Antragstellerkreis weitestgehend gleichbleibend und beträgt in der Regel pro Antragsjahr rund 200 Erstantragssteller (Fallzahl von 200). Bei Zugrundelegung einer Fallzahl von 200 ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 32.320 Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

| Jährlicher Erfüllungsaufwand | Fallzahl | Laufbahngruppe | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Personalaufwand (in Euro) |
|---|-----------------|-----------------------|--|--------------------------------------|----------------------------------|
| Jährliche Prüfung der (formellen) Bescheinigungen über die WZ 2025-Zugehörigkeit eines Unternehmens | 200,00 | hD | 0 | 67,6 | 0 |
| | 200,00 | gD | 240 | 40,4 | 32.320 |
| | 200,00 | mD | 0 | 33,8 | 0 |

| | | | | | |
|----------------------|--|--|--|--|---------------|
| Zwischensumme | | | | | 32.320 |
|----------------------|--|--|--|--|---------------|

b) Länder und Kommunen

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder und Kommunen im Einzelnen (im Übrigen sind die Verwaltung der Länder und Kommunen von den Änderungen nicht betroffen):

1) §§ 97, 98 EEG 2027 – Kooperationsausschuss, jährliches Monitoring

Durch die Änderung der §§ 97, 98 EEG 2027 wird das bestehende Monitoring-System des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welches sich bereits auf die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezieht, auf die zusätzliche Ausweisung dieser Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG erweitert. Für die Länder folgt hieraus kein erheblicher Mehraufwand, weil es sich um eine ergänzende Angabe der ohnehin zu liefernden (Geo-)Daten handelt und mit Überschneidungen der Daten zu rechnen ist.

Des Weiteren führt die Anpassung des § 97 EEG 2027 dahingehend zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder, dass die Anzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von mindestens zwei auf mindestens eine reduziert wird. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand auf Ebene der Länder entsprechend reduziert. Der Umfang des reduzierten jährlichen Erfüllungsaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

2) § 99a EEG 2023 - Streichung des Fortschrittsbericht Windenergie an Land

Die Streichung der Berichtspflicht (Fortschrittsbericht Windenergie an Land) nach § 99a EEG 2023 hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Kommunen und Länder.

5. Weitere Kosten

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Einführung eines Abschöpfungsmechanismus hat keine Auswirkungen auf Einzelpreis und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und es sind dadurch keine signifikanten Veränderungen des Wettbewerbs und der sozialen Sicherungssysteme zu erwarten.

- Durch die Einführung des Abschöpfungsmechanismus entfällt die Ratio zur Einpreisung unsicherer Erlöse oberhalb des anzulegenden Wertes in das Gebot. Für die Gruppe der Anlagenbetreiber reduzieren sich gegebenenfalls die Aufwände für die Gebotserstellung. Hierdurch können die Anlagenbetreiber rein kostenbezogene Gebote abgeben.
- Für die Gruppe der Direktvermarkter entstehen durch die Einführung eines Abschöpfungsmechanismus gegebenenfalls Aufwände durch eine Anpassung der Vermarktungsstrategie in Abschöpfungsphasen.
- Da mit der Einführung des Abschöpfungsmechanismus die Ratio zur Einpreisung unsicherer Erlöse oberhalb des anzulegenden Wertes in das Gebot entfällt (siehe

oben) führt dies für die Finanzierer von Erneuerbaren-Energien-Projekten zu höherer Erlössicherheit, was höhere Anteile an Fremdkapital an der Projektfinanzierung ermöglicht. Für mittelständische Unternehmen entfallen dadurch daher gegebenenfalls Nachteile gegenüber finanzstarken Akteuren mit potenziell höherer Risikobereitschaft.

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 83 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 kann ein jährlicher Personalbedarf für das zuständige Gericht der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit bezüglich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 Anlagenbetreiber den einstweiligen Rechtsschutz beantragen werden, kann mangels vorhandener Datenlage jedoch nicht prognostiziert werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist denkbar, dass der Markt stärker zwischen einer rein marktlichen Vermarktung und einer Vermarktung innerhalb des Investitionsrahmens für erneuerbare Energien segmentiert wird. Welches Segment anwächst hängt vom allgemeinen Strompreisniveau ab. Insgesamt besteht die Möglichkeit, dass sich ertragreiche Anlagen außerhalb des Investitionsrahmens für erneuerbare Energien (bspw. über Power Purchase Agreements) finanzieren und somit vermehrt ertragsärmere Anlagen den Investitionsrahmen nutzen.

Das Gesetz setzt zugleich EU-Vorgaben um. Damit sorgt es für eine stärkere Harmonisierung des Investitionsumfeldes in der Europäischen Union und vereinfacht sowohl die Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland, als auch die Investition deutscher Unternehmen im Ausland. Durch den Investitionsrahmen für erneuerbare Energien bleiben Investitionen daher weiterhin attraktiv. Das deutsche Konzept eines Differenzvertrags schafft im internationalen Vergleich ein attraktives Angebot für Investitionen in erneuerbare Energien in Deutschland.

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Der Gleichwertigkeits-Check wurde durchgeführt. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben im Ergebnis überwiegend keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da sie für alle Regionen gleichermaßen gelten und wirken.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des EEG 2027 ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht sinnvoll.

Das Gesetz wird jedoch regelmäßig evaluiert (§ 99 EEG 2027). Bei der Evaluierung wird auch untersucht, inwieweit eine finanzielle Förderung für Erneuerbare-Energien-Anlagen weiterhin angezeigt ist. Darüber hinaus ist nach § 99a EEG 2027 eine Evaluierung der Bestimmungen des Investitionsrahmens aus Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag dahingehend vorgesehen, ob und in welchem Umfang diese Bestimmungen Marktpreissignale außerhalb des Spotmarktes abzuschwächen drohen und ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben. Details zur Zielrichtung dieser Evaluierung sind der Begründung im Besonderen Teil zu Artikel 1 unter § 99a EEG 2027 zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Der Titel des Gesetzes wird neu gefasst.

Zu Nummer 2

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 3

Bei der Streichung von **§ 1a Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Frist zur Vorlage eines Vorschlags liegt in der Vergangenheit.

Zu Nummer 4

Nummer 3 enthält verschiedene Änderungen in **§ 3 EEG 2027**:

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme sowie um die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrages. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen. Die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags in § 3 Nummer 3 EEG 2027 ist aufgrund der Einführung von der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten **§ 3 Nummer 5a EEG 2027** wird der Begriff der befristeten Marktwertdurchleitung eingeführt. Danach handelt es sich bei der befristeten Marktwertdurchleitung um eine Variante der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027. Ähnlich wie bei dem Begriff der unentgeltlichen Abnahme nach § 3 Nummer 46a EEG 2027 soll die Legaldefinition der befristeten Marktwertdurchleitung die Rechtsanwendung insgesamt vereinfachen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 3 Nummer 7 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung in **§ 3 Nummer 22 EEG 2027** wird die Definition der Freiflächenanlage dahingehend angepasst, dass sogenannte Garten-PV-Anlagen nicht mehr erfasst werden.

Die Definition der Freiflächenanlage erfolgt durch eine negative Abgrenzung von Anlagen, die auf, an oder in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen angebracht sind. Im Umkehrschluss gelten alle anderen Typen von Anlagen als Freiflächenanlagen. Dies galt bisher insbesondere auch für sogenannte Garten-PV-Anlagen, die nach den Anforderungen in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG errichtet worden sind. Daraus folgte nach bisheriger

Rechtslage, dass Vorgaben des EEG, die an den Begriff der Freiflächenanlage beziehungsweise den Begriff der Solaranlagen des ersten Segments, die gemäß der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 41a EEG auch Freiflächenanlagen umfasst, anknüpfen (z.B. § 6 EEG 2027, § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 EEG 2027), auch für Garten-PV-Anlagen galten, ohne dass diese Übertragung in der Sache angemessen war.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 27a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des § 93 EEG 2023 und der Einführung des Begriffs der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments.

Durch die Streichung des § 93 EEG 2023, der eine Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff vorsah, kann auch die damit korrespondierende Begriffsbestimmung zu Grünem Wasserstoff nach § 3 Nummer 27a EEG 2023 entfallen.

Stattdessen wird in § 3 Nummer 27a EEG 2027 künftig der Begriff der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments eingeführt. Maßgeblich für die Bestimmung der Gesamtfläche der Solaranlage des ersten Segments ist der äußere Umriss der Solaranlage, wenn vorhanden, ihre Einzäunung. Sofern keine Einzäunung besteht, ergibt sich die Fläche aus einer gedachten Linie um die äußersten Modulreihen bzw. die äußersten Anlagen-elemente der Gesamtanlage (einschließlich etwa auf dem Betriebsgelände vorhandener Wege und baulicher Anlagen) und umfasst die innerhalb dieser Linie liegende Fläche. Maßgebliche Bezugsgröße ist daher nicht die überdeckte Fläche i. S. d. § 19 Absatz 2 BauNVO, d. h. die reine Aufstellfläche, die von den Ständeranlagen, den Nebenanlagen und den Modulen in Anspruch genommen wird. Entscheidend ist vielmehr der Gesamtumgriff der Solaranlage des ersten Segments.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in **§ 3 Nummer 28 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe g

Die Neufassung von **§ 3 Nummer 29a EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe h

Die Änderung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2027** erfolgt, weil die Berechnung des Monatsmarktwertes künftig anhand der Regelungen in Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel [...]] geltenden Fassung erfolgen wird. Nur für die Berechnung der Höhe der Marktpremie für Bestandsanlagen ist der Monatsmarktwert maßgeblich. Es wird daher nicht mehr in Anlage 1 zum EEG 2027 geregelt, wie der Monatsmarktwert zu berechnen ist. Die Berechnung des Jahresmarktwertes erfolgt anhand Anlage 1 Nummer 2 EEG 2027. Mit der Streichung der Nebensätze nach Buchstabe b ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Diese Regelung ist nicht erforderlich, weil die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft wurde. Auch für den Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Es ist in § 23b EEG 2027 bereits ausreichend geregelt, dass im Rahmen der Netzbetreiberabnahme der Jahresmarktwert als anzulegender Wert maßgeblich ist und sich der Jahresmarktwert in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 2 EEG 2027 berechnet.

Zu Buchstabe i

Durch die Ergänzung von **§ 3 Nummer 43 EEG 2027** um den Halbsatz 2 wird die Begriffsbestimmung „Steckersolargerät“ dahingehend erweitert, als dass sie Konstellationen mit einem hinter dem Wechselrichter des Steckersolargeräts betriebenen Stromspeicher ebenfalls umfasst.

Zu Buchstabe j

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 46a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, die nachvollzieht, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft und künftig die neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme eingeführt wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 4 Nummer 1 und 3 EEG 2027** werden die Ausbaupfade des EEG 2023 für die installierte Leistung von Windenergieanlagen und Solaranlagen fortgeschrieben, der Ausbaupfad für die installierte Leistung von Biomasseanlagen für das Jahr 2030 erhöht und dieser Zielwert auch für das Jahr 2035 festgeschrieben sowie die Regelung der mindestens hälftigen Aufteilung des Zubaus auf Solaranlagen des zweiten Segments aufgehoben.

Mit dem Ziel nach § 1 Absatz 2 EEG 2027, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, werden die bisherigen Ausbaupfade des EEG 2023 für die installierte Leistung für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen beibehalten. Die Zielangaben für die Jahre 2024 und 2026 werden gestrichen, da diese Jahre in der Vergangenheit liegen.

Darüber hinaus ist in **§ 4 Nummer 4 EEG 2027** eine leichte Erhöhung der installierten Leistung von Biomasseanlagen von 8,4 Gigawatt auf 9 Gigawatt für das Jahr 2030 vorgesehen und die Festschreibung dieses Zielwertes auch für das Jahr 2035 ist notwendig, um den Erhalt des derzeitigen Biomasse-Anlagenbestands im Wesentlichen zu sichern. Biomasse als steuerbare Energiequelle soll eine verlässliche Perspektive im Energiemix erhalten. Gleichzeitig müssen die Anlagen sich stärker flexibilisieren, um die fluktuierenden Einspeisungen der Wind- und Solaranlagen besser zu ergänzen. Eine etwas erhöhte Gesamtleistung ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Zu Buchstabe b

§ 4 Satz 2 EEG 2023 wird gestrichen. Mit dem EEG 2027 soll der Zubau von Solaranlagen zugunsten der kostengünstigeren Solaranlagen des ersten Segments verschoben werden. Als notwendige Folgeänderung ist § 4 Satz 2 EEG 2023 zu streichen, der bislang eine mindestens hälftige Aufteilung des Zubaus von Solaranlagen auf Solaranlagen des zweiten Segments, d.h. insbesondere PV-Dachanlagen, vorsah. Auf die entsprechenden Begründungen zu §28a Absatz 2 EEG 2027 sowie zu § 28b Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Der bislang in **§ 4a EEG 2023** verankerte Strommengenpfad für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird gestrichen. Der Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ im Auftrag des BMWi hat ergeben, dass die dem EEG 2023 zugrunde gelegten Prognosen von einem schneller ansteigenden Bruttost-

romverbrauch im Jahr 2030 ausgehen als zum aktuelleren Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringberichts. Gleichzeitig haben sich auch die unterlegten Annahmen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf Basis des Ausbaupfads nach § 4 EEG und dem Wind-SeeG als zu optimistisch erwiesen. Zum einen verzögert sich der Ausbau der Windenergie auf See aufgrund verzögerter Netzanbindungen. Zudem bleibt bei Wind auf See und Wind an Land die im Mittel tatsächlich realisierte Einspeisung von Strom hinter den ursprünglichen Annahmen zurück, unter anderem aufgrund von netz- und marktbedingten Abregelungen, Abschattungseffekten, sowie - insbesondere bei Wind an Land - aufgrund von Abschaltauflagen aus naturschutz- und lärmschutzrechtlichen Gründen sowie unterdurchschnittlicher Witterungsverhältnisse in den letzten Jahren. Nach den Erkenntnissen des Monitoringberichts gleichen sich diese Effekte bei Beibehaltung der bestehenden Ausbaupfade mit Blick auf die Zielerreichung eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Stromerzeugung am Bruttostromverbrauch in etwa aus. Der konkret in § 4a EEG 2023 hinterlegte Strommengenpfad ist jedoch aus den genannten Gründen offensichtlich überholt. Die Streichung des Strommengenpfads ist gegenüber einer Anpassung auf Basis der gegenwärtig erzielbaren Erkenntnisse vorzugswürdig. Die bisherige Regelung hat eine Scheingenaugigkeit vorgetäuscht, die so nicht mit der Entwicklung der Energiewende im Stromsektor korrespondiert. Die weitere Entwicklung des Marktes und des weiteren Hochlaufs der erneuerbaren Energien wird im Rahmen des Kooperationsausschusses nach § 97 EEG 2027, seinen Berichten nach § 98 Absatz 1 und 2 EEG 2027 und den regelmäßigen Monitoringberichten der Bundesregierung nach § 98 Absatz 3 EEG 2027 eng beobachtet, was auch ein zeitnahes Nachsteuern ermöglicht, sollte sich dies in den kommenden Jahren als notwendig erweisen. Hierfür ist ein Strommengenpfad nicht notwendig.

Zu Nummer 7

Zum einen vollzieht **§ 5 EEG 2027** nach, dass mit der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente auch bei Kooperationsprojekten nicht mehr nur Förderzahlungen an Anlagenbetreiber denkbar sind, sondern in Hochpreisphasen auch Zahlungen durch die Anlagenbetreiber. Dies macht die Anpassung einiger Formulierungen erforderlich.

Zum anderen wird der Anwendungsbereich des § 5 EEG in zweifacher Weise geweitet.

Erstens ermöglicht § 5 EEG 2027 zukünftig nicht nur Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch Kooperationen mit Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation sowie – teils unter zusätzlichen Voraussetzungen – mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Eine solche Weitung ist in Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 [ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1]) ausdrücklich angelegt. Die weiteren Kooperationsstaaten wurden bewusst aufgrund der gewachsenen engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verknüpfungen und Assoziationen sowie der gemeinsamen Bemühungen um eine Zusammenarbeit unter den Nordseeanrainerstaaten im Offshore-Bereich ausgewählt. Im Rahmen des Nordseegipfels haben die Regierungen der Nordseeanrainerstaaten am 26. Januar 2026 in Hamburg einen Investitionspakt unterzeichnet. Darin ist vorgesehen, die Offshore-Windenergie in der Nordsee bis 2050 auf 300 GW zu steigern, wobei bis zu 100 GW durch Kooperationsprojekte entstehen sollen. Darüber hinaus haben die Energieminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Absichtserklärung unterschrieben, die vorsieht, dass beide Staaten gemeinsame Kooperationsprojekte in der Nordsee planen und den entsprechenden regulatorischen Rahmen schaffen. Eine weitergehende Öffnung auf sonstige Drittstaaten unterbleibt bewusst.

Zweitens führt § 5 EEG 2007 eine neue bürokratiearme Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Staaten ein. Konkreter Anlass für diese Erweiterung sind laufende Verhandlungen zu einem Offshore-Windprojekt mit Dänemark, in dem sich eine sol-

che Form deutscher Beteiligung anbietet. Regelungsziel ist eine Kooperationsform, in der Deutschland nicht in den konkreten Vollzug von Ausschreibungen und Förderzahlung einbezogen ist, sondern sich erst auf nachgelagerter Ebene finanziell an den Kosten der Förderung beteiligt, die einem oder mehreren anderen Staaten im Vollzug entstehen (und an etwaigen Einnahmen in Hochpreisphasen beteiligt wird).

Zwar lässt § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2023 in Verbindung mit der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (kurz GEEV, die allerdings derzeit noch nicht für Offshore-Projekte greift) bereits heute Kooperationsformen zu, in denen letztlich nur ein Mitgliedstaat die Ausschreibung verantwortet. Doch erfolgt in diesen Fällen die finanzielle Beteiligung Deutschlands – sofern sie nicht ausnahmsweise auf bloße Investitionszuschüsse im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) GEEV beschränkt bleibt – stets über Zahlungen „im laufenden Förderbetrieb“ nach dem EEG. Und auch wenn EEG und GEEV für diesen Regelfall vorsehen, dass Umfang und Modalitäten von EEG-Zahlungen weithin eigenständig ausgestaltet werden können: Es bleibt doch dabei, dass die Beteiligung Deutschlands an Onshore- wie Offshoreprojekten strukturell in Form konkreter Förderzahlungen von Marktprämien nach dem EEG abgebildet wird. Somit ist Deutschland letztlich stets in den konkreten Fördervollzug eingebunden. Es fließen stets (wenn auch ggf. recht atypische) Förderzahlungen nach dem EEG, deren Belastung unter den deutschen beteiligten Akteuren der Förderkette (Bundesrepublik Deutschland, Übertragungsnetzbetreiber, ggf. Verteilnetzbetreiber) dann über den Finanzierungsmechanismus des EnFG ausgeglichen werden.

Nicht immer ist aber eine solch enge Einbeziehung Deutschlands in den Fördervollzug geboten. In manchen Konstellationen scheint sie im Gegenteil eher hinderlich für einen möglichst bürokratiearmen Fördervollzug. Je nach Fallkonstellation kann es für die Gesamtprojektkosten effizienter sein, wenn ein Staat nach entsprechenden Absprachen mit einem anderen Staat nicht nur die Ausschreibung, sondern auch die laufende Förderung allein abwickelt (Äquivalent zu „EEG-Zahlungen“) und der andere Staat erst auf nachgelagerter Ebene die dadurch ausgelösten Kosten mitfinanziert (Äquivalent zum „EnFG-Ausgleich“). Diese weitere Förderstruktur und damit eine weitere „Art von gemeinsamen Projekten“ im Sinne der Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 stellt der neue § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 der Rechtspraxis zur Verfügung.

Da es sich auch bei dieser Option letztlich um eine Ausprägung grenzüberschreitenden Ausschreibens handelt, wurde schließlich die Überschrift zu § 5 um den Zusatz „grenzüberschreitende Ausschreibungen“ ergänzt. Somit wird auch im EEG der Begriff der „grenzüberschreitenden Ausschreibung“ eingeführt, den bisher nur die GEEV explizit kannte. Inhaltlich kennen aber schon bisher EEG und GEEV drei Konstellationen der Kooperation (gemeinsame Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2023 sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 GEEV / geöffnete nationale Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2023 sowie § 1 Absatz 2 Nummer 2 GEEV / geöffnete ausländische Ausschreibung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 GEEV, vgl. auch § 5 Absatz 4 Satz 2, 2. Alternative EEG 2023) die nun um eine vierte Konstellation angereichert wird.

Bei Gelegenheit dieser Anpassung wird klargestellt: § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 will Kooperationsprojekte ermöglichen, die sich auf Anlagen im Staatsgebiet oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines oder mehrerer anderer Staaten beziehen können. Zwar ist § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 dem Wortlaut nach enger auf „Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ beschränkt. Doch bereits der nachfolgende § 5 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 zeigt, dass dies auch Projekte für Windenergieanlagen auf See umfasst. Diese Anlagen liegen aber regelmäßig nicht ausschließlich im „Staatsgebiet“, sondern in ausschließlichen Wirtschaftszonen der ausländischen Staaten. Und auch Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 umfasst in seinem Regelungsumfang Offshore-Projekte und beschränkt sich nicht erkennbar auf das Staatsgebiet im

engeren Sinne. Dass vor diesem Hintergrund § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG auch auf diese Gebiete bezogene Projekte umfasst, ist somit hinreichend klar (weshalb mit dem EEG 2027 keine Anpassung erfolgt).

Zu Buchstabe a

Die **Überschrift von § 5 EEG 2027** wird angepasst, um deutlich zu machen, dass auch Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen in § 5 EEG 2027 enthalten sind.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 EEG 2027 sowie § 5 Absatz 3 EEG 2027 werden neu gefasst.

In **§ 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** wird neu geregelt, in welchen Staatsgebieten (beziehungsweise ausschließlichen Wirtschaftszonen dieser Staaten, siehe oben) Anlagen über Ausschreibungen als Begünstigte von Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien bezuschlagt werden können. In drei Nummern werden die drei denkbaren Staaten-Konstellationen für Kooperationen ausdifferenziert aufgelistet: Nummer 1 für Kooperationen bezüglich Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Nummer 2 für Kooperationen bezüglich Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Nummer 3 für Kooperationen bezüglich Anlagen im Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die eine direkte physische Verbindungsleitung in das Bundesgebiet haben. Damit wird der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 EEG abgestuft erweitert:

- Anlagen in Staaten der Europäischen Freihandelszone stellt § 5 Absatz 2 EEG insofern Anlagen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich, ohne hier zusätzliche Voraussetzungen für Kooperationen aufzustellen. Diese Aussage des Gesetzes ist allerdings im Zusammenhang mit dem Verweis in § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 zu lesen. In Konsequenz der Ausweitung der denkbaren Kooperationsstaaten auf Nicht-EU-Länder wird dort der Verweis auf Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 erweitert, der auf EU-Rechtsebene die Voraussetzungen an Kooperationen mit solchen „Drittländern“ formuliert. Diese eigenständigen Vorgaben sind somit zu beachten, das EEG selbst stellt aber keine weiteren Voraussetzungen auf.
- Kooperationen in Bezug auf Anlagen im Vereinigten Königreich stellt § 5 Absatz 2 EEG 2027 hingegen nur gleich, soweit diese eine direkte physische Verbindungsleitung in das Bundesgebiet haben. Dort gelegene Anlagen sollen also nur insoweit Gegenstand einer Kooperation nach Absatz 2 sein können, als sie über eine direkte physische Verbindungsleitung in das Bundesgebiet angeschlossen sind. Nur bezogen auf Anlagen mit dieser qualifizierten Anbindung zum deutschen Stromnetz ist eine Kooperation nach § 5 Absatz 2 EEG 2027 mit Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch die Bundesrepublik zulässig. Darüber hinaus sind auch hier die Voraussetzungen des Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zu beachten. Diese doppelte Grenzziehung ist bei der Ausgestaltung konkreter Kooperationsprojekte mit dem Vereinigten Königreich zu beachten.

Ungeachtet dieser Erweiterung bleibt die (Regel-)Begrenzung des Gebots für Anlagen im Ausland nominell unverändert bei 20 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen. Der Einschub des Wortes „insgesamt“ in § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 stellt klar, dass diese Grenze für alle Kooperationsprojekte zusammen maßgebend ist – dass sich hier also nicht etwa Kooperationen mit Kooperationspartnern aus unterschiedlichen Gruppen über 20 Prozent hinaus aufaddieren dürfen.

Unterfällt die Anlage in einem anderen Staat dem differenzierten Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027, stehen in Bezug auf sie alle Kooperationsformen des **§ 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** zur Verfügung. Entsprechend sind die Nummern in Absatz 2 Satz 3 durchgehend offener formuliert: Statt eng auf andere „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ zu rekurrieren, ist offen von anderen „in Satz 1 genannten Staaten“ die Rede. Ungeachtet dieser Bündelung in einer offenen Formulierung sind aber je nach Staat gegebenenfalls unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Denn wie der Verweis zu Beginn von Satz 3 belegt, können sämtliche Kooperationsformen nur zu dem Zweck nach Absatz 2 Satz 1 genutzt werden. Folglich müssen sie sich innerhalb des in Satz 1 gesteckten Anwendungsbereichs bewegen – im Falle einer Kooperation mit dem Vereinigten Königreich dürften sie also etwa keine Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland für Anlagen ohne direkte physische Verbindungsleitung ins Bundesgebiet vorsehen.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 führt die oben beschriebene weitere unbürokratische Kooperationsform ein: Ein oder mehrere der in Absatz 2 Satz 1 genannten anderen Staaten führen die Ausschreibung (und den sich anschließenden Fördervollzug) durch, die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich hieran finanziell. Diese Kooperationsform lässt sich in den Katalog des Absatz 2 Satz 3 eingliedern. Satz 3 knüpft eingangs am Zweck des Satz 1 an, Kooperationen in den Fällen zu ermöglichen, in denen Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibung ermittelt werden. Diesem Ziel dient auch die neue Kooperationsform des Nummer 2: Hier erfolgt eine Ausschreibung – durch den oder die anderen Staaten –, die den Bezuschlagten Ansprüche auf staatliche Zahlungen für Strom vermittelt – unmittelbar durch den oder die anderen Staaten und mittelbar über die Finanzierungsbeiträge durch die Bundesrepublik Deutschland. Und Absatz 2 Satz 1 ist keine klarer Wortlautbegrenzung auf Konstellationen zu entnehmen, in denen die Bundesrepublik unmittelbar „EEG-Zahlungen“ leistet. Somit reiht sich die neue Nummer 2 vom Regelungszweck her stimmig ein in den Katalog des Absatz 2 Satz 3, ohne dass es auf die eher rechtsdogmatische Frage ankäme, ob die Zahlungen aus Deutschland eher als „EEG-Zahlungen“ oder als „EnFG-Ausgleichszahlungen“ einzuordnen sind (vgl. oben).

Bewusst enthält sich der Gesetzgeber an dieser Stelle weiterer Detail-Vorgaben zu der neuen Kooperationsform. So wird etwa keine Aussage dazu getroffen, bis zu welcher Beteiligungsquote noch von einer „finanziellen Beteiligung“ der Bundesrepublik Deutschland gesprochen werden kann. Denn die Nutzung dieser Option durch die Rechtspraxis soll nicht über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden. Diese erforderliche Mindestrahmung aber setzt das Recht durchaus, wobei insbesondere zu nennen wären:

- Ausweislich § 5 Absatz 3 EEG 2027 bedarf es wie auch in den anderen Fällen grenzüberschreitender Ausschreibungen einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung (Nummer 1) sowie entsprechend positiver Effekte auf den deutschen Strommarkt (Nummer 2).
- 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 EEG 2027 und Anlage 1 zum EnFG 2027 regeln, wann nur Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber als für die Bundesrepublik Deutschland beachtliche Zahlungen in dieser Konstellation angesehen werden können.
- Gemäß § 88a EEG 2027 können in der GEEV konkretisierende Regelungen für solche Projektbeteiligungen getroffen werden.
- Europarechtlich ist die Notifizierung der Förderung in einem solchen Projekt bei der Europäischen Kommission erforderlich.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 nimmt ausdrücklich das Attribut „grenzüberschreitend“ in den Wortlaut des Gesetzes auf (das bisher nur in der GEEV ausdrücklich auftauchte; vgl. insofern schon die Begründung zu § 5 EEG 2027 insgesamt) sowie den Verweis auf Satz 3 (in dem die drei in Absatz 2 einschlägigen Fallgruppen gelistet sind).

Auch in **§ 5 Absatz 3 EEG 2027** wird eingangs das Attribut „grenzüberschreitend“ ergänzt (vgl. insofern schon die Begründung zu § 5 EEG 2027 insgesamt). Und dessen Nummer 1 nimmt offener Bezug auf „Staaten“ statt wie bisher auf „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, um die Öffnung des § 5 EEG 2027 für ausgewählte andere Nicht-EU-Staaten nachzuvollziehen. Schließlich wird der Verweis auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 auf deren Artikel 11 und 12 erstreckt. Wie oben ausgeführt, sind für Kooperationen mit „Drittländern“ diese Vorgaben einschlägig und daher mit in Bezug zu nehmen. Unverändert bleibt der Bezug des § 5 Absatz 3 EEG 2027 auf Absatz 2 Satz 3. Hier formuliert Absatz 3 gesetzssystematisch konsequent die aufgeführten weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen in Absatz 3 zunächst nur für Kooperationen mit dem Zweck staatlicher Zahlungen für Strom an Anlagen im Ausland nach Absatz 2.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 wird um eine weitere Fallgruppe erweitert, weshalb sich die Einführung einer Nummerierung anbietet.

Nummer 1 passt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2 1. Alternative EEG 2023 an, der sich inhaltlich gemeinsamen oder geöffneten nationalen grenzüberschreitenden Ausschreibungen widmet. Die Anpassung vollzieht nach, dass mit Einführung der Abschöpfung der Fördervollzug in Hochpreisphasen auch mit einer Zahlungspflicht für Anlagenbetreiber nach diesem Gesetz einhergehen kann.

Nummer 2 passt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2 2. Alternative EEG 2023 an, der sich inhaltlich ausländischen Ausschreibungen widmet, die für Anlagen im Bundesgebiet geöffnet sind (sowie je nach Absprache ggf. auch gemeinsamen Ausschreibungen für bestimmte Zahlungsanteile). Auch hier ist die denkbare Zahlungspflicht für Anlagenbetreiber in Deutschland in Hochpreisphasen zu berücksichtigen. Zudem wird der Bezug auf das ausländische Fördersystem offener auf andere „Staaten“ bezogen, um die Entscheidung für eine Ausweitung denkbarer Kooperationen auf Anlagen im Nicht-EU-Ausland in § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sachgerecht zu berücksichtigen. Denn zum einen scheint es zweckmäßig, dass gemeinsame Ausschreibungen der Bundesrepublik mit einem anderen Nicht-EU-Staat sowohl für Anlagen im Ausland (insofern Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) als auch für Anlagen in der Bundesrepublik (insofern Absatz 4 Satz 2) geöffnet werden können. Und zum anderen liegt es nahe, für Anlagen in Deutschland geöffnete ausländische Ausschreibungen durch Nicht-EU-Staaten als Spiegelbild zu deutschen Ausschreibungen zuzulassen, die nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anlagen im Nicht-EU-Ausland offenstehen. Vor dem Hintergrund ist auch in Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 offener Bezug auf andere Staaten zu nehmen. In dieser Hinsicht spielt weder die Einschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auf Anlagen mit direkter Verbindungsleitung in die Bundesrepublik eine Rolle, noch bedarf es einer spiegelbildlichen Vorgabe, dass die betroffenen deutschen Anlagen direkte physische Verbindungsleitungen ins Ausland haben müssten. Denn es geht insoweit stets nur um Zahlungen aus dem kooperierenden Ausland an Anlagen im Inland und nie um Zahlungen aus Deutschland an Anlagen im Ausland. Hier besteht also kein vergleichbares Interesse, den Nutzen deutscher Zahlungen gegenüber bestimmten Staaten über eine direkte Anbindung des Projekts abzusichern.

Die neue Nummer 3 widmet sich der neuen Form der Kooperation des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027. Sie stellt klar, dass Zahlungen, die ein Übertragungsnetzbetreiber leistet oder erhält, ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung im Rahmen des finanziellen Ausgleichs mit der Bundesrepublik Deutschland nach EnFG keine Beachtung finden können. Hintergrund ist die Überlegung des Gesetzgebers, dass sich eine Abwicklung der Zahlungsströme zur finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem von einem anderen Staat durchgeführten Förderung über einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber anbietet. Diese können als „Zahlstelle“ für Zahlungen ins Ausland (Regelfall der finanziellen Beteiligung an Förderkosten) oder aus dem Ausland (Fall der

finanziellen Beteiligung an Einnahmen aus der mit der Förderung verknüpften Abschöpfung) fungieren und sollen ihre Ausgaben und Einnahmen aus dieser Tätigkeit über das EnFG geltend machen können. Voraussetzung ist aber auch hier stets die Existenz einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Bundesrepublik in einem offenen Aushandlungsprozess selbst darüber entscheiden kann, welchen Projektkosten sie sich aussetzen will und wie die erwarteten Kosten im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen für den deutschen Strommarkt stehen.

Zu Buchstabe d

Um die Ausweitung denkbarer Kooperationen auf Nicht-EU-Staaten sachgerecht abzubilden, werden auch in **§ 5 Absatz 5 EEG 2027** einige Anpassungen erforderlich. **§ 5 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 EEG 2027** sprechen nunmehr offener von „Staaten“ – wobei trotz des bündelnden Wortlauts die oben ausgebreiteten Differenzierungen auch hier zu beachten sind. Wenn **§ 5 Absatz 5 Satz 3 EEG 2027** auf die in Absatz 1 genannten Anlagen Bezug nimmt, geht es nur um Anlagen in der Bundesrepublik. Folglich gelten hier die Ausführungen zu **§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027** entsprechend, so dass die Einschränkung des **§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** auf Anlagen mit direkter Verbindungsleitung auch hier keine Rolle spielt. Wenn hingegen **§ 5 Absatz 5 Satz 4 EEG 2027** auf die in Absatz 2 genannten Anlagen, also auf Anlagen im Ausland, Bezug nimmt, sind auch die differenzierten Voraussetzungen des **§ 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** zu beachten.

In **§ 5 Absatz 5 Satz 4 EEG 2027** schließlich wird die bisherige Bezugnahme auf den Strommengenpfad nach **§ 4a EEG 2023** gestrichen, da die in Bezug genommene Bestimmung des EEG 2023 aufgehoben wird. Insofern wird auf die Begründung zur Streichung des **§ 4a EEG 2023** verwiesen. In Folge war hier jeweils auch die „Formulierung „und der in ihnen erzeugte Strom“ zu streichen, da nur die Zielgrößen des **§ 4a EEG 2023** auf erzeugten Strom bezogen waren, während der verbleibende Ausbaupfad des **§ 4 EEG** auf die installierte Leistung von Anlagen abstellt.

Durch die Einführung eines zusätzlichen **§ 5 Absatz 5 Satz 5 EEG 2027** wird erreicht, dass grenzüberschreitende Offshore-Kooperationen über die in **§ 5 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** vorgesehenen Anrechnungen hinaus auch auf das Ausbauziel des **§ 1 Absatz 2 WindSeeG**, welches gemäß **§ 4 Nummer 2 EEG 2027** den Ausbaupfad für Wind auf See regelt, sowie die Ausschreibungsvolumina des **§ 2a Absatz 1 WindSeeG** angerechnet werden können. Damit wird der bislang in **§ 5 Absatz 5 Satz 4 EEG** enthaltene Ausschluss einer Verrechnung von Anlagen im Ausland gemäß **§ 5 Absatz 2** für Windenergieanlagen auf See mit dem Zweck einer kosteneffizienten Erreichung der Ausbauziele und einer Verstetigung der Ausschreibungsvolumina für die vorgelagerten Lieferketten aufgehoben. Eine Anrechnung von Kooperationsprojekten erfolgt dergestalt, dass sich die Ausbauvolumina mit Blick auf die zu installierende Leistung nach Bezuschlagung der Windenergieanlage auf See aus einem Kooperationsprojekt um den Umfang des installierten Leistungsanteils, für den auch eine Anrechnung nach **§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG** des diesem Leistungsanteil entsprechenden erzeugten Stroms erfolgt, verringern und dieser damit auf die im WindSeeG enthaltenen Gesamtziele des Offshore-Ausbaus angerechnet wird. Zur Verhinderung einer Doppelanrechnung und in Übereinstimmung mit europäischem Recht erfolgt eine Anrechnung also auch insoweit nur, als dies in der zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vereinbarung, etwa mittels einer quotalen Zuordnung von Leistungsanteilen oder erzeugten Strommengen zu den Vertragsstaaten, geregelt ist.

Zu Buchstabe e

Auch **§ 5 Absatz 5a EEG 2027** ist angesichts der Ausweitung denkbarer Kooperationen auf Nicht-EU-Staaten sprachlich anzupassen. Absatz 5a trifft Vorgaben zur Anrechnung von Strom aus Anlagen im Ausland, für die keine Zahlungen durch Ausschreibungen nach **§ 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ermittelt werden. Somit findet die differenzierende Auflistung des

§ 5 Absatz 2 Satz 1 nicht unmittelbar Anwendung. Deshalb wird in Absatz 5a selbst dessen Anwendungsbereich auf Anlagen im Staatsgebiet von „in Absatz 2 Satz 1 genannten anderen Staaten“ beschränkt. Diese Inbezugnahme stellt klar, dass auch in dieser Konstellation im Falle eine Kooperation mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eine Anrechnung nur für Strom aus Anlagen in Betracht kommt, die über eine direkte physische Verbindungsleitung an das Bundesgebiet angeschlossen sind.

Zu Buchstabe f

§ 5 Absatz 6 Satz 1 EEG 2027 nimmt ebenfalls offen auf „Staaten“ Bezug. Regelungskontext ist hier die Anrechnung von Strom aus Anlagen im Inland auf die Ziele eines anderen Staates. Somit spielt wie in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027 die Einschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auf Anlagen mit direkter Verbindungsleitung in das Bundesgebiet keine Rolle (vgl. insofern Ausführung zu Absatz 4). Und wie in Absatz 2 Satz 1 wird durch Einfügung des Wortes „insgesamt“ klargestellt: Die 20 Prozent-Regelgrenze gilt für die Gesamtheit aller Projekte, eine weitergehende Aufaddierung ist auch nach Ausweitung der denkbaren Kooperationsstaaten nicht vorgesehen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a und b

Mit den Änderungen in **§ 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027** wird eine Anpassung der nach § 6 EEG beteiligungsfähigen Strommenge vorgenommen. Bisher gestattete die Regelung des § 6 EEG 2023 eine finanzielle Beteiligung von Kommunen nur für Strommengen aus Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen, die tatsächlich ins Netz eingespeist wurden. Für Windenergieanlagen galt zudem bisher die Sonderregelung, dass zusätzlich auch eine Beteiligung für sog. fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG 2023 zulässig war. Nun wird die Regelung dahingehend angepasst, dass zukünftig einheitlich sowohl für Windenergie- als auch für Freiflächenanlagen eine finanzielle Beteiligung bezogen auf die tatsächlich erzeugte Strommenge an die betroffene Kommune gezahlt werden darf.

Diese Anpassung erfolgt im Wesentlichen vor dem folgenden Hintergrund: Die Beteiligung der Standortgemeinden ist ein wichtiger Hebel zur Stärkung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend ist auch eine angemessene Beteiligungshöhe relevant. Durch zunehmenden Eigenverbrauch auch in Verbindung mit einem verstärkten Einsatz von Speichern kann die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge geringer ausfallen.

Durch das Abstellen auf die erzeugte Strommenge wird die Frage, welche Strommenge beteiligungsfähig ist, losgelöst von der Frage, ob der Strom vor oder hinter dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht wird. Kommunen können so in größerem Umfang Zahlungen im Rahmen der finanziellen Beteiligung erhalten. Gleichzeitig steht es Anlagenbetreibern und Kommunen auch unter der neuen Regelung weiterhin frei, sich im Rahmen der Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung auf eine Beteiligung nur hinsichtlich einer „kleineren“ Strombezugsmenge, wie z.B. die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu einigen. Die Bezugnahme auf die tatsächlich erzeugte Strommenge bestimmt lediglich den maximalen Rahmen der beteiligungsfähigen Strommenge, den die Beteiligten unterschreiten können, indem sie einen mengenmäßig kleineren Bezugspunkt wählen. Im Sinne einer Vereinheitlichung wird auch bei Windenergieanlagen zukünftig nur noch auf die tatsächlich erzeugte Strommenge abgestellt werden. Nicht erzeugte „fiktive Strommengen“ nach Anlage 2 Nummer 7.2 des EEG 2023 sind durch die Änderung für Vereinbarungen zukünftig nicht mehr beteiligungsfähig.

Fiktive Strommengen sind Strommengen, die eine Anlage nicht erzeugt hat, aber theoretisch hätte erzeugen können (insbesondere wegen Abregelung). Dadurch verringert sich die beteiligungsfähige Strommenge bei Wind in geringem Maße. Im gleichen Zuge werden so

jedoch auch bestehende Rechtsunsicherheiten und eine höhere Komplexität, die im Rahmen der bisherigen Anwendung von § 6 EEG 2023 auf fiktive Strommengen in der Praxis existierten, ausgeräumt. Insbesondere erübrigt sich nun auch eine Klarstellung zur Frage der möglichen Erstattungsfähigkeit von Zahlungen auf fiktive Strommengen nach § 6 Absatz 5 EEG (siehe hierzu im Folgenden Begründung zu § 6 Absatz 5 EEG 2027).

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen geschlossene oder angepasste Vereinbarungen können folglich im Rahmen des § 6 EEG 2027 nicht mehr über eine Beteiligung zu fiktiven Strommengen geschlossen werden. Für bereits bestehende Vereinbarungen wird eine Übergangsbestimmung getroffen (vgl. Änderung zu § 100 Absatz [...] EEG).

Zu Buchstabe c

Die Streichung der fiktiven Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 in **§ 6 Absatz 5 EEG 2027** ist zum einen eine notwendige Folgeänderung zur Streichung der fiktiven Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 in § 6 Absatz 2 EEG 2027. Die Streichung behebt zudem eine nach bisherigem Recht in der Anwendungspraxis wahrgenommene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der nach § 6 Absatz 5 EEG erstattungsfähigen Strommenge. Der Wortlaut des § 6 Absatz 5 EEG hatte in seiner bisherigen Fassung nur solche Strommengen für erstattungsfähig erklärt, für die die Betreiber tatsächlich eine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung erhalten haben und für die tatsächlich eine Beteiligung gezahlt wurde. Für die in Absatz 5 bisher mitgenannten fiktiven Strommengen existiert jedoch gerade keine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung, sodass die Voraussetzungen für eine Erstattungsfähigkeit im Fall von Zahlungen auf fiktive Strommengen bis-her dem Wortlaut nach nicht erfüllt sein konnten. Diesbezüglich bestehende Unsicherheiten werden durch die Streichung nun eindeutig ausgeräumt.

Die sonstigen Anpassungen sind Folge der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a EEG 2027. Denn nach neuem Recht hängt es bei Wahl der geförderten Direktvermarktung zwar von der Entwicklung des Jahresmarktwertes ab, ob Anlagenbetreiber in einem konkreten Jahr eine Förderung erhalten oder einen Refinanzierungsbeitrag schulden. In beiden Konstellationen aber können sie Beteiligungszahlungen an betroffene Gemeinden geleistet haben, für die sie nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 im Folgejahr Erstattung verlangen können sollen.

Die Erweiterung der beteiligungsfähigen Strommengen nach § 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027 auf die tatsächlich erzeugte Strommenge wirkt sich hingegen nicht auf die Voraussetzungen für eine Erstattung von Beteiligungszahlungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 aus. § 6 Absatz 5 EEG 2027 regelt insofern unverändert, dass der Anlagenbetreiber eine Erstattung verlangen kann für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die er eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat oder umgekehrt einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber geleistet hat und für die er Beteiligungszahlungen geleistet hat. Zentrale Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist, dass für die relevante Strommenge eine Förderung in Anspruch genommen wurde oder Refinanzierung geleistet werden musste. Eine im Zusammenhang mit § 6 EEG relevante Förderung oder Refinanzierungspflicht besteht nach dem EEG und den aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen jedoch ausschließlich für in das öffentliche Netz eingespeiste Strommengen.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung in **§ 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027** ist Folge der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a EEG 2027. Die bisherige Maßgabe in § 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027, dass vertraglich keine höheren Zahlungen vereinbart werden dürfen, passt nicht für die Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen in Stromhochpreisphasen. Vielmehr ist in diesen Konstellati-

onen gerade anders herum gesetzlich zwingend vorzugeben, dass Refinanzierungsbeiträge nicht vertraglich verringert werden dürfen. Anderenfalls könnten die Beteiligten zu Lasten des EEG-Kontos die Refinanzierungsbeiträge schmälern, die als Kehrseite zur Förderung in Phasen niedrigerer Strompreise europarechtlich zwingend vorgegeben sind.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung in **§ 8 Absatz 5a EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung in **§ 8b EEG 2027** werden zum einen begriffliche Klarstellungen getätigt und zum anderen an die vom Netzbetreiber mitzuteilenden alphanumerischen Bezeichnungen bestimmte Anforderungen aufgestellt.

Da der Ort des Verknüpfungspunktes nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 EEG ermittelt und gemäß § 8 Absatz 3 EEG auch einseitig vom Anschlussnetzbetreiber bestimmt werden kann, wird § 8b EEG klarstellend dahingehend angepasst, dass die alphanumerische Bezeichnung innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden muss, nachdem der Ort des Verknüpfungspunktes für den Netzanschluss feststeht. § 8b EEG a. F. stellte bisher auf die Einigung auf einen Verknüpfungspunkt zwischen den Anschlussbegehrenden und dem Netzbetreiber an, was die Fallkonstellationen in § 8 EEG hinsichtlich der Ermittlung des Verknüpfungspunktes nur unvollständig abbildete.

Schließlich werden an die vom Netzbetreiber mitzuteilenden alphanumerischen Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie Anforderungen gestellt, wonach anhand der alphanumerischen Bezeichnung eine Teilnahme am Bilanzkreissystem möglich sein muss. Durch diese Anforderungen können Netzbetreiber keine ungeeigneten alphanumerischen Bezeichnungen mitteilen, die erforderliche energiewirtschaftliche Prozesse, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, verhindern.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2 EEG 2027 wird neu gefasst:

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird klargestellt, dass die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen gelten, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“). Unabhängig hiervon besteht für Betreiber von „Nulleinspeiseanlagen“ weiterhin die Pflicht, diese nach § 5 Absatz 1 MaStRV im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bei den Änderungen in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** handelt es sich einerseits um eine Klarstellung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“ sowie andererseits um eine Anpassung der bestehenden Regelung zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 wird klargestellt, dass die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen gelten, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“). Unabhängig hiervon besteht für Betreiber von „Nulleinspeiseanlagen“ weiterhin die Pflicht, diese nach § 5 Absatz 1 MaStRV im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) müssen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2027 Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt, die den in das Stromnetz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Zudem wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt allein die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027, also z.B. der Solaranlage oder der KWK-Anlage, maßgeblich ist. Dies gilt auch, wenn am selben Netzverknüpfungspunkt nicht nur eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027 oder KWK-Anlage, sondern auch ein Stromspeicher im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2027 angeschlossen ist. Für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ist damit die Speicherleistung zur Einspeisung eines am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Stromspeichers im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2027 nicht mit einzubeziehen. Die ermittelte Begrenzung der Einspeiseleistung erstreckt sich dann jedoch auf die gesamte Anlagenkombination. Sie kann technisch beispielsweise im Falle eines gemeinsamen Wechselrichters an diesem oder auch durch geeignete Home-Energy-Management-Systeme technisch umgesetzt werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird eine Klarstellung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“ vorgenommen, es wird die Regelung zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt angepasst sowie eine Pflicht zur Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber bei Anlagen in der unentgeltlichen Abnahme eingeführt.

In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird klargestellt, dass die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen gelten, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“). Unabhängig hiervon besteht für Betreiber von „Nulleinspeiseanlagen“ weiterhin die Pflicht, diese nach § 5 Absatz 1 MaStRV im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Sofern es sich um eine Anlage mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt handelt, deren in das Stromnetz eingespeiste Strommengen der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet sind, ist der Anlagenbetreiber nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 zusätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, die es dem Netzbetreiber erlauben, diese fernzusteuern. Diese Pflicht besteht, bis die Anlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet ist, über die ab diesem Zeitpunkt dann die Steuerung erfolgen kann. Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und weniger als 100 Kilowatt, müssen ebenfalls, soweit deren in das Stromnetz eingespeiste Strommengen der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet sind, nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2027 die Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber sicherstellen, was bereits der bisherigen Rechtslage entspricht.

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes müssen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027 Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils von weniger als 25 Kilowatt, die den in das Stromnetz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Zudem wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt allein die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027 oder der KWK-Anlage maßgeblich ist. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 wird verwiesen.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung des **§ 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027** wird klargestellt, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Trotz der Einführung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 sind Betreiber von Steckersolargeräten aber weiterhin nicht verpflichtet, auch im Fall der Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme mittels Übergangstechnik die Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber sicherzustellen, und müssen die Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt weiterhin nicht auf 60 Prozent der installierten Leistung zu reduzieren, was der bisherigen Rechtslage des EEG 2023 entspricht.

Diese Ausnahmen für Steckersolargeräte wie insbesondere Balkonsolaranlagen decken sich mit dem Zielbild der mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Geset-

zes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151), für Steckersolargeräte Entlastungen und Vereinfachungen bei der Installation, Netzanmeldung und beim Messtellenbetrieb einzuführen, die aber jeweils eine Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme voraussetzen (siehe §§ 8 Absatz 5a und 10a EEG 2027).

Zu Buchstabe c

Durch den neu eingefügten **§ 9 Absatz 2b EEG 2027** wird die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung von bisher 60 Prozent auf 50 Prozent bei Solaranlagen des zweiten Segments [mit einer installierten Leistung von weniger als 25/weniger als 100 Kilowatt] erweitert und auch unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems beibehalten. Auch diese Regelung findet nicht auf sogenannte Nulleinspeiseanlagen Anwendung, hingegen greift sie unabhängig von der Veräußerungsform des in das Stromnetz eingespeisten Stroms (§ 9 Absatz 2b Satz 1 EEG 2027). Hierdurch soll der Anreiz zur Investition in Speicher gestärkt werden, um die Strommengen von Solaranlagen in der Mittagszeit, die nicht mehr in das Stromnetz eingespeist werden können, aufzunehmen und am Abend wieder einzuspeisen.

Zum Zweck der Bestimmung der installierten Leistung hinsichtlich der in § 9 Absatz 2b EEG 2027 geregelten dauerhaften Wirkleistungsbegrenzung gelten für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 9 Absatz 3a EEG 2027 gesonderte Regelungen zur Anlagenzusammenfassung. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 3a EEG 2027 wird verwiesen.

Da Betreiber von Steckersolargeräten dem Grunde nach von der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ausgenommen werden (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027), erstreckt sich die Ausnahme von der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß § 9 Absatz 2b Satz 2 EEG 2027 auch auf die neu eingeführte dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach § 9 Absatz 2b Satz 1 EEG 2027.

§ 9 Absatz 2b EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen in **§ 9 Absatz 3 EEG 2027** handelt es sich um die redaktionelle Bereinigung von nicht mehr erforderlichen Verweisen sowie um eine Klarstellung bei Steckersolargeräten.

§ 9 Absatz 3 EEG 2027 enthält wie bisher Bestimmungen dazu, wie die im § 9 definierten Leistungsgrenzen zu im Fall mehrerer Solaranlagen zu bestimmen sind. Dabei bezog sich die bisherige Regelung des § 9 Absatz 3 EEG 2023 auf die Absätze 1, 1a und 2 des § 9 EEG 2023. Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzengesetz, BGBl. 2025 I Nr. 51) wurde jedoch § 9 Absatz 1a EEG 2023 aufgehoben sowie § 9 Absatz 1 EEG 2023 dahingehend angepasst, dass es bei § 9 Absatz 1 EEG 2023 nicht mehr auf die installierte Leistung der Anlage ankommt. Seit dieser Gesetzesänderung war die installierte Leistung der Anlage daher ausschließlich bei § 9 Absatz 2 EEG 2023 maßgeblich. Die entsprechende Redaktionelle Bereinigung des § 9 Absatz 3 EEG 2023 ist im Stromspitzengesetz versehentlich nicht erfolgt. Dementsprechend wird nunmehr der in § 9 Absatz 3 EEG 2027 enthaltene Verweis auf § 9 Absatz 2 EEG 2027 begrenzt.

Zudem wird klargestellt, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten. Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts

fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

In dem neu eingefügten **§ 9 Absatz 3a EEG 2027** sind spezifische Regelungen zur Anlagenzusammenfassung ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach § 9 Absatz 2b EEG 2027 enthalten, der die neu eingeführte, dauerhafte Wirkleistungsbegrenzung von Solaranlagen des zweiten Segments enthält.

Da nach § 3 Nummer 1 EEG 2027 bei Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, wird in § 9 Absatz 3a EEG 2027 eine gesonderte Regelung zur Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 eingeführt. Danach sind mehrere Solaranlagen des zweiten Segments als eine Anlage anzusehen, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, wobei die Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2027 entsprechend anzuwenden sind.

Würde die Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 EEG 2027 auch auf die in § 9 Absatz 2b EEG 2027 eingeführte dauerhafte Wirkleistungsbegrenzung für Solaranlagen des zweiten Segments greifen, würde dies zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Die Anwendung der Anlagenzusammenfassung nach § 9 Absatz 3 EEG 2027 bei mehreren Solaranlagen des zweiten Segments widerspräche dem Regelungszweck des § 9 Absatz 2b EEG 2027, wonach nur bei neuen Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung [von weniger als 25 Kilowatt/weniger als 100 Kilowatt] die Wirkleistungsleistungseinspeisung dauerhaft begrenzt wird.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 10b Absatz 1 Satz 1 EEG** gelten die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung im Rahmen der Direktvermarktung künftig für alle direktvermarkteten Neuanlagen unabhängig von ihrer installierten Leistung.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151) eingeführte Lockerung, wonach Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 Kilowatt von den technischen Anforderungen nach § 10b Absatz 1 EEG 2023 ausgenommen waren, wird für direktvermarktete Neuanlagen jeglicher Anlagengröße künftig abgeschafft.

Indem auch Betreiber von kleineren direktvermarkteten Neuanlagen, die technischen Anforderungen nach § 10b Absatz 1 EEG 2027 erfüllen müssen, wird eine bessere Markt- und Systemintegration dieser Anlagenkategorie erreicht.

Bei der Änderung in **§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027** handelt es sich um eine Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen **§ 10b Absatz 7 EEG 2027** werden Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber verpflichtet, in ihren Verträgen über die Direktvermarktung des in der Anlage erzeugten Stroms Vereinbarungen zu treffen über

1. einen Schwellenwert, ab dessen Erreichen der Direktvermarktungsunternehmer die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert abregelt, sowie

2. eine Regelung zur Kostentragung für den Fall, dass trotz Erreichens des Schwellenwerts keine Abregelung durch den Direktvermarkter erfolgt.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Anlagen in der Direktvermarktung in Situationen wie beispielsweise temporärer Erzeugungsüberschüsse und negativer Marktpreise systemdienlich und marktgerecht betrieben werden. Bislang ist zu beobachten, dass einzelne Direktvermarktungsverträge eine Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung grundsätzlich ausschließen oder vertraglich nicht ausreichend absichern. In der Folge leisten die betroffenen Anlagen keinen Beitrag zur Entlastung des Stromsystems in Zeiten negativer Strompreise, obwohl die technische Möglichkeit zur ferngesteuerten Abregelung besteht. Dies kann insbesondere in Phasen hoher gleichzeitiger Einspeisung zu einer zusätzlichen Belastung des Stromnetzes führen.

Die vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwerts schafft klare und vorab definierte Voraussetzungen, unter denen der Direktvermarktungsunternehmer zur ferngesteuerten Abregelung verpflichtet ist. Dabei muss der Schwellenwert beispielsweise an bestimmte Marktsignale (etwa negative Börsenpreise) geknüpft sein. Die zusätzlich erforderliche Regelung zur Kostentragung gewährleistet eine hinreichende wirtschaftliche Absicherung der Pflicht zur Abregelung und fördert die Vertragsklarheit zwischen den Beteiligten.

Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Direktvermarktung der Marktintegration erneuerbarer Energien dienen muss und die Reaktion auf kurzfristige Preissignale als vertraglicher Mindeststandard etabliert wird. Ein markt- und netzdienliches Verhalten der direktvermarkteten Anlagen ist von zentraler Bedeutung für die Systemstabilität und die Kosteneffizienz im Energiesystem. Die Vorschrift steht im Einklang mit den Zielen des europäischen Strommarktdesigns, das marktbasiertere Flexibilität und die Reaktion auf Preissignale als zentrales Steuerungsinstrument vorsieht.

Zu Nummer 14

Die Änderung in **§ 11a Absatz 6 EEG 2027** ist erforderlich, weil die Begriffsbestimmung zu Grünem Wasserstoff in § 3 Nummer 27a EEG 2023 künftig entfällt. Die Begriffsbestimmung ist nicht mehr erforderlich, weil die Verordnungsermächtigung in § 93 EEG 2023 ebenfalls gestrichen wurde.

Zu Nummer 15

Teil 3 EEG 2027 wird umbenannt in „Marktpremie, Refinanzierungsbeitrag und Netzbetreiberabnahme“. Diese Anpassung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 und die Einführung der Netzbetreiberabnahme erforderlich.

Zu Nummer 16

Teil 3 Abschnitt 1 EEG 2027 wird umbenannt in „Arten des Zahlungsanspruchs und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber“. Diese Änderung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 erforderlich. Künftig wird in diesem Abschnitt auch die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 20a EEG 2027 geregelt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird – parallel zu den entsprechenden Anpassungen bei den Veräußerungsformen nach §§ 21 und 21b EEG 2027 – die bisherige Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023) und die damit einhergehenden Zahlungsansprüche abgeschafft. Neu aufgenommen wird hingegen ein Anspruch im Rahmen der neu eingeführten Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme,

der jedoch im Gegensatz zur bisherigen Einspeisevergütung kein Förderelement mehr enthält und einen deutlich begrenzteren Anwendungsbereich hat. Ansprüche im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 zielen maximal auf den Marktwert des eingespeisten Stroms abzüglich der bei den abnehmenden Netzbetreibern anfallenden Vermarktungskosten ab. Dabei umfasst die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme drei Varianten, nämlich die befristete Marktwertdurchleitung sowie die bereits zuvor existierenden Formen der unentgeltlichen Abnahme und der Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 EEG 2027).

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Regelung in **§ 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** erhalten Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 100 kW künftig nur dann eine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027, wenn die Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass für die Anlage eine Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Diese Regelung ist aufgrund der Einführung der Abschöpfung erforderlich. Bisher können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung im Rahmen der Marktprämie erhalten, Erlöse oberhalb der anzulegenden Werte behalten. Mit der Einfügung von § 20a EEG 2027 wird eine Abschöpfungsregelung in das EEG eingeführt. Danach müssen die Anlagenbetreiber, die eine Förderung nach dem EEG erhalten, künftig unter bestimmten Voraussetzungen an die Netzbetreiber einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag zahlen. Wenn die Anlagenbetreiber für die Anlagen keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen wollen, fallen sie hingegen auch nicht unter die Abschöpfung. Deshalb muss von Beginn der möglichen Förderdauer, das heißt ab der Inbetriebnahme, an klar bestimmt sein, ob für die Anlage eine Förderung in Anspruch genommen werden soll oder nicht. Andernfalls könnten Anlagenbetreiber in den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage den Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarkten und damit von möglicherweise hohen Strompreisen profitieren. Nach den Hochpreisjahren könnten sie dann erstmalig in die Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln und so erstmals eine Förderung in Anspruch nehmen. Damit könnten sie die Abschöpfung umgehen, es bestünde mithin ein Risiko des „Rosinenpickens“ und damit einer Überförderung über den Gesamtförderzeitraum. Daher ist diese Mitteilung künftig eine Voraussetzung für den Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027. Die Mitteilung muss auch durch die Betreiber von Wasserkraftanlagen im Falle der Leistungserhöhung nach § 40 Absatz 2 und Absatz 3 EEG 2027 erfolgen.

Die Mitteilung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 kann auch nur für einen bestimmten Teil der installierten Leistung der Anlage abgegeben werden. Dann besteht der Förderanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 nur für den Strom der mit diesem Anteil der installierten Leistung erzeugt wird. Auch die Abschöpfung erfolgt dann nur für diese Strommengen. Wird die Erklärung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Teil beschränkt, kann für die gesamte installierte Leistung eine Förderung in Anspruch genommen werden und erfolgt die Abschöpfung für die gesamte installierte Leistung der Anlage.

Die Mitteilung muss spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Nach Verstreichen dieses Zeitpunkts, ohne dass eine entsprechende Mitteilung erfolgt ist, können die Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 nicht in Anspruch nehmen. Für die Mitteilung ist die Textform ausreichend.

Die Anlagenbetreiber können ihre Mitteilung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage auch korrigieren. Wenn sie also beispielsweise zunächst angegeben haben, nur für 50 Prozent der installierten Leistung eine Förderung in Anspruch nehmen zu wollen, dann können sie diesen Anteil noch verändern. Eine Korrektur nach oben ist dabei jederzeit möglich. Eine Korrektur nach unten ist jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung nach nicht möglich, wenn die Anlage innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Inbetriebnahme bereits nach § 21c Absatz 1 Satz 1

EEG 2027 zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 in einem Umfang zugeordnet wurde, der oberhalb der mit der Korrekturmitteilung angestrebten, quotalen Aufteilung liegt. Wenn also der Anlagenbetreiber zunächst angibt, für 80 Prozent der installierten Leistung eine Förderung in Anspruch nehmen zu wollen, kann er diese Quote zwar grundsätzlich auf 50 Prozent nach unten korrigieren, wenn die Anlage zuvor nie in größerem Umfang der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet war. Wenn er aber bereits im vierten Monat nach der Inbetriebnahme eine Förderung für 80 Prozent der Anlage in Anspruch genommen hat, ist diese Korrektur auf einen Leistungsanteil unter 80 Prozent nicht mehr möglich. Denn wenn bereits Förderung geflossen ist, soll sich ein Anlagenbetreiber nicht im Nachhinein einer möglichen, späteren Abschöpfung für den geförderten Leistungsanteil wieder entledigen können. Eine Korrektur nach unten ist also nur bis zur höchsten Quote möglich, für die der Anlagenbetreiber die Anlage bereits einmal der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet hat.

Die Regelung in **§ 19 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** dient der Erleichterung für die Anlagenbetreiber. Damit sollen Anlagenbetreiber entlastet werden, die von Beginn an ihren Strom in der Direktvermarktung mit Marktprämie vermarkten. Sie sollen keine zusätzliche Mitteilung gegenüber den Netzbetreiber vornehmen müssen, wenn sie sich bereits in den ersten sechs Monaten der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet haben. Dann ist für den Netzbetreiber bereits eindeutig ersichtlich, dass die Anlagen künftig eine Förderung in Anspruch nehmen werden und folglich auch eine Abschöpfung in Hochpreisphasen erfolgt. Ordnet der Anlagenbetreiber innerhalb dieser Frist ohne Abgabe einer Mitteilung in Textform nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 nur einen Teil der Anlage der Direktvermarktung mit Marktprämie zu, erhält er künftig auch nur für diesen Anteil eine Förderung bzw. wird er nur für diesen Anteil abgeschöpft. Variieren die Zuordnungen der Strommengen in den ersten sechs Monaten, ist die höchste Zuordnung maßgeblich. Wenn die Anlagenbetreiber also in den ersten sechs Monaten in einem Monat nur 30 Prozent der Anlage der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet haben, in mindestens einem anderen Monat aber 100 Prozent der Anlage dieser Vermarktungsform zugeordnet haben, haben sie in der Folge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für die gesamte Anlagenleistung. Sie unterliegen aber auch für die gesamte Anlagenleistung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

In **§ 19 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** ist geregelt, für welche Anlagen die Mitteilung abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 nicht erforderlich ist, um den Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 geltend machen zu können.

Danach ist die Mitteilung nicht erforderlich für Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist (**§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027**). Für diese Anlagen wird bereits durch die Teilnahme an der Ausschreibung und die Erteilung des Zuschlags deutlich, dass für die Anlagen künftig eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Diese Ausnahme gilt folgerichtig nicht für Bürgerenergiegesellschaften, die von der Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027 befreit sind. Bürgerenergiegesellschaften müssen also ebenfalls die Mitteilung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 vornehmen, um den Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt hingegen nicht, wenn Bürgerenergiegesellschaften freiwillig an den Ausschreibungen teilnehmen und einen Zuschlag erhalten.

Die Mitteilung ist auch nicht für Biomasseanlagen, mit Ausnahme von Deponie- und Klärgasanlagen erforderlich (**§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027**), weil diese Anlagen nicht unter die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 fallen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in **§ 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2027** wird die bisherige Bestimmung des § 100 Absatz 34 Satz 1 EEG 2023 zum Zwecke der besseren Rechtsanwendung künftig in

den neu eingefügten § 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2027 übernommen. Als Folgeänderung wird der bisherige § 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2023 künftig zu § 19 Absatz 3 Satz 6 EEG 2027. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 18

Durch die Änderung in **§ 20 Satz 1 EEG 2027** wird der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für Neuanlagen auf Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt beschränkt.

Da zugleich die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird, erhalten Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt für in das Stromnetz eingespeiste Strommengen künftig grundsätzlich keine Förderung mehr nach dem EEG. Künftig können die in das Stromnetz eingespeisten Strommengen solcher Neuanlagen nur ungeforderten Veräußerungsformen zugeordnet werden, nämlich der unentgeltlichen Abnahme (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027), der sonstigen Direktvermarktung (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 21a EEG 2027) oder unter bestimmten Voraussetzungen der neu eingeführten befristeten Marktwertdurchleitung (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027).

Zum Zweck der Bestimmung der Anlagengröße hinsichtlich der in § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 geregelten Fördergrenze von 25 Kilowatt gelten für Solaranlagen nach § 24 Absatz 2a EEG 2027 gesonderte Regelungen zur Anlagenzusammenfassung. Auf die Begründung zu § 24 Absatz 2a EEG 2027 wird verwiesen.

Mieterstrommengen aus Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt können allerdings weiterhin den Mieterstromzuschlag (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG 2027) beanspruchen, was der bisherigen Rechtslage entspricht.

Zu Nummer 19

Zu § 20a EEG 2027

Mit der Neuregelung des **§ 20a EEG 2027** wird eine Abschöpfungsregelung in das EEG eingeführt. Im Ergebnis entsteht ein produktionsabhängiger Differenzvertrag (sog. „Contract for Differences“, CfD). Bisher können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung im Rahmen der Marktprämie erhalten, Erlöse oberhalb der anzulegenden Werte behalten. Bei Neuanlagen nach dem EEG 2027 werden diese Mehrerlöse künftig abgeschöpft.

Diese Abschöpfungsregelung wird eingeführt, um Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten hoher Strompreise künftig an den Kosten der Energiewende zu beteiligen. Außerdem soll hierdurch ein verstärkter Ausbau außerhalb des Förderrahmens des EEG angereizt werden. Nur wenn sich die Anlagenbetreiber gegen eine Förderung entscheiden, können sie die Abschöpfung vermeiden und möglicherweise am Markt erwartete Mehrgewinne erwirtschaften. Damit wird der marktlich und über langfristige Stromlieferverträge, sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPAs), abgesicherte Ausbau gestärkt. Außerdem wird mit der Einführung der Abschöpfung Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) umgesetzt. Danach müssen Förderregelungen für Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen die Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen haben. Auch in der Beihilfegenehmigung des EEG 2023 ist die Einführung einer Abschöpfung zur Vermeidung von Überkompensationen bei hohen Strompreisen vorgesehen.

Die Abschöpfung wird geregelt, indem in § 20a EEG 2027 eine Zahlungspflicht für die Anlagenbetreiber eingeführt wird.

Nach **§ 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** müssen Anlagenbetreiber künftig in den Kalenderjahren an die Netzbetreiber einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag zahlen, in denen der Jahresmarktwert höher ist als der anzulegende Wert. Hierbei ist der anzulegende Wert maßgeblich, der für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gilt. Beispielsweise kann der anzulegende Wert bei Wasserkraftanlagen jährlich variieren, weil er von der Bemessungsleistung der Anlage abhängt. Zudem sind die anzulegenden Werte zunächst nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 anzupassen.

Abgeschöpft werden jedoch nur Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten. Daher regelt § 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 auch, dass diese Zahlungspflicht nur gilt, soweit die Anlagenbetreiber für die Anlage einen Zuschlag (**§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027**) erhalten haben, oder soweit sie nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 gegenüber dem Netzbetreiber erklärt haben, dass sie für die Anlage eine Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen wollen (**§ 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027**). Die Regelung in § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist erforderlich, weil auch solche Anlagen unter die Zahlungspflicht fallen sollen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen müssen, um eine Förderung zu erhalten. Für diese Anlagen müssen die Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber künftig nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 mitteilen, dass sie eine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen wollen. Mit der Regelung soll eine Umgehung der Abschöpfung verhindert werden. Hierfür wird auch auf die Begründung zu § 19 Absatz 2 EEG 2027 verwiesen. Wie bisher auch ist es damit Anlagenbetreibern möglich, einen Teil ihrer Stromerzeugung dauerhaft am Markt, beispielsweise über Power Purchase Agreements (PPAs), zu vermarkten.

Zu beachten ist dabei auch, dass sich der Zuschlag für eine Erneuerbare-Energien-Anlage auch nur auf einen Teil der installierten Leistung der Anlage beziehen kann. Gleiches gilt für die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027. Damit ist es möglich, dass die Förderung nur für die Strommengen gezahlt wird, die mit der installierten Leistung der Anlage erzeugt werden, auf die sich der Zuschlag bzw. die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 bezieht. Dann besteht auch die Zahlungspflicht nur im Umfang des Zuschlags bzw. der Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027.

Aus der Regelung in § 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 ergibt sich auch, dass die Abschöpfung nicht für Anlagen erfolgt, die eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeforderte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 beanspruchen. Der ursprüngliche Förderzeitraum für diese Anlagen ist bereits abgelaufen. Sie erhalten die Zahlungen im Rahmen der Netzbetreiberabnahme also nicht aufgrund eines Zuschlags. Die Anspruchsgrundlage hierfür ist vielmehr § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027. Um diese Förderung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 nicht der Mitteilung an die Netzbetreiber. Weil die Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme für die ausgeforderten Anlagen also weder von einem Zuschlag noch der Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 abhängig ist, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der von § 20a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027. Dies ist auch insofern folgerichtig, als dass im Rahmen der Netzbetreiberabnahme lediglich ein Anspruch auf Marktwertdurchleitung besteht. Die entsprechende Regelung ist daher im Grundsatz förderfrei.

Nach **§ 20a Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** ist der Refinanzierungsbeitrag grundsätzlich für jede Kilowattstunde Strom zu leisten, die in der Anlage in einem solchen Kalenderjahr erzeugt und in das Netz eingespeist wird. Die Abschöpfung erfolgt daher produktionsbasiert. Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags wird gemäß § 23a EEG 2027 nach den Regelungen in Anlage 1 EEG 2027 berechnet. Keine Rolle spielt bei dieser Berechnung, ob das Einspeiseverhalten einer Anlage durch Maßnahmen des positiven oder negativen Redispatch veranlasst war. Zwar kann dieser Umstand bei Ermittlung des Ausgleiches nach § 13a EnWG

eine beachtliche Rolle spielen: In Folge einer angeordneten Nichteinspeisung mag der Anlagenbetreiber Aufwendungen in Form von Abschöpfungszahlungen erspart haben; in Folge einer angeordneten Einspeisung mögen dem Anlagenbetreiber Abschöpfungszahlungen als Kosten entstehen. Beachtlichkeit und Umfang solcher Auswirkungen lassen sich aber verständlich nur dort regeln.

Mit dem Verweis auf § 19 Absatz 3 bis 3b EEG 2027 wird in **§ 20a Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** geregelt, dass die Abschöpfung auch für Strommengen erfolgt, die zuvor zwischen-gespeichert wurden. Außerdem besteht die Zahlungspflicht bei Windenergieanlagen an Land auch für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung der Anlage um bis zu 15 Prozent übersteigen. Dies wird durch den Verweis auf § 22 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz EEG 2027 erreicht. Dort ist geregelt, dass auch der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für diese zusätzlichen Strommengen besteht. Spiegelbildlich dazu muss dann aber auch die Abschöpfung erfolgen.

In **§ 20a Absatz 2 EEG 2027** werden die Ausnahmen von der Zahlungspflicht geregelt. Danach sind zum einen Biomasseanlagen und damit auch Biomethananlagen von der Abschöpfung ausgenommen. Nicht unter die Ausnahme fallen allerdings Deponie- und Klärgasanlagen. Biomasseanlagen müssen nach den Vorgaben von Artikel 19d Absatz 4 der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) nicht abgeschöpft werden. Eine Abschöpfung von Biomasseanlagen erfolgt auch deshalb nicht, weil die Förderkosten für diese Technologie deutlich höher sind als für die übrigen Technologien und es daher nicht absehbar ist, dass die Jahresmarktwerte über die Förderkosten ansteigen könnten. Dies gilt insbesondere, weil bei hohen Strompreisen in der Regel auch die Kosten für die Substrate steigen, die in den Biomasseanlagen eingesetzt werden. Da insofern keine Überkompensation zu befürchten ist, besteht auch unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten keine Notwendigkeit, die Zahlungspflicht dem Grundsatz nach auf Biomasseanlagen zu erstrecken.

Des Weiteren werden auch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt nicht abgeschöpft. Das gilt für sämtliche Technologien.

Nach **§ 20a Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** besteht die Zahlungspflicht auch nicht in Fällen von § 19 Absatz 4 und 5 EEG 2027. Das sind die Fälle von Unternehmen in Schwierigkeiten, bei denen der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 entfällt. Da in diesen Fällen keine Förderung gezahlt wird, sollte auch keine Abschöpfung erfolgen.

§ 20a Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 stellt klar, dass der Verpflichtung des Anlagenbetreibers in § 20a Absatz 1 EEG 2027 eine Berechtigung seitens des Netzbetreibers gegenübersteht. Die Netzbetreiber haben also einen Anspruch auf den Refinanzierungsbeitrag. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, den Refinanzierungsbeitrag auch tatsächlich von den Anlagenbetreibern zu erheben. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Netzbetreiber den Refinanzierungsbeitrag auch vereinnahmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Refinanzierungsbeiträge flächendeckend erhoben werden und von den Netzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden, damit sie letztlich dem EEG-Konto zugutekommen. **§ 20a Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** regelt, dass die Netzbetreiber bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrages die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden haben. Damit wird hier der aus § 3 EnFG bekannte Maßstab ausdrücklich auch ins EEG übertragen, um den Sorgfaltsmaßstab der Netzbetreiber klarzustellen.

Zu § 20b EEG 2027:

Mit der Regelung in **§ 20b Satz 1 EEG 2027** wird es den Anlagenbetreibern einmalig ermöglicht, aus der Förderung auszusteigen und damit für die Zukunft auch nicht mehr unter die

Abschöpfung zu fallen. Wenn die Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass sie künftig keine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 mehr in Anspruch nehmen wollen, entfällt für die Zukunft dieser Anspruch. Gleichzeitig entfällt für die Zukunft auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027. Dieser Ausstieg aus der Förderung ist somit nicht bloß die Wahl einer anderen Veräußerungsform im Sinne des § 21b EEG 2027, welche die Abschöpfung gerade nicht entfallen lässt – im Gegensatz zum Ausstieg.

Grundsätzlich darf es den Anlagenbetreibern nicht möglich sein, frei aus der Förderung und damit der Abschöpfung zu wechseln. Andernfalls könnte die Abschöpfung weitreichend umgangen werden, wenn die Anlagebetreiber in Hochpreisjahren jeweils aus der Abschöpfung wechseln könnten und dann in Niedrigpreisjahren wieder in die Förderung wechseln könnten. Die Wechsellmöglichkeit ist daher streng limitiert. Dies dient auch dazu, dass rein marktlich finanzierbare Anlagen sich frühzeitig auf eine förderfreie Investition festlegen mit der Chance, zusätzliche Renditen zu erwirtschaften und nicht zunächst Förderung in Anspruch zu nehmen, die zur Refinanzierung der Anlage nicht notwendig ist.

Es soll den Anlagenbetreibern dennoch ermöglicht werden, einmalig aus dem Förderregime auszusteigen und die Anlage im Weiteren außerhalb des EEGs zu finanzieren, wenn sich erst im weiteren Verlauf so günstige Marktbedingungen einstellen, dass eine weitere Förderung nicht erforderlich ist. Die weitere Absicherung der Refinanzierung kann dann beispielsweise über langfristige PPAs erfolgen. Mit der Mitteilung nach § 20b EEG 2017 entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber endgültig für den Rest des Förderzeitraums für den gesamten in der Anlage erzeugte Strom. Ein nur teilweiser Wechsel aus der Förderung ist hingegen nicht möglich. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 kann für zukünftige Zeiträume nicht mehr geltend gemacht werden. Es kann nicht zurück in die Förderung gewechselt werden.

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 entfällt für die Zukunft ab dem ersten Kalendertag des Jahres nach der Mitteilung. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen sowohl der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 fort.

Nach **§ 20b Satz 2 EEG 2027** ist ein Wechsel aus der Förderung nur bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage möglich. Damit soll verhindert werden, dass die Anlagenbetreiber hauptsächlich am Ende der Förderdauer aus der Förderung wechseln, wenn die Marktpreiserwartung hinreichend sicher ist und das mit der Erwartung besonders niedriger Marktpreise einhergehende Erlörisiko einseitig auf den Staat verlagert werden kann. Aufgrund der Inflationsentwicklung, aber auch einer in der Zukunft durch eine stärkere Flexibilisierung zu erwartende schrittweise Stabilisierung der Marktwerte für Strom aus erneuerbaren Energien, ist am Ende der Förderlaufzeit mit höheren (nominalen) Strompreisen zu rechnen. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit für Abschöpfungsjahre. Die Anlagenbetreiber sollen dann nicht gerade in diesen Jahren aus der Abschöpfung wechseln können. Denn dies könnte zu einer Umgehung der Abschöpfungsfunktion zulasten des Bundeshaushalts und damit der Allgemeinheit der Steuerzahler aber letztlich auch zu einer beihilferechtlich relevanten Überförderung führen und somit die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit der Regelung in Frage stellen.

§ 20b Satz 3 EEG 2027 enthält eine Sonderregelung für Wasserkraftanlagen im Fall der Leistungserhöhung der Wasserkraftanlagen nach § 40 Absatz 3 EEG 2027. Für diese Anlagen können die Anlagenbetreiber erklären, dass sie nur mit dem Leistungsanteil aus der Förderung wechseln, der der Leistungserhöhung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 EEG 2027 zuzurechnen ist. Mit der Änderung in § 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 wird geregelt, dass auch in diesen Fällen die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 greift.

In § 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 wird künftig geregelt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 bei Ertüch-

tigungsmaßnahmen von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 5 Megawatt nur für den Strom besteht, der der Leistungserhöhung zugeordnet werden kann. Für den Strom, der der bisherigen installierten Leistung zugeordnet werden kann, greift der ursprüngliche Zahlungsanspruch, eine Zahlungspflicht besteht folgerichtig insoweit nicht. Das gleiche Prinzip gilt in den Fällen des § 40 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027, wenn die Schwelle von über 5 Megawatt erst durch die Leistungserhöhung überschritten wird (vergleiche hierzu auch die Begründung zu § 40 Absatz 3 EEG 2027). Für diese Anlagenbetreiber wäre es nicht sachgemäß, wenn sie nur für die gesamte Anlage erklären könnten, künftig keine Förderung mehr erhalten zu wollen. Für den ursprünglichen Leistungsanteil besteht von Beginn an nur der ursprüngliche Anspruch, in den durch die Rechtsänderungen durch das EEG 2027 nicht nachträglich eingegriffen werden soll.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die **Überschrift des § 21 EEG 2027** wird aufgrund der Abschaffung der Einspeisevergütung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Überarbeitung von **§ 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** vollzieht die Abschaffung der Einspeisevergütung in ihrer bisherigen Standardvariante sowie in der Variante der Ausfallsvergütung nach und regelt Näheres zur neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dabei sind auch Bestimmungen zur Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung enthalten und die bisherige unentgeltliche Annahme sowie die Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen werden als weitere Varianten ebenfalls der Netzbetreiberabnahme zugeordnet. Der Zugang zur unentgeltlichen Abnahme wird gegenüber dem EEG 2023 eingeschränkt, indem er nur noch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt offensteht.

Durch die Änderung in **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird die dort bisher geregelte Einspeisevergütung abgeschafft und damit die Direktvermarktung im Grundsatz für alle Neuanlagen verpflichtend. Im neuen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 ist zukünftig die übergangsweise Möglichkeit für bestimmte Neuanlagen, die in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, vorgesehen, vorübergehend die befristete Marktwertdurchleitung zu nutzen und erst nach einer eng befristeten Übergangsphase in die Direktvermarktung zu wechseln. Die Leistungsschwelle für den Zugang von Neuanlagen zu dieser Übergangsbestimmung wird dabei schrittweise abgesenkt.

Die Abschaffung der Einspeisevergütung dient dazu, die Kosten der Förderung substantiell zu begrenzen und die Markt- und Systemintegration neuer Anlagen wesentlich zu verbessern. Gleichzeitig wird kleinen Anlagen ein eng begrenzter Übergangszeitraum zugestanden, damit sich der Markt für die notwendigen Direktvermarktungsdienstleistungen für kleinere Anlagen zunächst ausbilden kann. Da diese Möglichkeit einer Marktwertdurchleitung auch für die einzelne Anlage nur vorübergehend und zeitlich eng begrenzt eingeräumt wird, besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes im Grundsatz für alle Neuanlagen eine verpflichtende Direktvermarktung für in das Netz eingespeisten Strom.

Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 – also im Laufe des Jahres 2027 – in Betrieb genommen werden, können daher nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027 zunächst mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt die befristete Marktwertdurchleitung nutzen. Für Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Januar 2029 – also im Laufe des Jahres 2028 – in Betrieb genommen werden, ist dies nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b

EEG 2027 nur noch für Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 10 Kilowatt möglich.

Diese befristete Marktwertdurchleitung ist in ihrer Funktionsweise an die bereits etablierte Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 beziehungsweise § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 angelehnt. Abweichend von der Marktwertdurchleitung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 endet der Anspruch aber nach drei Monaten, nachdem die Neuanlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet ist und ist zusätzlich auch unabhängig von der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung auf eine maximale Dauer von zweieinhalb Jahren begrenzt (§ 25 Absatz 1a EEG 2027). Auf die Begründung zu § 25 Absatz 1a EEG 2027 wird insofern verwiesen.

Schließlich muss eingespeister Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2028 in Betrieb genommen werden, ohne eine Übergangsphase und unabhängig von ihrer installierten Leistung stets direkt vermarktet werden, sofern der Strom nicht nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet wird. Das heißt, für Neuanlagen steht ab dem Inbetriebnahmejahr 2029 das Übergangsinstrument der befristeten Marktwertdurchleitung nicht mehr zur Verfügung.

Für eingespeisten Strom aus Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt kann künftig auch keine Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 EEG 2027 beansprucht werden, so dass in das Stromnetz eingespeiste Strommengen der sonstigen Direktvermarktung nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 21a EEG 2027 zugordnet werden müssen, wenn nicht übergangsweise die befristete Marktwertdurchleitung oder eine Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme in Betracht kommt. Auf die Begründung zu § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung des **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Abnahme künftig auf Neuanlagen mit einer installierten Leistung unter 100 Kilowatt beschränkt.

Durch die Streichung von **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** fällt für Neuanlagen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der bisherigen Ausfallvergütung weg. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023 konnten Anlagenbetreiber, die ihren Strom regelmäßig direkt vermarkten müssen, ausnahmsweise in die Einspeisevergütung in der Variante der Ausfallvergütung wechseln und vorübergehend auf den Netzbetreiber als Abnahme- und Vermarktungsverpflichteten zugreifen. Diese Möglichkeit sollte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung zum einen helfen, Ausnahmesituationen abzufedern, z. B. eine unvorhersehbare Insolvenz des Direktvermarkters, die zu Liquiditätsengpässen der Betreiber hätte führen können. Zum anderen eröffnete die Ausfallvergütung auch Anlagen, deren Strom nach Inbetriebnahme noch nicht unmittelbar direkt vermarktet werden kann, die Möglichkeit zur vorübergehenden Nutzung der Einspeisevergütung; der Hintergrund hierfür war, dass bei Inbetriebnahme von Anlagen teilweise einige für den Direktvermarkter wesentliche Stammdaten der Anlage (z. B. Zählpunktbezeichnung, Anlagenschlüssel) noch nicht vorliegen. Diese Funktionen erscheinen nunmehr entbehrlich, da die Direktvermarktung jedenfalls für die bisher erfassten Anlagen auf dem Markt etabliert ist. Die großzügigen Regeln zur Ausfallvergütung wurden daher in der Vergangenheit zum Teil zu anderen Zwecken als dem intendierten Notfallinstrument genutzt. Zudem sollen die Direktvermarktungsprozesse soweit verbessert und beschleunigt werden, dass auch eine Übergangsphase zum Inbetriebnahmezeitpunkt nicht mehr notwendig erscheint. Die Abschaffung findet selbstverständlich nur auf Neuanlagen Anwendung. Bestandsanlagen, für die die Ausfallvergütung zu den Investitionsbedingungen gehört hat, können weiterhin auf diese zugreifen.

Bei der Änderung in **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung. Die Entsprechung des bisherigen § 53 Absatz 4 EEG 2023, auf den § 21

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG verweist, ist künftig in § 53 Absatz 2 EEG 2027 geregelt. Durch die vorgehergehenden Änderungen wird die Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen bis zu 100 Kilowatt, die keine Windenergieanlagen an Land sind (vgl. § 3 Nummer 3a EEG 2027) künftig zu einer Variante der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme, ohne dass hiermit materielle Änderungen verbunden wären.

Nach dem neuen **§ 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** kann für Strom aus neuen Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, keine befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch genommen werden. Denn solche sogenannten Balkonsolaranlagen sind primär auf die Eigennutzung des erzeugten Stroms und nicht auf die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ausgerichtet. Die Einspeisung in das Stromnetz ist daher nur ein Nebeneffekt, der sich durch die Kombination mit passenden Batteriespeichern weiter reduzieren lässt. Mit Blick auf die in der Regel vernachlässigbar geringen eingespeisten Reststrommengen steht der potenzielle, sehr geringe Ertrag aus einer Marktwertdurchleitung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hierfür beim Anschlussnetzbetreiber anfallendem administrativen Abrechnungsaufwand. Balkonsolaranlagen amortisieren sich stattdessen viel mehr durch den vermiedenen Strombezug. Strom aus Steckersolargeräten kann weiterhin der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet werden.

Die bisher in § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 geregelte Klarstellung kann entfallen, da die Vorgaben in §§ 56, 57 EEG 2027 künftig konkreter gefasst werden und dadurch hinreichend klargestellt wird, dass die Strommengen aus Anlagen, die noch der Einspeisevergütung in der für die Bestandsanlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet sind, vom Anschlussnetzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden (§ 56 EEG 2027), damit der Übertragungsnetzbetreiber diese Strommengen anschließend vermarkten kann (§ 57 EEG 2027). Die bisherige Klarstellung in § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023, die insofern Sonderformen der Einspeisevergütung der vergüteten Einspeisevergütung gleichstellen sollte, kann daher insgesamt entfallen.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 21 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in **§ 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte. Zu Buchstabe e

Zu Buchstabe e

Die Streichung von **§ 21 Absatz 4 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und damit der bisherigen Schwelle von 100 Kilowatt für die verpflichtende Direktvermarktung im ehemaligen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023. Da dieser Schwellenwert mit diesem Gesetz komplett abgeschafft wird, ist eine Evaluierung nicht mehr erforderlich. Zudem folgt die Streichung zusätzlich auch aus dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem damaligen § 30 MsbG a. F. als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start.

Gemäß § 21 Absatz 4 EEG 2023 sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Schwellenwert nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG evaluieren und einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorlegen. Mit diesem Gesetzentwurf legt die Bundesregierung bereits eine umfassende Neuregelung vor, die den genannten Schwellenwert abschafft. Zudem bezog sich die Regelung hinsichtlich der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem damaligen § 30 MsbG a. F. als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start. Durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) kommt es für den Rollout-Start nicht mehr auf die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sondern auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 30 MsbG und auf die jeweiligen Zeitpunkte des gesetzlichen Rollout-Fahrplans nach § 45 MsbG an.

Zu Nummer 21

§ 21a EEG 2027 wird neu gefasst. Der bisherige Wortlaut wird zu **§ 21a Absatz 1 EEG 2027**.

Mit der Einfügung von **§ 21a Absatz 2 EEG 2027** wird sichergestellt, dass die Abschöpfung wirksam erfolgen kann. Grundsätzlich können Anlagenbetreiber den Strom im Rahmen der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 veräußern. In diesem Fall erhalten sie für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027. Allerdings können sie für diese Strommengen keine Herkunftsnachweise für Grünstrom erhalten. Die Anlagenbetreiber können nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 EEG 2027 aber auch in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 wechseln. In dieser Veräußerungsform erhalten sie dann zwar keine Förderung mehr. Sie können aber Herkunftsnachweise für Grünstrom erhalten.

Damit die Anlagenbetreiber in Abschöpfungsjahren die Abschöpfung nicht durch den Wechsel in die sonstige Direktvermarktung umgehen können, ist in § 21a Absatz 2 EEG 2027 geregelt, dass auch in der Vermarktungsform der sonstigen Direktvermarktung die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 besteht. Wenn also die Anlagenbetreiber in Abschöpfungsjahren in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a Absatz 1 EEG 2027 wechseln, besteht die Zahlungspflicht auch für den Strom, der im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wurde.

Alternativ zu dieser Regelungssystematik könnte der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung für geförderte Anlagen generell ausgeschlossen werden. Dann könnten Anlagenbetreiber, die im Grundsatz eine Förderung beanspruchen, nie in die sonstige Direktvermarktung wechseln, also auch nicht in Förderjahren. Sie würden damit gezwungen, über die gesamte Förderdauer in der Förderung zu bleiben. Sie könnten damit auch keine Stromlieferverträge abschließen, bei denen sie gleichzeitig auch die Herkunftsnachweise für den Grünstrom veräußern (Grünstrom-PPAs). Der Vorteil der in § 21a Absatz 2 EEG 2027 gewählten Regelungssystematik ist, dass auch Anlagenbetreiber, die grundsätzlich Förderung in Anspruch nehmen wollen, weiterhin frei zwischen sonstiger Direktvermarktung und Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln können. Damit können sie insbesondere auch in Förderjahren weiterhin in die sonstige Direktvermarktung wechseln, um Herkunftsnachweise erhalten zu können unter gleichzeitigem Verzicht auf die Marktprämie. Damit können sie künftig auch weiterhin Stromlieferverträge abschließen, bei denen sie gleichzeitig auch die Herkunftsnachweise für den Grünstrom veräußern (Grünstrom-PPAs). Es ist daher für die Anlagenbetreiber vorteilhaft, wenn der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung weiterhin möglich ist, unter Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Wenn also für die Strommengen einer Anlage, die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG besteht, erfolgt die Abschöpfung auch im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung. Fällt eine Anlage jedoch gar nicht erst in den Anwendungsbereich der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027, besteht selbstverständlich auch keine Zahlungspflicht im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung. Hat der Anlagenbetreiber also keinen Zuschlag für seine Anlage oder hat er die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 nicht abgegeben, unterfällt er auch in der sonstigen Direktvermarktung nicht der Zahlungspflicht. Wenn der Anlagenbetreiber nur für einen Teil der installierten Leistung seiner Anlage einen Zuschlag erhalten oder die Erklärung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 abgegeben hat, erfolgt die Abschöpfung auch in der sonstigen Direktvermarktung nur für die Strommengen, die mit diesem Teil der installierten Leistung der Anlage erzeugt werden. Die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 besteht in der sonstigen Direktvermarktung ferner auch dann nicht, wenn die Anlagen unter eine der Ausnahmen von der Abschöpfung nach § 20a Absatz 2 EEG 2027 fallen. Gleiches gilt, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nach § 20b EEG 2027 mitgeteilt hat, dass er für die Anlage künftig keine Förderung mehr in Anspruch nehmen will.

Damit wird es künftig Anlagen geben, die in der sonstigen Direktvermarktung unter die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 fallen, aber auch Anlagen, die in der sonstigen Direktvermarktung nicht unter diese Pflicht fallen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** ist eine redaktionelle Klarstellung. Damit wird deutlicher als bisher, dass es sich bei der Marktprämie auch um eine Form der Direktvermarktung handelt.

Bei den Änderungen in **§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 EEG 2027** handelt es sich zum einen um Folgeänderungen, die nachvollziehen, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft wird und stattdessen die neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme eingeführt wird. Zudem wird auch die Veräußerungsform der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) abgeschafft, was ebenfalls eine Folgeänderung in § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 nach sich zieht und insbesondere auch die Streichung von § 21b Absatz 1 Satz 4 EEG 2023 notwendig macht.

Auf die Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von **§ 21b Absatz 1a EEG 2027** dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um zum einen um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023). Die Erwähnung der Ausfallvergütung in der Ausnahmeregelung zur Möglichkeit der prozentualen Aufteilung auf unterschiedliche Veräußerungsformen in § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 ist entsprechend zu streichen. Insofern wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zudem wird die neue Veräußerungsform der befristeten Marktwertdurchleitung als Variante der Netzbetreiberabnahme in die Ausnahmeregelung des § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 neu aufgenommen. Sofern eine Anlage der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet wird, kann diese nicht prozentual auch auf weitere Veräußerungsformen wie zum Beispiel

die unentgeltliche Abnahme oder die sonstige Direktvermarktung aufgeteilt werden. Denn die befristete Marktwertdurchleitung ist nur als Übergangsmodell vorgesehen und soll daher nicht mit anderen Veräußerungsformen kombiniert werden. Die Marktwertdurchleitung beruht auf dem Gedanken, dass die gesamte einzuspeisende Strommenge zur Verfügung gestellt wird, sodass deren Wert grundsätzlich auch dem durchschnittlichen Marktwert entspricht und somit die Marktwertdurchleitung unter Abzug der Vermarktungskosten als förderfrei anzusehen ist. Eine Aufteilung der eingespeisten Strommengen, bei der z.B. werthaltigere Strommengen in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet würden und weniger werthaltige der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet würden, widerspricht diesem Regelungszweck hinter der befristeten Marktwertdurchleitung. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 25 Absatz 1a EEG 2027 verwiesen.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Netzbetreiberabnahme und zum anderen um die Erweiterung der Anforderungen für die Weitergabe von Strom an Dritte dahingehend, dass kein Fall der befristeten Marktwertdurchleitung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 vorliegen darf. Letzteres soll finanzielle Mitnahmeeffekte verhindern, indem etwaige von Dritten nicht verbrauchte und wenig werthaltige Reststrommengen der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet werden können.

Hiervon unberührt bleibt aber die Möglichkeit des Anlagenbetreibers, den im Rahmen des Eigenverbrauchs nicht benötigten und in das Stromnetz eingespeisten Reststrom der befristeten Marktwertdurchleitung nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 zuzuordnen.

Zu Buchstabe e

Bei Änderung in **§ 21b Absatz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen und förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dementsprechend muss die Regelung in § 21b Absatz 5 EEG 2027, die eine abweichende Bestimmung für Fälle der Marktwertdurchleitung in der Variante für ausgeforderte Anlagen enthält, sich ebenso auf die neue, förderfreie Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme beziehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 23

Bei der Änderung in **§ 21c Absatz 1 EEG 2027** handelt es sich zum einen um Folgeänderungen zur Abschaffung der Einspeisevergütung sowie der Ausfallvergütung und der Einführung der neuen und förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Zum anderen wird die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme zukünftig auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt beschränkt.

Durch die Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) kann Strom aus Neuanlagen nicht mehr der Ausfallvergütung zugeordnet werden, so dass auch die spezifischen Vorgaben zum Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel in die Ausfallvergütung in § 21c Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 entfallen können. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Darüber hinaus greift die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme nach dem neuen § 21c Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 künftig nur für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027, wonach künftig nur noch neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt die unentgeltliche Abnahme beanspruchen können.

Die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme hat sich in der Praxis bewährt, vermindert Streitigkeiten über rückwirkende Zuordnungen und Förderzahlungen und gibt Anlagenbetreiber einen Anreiz, sich frühzeitig mit der Wahl der Veräußerungsform auseinanderzusetzen.

Betreiber von noch nicht mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestatteten neuen Anlagen mit einer installierten Leistung von 25 Kilowatt werden mit der automatischen Zuordnung zwar gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 in Zukunft zugleich zur Sicherstellung der Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber verpflichtet, der größere Anlagen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEG auch heute bereits unterliegen. Eine Verletzung dieser Ausstattungspflicht im Fall der Zuordnung zur Netzbetreiberabnahme in der Variante der unentgeltlichen Abnahme stellt einen Pflichtverstoß nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 dar, sodass eine bei nicht vorhandener Fernsteuerbarkeit Pönale anfällt.

In der Gesamtschau sind allerdings die automatische Zuordnung und die damit einhergehenden Folgen sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den Anschlussnetzbetreiber günstiger. Würde die automatische Zuordnung nicht für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt greifen, hätte der Anlagenbetreiber aufgrund einer möglicherweise fehlenden Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG einen Pflichtverstoß nach § 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027 begangen und müsste hierfür ebenso eine Pönale an den Anschlussnetzbetreiber leisten. Für den Anlagenbetreiber sind die Rechtsfolgen des Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 gegenüber denen nach § 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027 aber potenziell günstiger. Denn bei nachträglicher Erfüllung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027 reduziert sich die Zahlungshöhe rückwirkend von 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung (§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027). Demgegenüber ist im Fall eines Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027 keine Verringerung der Zahlungshöhe vorgesehen und zusätzlich eine Zahlung auch für den dem Pflichtverstoß folgenden Kalendermonat zu leisten (§ 52 Absatz 4 Nummer 2 EEG 2027).

Dass die automatische Zuordnung neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt und damit alle unter dem neuen Schwellenwert für die unentgeltlichen Abnahme fallenden neuen Anlagen erfasst, ist auch im Interesse des Anschlussnetzbetreibers als Systemverantwortlicher. Denn durch die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme werden diese Strommengen durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vermarktet, wodurch unkontrollierte Einspeisungen in das Stromnetz verhindert werden.

Bei der Änderung in § 21c Absatz 1 Satz 3 (neu) EEG 2027, die die automatische Zuordnung für ausgeforderte Anlagen regelt, handelt es sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Die Marktwertdurchleitung für ausgeforderte Anlagen ist zukünftig eine Variante der förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Eine materielle Änderung wird hierdurch auch hinsichtlich der automatischen Zuordnung nach § 21c Absatz 1 EEG nicht bewirkt. Ergänzend wird auch auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 verwiesen.

Zu Nummer 24

Die Umbenennung des **Teil 3 Abschnitts 2 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die **Bezeichnung von § 22 EEG 2027** wird geändert aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG. Die in den Ausschreibungen ermittelten anzulegenden Werte sind künftig nicht nur für die Berechnung der Marktprämie erforderlich sondern auch zur Berechnung des Refinanzierungsbeitrags. Daher wird künftig die wettbewerbliche Ermittlung der anzulegenden Werte in § 22 EEG 2027 geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 EEG 2027** vollzieht die Streichungen der §§ 39o bis 39q EEG 2023 sowie der §§ 88e bis 88f EEG 2023 nach. Außerdem ist es eine Folgeänderung zur Einführung von Resilienzausschreibungen nach §§ 28h und 39n EEG 2027. Auch für solche Resilienzausschreibungen soll die Bundesnetzagentur Anspruchsberechtigte und den anzulegenden Wert ermitteln. Außerdem wird der Verweis auf Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff gestrichen, weil diese Ausschreibungen nicht mehr im EEG geregelt werden.

Zu Nummer 26

Bei der Änderung in **§ 22a Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 27

Zu § 23 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 23 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Die Grundlage für die Berechnung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags ist ebenso wie für die Zahlungsansprüche der für die Anlage geltende anzulegende Wert. Auch zur Berechnung des neu eingeführten Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist der anzulegende Wert die Berechnungsgrundlage.

§ 23 Absatz 3 EEG 2027 wird insgesamt neu gefasst. In § 23 Absatz 3 EEG 2027 wird geregelt, in welcher Reihenfolge der anzulegende Wert der Anlagen angepasst wird. Dies erfasst künftig nicht nur Regelungen, die den anzulegenden Wert reduzieren, sondern auch Regelungen, die den anzulegenden Wert erhöhen.

Im Rahmen des § 23 Absatz 3 EEG 2027 sind zunächst die Regelungen in § 23b bis 24 EEG 2027 anzuwenden. Es ist also beispielsweise zunächst ein anlagenspezifischer anzulegender Wert nach § 23c EEG 2027 zu bilden. Anschließend sind jeweils – soweit einschlägig – die in den § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 EEG 2027 genannten Regelungen in dieser Reihenfolge anzuwenden.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** ist zunächst das Referenzertragsmodell nach § 36h EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich der anzulegende Wert für die Anlagen erhöhen oder reduzieren, abhängig davon, welche Standortgüte für die Windenergieanlagen an Land gilt.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2027** ist die Regelung in § 48 Absatz 1b EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich für bestimmte besondere Solaranlagen der anzulegende Wert erhöhen.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2027** sind für den Vergütungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme die Regelungen in § 53 Absatz 1 und 2 EEG 2027 anzuwenden. Danach wird der anzulegende Wert für diese Anlagen reduziert. Dabei ist zu beachten, dass der Abzug von den nach § 23b EEG 2027 festgelegten anzulegenden Werten erfolgt. Wenn also der Jahresmarktwert oberhalb von zehn Cent pro Kilowattstunde liegt, erfolgt der Abzug nach § 53 Absatz 1 und 2 EEG 2027 von 10 Cent pro Kilowattstunde, nicht von dem Jahresmarktwert selbst. Der anzulegende Wert im Rahmen der Netzbetreiberabnahme kann also durchaus geringer sein als 10 Cent pro Kilowattstunde.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027** ist für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2027 die Regelung in § 48 Absatz 5 EEG 2027 anzuwenden. Danach können sich die anzulegenden Werte für diese Anlagen reduzieren.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2027** sind für Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, die Regelungen in § 54 Absatz 1 bis 3 EEG 2027 anzuwenden. Danach können sich die anzulegenden Werte für diese Anlagen reduzieren.

Nicht mehr in § 23 Absatz 3 EEG 2027 enthalten ist der Verweis auf die Regelungen in §§ 39i Absatz 2 Satz 1, 44b Absatz 1 Satz 2 und 44c Absatz 8 EEG 2027. In diesen Vorschriften ist künftig für Biomasseanlagen geregelt, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduzieren. Es wird also künftig nicht mehr geregelt, dass sich der anzulegende Wert auf null reduziert. Da in § 23 Absatz 3 EEG 2027 aber künftig nur die Anpassungen der anzulegenden Werte erfasst sind, muss der Verweis auf die genannten Normen entfallen. Er ist auch nicht erforderlich, denn in diesen Fällen bestehen die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 nicht. Es muss daher nicht geprüft werden, ob eine Anpassung des anzulegenden Wertes notwendig ist.

Ebenfalls nicht mehr in § 23 Absatz 3 EEG 2027 erwähnt ist die Regelung in § 51 EEG 2027. Diese ist künftig in § 23 Absatz 4 EEG 2027 gesondert erwähnt.

Der nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 ermittelte anzulegende Wert ist dann die Grundlage zur Berechnung der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 bzw. der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027. Insbesondere ist der nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 ermittelte anzulegende Wert die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung von Marktprämie bzw. Refinanzierungsbeitrag nach Anlage 1 EEG 2027, vgl. § 23a EEG. Zu beachten ist auch, dass der anzulegende Wert aufgrund der Vorgabe in § 23 Absatz 3 letzter Halbsatz EEG 2027 nicht negativ werden kann. Er kann sich also maximal auf null reduzieren.

In **§ 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027** ist künftig geregelt, in welchen Fällen sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 reduziert und sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 erhöht. Zunächst muss also die Höhe der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 bzw. der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 ermittelt werden. Bei der Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erfolgt die Berechnung nach § 23a EEG nach den Vorgaben der Anlage 1 zum EEG 2027. Anschließend sind die Regelungen in §§ 53b und 53c EEG 2027 anzuwenden. Nach § 53b EEG verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 um 0,1 Cent pro Kilowattstunde, wenn für den Strom Regionalnachweise ausgestellt werden. Dies gilt nur für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird. In einem Refinanzierungsjahr erhöht sich der Refinanzierungsbetrag entsprechend um 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Nach § 53c EEG 2027 reduziert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für Strom, für den eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wurde, um die Höhe der Stromsteuerbefreiung. In einem Refinanzierungsjahr erhöht sich der Refinanzierungsbetrag entsprechend um die Höhe der Stromsteuerbefreiung.

Bisher wurden die Regelungen in § 23 Absatz 3 EEG 2023 erwähnt und es war in den §§ 53b und 53c EEG 2027 geregelt, dass sich der anzulegende Wert verringert. Angesichts der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 wird dort aber künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 verringert und sich die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 erhöht. In einem Refinanzierungsjahr hat diese Regelung den Vorteil, dass die Netzbetreiber zunächst die Höhe des Refinanzierungsbeitrags berechnen können und anschließend diesem Refinanzierungsbeitrag die jeweiligen Aufschläge nach §§ 53b oder 53c EEG 2027 hinzurechnen können. Dabei ist es unerheblich, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt oder nicht. Die Erhöhung des Refinanzierungsbeitrags kann für den „regulären“ Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 oder den angepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 erfolgen. Die Regelungen in §§ 53b und 53c EEG 2027 sind also nicht zu berücksichtigen, wenn der Netzbetreiber nach Maßgabe von Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 prüft, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt.

Mit der Änderung in **§ 23 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die §§ 53b und 53c EEG 2027 nicht anzuwenden sind, wenn die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 bereits aufgrund der Regelungen in §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 EEG 2027 auf null verringert wird. In §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 EEG 2027 ist künftig geregelt, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 und die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 jeweils auf null verringern. In diesen Fällen sollen also weder Zahlungsansprüche noch Zahlungspflichten der Anlagenbetreiber bestehen. Würde man jedoch §§ 53b und 53c EEG 2027 in diesen Fällen auf die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 anwenden, würde sich die Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a Absatz 1 EEG 2029 um 0,1 Cent (§ 53b EEG 2027) bzw. um den Wert der Stromsteuerbefreiung (§ 53c EEG 2027) erhöhen. Insofern sind die Regelungen in §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz EEG 2027 spezieller gegenüber den Regelungen in §§ 53b und 53c EEG 2027.

Für die Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 muss nicht geregelt werden, dass §§ 53b und 53c EEG 2027 nicht anwendbar sind in den Fällen von §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 4 EEG 2027. Zwar verringern sich in diesen Fällen die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null. Eine weitere Reduzierung der Ansprüche nach §§ 53b und 53c EEG 2027 ist aber aufgrund der Regelung in § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 unschädlich. Würden die auf null verringerten Ansprüche weiter verringert, würden sie negative Werte annehmen. § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 sieht jedoch vor, dass die Zahlungsansprüche nicht negativ werden können. Ebenso wenig muss geregelt werden, dass die §§ 53b und 53c EEG 2027 in den Fällen von in §§ 39i Absatz 2 Satz 1, 44b Absatz 1 Satz 2 und 44c Absatz 8 EEG 2027 nicht anzuwenden sind. Die genannten Regelungen ordnen für Biomasseanlagen an, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduzieren. Hier gilt wie eben ausgeführt, dass § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 bereits bestimmt, dass Ansprüche aufgrund von Anpassungen nach §§ 53b und 53c EEG 2027 nicht negativ werden können. Biomasseanlagen unterliegen zudem nicht der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027. Es ist also schon nicht möglich, dass für diese Anlagen ein Refinanzierungsbeitrag anfällt, der sich erhöhen könnte.

Zu § 23a EEG 2027:

Die Anpassung in **§ 23a EEG 2027** ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027 erforderlich. Künftig wird auch die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach Anlage 1 zum EEG 2027 berechnet.

Zu § 23b EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 23b EEG 2027** werden zum einen besondere Bestimmungen zur Berechnung der Höhe des Anspruchs auf die befristete Marktwertdurchleitung getroffen. Zum

anderen sind Folgeänderungen zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme enthalten.

Dabei lehnen sich die besonderen Bestimmungen für die befristete Marktwertdurchleitung im neuen § 23b EEG 2027 an die schon bislang bestehenden besonderen Bestimmungen für ausgeförderte Anlagen an. Danach ist nach § 23b EEG 2027 als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die befristete Marktwertdurchleitung der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 2 zum EEG 2027 berechnet, wobei aber 10 Cent pro Kilowattstunde nicht überschritten werden dürfen. Die bisherigen besonderen Bestimmungen für ausgeförderte Anlagen gelten unverändert fort.

Zu § 23c EEG 2027:

Die Änderung in **§ 23c EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a EEG. Auch in Jahren, in denen für die Anlage eine Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 besteht ist, muss die Regelung in § 23c EEG 2027 anwendbar sein. Auch in diesen Fällen wird ein anlagenspezifischer anzulegender Wert anhand der spezifischen Schwellenwerte gebildet.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

§ 24 EEG 2027 wird neu bezeichnet, weil die Regelungen in § 24 EEG 2027 künftig auch für die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 gelten wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a EEG. Auch um zu ermitteln, ob die Anlagen unter die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 fallen, weil sie eine installierte Leistung von mindestens 100 Kilowatt haben, müssen die Regelungen in § 24 Absatz 1 EEG angewendet werden.

Durch die Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** werden Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden künftig auch nicht mit Solaranlagen des ersten Segments, die keine Freiflächenanlagen sind, zusammengefasst und es werden sogenannte Garten-PV-Anlagen nicht mit Solaranlagen des ersten Segments zusammengefasst.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 galt die Ausnahme nur im Verhältnis von Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zu Freiflächenanlagen, aber nicht auch im Verhältnis von Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zu Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist. Indem § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 auf Solaranlagen des ersten Segments abstellt, werden neben klassischen Freiflächenanlagen gemäß der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 41a EEG 2027 künftig auch Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, erfasst. Anlagen auf derartigen sonstigen baulichen Anlagen betreffen z.B. Solaranlagen auf ehemaligen Deponien, die in Aufbau und Erscheinungsbild kaum von Freiflächenanlagen im technischen Sinne zu unterscheiden sind. Hierdurch wird im Rahmen der Ausnahme nach § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 eine gleichmäßige Behandlung von allen Solaranlagen des ersten Segments im Verhältnis zu Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden erreicht.

Außerdem wird geregelt, dass sogenannte Garten-PV-Anlagen, die den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 entsprechend errichtet worden sind, abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 nicht mit Solaranlagen des ersten Segments zusammengefasst werden. Dies ist deswegen gerechtfertigt, da Garten-PV-Anlagen unter

den besonderen Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 anstelle von Dachanlagen errichtet werden. Entsprechend des Regelungszwecks des § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 sollten sie daher auch bei dieser Zusammenfassungsregel behandelt werden wie eine Dachanlage, anstatt derer die Garten-PV-Anlage errichtet wird.

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 Halbsatz 2 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Bei der in Änderung in **§ 24 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Erweiterung der ausschreibungsspezifischen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, und um eine Folgeänderung zur Änderung in § 38a Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2027.

Durch diese Erweiterung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, wird insoweit eine gleichmäßige Behandlung von allen Solaranlagen des ersten Segments erreicht (siehe auch § 3 Nummer 41a EEG 2027). Sämtliche Projekte für Solaranlagen des ersten Segments stehen in den Ausschreibungen in Konkurrenz zueinander. Die Erstreckung der Zusammenfassungsverordnungen in § 24 Absatz 2 EEG 2027 auf alle Solaranlagen des ersten Segments steht auch im Zusammenhang mit der Erstreckung der förderfähigen Höchstgröße von 50 Megawatt auf alle Solaranlagen des ersten Segments in § 38a EEG 2027. Ohne Anwendbarkeit des § 24 Absatz 2 EEG 2027 könnte diese Höchstgröße von Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, umgangen werden.

Die Änderung in der in Bezug genommenen Nummer des § 38a Absatz 1 EEG 2027 ist schließlich eine Folgeänderung zur Änderung in § 38a Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2027. Auf die Begründung zu § 38a Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Erweiterung der ausschreibungsspezifischen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist. Auf die Begründung zu § 24 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Der neue **§ 24 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** dient der Sicherstellung der Vergütungsfähigkeit von Anlagen, um den Vertrauensschutz von Anlagenbetreibern zu sichern. Aufgrund der in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB geregelten baurechtlichen Privilegierungstatbestände für bestimmte Freiflächensolaranlagen kann der Fall eintreten, dass baurechtlich nicht privilegierte Anlagen während des Bebauungsplanverfahrens von privilegierten Anlagen „überholt“ werden und zum Inbetriebnahmezeitpunkt keine Zahlungsberechtigung nach § 38a EEG mehr erhalten könnten, weil sie durch die sogenannte Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG als Anlage über der maximalen Größe von 50 Megawatt installierter Leistung anzusehen sind. Da der Anlagenbetreiber der nicht privilegierten Anlage zum Zeitpunkt seiner Investitionsentscheidung von der später mit der Projektierung beginnenden privilegierten Anlage in der Regel keine Kenntnisse hat, erscheint sein Vertrauen in seine Investition ausreichend schutzwürdig, um eine Ausnahme von der grundsätzlich weiterhin erforderlichen Anlagenzusammenfassung zu rechtfertigen. Die neue Regelung

schließt daher eine Zusammenfassung von privilegierten Freiflächenanlagen mit nicht privilegierten Freiflächenanlagen aus. Mit der Neuregelung dürfte kein wesentliches Missbrauchsrisiko einhergehen. Die Umgehung der gesetzlichen Schwellenwerte dürfte weitgehend verhindert bleiben, da Projekte in der Regel nicht nur teilweise in privilegierten Bereichen liegen werden.

Zu Buchstabe d

Nach dem neu eingefügten **§ 24 Absatz 2a EEG 2027** sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2027 nicht auf Solaranlagen zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße hinsichtlich der in § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 eingeführten Fördergrenze von 25 Kilowatt anzuwenden.

Da nach § 3 Nummer 1 EEG 2027 bei Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, wird in § 24 Absatz 2a EEG 2027 eine gesonderte Regelung zur Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 eingeführt. Danach sind mehrere Solaranlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, wobei die Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 3 bis 5 EEG 2027 entsprechend anzuwenden sind.

Würde die Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 EEG 2027 auch auf die in § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 eingeführten Fördergrenze von 25 Kilowatt greifen, würde dies bei Solaranlagen zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Die Anwendung der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2027 bei mehreren Solaranlagen widerspräche dem Regelungszweck der Fördergrenze nach § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027, wonach Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt künftig keine Marktprämie gewährt wird.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Außerdem ist die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a EEG 2027. § 24 Absatz 3 EEG 2027 soll auch in diesen Fällen anwendbar sein.

Zu Nummer 29

Zu § 25 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 sowie zur Einführung des Refinanzierungsbeitrags nach § 20a EEG 2027.

Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen nach § 20a EEG 2027 gegenüber dem Netzbetreiber ist in § 25 Absatz 1 EEG 2027 zu berücksichtigen. Da § 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 bereits jetzt von den Verpflichtungen des Netzbetreibers ausgehend formuliert („sind [...] zu zahlen“), kann die gegenläufige Pflicht zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen sprachlich als eine weitere Fallgruppe aufge-

nommen werden. Da rechtlich Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag als alternativ einschlägige Zahlungsverpflichtungen miteinander verknüpft sind, wird die Refinanzierungspflicht dabei hinter der Pflicht zur Zahlung von Marktprämien eingeordnet. Um der sprachlichen Ausrichtung an den Zahlungsverpflichtungen – und nicht etwa den Ansprüchen – gerecht zu werden, wird die Überschrift neu gefasst.

Bei Gelegenheit dieser Anpassungen sei darauf hingewiesen, dass die hergebrachten Formulierungen „oder“ und „jeweils“ nicht etwa indizieren, dass die Dauer der einzelnen Verpflichtungen jeweils isoliert voneinander zu ermitteln wären. Vielmehr ist die Regeldauer von 20 Jahren stets auf ein einheitliches Förderverhältnis bezogen, welches je nach gewählter Vermarktungsform und Entwicklung der Marktwerte unterschiedliche konkrete Zahlungsverpflichtungen des Netzbetreibers und/oder des Anlagenbetreibers beinhaltet.

Durch den neu eingefügten **§ 25 Absatz 1a EEG 2027** werden Bestimmungen zur Dauer des Anspruchs auf die befristete Marktwertdurchleitung getroffen.

Nach **§ 25 Absatz 1a Satz 1 EEG 2027** sind bei Anlagen, die der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet sind, befristete Marktwertdurchleitungen nur bis zum dritten auf die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung folgenden Kalendermonat, längstens aber bis zum 30. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonat zu zahlen. Nach Ablauf der befristeten Marktwertdurchleitung können die Anlagenbetreiber ihre Anlage entweder als „Nulleinspeiseanlage“ betreiben oder den in das Stromnetz eingespeisten Strom der sonstigen Direktvermarktung oder der unentgeltlichen Abnahme zuordnen. Dies stellt sicher, dass auch für Neuanlagen, die im Übergang zunächst die befristete Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen, kein Vertrauensschutz zugunsten von Anlagenbetreibern entsteht, dass diese Form der Netzbetreiberabnahme ihnen dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Vielmehr wird so deutlich, dass die Direktvermarktung im Grundsatz der Standardfall für alle Neuanlagen sein wird, die Strom in das Netz einspeisen.

Bei der Änderung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** sowie **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird verwiesen.

Zu § 26 EEG 2027:

§ 26 EEG 2027, der Fälligkeiten, Abschläge und Endabrechnungen betrifft, wird um Regelungen zu den Refinanzierungsbeiträgen erweitert. Zudem werden einige sprachlichen Präzisierungen am bisherigen Gesetzestext vorgenommen, die jedoch keine Neuausrichtung in der Sache bringen. Im Einzelnen:

Der neu gefasste **§ 26 Absatz 1 EEG 2027** regelt nun vorangestellt die Fälligkeit der Ansprüche auf Förderungen oder Refinanzierungsbeiträge, welche von der Marktwertentwicklung des jeweiligen Jahres abhängen und erst ex post nach Jahresablauf bestimmbar sind. **§ 26 Absatz 1 EEG 2027** formuliert dabei anders als **§ 25 Absatz 1 EEG 2027** jeweils vom Anspruch her (und nicht etwa von der jeweils gegenläufigen Verpflichtung), dessen Fälligkeit er festlegt. **§ 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** übernimmt zunächst die Regelung des bisherigen **§ 26 Absatzes 2 Satz 2 EEG 2023** zur Fälligkeit von Förderansprüchen zugunsten des Anlagenbetreibers; diese werden unverändert mit Erfüllung der eigenen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers nach **§ 71 Absatz 1 EEG** fällig. Es würde jedoch nicht überzeugen, auch die Fälligkeit des gegenläufigen Anspruchs des Netzbetreibers auf Refinanzierungsbeiträge an diesen Moment zu knüpfen. Denn mit Übermittlung der Daten hat zwar der Anlagenbetreiber das seinerseits in Vorbereitung der Endabrechnung für das zurückliegende Jahr rechtlich Gebotene getan. Erst mit Erstellung dieser Endabrechnung durch den Netzbetreiber aber wird die konkrete Höhe der nach Anlage 1 zum EEG 2027 berechneten Refinanzierungsbeiträge ermittelt und erst mit deren Zugang beim Anlagenbetreiber wird

der unterjährig noch unbestimmte Anspruch für den Anlagenbetreiber nachvollziehbar konkretisiert. Deshalb knüpft § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 an diesen Moment an und lässt Fälligkeit vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung beim Anlagenbetreiber (oder bei von diesem benannten Empfangsermächtigten) eintreten. Diese Regelungslogik entspricht strukturell verwandten Regelungen wie etwa § 40c EnWG. Zusätzlich stellt § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 ausdrücklich klar, dass die Endabrechnung durch den Netzbetreiber erstellt wird. Dies ist bisher schon so, angesichts der Einführung von Refinanzierungsansprüchen mit umgekehrter Anspruchsrichtung scheint eine gesetzliche Klarstellung jedoch sinnvoll.

§ 26 Absatz 2 EEG 2027 regelt die Leistung von monatlichen Abschlägen in angemessenem Umfang (Satz 1), ergänzende Maßgaben zur Bestimmung der Abschläge (Satz 2), deren Fälligkeit (Satz 3 und Satz 4) sowie den Ausgleich von Differenzen zwischen der unterjährigen Abschlagszahlung und der nach Jahresablauf ermittelten Fördersumme beziehungsweise Refinanzierungssumme in der Endabrechnung (Satz 5).

Hierfür wird der bisherige § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 zunächst in zwei Sätze aufgespalten. § 26 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 ergänzt die hergebrachte Verpflichtung zur Zahlung von monatlichen Abschlägen auf zu erwartende Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG um die gegenläufige Verpflichtung zur Leistung von monatlichen Abschlägen auf zu erwartende Zahlungen nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 – womit zukünftig in beide Richtungen Abschläge im angemessenen Umfang geschuldet sind. Mit Einführung der Abschöpfung wird also auch der Anlagenbetreiber bei entsprechend positiver Marktpreisentwicklung zur Zahlung von Abschlägen verpflichtet – und dies seinerseits in angemessenem Umfang.

Angesichts dieser Neuerung modifiziert der Gesetzgeber die Regelung des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 im neuen § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 dahingehend, dass die Praxis sich bei der Bestimmung der Höhe der Abschläge sowohl am Jahresmarktwert des Vorjahres als auch an den Monatsmarktwerten der Vormonat orientieren kann. Dies soll klarstellen, dass der Gesetzgeber die Praxis bei deutlichen unterjährigen Änderungen der Marktpreise nicht etwa zur Orientierung an – insoweit überholten – Marktpreisen des Vorjahres anhalten will; vielmehr kann in solchen Konstellationen beispielsweise eine Orientierung an vorliegenden Monatsmarktwerten zielführender sein, um den angemessenen Umfang von Abschlägen zu bestimmen. Dabei bietet auch der neue § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 nur eine Orientierung, die keinesfalls abschließend ist. Vielmehr ist maßgebliche Vorgabe zur Bestimmung von Abschlägen unverändert die Formulierung „in angemessenem Umfang“. Diese Formulierung bleibt bewusst so offen, um der Praxis ausreichend Raum für einen für die beteiligten Akteure interessengerechten Vollzug der Abschlagsleistungen zu lassen. Dies lässt insbesondere Raum für unterjährige „Verrechnungen“ zwischen den einzelnen Monatstranchen.

Dies sei an einem fiktiven Beispielsjahr veranschaulicht mit sehr hohen Strompreisen in der ersten Jahreshälfte (Refinanzierungssituation) und sehr niedrigen Strompreisen in der zweiten Jahreshälfte (Förderungssituation). Wenn hier der Anlagenbetreiber etwa die in der ersten Jahreshälfte angemessenen Abschläge auf die zunächst erwartete Refinanzierungsverpflichtung nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 nicht leistet, kann der Netzbetreiber seinerseits ansonsten rechnerisch angemessene Abschläge auf seine zu erwartende Förderschuld nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 kürzen um die ausstehenden Refinanzierungsabschläge. Denn es wäre eben nicht mehr angemessen, ungeachtet der Nichtzahlung durch den Anlagenbetreiber für die erste Jahreshälfte eine umfassende Leistungspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber in der zweiten Jahreshälfte zu unterstellen. Der hergebrachte Begriff der „Angemessenheit“ ist insofern nicht eng monatlich isoliert unter Würdigung der jeweils aktuellen Marktsignale auszulegen; er ist vielmehr zeitlich umfassender zu verstehen, um unbürokratische und für beide Seiten interessengerechte Abwicklungsprozesse zu ermöglichen.

Aus Sicht des Gesetzgebers liegt es nahe, dass der Netzbetreiber den Prozess des „Abschlagsmanagements“ in beide Richtungen verantwortet, dass also er je Monat die „Abschlagsrichtung“ (Ist eine Förderung oder Refinanzierung zu erwarten?) sowie die jeweils angemessenen Umfänge ermittelt und dem Anlagenbetreiber mitteilt. Der Netzbetreiber hat hierbei für beide Seiten interessengerecht vorzugehen. Zudem werden in ihrer Anspruchsrichtung oder Höhe unangemessene Abschläge nicht etwa dadurch angemessen, dass der Netzbetreiber sie ausweist. Verbleiben Meinungsverschiedenheiten über die unterjährigen Abschlagssummen, können diese auch im Zuge der Endabrechnung für ein Jahr beigelegt werden. Denn § 26 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027 übernimmt insoweit unverändert die Vorgabe des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023, dass – unvermeidbare – Ungenauigkeiten bei der Bemessung der Abschläge im Zuge der Endabrechnung auszugleichen sind (einzig wird die Formulierung „oder zu erstatten“ gestrichen; sie scheint mit Einführung der Refinanzierungsbeiträge nicht mehr stimmig, weil es nun logisch nicht mehr ausschließlich um zu geringe oder zu hohe Vorleistungen des Netzbetreibers geht, sondern um den Ausgleich von Ungenauigkeiten bei Prognose der Fördersummen oder der Refinanzierungssummen in beide Richtungen). Gemäß Satz 5 hat nach Vorstellung des Gesetzgebers also weiterhin eine Gesamtbilanzierung zu erfolgen, in deren Zuge etwa Abweichungen der unterjährigen Annahmen bei Ermittlung der Abschläge zu den mit Jahresabschluss feststehenden Jahresmarktwerten oder sonstige rechnerische Ungenauigkeiten ausgeglichen sowie nicht bezahlte Abschlagsbeträge einbezogen werden können (sofern dies nicht bereits im Zuge der unterjährigen Abschlagsermittlung erfolgt ist).

§ 26 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 übernimmt die Formulierungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 zur Fälligkeit von Abschlägen, die somit nun gleichermaßen für Abschläge auf erwartete Förderzahlungen wie für Abschläge auf erwartete Refinanzierungsbeiträge greifen. Die Grundregel einer Fälligkeit zum 15. Kalendertag des Folgemonats greift aber ausdrücklich nur vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 4. Dieser § 26 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 fasst den bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 neu, um dessen Zielrichtung zu verdeutlichen und in seinem Anwendungsbereich auf die Abschläge der Netzbetreiber auf erwartbare Förderzahlungen beschränkt zu halten. Regelungsziel des § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 war es, den Anlagenbetreiber dahingehend zu disziplinieren, dass er seiner Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 EEG nachkommt. Deshalb wird bei einem Pflichtverstoß nicht nur die Fälligkeit des Förderanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 herausgezögert (§ 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027). Vielmehr wird ab der März-rate des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres auch die Fälligkeit der unterjährigen Abschläge für erwartete Förderzahlungen eines neuen Jahres bis zur Erfüllung dieser auf das Vorjahr bezogenen Verpflichtung herausgeschoben. Und diese Verknüpfung greift – wie die neue Formulierung nun klarer herausarbeitet – nicht etwa einmalig nur noch oder fortwährend mit Bezug zu den Daten zum ersten Jahr ab Inbetriebnahme, sondern für jede Förderperiode März bis Februar bezogen auf die Daten des jeweiligen Vorjahres. Die Wirkweise sei an vier konkreten Beispielen für eine Anlage veranschaulicht, die im Jahre 2028 in Betrieb genommen wird:

- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat Januar 2029 wird gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 zum 15. Kalendertag des Februar 2029 fällig. Satz 4 ist hier noch nicht beachtlich.
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat März 2029 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des April 2029 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2028 übermittelt hat (Satz 4).
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat Januar 2030 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des Februar 2030 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2028 übermittelt hat (Satz 4). Die Übermittlung von Daten zum Jahr 2029 ist aber noch nicht erforderlich.

- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat März 2030 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des April 2029 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2029 übermittelt hat (Satz 4).

Diese hergebrachte Verknüpfung der hemmenden Wirkung auf „Hauptförderanspruch“ und Abschlagsansprüche bei einer Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers zur Datenübermittlung nach § 71 Absatz 1 EEG überträgt Satz 4 bewusst nicht spiegelbildlich auf den Refinanzierungsanspruch des Netzbetreibers und die hierauf bezogenen Abschlagsansprüche. Zwar könnte man rechtstechnisch statt der Pflichtverletzung zur Datenübermittlung der Anlagenbetreiber insofern die Verletzung der Endabrechnungspflicht durch den Netzbetreiber zum hemmenden Faktor machen. Netzbetreiber sind aber bereits jetzt umfassend zur kaufmännisch sorgfältigen Abwicklung des Fördervollzugs verpflichtet. Daher besteht nicht im gleichen Maße wie bei den Anlagenbetreibern Bedarf nach einer solchen disziplinierenden Regelung.

Mit der Änderung in **§ 26 Absatz 3 EEG 2027** werden die dort enthaltenen Regelungen auf Abrechnungen zu Abschlägen nach § 26 Absatz 2 EEG 2027 erweitert. Demnach müssen nicht nur bei der Endabrechnung, sondern auch bei den Abrechnungen zu den Abschlägen die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten sein und sowohl die Endabrechnung als auch die Abrechnungen zu den Abschlägen müssen auf Verlangen des Berechtigten in digitaler und massengeschäftstauglicher Form ausgestellt werden.

Zu Nummer 30

§ 27 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 wird dahingehend ergänzt, dass die Netzbetreiber gegen sie gerichtete Förderansprüche des Anlagenbetreibers auch mit bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Refinanzierungsansprüchen aufrechnen können. Diese Erweiterung der Ausnahme des Satzes 2 vom generellen Ausschluss von Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Forderungen in Satz 1 scheint angemessen, um die Netzbetreiber zu einem möglichst kosteneffizienten und unbürokratischen Fördervollzug zu befähigen. § 27 Absatz 1 EEG 2027 betrifft dabei nur das Verhältnis von Förderansprüchen nach § 19 Absatz 1 und Ansprüchen auf Refinanzierungsbeiträge nach § 20a Absatz 3 EEG 2027. Es kann somit nur um gegenläufige Ansprüche aus unterschiedlichen Jahren auf Basis einer erfolgten Endabrechnung gehen, nicht aber auch um Ansprüche auf Abschläge auf erwartete Zahlungsverpflichtungen in angemessenem Umfang. Somit geht es stets um objektiv und zweifelsfrei berechenbare Anspruchsgrößen auf feststehender Tatsachenbasis. Vor dem Hintergrund hält es der Gesetzgeber für angemessen, grundsätzlich auf die korrekte Berechnung der Anspruchsrichtung und Anspruchshöhe einzelner Jahre durch den Netzbetreiber zu vertrauen und ihm ein in manchen Konstellationen effektives Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus § 20 Absatz 3 EEG 2027 in die Hand zu geben. Es schiene demgegenüber unangemessen, den Netzbetreiber hier stets auf den je nach Rechtstreue und Liquidität des konkreten Anlagenbetreibers teils wenig effizienten Klageweg zu verweisen. Ein Verzicht auf diese Regelung würde nicht zuletzt strukturell zu Lasten des EEG-Kontos gehen. Denn dieses Konto wird im Rahmen des Ausgleiches nach dem Energiefinanzierungsgesetz letztlich durch Förderausgaben belastet und durch Einnahmen aus der Abschöpfung entlastet. Stellt sich dieses Vertrauen in den Netzbetreiber im Einzelfall als unbegründet dar, verbleibt dem Anlagenbetreiber der Rechtsweg gegen einen in aller Regel solventen Anspruchsgegner.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durchzuführen. Darüber hinaus wird in § 28 Absatz 1 EEG 2027 ein Ausschreibungstermin gestrichen. Diese Streichung ist

eine Folge der Einführung von Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027, in deren Rahmen für Windenergieanlagen an Land Mengen in Höhe von 3 500 Megawatt ausgeschrieben werden sollen (§ 28e EEG 2027). Ab 2028 soll der Ausschreibungstermin am 1. Februar für diese Resilienzausschreibungen zur Verfügung stehen. Reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sollen in der Folge im Mai, im August und im November stattfinden. In 2027, dem ersten Jahr der Einführung, soll hiervon abgewichen werden und die Resilienzausschreibung am 1. August stattfinden, um sowohl den Marktakteuren und potentiellen Bietern wie auch der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle ausreichend Zeit zur Vorbereitung der bzw. auf die Ausschreibungen einzuräumen. Reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sollen daher in 2027 im Februar, im Mai und im November stattfinden. In Summe wird es damit auch weiterhin jedes Jahr vier Ausschreibungstermine für Windenergieanlagen an Land geben.

Mit den Änderungen in **§ 28 Absatz 2 EEG 2027** wird der Ausschreibungspfad über 2028 hinaus fortgeschrieben und redaktionell bereinigt.

Durch die Ergänzung in **§ 28 Absatz 3 Nummer 1** sowie **Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** werden die Gebotsvolumen und Zuschlagsmengen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n EEG 2027 mit den Gebotsmengen für reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 EEG 2027 wie folgt verrechnet: Nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027 werden die Mengen, die in einem Jahr aufgrund einer Resilienzausschreibungsverordnung nach § 88d EEG 2027 ausgeschrieben werden, von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 2 EEG 2027 abgezogen. Können Mengen in den Resilienzausschreibungen jedoch nicht bezuschlagt werden, werden sie im Folgejahr der Ausschreibungsmenge für reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 wieder hinzugerechnet.

Die Berechtigung der Bundesnetzagentur, nach Maßgabe des **§ 28 Absatz 3a EEG 2023** das Ausschreibungsvolumen um bis zu 30 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren, wird insgesamt gestrichen.

Eine Anpassung im Fall der Unterschreitung oder Überschreitung des Ausbaupfades für die installierte Leistung von Solaranlagen nach § 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a EEG 2023 hat sich als nicht praktikabel erwiesen, so dass die Bundesnetzagentur hiervon auch nicht Gebrauch gemacht hatte. Die Norm wird deshalb gestrichen.

Zudem wird die Möglichkeit der Anpassung im Fall eines schnelleren oder langsameren Bruttostromverbrauchs im Bundesgebiet, als er bei der Berechnung des Ziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2023 zugrunde gelegt worden ist (§ 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023), und im Fall der Unterschreitung oder Überschreitung des Strommengenpfades nach § 4a EEG 2023 (§ 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023) gestrichen. Beides beruht auf das starre Konzept eines einmal dem Gesetz zugrundgelegten, prognostizierten Bruttostromverbrauchs und eines daraus abgeleiteten Strommengenpfades des EEG 2023. Die Streichung von § 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023 ist zugleich eine Folgeänderung aus der Abschaffung des Strommengenpfades nach § 4a EEG 2023.

Die Änderung in **§ 28 Absatz 4 letzter Halbsatz EEG 2027** stellt sicher, dass die Nachholung von Gebotsmengen eines Jahres im Folgejahr abgeschlossen ist und sich nicht ins übernächste Jahr erstreckt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 39o EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28a Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments auf 14 000 Megawatt angehoben. Hiermit wird eine Verschiebung aus den Ausschreibungen des zweiten Segments hin zu den kostengünstigeren Ausschreibungen des ersten Segments in Umsetzung der Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ vorgenommen. Auf die Begründung zu **§ 28b Absatz 2 EEG 2027** wird verwiesen.

Die Verrechnungsregelung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** wird neu gefasst. **§ 28a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EEG 2027** stellt klar, dass auch unterzeichnete Mengen aus Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach **§ 39n EEG 2027** im Folgejahr zu den Mengen nach **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** hinzuaddiert werden. Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Verschiebung von Solaranlagen des zweiten Segments hin zu Solaranlagen des ersten Segments konsequent fortgeführt. Gebotsmengen, die im Rahmen von Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments unterzeichnet bleiben, werden im Folgejahr ebenfalls zu den Mengen nach **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** hinzuaddiert und mithin als Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments nachgeholt. Mit Buchstabe b wird schließlich sichergestellt, dass die Ausbauziele im Sinne des **§ 4 EEG 2027** vollumfänglich eingehalten werden. Neben den Ausschreibungen nach **§§ 28a und 28b** wird ein erheblicher Teil des Zubaus erneuerbarer Energien im Bereich unterhalb der Ausschreibungsschwelle von zukünftig 750 kW installierter Leistung realisiert (siehe Begründung zu **§ 28b Absatz 3 EEG 2027**). Sollte dieser Zubau in einem Jahr hinter den Erwartungen zurückbleiben und daher die Erreichung der Ausbauziele gefährdet sein, wird die verbliebene Differenz im Folgejahr im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nachgeholt.

Mit der Ergänzung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** wird umgesetzt, dass von den Gebotsmengen nach **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** die Gebotsmengen für Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach **§ 39n EEG 2027** abzuziehen sind. Demnach werden diese Mengen, die in einem Jahr aufgrund einer Resilienzausschreibungsverordnung nach **§ 88d EEG 2027** ausgeschrieben werden, von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Solaranlagen des ersten Segments nach **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** abgezogen.

Die Streichung des **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Streichung des **§ 39o EEG 2023**. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 28a Absatz 4 EEG 2027** stellt sicher, dass die Nachholung von Gebotsmengen eines Jahres im Folgejahr abgeschlossen ist und sich nicht ins übernächste Jahr erstreckt.

Zu Buchstabe d

Die Streichung in **§ 28a Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Streichung des **§ 39o EEG 2023**. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in **§ 28a Absatz 6 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28b Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in **§ 28b Absatz 2 EEG 2027** werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments auf 1 500 Megawatt leicht abgesenkt. Hiermit wird eine Verschiebung aus den Ausschreibungen des zweiten Segments hin zu den kostengünstigeren Ausschreibungen des ersten Segments in Umsetzung der Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ vorgenommen.

Die Neufassung des **§ 28b Absatz 3 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur zukünftigen Verrechnung etwaiger Unterzeichnungen ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2027. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Übrigen wird eine Folgeänderung zur Absenkung der Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments im Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) nachvollzogen.

Da zukünftig die Ausschreibungsschwelle bereits ab 750 Kilowatt greift, sind logisch folgerichtig zukünftig auch die im Vorjahr außerhalb der Ausschreibungen erfolgten Zubaumengen bereits ab dieser Schwelle von den Ausschreibungsmengen abzuziehen. Dies betrifft vor allem Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand, deren anzulegender Wert entsprechend zukünftig bereits ab 750 Kilowatt (und weiterhin bis 6 Megawatt) installierter Leistung nach § 48 Absatz 1a EEG 2023 gesetzlich bestimmt wird, und Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt außerhalb der EEG-Förderung.

Ein entsprechender Abzug erfolgt immer erst im Nachgang für die im Vorjahr außerhalb der Ausschreibung zugebauten Mengen

Die Änderung in **§ 28b Absatz 4 EEG 2027** stellt sicher, dass die Nachholung von Gebotsmengen eines Jahres im Folgejahr abgeschlossen ist und sich nicht ins übernächste Jahr erstreckt und vollzieht die Änderungen in Absatz 3 konsequent nach.

Die Streichungen in **§ 28b Absatz 5 Sätze 2 und 3 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Streichung des § 39o EEG 2023.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 28b Absatz 6 Satz 1 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28c Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Biomasseanlagen durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 28c Absatz 2 EEG 2027** vollzieht diese Änderung auch für die Festlegung der Ausschreibungsvolumen nach. Verrechnungen von Biomasse-Mengen aus den Jahren vor 2027 werden hier bereits einbezogen (das System startet neu in 2027). Anders ist es nur bei der Anrechnung der Biomethan-Mengen (siehe sogleich).

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in **§ 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027** ist eine Folgeänderung des neuen zeitlichen Anwendungsbereichs des EEG 2027. Bereits ab dem Jahr des Inkrafttretens des EEG 2027 werden die nicht genutzten Biomethanmengen wie bisher mit einem Faktor versehen den Biomassemengen zugeschlagen.

Die Änderung in **§ 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027** sieht vor, dass nicht genutzte Mengen aus den Biomasse-Ausschreibungen ab dem Jahr 2028 (also hier relevant die nicht genutzten Mengen aus 2027) jeweils bereits im Folgejahr genutzt werden können.

Die Streichung des **§ 28c Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Änderung in **§ 28c Absatz 4 EEG 2027** muss die Bundesnetzagentur künftig bereits bis zum 1. Februar eines Jahres die Differenz der Mengen nach § 28c Absatz 3 EEG 2027 feststellen. Diese Änderung ist erforderlich, damit die Gebotsmengen noch im selben Jahr auf die folgenden beiden Gebotstermine gleichmäßig aufgeteilt werden können. Bei einer Bekanntmachung erst zum 15. März ist dies nicht mehr möglich, weil die Ausschreibung am 1. April zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gegeben wurde. Die Streichung von **§ 28c Absatz 4 Nummer 2 EEG 2023** war erforderlich, weil es keinen Gebotstermin am 1. Juni gibt (siehe § 28c Absatz 1 EEG 2027). Die nach § 28c Absatz 3 EEG 2027 festgestellten Gebotsmengen werden daher immer gleichmäßig auf die folgenden beiden noch nicht bekannt gemachten Gebotstermine aufgeteilt.

Die Streichungen in **§ 28c Absatz 5 EEG 2027** sind eine Folgeänderungen zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28d Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Biomethananlagen durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 28d Absatz 2 EEG 2027** vollzieht diese Änderung auch für die Festlegung der Ausschreibungsvolumen nach.

Zu Buchstabe c

Bei den Streichungen der **§ 28d Absätze 3 und 4 EEG 2027** handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen. Unterzeichnete Mengen im Rahmen der Ausschreibungen für Biomethananlagen werden in Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach § 28c EEG 2027 nachgeholt.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in **§ 28d Absatz 6 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu Nummer 36

Zu § 28e EEG 2027:

Mit der Neufassung des neuen **§ 28e EEG 2027** wird das Ausschreibungsvolumen der Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027 auf 4 Gigawatt Erzeugungsleistung festgelegt. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 gibt in Absatz 7 vor, dass mindestens 30% des jährlichen Auktionsvolumens oder alternativ mindestens 6 Gigawatt pro Jahr und Mitgliedstaat im Rahmen von Resilienzausschreibungen nach selbigem Artikel 26 ausgeschrieben werden. In Umsetzung der Anforderung, mindestens 6 Gigawatt auszuschreiben, sieht § 28e EEG 2027 vor, dass auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments insgesamt 4 Gigawatt entfallen und wie folgt verteilt werden:

- Windenergieanlagen an Land nach § 28 EEG 2027: 3,5 GW
- Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2027: 0,5 GW

Für diese Ausschreibungen soll es jährlich jeweils einen Ausschreibungstermin geben. Für Windenergieanlagen an Land sollen die Ausschreibungen in den Jahren 2028 bis 2032 am 1. Februar stattfinden. In 2027, dem ersten Jahr der Einführung, soll hiervon abgewichen werden und die Ausschreibung am 1. August stattfinden, um sowohl den Marktakteuren und potentiellen Bietern wie auch der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle ausreichend Zeit zur Vorbereitung der bzw. auf die Ausschreibungen einzuräumen. Für Solaranlagen des ersten Segments sollen die Ausschreibungen in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils am 1. September stattfinden. Weitere 2 Gigawatt sollen im Rahmen von Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) umgesetzt werden.

Die bisherige Regelung der Ausschreibungsmengen für Innovationsausschreibungen in § 28e EEG 2023 konnte gestrichen werden, weil die Innovationsausschreibungen abgeschafft werden. Hierfür wird auf die Begründung zu § 39n EEG 2027 verwiesen.

Zu §§ 28f bis 28g EEG 2027:

Die **§§ 28f und 28g EEG 2023** konnten gestrichen werden, weil die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 28f EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 28g EEG 2023) bisher nicht umgesetzt wurden und nicht mehr umgesetzt werden.

Zu Nummer 37

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 30 Absatz 1 Nummer 1 und 6 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe erleichtert. Es sind weniger Angaben zu machen, was Bürokratie abbaut und das Ausschlussrisiko von Geboten minimiert. Insbesondere bei Geboten für Bio-masseanlagen ist es vielfach vorgekommen, dass Angaben zur postalischen Adresse nicht gemacht wurden und die Gebote deswegen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen und hätten ausgeschlossen werden müssen.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

Bei den Änderungen in **§ 30 Absatz 1 Nummer 8 und 9 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung des Untersegments für besondere Solaranlagen und dem dort geregelten Erfordernis, dass Agri-PV-Anlagen in diesem Untersegment nur als hochaufgeständerte Solaranlagen teilnehmen können.

Da dieses Untersegment sowie das damit verbundene Erfordernis der Hochaufständerung bei Agri-PV-Anlagen wegfällt, kann auch die damit zusammenhängende Pflichtangabe nach **§ 30 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2023** entfallen, ob die besondere Solaranlagen als hochaufgeständerte Solaranlagen errichtet werden soll.

Auf die Begründung zu **§ 37d EEG 2023** wird verwiesen.

Zu Nummer 38

Die Ergänzung des Katalogs in **§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des **§ 88d EEG 2027**. Die Bundesnetzagentur soll auch bei Resilienzausschreibungen Gebote von den Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Zu Nummer 39

Bei der Änderung in **§ 34a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 35 Absatz 1a EEG 2027** handelt es um eine Folgeänderung aus der Streichung des Untersegments für besondere Solaranlagen und dem dort geregelten Erfordernis, dass ausschreibungspflichtige Agri-PV-Anlagen in diesem Untersegment nur als hochaufgeständerte Solaranlagen teilnehmen können.

Da dieses Untersegment sowie das damit verbundene Erfordernis der Hochaufständerung bei Agri-PV-Anlagen wegfällt, bedarf es im Rahmen des Monitorings nach **§ 35 Absatz 1a EEG 2027** künftig auch keiner Aufschlüsselung mehr, welcher der ausschreibungspflichtigen Agri-PV-Anlagen als hochaufgeständerte Solaranlage errichtet wurden.

Auf die Begründung zu **§ 37d EEG 2023** wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 35 Absatz 4 EEG 2027** sind Folgeänderungen zum Wegfall von Innovationsausschreibungen und zur Einführung von Resilienzausschreibungen und der damit verbundenen Neufassung des § 39n EEG 2027 und des § 88d EEG 2027.

Zu Nummer 41

Durch die Änderung in **§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe durch die Streichung von nicht zwingend notwendigen Angaben, hier die Anschrift der Genehmigungsbehörde, erleichtert. Dies baut Bürokratie ab und senkt das Ausschlussrisiko von Geboten für Windenergieanlagen an Land.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 36b Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für das Jahr 2027 auf 7,1 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Anknüpfungspunkt für diesen Höchstwert ist der durch die Bundesnetzagentur mittels Festlegung vom 12. Dezember 2025 beschlossene Höchstwert für die Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2026 (Aktenzeichen: 4.08.01.01/1#63). Entsprechend wird durch die Neufestlegung des Höchstwerts für das Jahr 2027 lediglich die Rechtslage zum 31.12.2026 nach dem EEG 2023 im zukünftigen EEG 2027 abgebildet. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 36b Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Vorgaben zu dem Höchstwert nach § 36b Absatz 1 EEG 2027. Die Degression für diesen neuen Höchstwert beginnt nach § 36b Absatz 2 EEG 2027 ab dem 1. Januar 2028, d.h. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des EEG 2027 und nachdem der Höchstwert des EEG 2027 nach § 36b Absatz 1 EEG 2027 neu festgelegt wurde.

Zu Nummer 43

Die Änderung in **§ 36c Nummer 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, die Bietern ermöglicht, Gebote für Anlagen auch dann einzureichen, wenn die Realisierungsfrist abgelaufen, der formale Akt der Entwertung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Da der Entwertung ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung und förmlichem Bescheid vorangehen muss, können Bieter schneller erneut Gebote für bereits bezuschlagte Anlagen einreichen, die nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt werden konnten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 44

Die Änderung in **§ 36f Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, dass auch bei Änderungs- oder Neugenehmigungen, die vor Zuschlagserteilung, aber nach Gebotsabgabe erteilt oder geändert wurden, der Zuschlag unter den gegebenen Voraussetzungen auf die anders oder neu genehmigte Anlage bezogen bleibt.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 36h Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2027** wird der Korrekturfaktor am 50-Prozent-Standort von 1,55 auf 1,50 korrigiert. Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag eine Überprüfung des Referenzertragsmodells auf Kosteneffizienz unter

anderem hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind-Standorte vereinbart. Mit einer Reduzierung des Korrekturfaktors für Windprojekte mit dem Gütefaktor in Höhe von 50 Prozent in der Südregion von 1,55 auf 1,50 wird dieser Vereinbarung Rechnung getragen, weil dadurch der anzulegende Wert für diese Standorte um rund 3 Prozent abgesenkt wird. Diese Absenkung verstärkt den schon bestehenden Anreiz, nur die windhöffigsten Projekte einer Region zu entwickeln und unter den wenig windhöffigen Standorten nur jene mit vergleichsweise günstigen kostenseitigen Bedingungen zu projektieren.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen **§ 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** wird klargestellt, dass die Anlagenbetreiber verpflichtet sind, den Gütefaktor gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Bisher war lediglich geregelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG nur nach dem entsprechenden Nachweis besteht. Aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 ist diese Regelung jedoch nicht mehr ausreichend. Die Anlagenbetreiber hätten in Abschöpfungsjahren nicht zwingend ein Eigeninteresse, die Standortgutachten rechtzeitig beizubringen. Direkt nach der Inbetriebnahme der Anlage wäre es für die Netzbetreiber ggf. gar nicht möglich, die Höhe des Refinanzierungsbeitrags korrekt zu bestimmen. Später könnte es für den Anlagenbetreiber unattraktiv sein, wenn der Standortfaktor höher ist als bisher angenommen und sich der anzulegende Wert daher reduzieren würde. Dann wäre auch der Refinanzierungsbeitrag höher. Es bedarf daher einer gesonderten Pflicht. Diese wird außerdem in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 pönalbewehrt.

Der bisherige Regelungsgehalt von § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 wird in den neuen § 36h Absatz 3a EEG 2027 überführt.

Zu Buchstabe c

In **§ 36h Absatz 3a EEG 2027** sind künftig die Privilegien für Flugwindenergieanlagen geregelt. Diese waren bisher in § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 geregelt. Dieser Regelungsgehalt wird unverändert in § 36h Absatz 3a Satz 1 und 2 EEG 2027 übernommen.

In **§ 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027** ist künftig geregelt, ab wann die Flugwindenergieanlagen nicht mehr von den Sonderregelungen profitieren können, wonach sie keine Standortgutachten vorlegen müssen. Dies war bisher in § 100 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 geregelt und wird in § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027 überführt, weil es sich hierbei nicht um eine Übergangsvorschrift handelt. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden. Nach § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027 soll diese Privilegierung für Flugwindenergieanlagen enden, nachdem die gesamte installierte Leistung von Flugwindenergieanlagen an Land mehr als 50 Megawatt beträgt. Wenn also die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, entfällt ab dem 1. Januar des Folgejahres die Besserstellung der Flugwindenergieanlagen an Land im Rahmen des Referenzertragsmodells. Damit können Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember dieses Jahres ermittelt worden ist, nicht mehr von der Sonderregelung in § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 profitieren. Alle Anlagen, die in einem Gebotstermin vor diesem Zeitpunkt einen Zuschlag erhalten haben bzw. in Betrieb gegangen sind, können während der gesamten Förderdauer der Anlage von den Sonderregelungen in § 36h Absatz 3a Satz 1 und 2 EEG 2027. Eine entsprechende Regelung für Flugwindanlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen findet sich in § 46 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027.

Bei der Ermittlung der installierten Leistung aller Flugwindanlagen wird die installierte Leistung von Flugwindanlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen und solchen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen berücksichtigt.

In **§ 36h Absatz 3a Satz 4 EEG 2027** ist zudem geregelt, dass die Bundesnetzagentur unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergie-

anlagen veröffentlichen muss. Nur so lässt sich das Auslaufen der Sonderregelung für Flugwindenergieanlagen umsetzen. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2023.

Zu Nummer 46

Die **Überschrift** von **§ 36i EEG 2027** wird aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 angepasst. Künftig wird nicht nur die Dauer der Zahlungsanspruchs in § 36i EEG 2027 geregelt, sondern auch die Dauer der Abschöpfung. Deshalb wird in der Überschrift allgemein auf die Dauer der Zahlungspflichten abgestellt. Damit sind sowohl die Zahlungspflichten der Netzbetreiber zur Zahlung der Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 gemeint als auch die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Mit der Änderung in **§ 36i EEG 2027** wird die Frist für den spätestmöglichen Beginn des Vergütungszeitraums für Windenergieanlagen um sechs Monate auf 36 Monate verlängert. Mit der am 9. Februar 2024 in Kraft getretenen Änderung des EEG 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 33) wurde die Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land in § 36e EEG um sechs Monate auf 36 Monate verlängert. Auch die in § 55 Absatz 1 Satz 2 EEG geregelten Pönalfristen für Windenergieanlagen an Land wurden jeweils um sechs Monate verlängert. Mit der Änderung in § 36i EEG 2027 soll nun auch die Bestimmung zum Vergütungsbeginn entsprechend angepasst und damit eine insgesamt konsistente Regelung geschaffen werden.

Zu Nummer 47

Mit der Änderung in **§ 36j Absatz 3 EEG 2027** wird der Begriff „Vergütungszeitraum“ durch den Begriff „Zahlungszeitraum nach § 25 Absatz 1“ ersetzt. Diese Umformulierung erfolgt aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027. Mit der Formulierung wird klargestellt, dass auch für Zusatzgebote eine Abschöpfung erfolgt. Daher muss geregelt werden, dass nicht nur der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote dem Vergütungszeitraum des ursprünglichen Gebots entspricht. Auch die Zahlungspflicht für Zusatzgebote besteht solange, die Zahlungspflicht für das ursprüngliche Gebot besteht.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und Buchstabe i und Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 37 Absatz 1a EEG 2027** dienen der Klarstellung bestehender Inhalte, ohne die materielle Rechtslage im Kern zu verändern.

Die Änderungen in § 37 Absatz 1a Nummer 1, 2, 4 und 5 EEG 2027 sind Folgeänderungen aufgrund des neuen § 3 Nummer 27a EEG 2027 und dienen im Wesentlichen der Klarstellung der bestehenden Regelungen. Dadurch wird eine Vereinheitlichung der bislang unterschiedlich verwendeten Flächenbegriffe erreicht.

In § 37 Absatz 1a Nummer 3 EEG 2027 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, um etwaigen Umgehungsversuchen entgegenzuwirken.

Die Änderung in § 37 Absatz 1a Nummer 4 EEG 2027 stellt klar, dass nicht nur die Anlage von Biotoperelementen Voraussetzung ist, sondern auch deren dauerhafte Erhaltung. Damit

wird dem Schutzzweck dieser Flächen Rechnung getragen und der umwelt- und natur-schutzfachliche Gehalt der Regelung gesichert.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 37 Absatz 2 Nummer 2a und Nummer 4 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 49

Nach **§ 37b EEG 2027** werden der in § 37b Absatz 1 EEG 2023 geltende Mechanismus zur Bestimmung des Höchstwertes im EEG 2027 fortgeschrieben und die in § 37b Absatz 2 EEG 2023 geregelten Bestimmungen über einen abweichenden Höchstwert für ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen abgeschafft.

Bei der Änderung des § 37b Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 wird die damalige Sonderregelung zum Start des EEG 2023 technisch so angepasst, dass sie für den Start des EEG 2027 Anwendung finden kann. § 37b Satz 1 und 2 EEG 2027 entspricht § 37b Satz 1 und Satz 2 EEG 2023 und schreibt den nach dem EEG 2023 geltenden Mechanismus zur Bestimmung der Höchstwerte im Anwendungsbereich des EEG 2027 fort.

Die Streichung des § 37b Absatz 2 EEG 2023, wonach für im Untersegment nach § 37d EEG 2023 teilnehmende besondere Solaranlagen ein abweichender Höchstwert gilt, ist eine Folgeänderung aus dem künftigen Wegfall dieses Untersegments. Da dieses Untersegment wegfällt, kann auch der in diesem Segment geltende abweichende Höchstwert nach § 37b Absatz 2 EEG 2023 entfallen. Auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 50

Die Regelungen über das Untersegment der besonderen Solaranlagen in **§ 37d EEG 2023** werden gestrichen. Mit der Streichung sollen Mehrkosten im Vergleich zu den klassischen Freiflächenausschreibungen abgebaut werden und ein einheitliches, schlankeres Fördersystem für das erste Segment eingeführt werden.

Zu Nummer 51

Bei der Änderung in **§ 38 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2027** und der Streichung des **§ 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des Untersegments für besondere Solaranlagen und dem dort geregelten Erfordernis, dass Agri-PV-Anlagen in diesem Untersegment nur als hochaufgeständerte Solaranlagen teilnehmen können.

Da dieses Untersegment sowie das damit verbundene Erfordernis der Hochaufständigung bei Agri-PV-Anlagen wegfällt, kann auch die damit zusammenhängende Pflichtangabe im Rahmen der Beantragung der Zahlungsberechtigung nach § 38 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023 entfallen, wonach der Bieter die Erfüllung der Anforderung der Hochaufständigung bestätigen muss.

Auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in **§ 38a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird die Flexibilität hinsichtlich der Nutzung von bezuschlagten Geboten für andere als die in den Geboten be-

nannten Standorte für Gebote betreffend benachteiligte Gebiete nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG eingeschränkt.

Durch den neu eingefügten Buchstaben b in § 38a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 kann die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i EEG angegeben worden ist, nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte und in demselben Bundesland wie im bezuschlagten Gebot angegeben befinden.

So wird sichergestellt, dass eine in Zukunft möglicherweise durch ein Bundesland erlassene Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG, durch die der weitere geförderte Ausbau von Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten in diesem Bundesland für unzulässig erklärt wird, nicht durch eine flexible Nutzung eines für einen anderen Standort bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage auf einem benachteiligten Gebiet umgangen wird. Insoweit wird die bis zum 15. Mai 2024 für bezuschlagte Gebote nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2023 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Mit den Änderungen in **§ 38a Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 EEG 2027** wird die bisher nur für Freiflächenanlagen geltende Vorgabe, dass eine Zahlungsberechtigung bis zu einer maximalen installierten Leistung von 50 Megawatt ausgestellt werden darf (siehe § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2023), auch auf sonstige Solaranlagen des ersten Segments erstreckt. So wird auch für die sonstigen Solaranlagen des ersten Segments ein Gleichlauf mit der aus beihilferechtlichen Gründen gebotenen maximalen Gebotsmenge in § 37 Absatz 3 EEG erreicht. Eine Zahlungsberechtigung kann auch weiterhin auf Basis mehrerer bezuschlagter Gebote ausgestellt werden (vgl. § 38a Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 EEG), jedoch nur soweit die zuzuteilende Gebotsmenge nicht über die installierte Leistung von 50 Megawatt hinausgeht.

Bei der Streichung des **§ 38a Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall des Untersegments für besondere Solaranlagen und dem dort geregelten Erfordernis, dass Agri-PV-Anlagen in diesem Untersegment nur als hochaufgeständerte Solaranlagen teilnehmen können. Da dieses Untersegment sowie das damit verbundene Erfordernis der Hochaufständigung bei Agri-PV-Anlagen wegfällt, kann auch die damit zusammenhängende Voraussetzung zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung nach § 38a Absatz 1 Nummer 6 EEG 2023 entfallen, dass der Bieter die Erfüllung der Anforderung der Hochaufständigung bestätigt hat. Auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in **§ 38a Absatz 3 Sätze 5 und 6 EEG 2027** dienen der Schaffung eines rechtsklaren und praxistauglichen Nachweisverfahrens für die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 37 Absatz 1a EEG, das die Netzbetreiber nicht mit fachlichen Prüfungen belastet und gleichzeitig die Qualität der naturschutzfachlichen Bewertung absichert.

Anlagenbetreiber müssen künftig die Einhaltung der Kriterien nach § 37 Absatz 1a EEG 2027 durch eine Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nachweisen. Kompetente Fachperson mit geeigneter Ausbildung in diesem Sinne ist insbesondere aber nicht ausschließlich Fachpersonal aus Landschafts- und Umweltplanung, Landespflege, Landschaftsökologie, Geographie, Biologie, Agrar- oder Forstwissenschaften sowie Naturschutz.

Die Verantwortung für die Auswahl einer fachlich geeigneten Person liegt beim Anlagenbetreiber. Die Netzbetreiber sind nicht verpflichtet, die fachliche Richtigkeit der Bestätigung sowie die fachliche Kompetenz und Geeignetheit der Ausbildung der benannten Fachperson zu prüfen. Ebenso wenig ist die Fachperson gehalten, dem Netzbetreiber über ihre Qualifikation hinausgehende Nachweise oder Unterlagen vorzulegen.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Durch die Anpassung der **Überschrift des § 38b EEG 2027** wird klargestellt, dass dort auch Bestimmungen zur Ersetzung von Solaranlagen des ersten Segments (sogenanntes Re-powering) enthalten sind.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 38b Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Sofern die Leistung der ersetzenden Solaranlage die Leistung der ersetzten Solaranlagen übersteigt (z. B. durch effizientere Module), bestand bisher für den darüber hinausgehenden Anteil bereits kein Zahlungsanspruch nach § 19 EEG 2023. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 muss hinsichtlich des darüber hinausgehenden Leistungsanteils ebenfalls entfallen.

Zu Nummer 54

Mit dem neuen **§ 38d Absatz 6 Satz 2 EEG 2027** wird zugunsten der Anlagenbetreiber geregelt, dass diese den vollen Projektsicherungsbeitrag erstattet bekommen, wenn die installierte Leistung der Anlage mindestens 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge beträgt. Damit wird berücksichtigt, dass es bei der Realisierung bzw. Inbetriebnahme von Solaranlagen regelmäßig zu geringfügigen Abweichungen der installierten Leistung von der ursprünglich im Gebot benannten Leistung kommen kann, z.B. wegen abweichender Modulleistungen der letztlich verbauten Module. Die so eingeführte Geringfügigkeitsschwelle entspricht der auch für Solaranlagen des ersten Segmentes nach § 55 Absatz 2 Satz 1 EEG geltenden Regelung.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 38e Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für das Jahr 2027 künftig auf [9,9] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Anknüpfungspunkt für diesen Höchstwert ist der durch die Bundesnetzagentur mittels Festlegung vom 12. Dezember 2025 beschlossene Höchstwert für die Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2026 (Aktenzeichen: 4.08.01.01/1#64). Entsprechend wird durch die Neufestlegung lediglich die Rechtslage zum 31.12.2026 nach dem EEG 2023 im zukünftigen EEG 2027 abgebildet. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 38e Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Vorgaben zu dem Höchstwert nach § 38e Absatz 1 EEG 2027. Die Degression für diesen neuen Höchstwert beginnt nach § 38e Absatz 2 EEG 2027 ein Jahr nach Inkrafttreten des EEG 2027, mithin ab dem 1. Januar 2028.

Zu Nummer 56

Die Überschrift von **§ 38g EEG 2027** wird aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 angepasst. Künftig wird nicht nur die Dauer der Zahlungsanspruchs in § 38g EEG 2027 geregelt, sondern auch die Dauer der Abschöpfung. Deshalb wird in der Überschrift allgemein auf die Dauer der Zahlungspflichten abgestellt. Damit sind sowohl die

Zahlungspflichten der Netzbetreiber zur Zahlung der Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 gemeint als auch die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Zu Nummer 57

Der neue **§ 38h EEG 2027** enthält spezifische Bestimmungen zur Ersetzung von Solaranlagen des zweiten Segments (sogenanntes Repowering).

Bisher war in § 38h EEG 2023 geregelt, dass bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments die für Solaranlagen des ersten Segments geltenden Bestimmungen über den anzulegenden Wert und dem Repowering nach § 38b EEG 2023 entsprechend anzuwenden sind, wobei bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung abweichende Bestimmungen nach Maßgabe des § 38h Satz 2 EEG 2023 galten.

Statt eines Verweises auf die Bestimmungen für Solaranlagen des ersten Segments werden in § 38h EEG 2027 künftig eigene Bestimmungen für Solaranlagen des zweiten Segments getroffen. Damit soll die Verständlichkeit der Regelung verbessert werden, ohne dass damit materielle Änderungen verbunden sind.

Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments entspricht wie bisher dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots. Die Bestimmung des anzulegenden Wertes erfolgt damit nach den allgemeinen Begriffsbestimmungen des anzulegenden Werts und des Zuschlagswerts nach § 3 Nummer 3 und 51 EEG 2027. Da von dem Grundsatz, dass der anzulegende Wert dem Zuschlagswert entspricht, bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nicht abgewichen wird, bedarf es keiner abweichenden Bestimmung im EEG 2027.

Daher enthält der neue § 38h EEG 2027 künftig nur noch Bestimmungen zum Repowering von Solaranlagen des zweiten Segments. Diese werden so angepasst, dass sie die Umstellung auf das zukünftige Förderregime mit Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag nachvollziehen.

§ 38h Absatz 1 EEG 2027 enthält für Fälle der Ersetzung von Solaranlagen des zweiten Segments Sonderregelungen zum Inbetriebnahmezeitpunkt, die von der Grundregel in § 3 Nummer 30 EEG 2027 abweichen. Danach gelten die ersetzenden – also die neuen – Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten – also die bestehenden – Anlagen in Betrieb genommen wurden. Dies gilt allerdings nur bis zur Höhe der installierten Leistung der ersetzten – also der bestehenden – Anlagen. Nur im Umfang dieser bisher installierten Leistung wird für die ersetzenden Anlagen angenommen, dass sie zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen wurden. Erhöht sich durch die Ersetzung zugleich die installierte Leistung der Solaranlagen an demselben Standort, gilt der darüber hinausgehende Leistungsteil der ersetzenden Solaranlagen ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als in Betrieb genommen. Für diesen gegenüber der ersetzten Anlage überschießenden Leistungsanteil finden also die regulären Regeln Anwendung. Wird durch die Ersetzung die Leistung erhöht, gibt es für die ersetzenden Solaranlagen also zwei Inbetriebnahmezeitpunkte, einmal den Zeitpunkt zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb gegangen sind für den gleichbleibenden Leistungsanteil und einmal der Zeitpunkt der Ersetzung für den überschießenden Leistungsanteil.

In **§ 38h Absatz 2 EEG 2027** werden die Ansprüche und die Zahlungspflichten geregelt, die im Fall der Ersetzung von Solaranlagen am selben Standort gelten.

§ 38h Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 regelt dabei die Konstellation, wenn die installierte Leistung der ersetzenden Anlagen der installierten Leistung der ersetzten Anlagen entspricht. In diesem Fall besteht ab dem Zeitpunkt der Ersetzung der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1

EEG 2027 für Strom aus der ersetzten Anlage ausschließlich für Strom aus der ersetzenden Anlage besteht. Damit gelten der bisherige Anspruch und die bisherige Zahlungspflicht nur noch für die ersetzende Anlage. Es entsteht dabei kein neuer Anspruch und keine neue Zahlungspflicht, vielmehr gelten die bisherigen Ansprüche bzw. Zahlungspflichten unverändert fort. Insbesondere bestehen Ansprüche und Zahlungspflichten nur noch so lange, wie der ursprüngliche Anspruch bestanden hätte. Wenn also die Ersetzung beispielsweise 12 Jahre nach Inbetriebnahme der ersetzten Anlage erfolgt, besteht der Anspruch und die Pflicht nur noch für weitere acht Jahre. Zu beachten ist auch, dass eine Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 in den Fällen des § 38h Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 nur besteht, wenn diese Zahlungspflicht bereits für die ersetzten Anlagen bestand.

§ 38h Absatz 2 Sätze 2 und 3 EEG 2027 enthalten zudem Bestimmungen, falls durch die Ersetzung zugleich die Leistung der Solaranlagen am selben Standort erhöht wird.

Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach § 38h Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht (§ 38h Absatz 2 Satz 2 EEG 2027). In § 38h Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz EEG 2027 wird klargestellt, dass für den über die Leistung der ersetzten Anlagen hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 nach EEG 2027 nicht ausgeschlossen sind.

Wenn also beispielsweise eine die ersetzte Anlage über eine installierte von 100 Kilowatt verfügte und durch eine Anlage mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt ersetzt wird, besteht der bisherige Zahlungsanspruch und die bisherige Zahlungspflicht für zwei Drittel der eingespeisten Strommengen (§ 38h Absatz 2 Satz 2 EEG 2027). Für das restliche Drittel wäre der Anspruch und die Zahlungspflicht der eingespeisten Strommengen nicht ausgeschlossen (§ 38h Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz EEG 2027).

Außerdem wird in § 38h Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz EEG 2027 geregelt, dass für Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten die Vorschriften des EEG 2027 gelten. Wollen die Anlagenbetreiber also für den zusätzlichen neuen Leistungsanteil eine Förderung nach dem EEG 2027 in Anspruch nehmen, müssen sie die Vorschriften des EEG 2027 beachten. Danach müssen die Anlagenbetreiber prüfen, welche Voraussetzungen sie für einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 erfüllen müssen. Wenn die zusätzliche Leistung z.B. über der Ausschreibungsschwelle liegt, müssen sie an den Ausschreibungen teilnehmen, um eine Förderung zu erhalten. Wenn eine Teilnahme an den Ausschreibungen nicht erforderlich ist, müssen sie prüfen, ob der Anspruch nach § 19 Absatz 1 von der Mitteilung nach § 19 Absatz 2 EEG 2027 abhängig ist. Außerdem ist zu beachten, dass bei einem zusätzlichen Leistungsanteil von über 100 Kilowatt eine Zahlungspflicht entsteht, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 20a EEG 2027 erfüllt sind.

Aus der Regelung in § 38h Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2027 folgt im Umkehrschluss, dass ab dem Zeitpunkt der Ersetzung Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten nach dem EEG für Strom aus den ersetzten – also den bestehenden – Anlagen ausgeschlossen sind. Für diese Anlagen können die ursprünglichen Ansprüche nach dem EEG 2027 oder früheren Fassungen des EEG nicht mehr geltend gemacht werden. Auch Zahlungspflichten nach dem EEG 2027 bestehen für die ersetzten Anlagen dann nicht mehr. Auch wenn diese Anlagen an einem anderen Standort weiter genutzt werden, entsteht weder ein neuer Förderanspruch für diese Anlagen noch eine Zahlungspflicht.

Zu Nummer 58

Durch die Änderung in **§ 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe durch die Streichung von nicht zwingend notwendigen Angaben, hier die Anschrift der Ge-

nehmigungsbehörde, erleichtert. Dies baut Bürokratie ab und senkt das Ausschlussrisiko von Geboten für Biomasseanlagen.

Die Änderung in **§ 39 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 59

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 39b Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für neue Biomasseanlagen festgelegt auf 19,43 Cent pro Kilowattstunde. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihre Festlegungskompetenz festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 39b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** wird festgelegt, dass die erste Degressionsstufe ab dem ab 1. Januar 2028 greift.

Zu Nummer 60

Die Änderung in **§ 39c EEG 2027** ist eine Klarstellung, die Bietern ermöglicht, Gebote für Anlagen auch dann einzureichen, wenn die Realisierungsfrist abgelaufen, der formale Akt der Entwertung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Da der Entwertung ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung und förmlichem Bescheid vorangehen muss, können Bieter schneller erneut Gebote für bereits bezuschlagte Anlagen einreichen, die nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt werden konnten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 61

Die Änderung in **§ 39f Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, dass Änderungs- oder Neugenehmigungen, die vor Zuschlagserteilung, aber nach Gebotsabgabe erteilt oder geändert wurden, unter den gegebenen Voraussetzungen auf den Zuschlag bezogen bleiben.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027, der künftig regelt, dass der Anspruch auf eine Marktprämie künftig nur für Neuanlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt besteht. Korrespondierend hierzu können mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt künftig nicht mehr an den Ausschreibungen teilnehmen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des **§ 39g Absatz 3 EEG** ist notwendig, weil zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die anzuwendende Rechtslage klar sein muss.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2027** wird der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen in den Ausschreibungen festgelegt auf 19,83 Cent pro Kilowattstunde. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihre Festlegungskompetenz

festgesetzt. Außerdem wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab 1. Januar 2028 greift. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe d

Der bisherige **§ 39g Absatz 6 EEG 2023** wird gestrichen, da eine Begrenzung des anzulegenden Werts auf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre nicht mehr sinnvoll erscheint. Zum einen wurde das Fördersystem durch die Umstellung auf förderfähige Betriebsviertelstunden erheblich verändert. Ein ausreichender Fördersatz nach der alten Förderlogik, die weniger strenge Anforderungen an die flexible Fahrweise der Anlagen stellte, ist nicht notwendigerweise ausreichend in einem System, das nur eine genau begrenzte Anzahl von Betriebsstunden bezuschusst. Weiterhin sind auch die Investitions- und Substratpreise für Bioenergie gestiegen. Ferner sind die Biomasse-Ausschreibungen in den kommenden Jahren absehbar überzeichnet. Die Bieter werden also bereits vor diesem Hintergrund keine zu hohen Gebote abgeben.

Die Streichung der Regelung erfolgt auch, weil die bisherige Regelung von den Netzbetreibern unterschiedlich ausgelegt wurde. Einige Netzbetreiber legten die nun gestrichene Regelung bisher so aus, dass sie bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zahlungen der letzten drei Jahre an die Anlagenbetreiber nur die Zahlungen der Marktprämie berücksichtigten. Dies führt jedoch zu unbilligen Ergebnissen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Förderanspruchs ist der anzulegende Wert. Es müsste also der durchschnittliche anzulegende Wert der Anlagen in den letzten drei Jahren berücksichtigt werden. Nur so können Anlagenbetreiber weiterhin eine sachgerechte Förderung erhalten. Die bisherige Regelung in **§ 39g Absatz 6 EEG 2023** ist so auszulegen, dass auch die Zahlungen der Direktvermarktungsunternehmen an die Anlagenbetreiber bei der Ermittlung des relevanten durchschnittlichen anzulegenden Wertes zu berücksichtigen sind. Dabei kann der Marktwert als Äquivalent der Direktvermarktungszahlungen betrachtet werden. Andernfalls würde die Regelung zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Anlagen führen, die bisher die Marktprämie erhalten haben, und solchen Anlagen, die bisher die Einspeisevergütung erhalten haben. Denn im Falle der Direktvermarktung beschreibt der anzulegende Wert gerade die abgesicherte Erlöshöhe aus der Summe der im Wege der Direktvermarktung erzielbaren Erlöse und der EEG-Förderung in Form einer Marktprämie. Eine Auslegung von **§ 39g Absatz 6 EEG 2023**, nach der auch die Zahlungen der Direktvermarkter an die Anlagenbetreiber zu berücksichtigen sind, ist mit dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes auch vereinbar, denn die Direktvermarktung ist gewissermaßen als Institut durch das EEG mitgestaltet. Die durch die Direktvermarktungsunternehmen geleisteten Zahlungen sollten daher unter Berücksichtigung von Sachzusammenhang und Sinn und Zweck der Regelung als durch das EEG veranlasst und somit als Zahlungen „aufgrund des EEG“ im Sinn des **§ 39g Absatz 6 EEG** gelten.

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der sogenannte Maisdeckel einheitlich auf 30 Prozent festgelegt und damit leicht um 5 Prozent angehoben. Mit dieser Regelung kann die saisonale Fahrweise von Biogasanlagen verbessert werden. Biogasanlagen, die nur noch in einer bestimmten Anzahl an Betriebsstunden eine Förderung erhalten, können damit noch effektiver saisonal flexibilisiert werden, was Stromnetze stärker entlastet. Gleichzeitig werden durch die nur leichte Anhebung die Anreize für Abfall- und Reststoffverwertung aufrechterhalten.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2027** wird die Absenkung der förderfähigen Betriebsviertelstunden für kleine Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt abgeschafft. Die Reduzierung der förderfähigen Betriebsstunden über die Laufzeit der Förderung erfolgt daher künftig nur noch für Anlagen mit einer installierten Leistung über 350 Kilowatt. Die Absenkung der förderfähigen Betriebsviertelstunden über die Förderlaufzeit belasten kleinere Anlagen stärker als größere Anlagen. Damit diese Anlagen weiterhin rentabel sind, wird die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden über die Förderjahre nicht verändert. Damit sollen gerade kleine Anlagen im ländlichen Raum nicht zusätzlich belastet werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2027** wird der Wert, auf den die Förderung der in § 39i Absatz 3 EEG 2027 genannten Anlagen begrenzt ist, aktualisiert. Sie werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen. Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab dem 1. Januar 2028 greift. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf jeweils 1 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe e

Die Streichung des **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** war notwendig, da sich die Regelung, die nur für 2024 und 2025 galt, durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Nummer 64

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für Biomethananlagen auf 23,12 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegungskompetenz festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab 1. Januar 2028 greift.

Zu Nummer 65

Die Änderung in **§ 39m Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** ist eine redaktionelle Angleichung, die keine inhaltliche Änderung zur Folge hat. Mit der Regelung wird klargestellt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 nicht besteht für Strommengen, die die förderfähige Bemessungsleistung der Anlage übersteigen.

Zu Nummer 66

Zu Unterabschnitt 7 (Resilienzausschreibungen)

Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 EEG 2027 wird künftig mit Resilienzausschreibungen bezeichnet, weil in diesem Bereich künftig nur noch die Resilienzausschreibungen geregelt werden. Die Innovationsausschreibungen werden künftig nicht mehr durchgeführt und konnten hier deshalb gestrichen werden. Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 39o EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023) wurden bisher nicht umgesetzt und werden nicht mehr umgesetzt. Die Regelungen in §§ 39o und 39q EEG 2023 konnten daher gestrichen werden.

Zu § 39n (Resilienzausschreibungen)

Die Neufassung des **§ 39n EEG 2027** setzt den Wegfall von Innovationsausschreibungen und die Einführung von Resilienzausschreibungen um.

Mit dem Wegfall von Innovationausschreibungen wird konsequent nachvollzogen, dass sich der Zubau von Anlagenkombinationen, insbesondere von Erzeugungsanlagen und Speichern, bewährt hat und sich zunehmend als Standard etabliert. Ein eigenes Ausschreibungssegment mit besonderer Anreizwirkung im Sinne der Innovationsausschreibungen ist nicht mehr erforderlich. Im Gegenteil beinhaltet die Innovationsausschreibungsverordnung Fehlanreize aufgrund des strengen Ausschließlichkeitsprinzips für zugebaute Speicher. Demnach muss der im Stromspeicher zwischengespeicherte Strom aus der Anlagenkombination kommen. Daher scheidet Arbitrage und Marktintegration im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) bei nach der Innovationsausschreibungen bezuschlagten Anlagenkombinationen aus. Gleichzeitig ermöglicht die hohe Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen eine Neuausrichtung des Förderdesigns. Eine darüberhinausgehende Förderung ist nicht mehr erforderlich.

Mit der Einführung von Resilienzausschreibungen wird Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 umgesetzt. Die Ausschreibungen sollen für Windenergieanlagen an Land sowie für Solaranlagen des ersten Segments durchgeführt werden. Näher ausgestaltet werden die Resilienzausschreibungen, insbesondere die neu einzuführenden qualitativen Kriterien, in § 28e EEG 2027 und einer Verordnung nach § 88d EEG 2027.

Zu § 39o bis 39q EEG 2023:

Die Streichungen von **§ 39o und 39q EEG 2023** konnte erfolgen, weil die dort genannten Ausschreibungssegmente nicht mehr umgesetzt werden. Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 39o EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023) wurden bisher nicht umgesetzt und werden nicht mehr umgesetzt. Die Regelungen in §§ 39o bis 39q EEG 2023 konnten daher gestrichen werden. Entsprechend kann auch § 39q EEG 2023 gestrichen werden.

Zu Nummer 67

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 1 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Wasserkraftanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 auch im Fall der Leistungserhöhung für die gesamte installierte Leistung der Wasserkraftanlagen besteht. Schon bisher war in § 40 Absatz 2 EEG 2023 geregelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG auch besteht, wenn Wasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, das Leistungsvermögen der Anlage erhöhen. Nach § 40 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 gelten die Anlagen mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen als neu in Betrieb genommen. Damit gilt für die gesamte installierte Leistung der Anlagen jeweils das zu diesem Zeitpunkt geltende EEG. Dies bleibt unverändert. In der Folge muss jedoch zukünftig auch in diesen Fällen die Zahlungspflicht des § 20a EEG 2027 Anwendung finden. Der Anspruch und die Zahlungspflicht gelten dann für die gesamte installierte Leistung der Anlage, nicht nur für den zusätzlichen Leistungsanteil. Im Übrigen wird die Streichung der Angabe 31. Dezember 2016 vorgenommen. Der Verweis auf dieses Datum ist nicht mehr notwendig, da die Regelungen EEG 2027 ohnehin nur für Leistungserhöhungen ab Inkrafttreten des Gesetzes greifen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass auch in diesen Fällen die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 greift. Schon bisher war in § 40 Absatz 3 EEG 2023 geregelt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG bei Ertüchtigungsmaßnahmen von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 5 Megawatt nur für den Strom besteht, der der Leistungserhöhung zugeordnet werden kann. Für den Strom, der der bisherigen installierten Leistung zugeordnet werden kann, greift der ursprüngliche Zahlungsanspruch. Wenn also eine Anlage bis zur Ertüchtigungsmaßnahmen über eine installierte Leistung von 6 MW verfügte und danach über eine Leistung von 8 MW, dann besteht der „neue“ Anspruch nach § 40 Absatz 3 Satz 1 EEG nur für die zusätzlichen 2 MW. Für die bisherige installierte Leistung gilt der bisherige Anspruch. Dies muss spiegelbildlich auch für die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 gelten. Auch diese besetzt künftig nur für die Strommengen, die der Leistungserhöhung durch die Ertüchtigungsmaßnahme zugeordnet werden.

Das gleiche Prinzip muss dann auch für Anlagen gelten, die unter **§ 40 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** fallen. Dieser enthält bisher eine Sonderregelung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwiesen. Diese Anlagen würden grundsätzlich unter § 40 Absatz 2 EEG 2027 fallen, weil sie nicht die in § 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 geregelte Schwelle von mehr als 5 Megawatt überschreiten. Die Konsequenz wäre, dass der neue Förderanspruch für die gesamte Anlagen gelten würde. Wenn die Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 5 Megawatt jedoch durch die Leistungserhöhung diese Schwelle überschreiten, soll für sie das gleiche Prinzip gelten wie für Anlagen, die schon vor der Leistungserhöhung die Schwelle von über 5 Megawatt überschritten. Deshalb besteht auch für diese Anlagen der bisherige Förderanspruch für den Strom, der dem Leistungsanteil bis einschließlich 5 MW entspricht. Wenn also beispielsweise eine solche Anlage bis vor der Ertüchtigungsmaßnahme über eine installierte Leistung von 4 MW verfügte und danach über eine Leistung von 7 MW, dann besteht der „neue“ Anspruch nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 für die zusätzlichen 3 MW. Für die bisherige installierte Leistung von 4 MW gilt der bisherige Anspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG. Dies muss spiegelbildlich auch für die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 gelten. Auch diese besetzt künftig nur für die Strommengen, die der Leistungserhöhung durch die Ertüchtigungsmaßnahme zugeordnet werden. Außerdem wird der Zeitpunkt des 1. Januar 2017 auf den Zeitpunkt 1. Januar 2027 geändert. Dies dient der Aktualisierung des EEG.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Wasserkraftanlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 40 Absatz 1 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a, b und c

Mit der Änderung in **§ 41 Absatz 1, 2 und 3 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Buchstabe d

Mit der Datumsänderung in **§ 41 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen erstmals ab dem 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in §§ 41 Absatz 1 bis 3 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent pro Jahr gesenkt.

Zu Nummer 69

Mit der Änderung in **§ 42 EEG 2027** wird der gesetzlich geregelte anzulegende Wert für Biomasseanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu Nummer 70

Mit der Änderung in **§ 43 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Anlagen aktualisiert, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu Nummer 71

Mit der Änderung in **§ 44 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Güllekleinanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu Nummer 72

Mit der Änderung in **§ 44a EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression der anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 EEG 2027 für Biomasseanlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in den §§ 42 bis 44 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Juli 2024 griffen. Der Neubeginn der Degression wird mit dem Ziel der Vereinheitlichung im Januar beginnen statt bisher im Juli und die Degression ebenfalls mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent pro Jahr erhöht.

Zu Nummer 73

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 74

Die Änderung in **§ 44c Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Bei der Änderung in **§ 44c Absatz 8 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Kommt der Betreiber einer neuen Biomasseanlage, die der Marktprämie zugeordnet ist, seinen Nachweispflichten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht nach, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie auf null.

Der neue **§ 44c Absatz 10 EEG 2027** wurde aus Klarstellungsgründen eingefügt.

Sofern der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage geltenden Fassung anwendbar (siehe bereits § 39 g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023).

Zu Nummer 75

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 45 Absatz 1 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Geothermieranlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 45 Absatz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Geothermieranlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 45 Absatz 1 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Nummer 76

In **§ 46 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027** ist künftig geregelt, ab wann die Flugwindenergieanlagen nicht mehr von den Sonderregelungen profitieren können, wonach sie keine Standortgutachten vorlegen müssen. Dies war bisher in § 100 Absatz 33 Satz 2 EEG 2023 geregelt und wird in § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027 überführt, weil es sich hierbei nicht um eine Übergangsvorschrift handelt. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden. Nach § 46 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027 soll diese Privilegierung enden, nachdem die gesamte installierte Leistung von Flugwindenergieanlagen an Land mehr als 50 Megawatt beträgt. Wenn also die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land zum 1. Oktober eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, entfällt ab dem 1. Januar des Folgejahres die Besserstellung der Flugwindenergieanlagen an Land im Rahmen des Referenzertragsmodells. Damit können Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich ermittelt wird, nicht mehr von der Sonderregelung in § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2027 profitieren, wenn sie nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb gehen, in dem die 50 Megawatt installierte Leistung erstmals zum 1. Oktober überschritten wurde. Eine entsprechende Regelung für Flugwindanlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen findet sich in § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027.

Zu Nummer 77

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der dort anzulegende Wert nominell einheitlich auf 6,2 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die gesonderten gesetzlich bestimmten höheren anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, nach § 48 Absätze 2, 2a und 3 EEG 2023 werden demnach abgeschafft. Die Vereinheitlichung ist ein Beitrag zur Vereinfachung des EEG. In der Sache ist die Vereinheitlichung sinnvoll, da der Förderbedarf über 25 Kilowatt nicht gravierend von der Größe der Anlage abhängt und kleinere Anlagen in Zukunft keine Förderung mehr erhalten sollen. Die geringfügigen Unterschiede in den noch geförderten Anlagenklassen rechtfertigen eine kleinteilig differenzierende Förderung nicht mehr. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass der Wert keine Überförderung darstellt. Dieser Wert stellt keine Überförderung dar, weil aktuelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen für typische Anlagen zeigen, dass der Wert angemessen ist.

Die Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd und Nummer 5 Buchstabe c EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 sowie der Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027.

Grundsätzlich soll weiterhin eine Errichtung einer nicht ausschreibungspflichtigen Freiflächenanlage nach dem Beschluss des Bebauungsplans die Regel bleiben (siehe § 48 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027). Da nicht ausschreibungspflichtige Freiflächenanlagen aber unter den in § 33 BauGB genannten Voraussetzungen auch vor dem Beschluss des Bebauungsplans errichtet werden können, kann der Betreiber für den Strom, der nach dem Beschluss über den Bebauungsplans ins Netz eingespeist worden ist, ebenso gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 eine Förderung verlangen, wenn im Übrigen die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen. Um jedoch zu verhindern, dass diese Ausnahme zur Regel wird, verkürzte sich auch bislang bereits gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 die Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2023 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

Diese Regelungen finden künftig auch auf die neu eingeführte Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 beziehungsweise auf die Bestimmung der Dauer der Zahlungspflicht für den Refinanzierungsbeitrag nach § 25 Absatz 1 EEG 2027 Anwendung.

Da die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 künftig abgeschafft wird (auf die Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen), muss der bislang darauf Bezug nehmende § 48 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 auch insofern entsprechend angepasst werden.

Durch den neu eingefügten **§ 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027** wird die bisherige Bestimmung des § 100 Absatz 21 EEG 2023 aus systematischen Gründen künftig in § 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 geregelt sowie ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Die Übertragung der Bestimmung von § 100 Absatz 21 EEG 2028 in § 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 erfolgt, weil es sich bei der Regelung nicht um eine Übergangsbestimmung im

Sinne des § 100 EEG für Bestandsanlagen handelt, sondern um eine Sonderregelung, die bis zum Erlass der Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2027 gilt. § 100 Absatz 21 EEG 2023 stellte zudem versehentlich darauf ab, dass die Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen wird. In § 95 Nummer 3 EEG 2023 ist jedoch der Bundesregierung die Verordnungsermächtigung eingeräumt. Da die Verordnungsermächtigung in § 95 Nummer 3 EEG 2027 unverändert bleibt, muss die Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027** wird die dort genannte bisherige Schwelle von mehr als 1 Megawatt installierter Leistung zur Berechnung des anzulegenden Werts an die Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments von mehr als 750 Kilowatt installierter Leistung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2027 angeglichen.

Die Berechnung des anzulegenden Werts in § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027 ist an Bürgerenergiegesellschaften adressiert, die die in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2027 genannte Ausschreibungsschwelle überschreiten und eine installierte Leistung bis einschließlich 6 Megawatt haben. Durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) wurde die Ausschreibungsschwelle nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2023 von 1 Megawatt auf 750 Kilowatt gesenkt. Mit der Änderung in § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027 wird die dort genannte Mindestschwelle an installierter Leistung an diese Ausschreibungsschwelle von mehr als 750 Kilowatt angeglichen.

Diese Regelungen gelten für Neuanlagen und damit für Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Zu Buchstabe c

Zu § 48 Absatz 1b EEG 2023:

Die Streichung des **§ 48 Absatz 1b EEG 2023**, wonach für nicht ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen ein höherer anzulegender Wert gilt, ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des Untersegments für besondere Solaranlagen nach § 37d EEG 2023 sowie der Vereinheitlichung des anzulegenden Wertes nach § 48 Absatz 1 EEG 2027.

Nach § 48 Absatz 1b EEG 2023 wird der anzulegende Wert für nicht ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen anhand der Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 EEG 2023 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach § 48 Absatz 1 EEG 2023 gebildet. Da dieses Untersegment wegfällt und damit die Berechnungsgrundlage für die Erhöhung des anzulegenden Wertes sowie künftig ein einheitlicher anzulegender Wert nach § 48 Absatz 1 EEG 2027 gilt, können die Regelungen über die Erhöhung des anzulegenden Wertes für nicht ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen in § 48 Absatz 1b EEG 2023 insgesamt entfallen.

Auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 und zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen

Zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027:

Der neue **§ 48 Absatz 2 bis 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Vereinheitlichung des anzulegenden Werts für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen. Demnach wird es für Strom aus neuen Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, künftig keinen höheren gesetzlich bestimmten anzu-

legenden Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 geben. Stattdessen gilt nach § 48 Absatz 1 EEG 2027 ein einheitlicher anzulegender Wert in Höhe von 6,2 Cent pro Kilowattstunde (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen).

Durch den Wegfall der beiden Vergütungsklassen bis 10 Kilowatt und bis 40 Kilowatt nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 entfällt auch für alle Anlagen in der individuellen Berechnung die anteilig höhere Vergütung für diese Leistungsbereiche. Ein einheitlicher anzulegender Wert vereinfacht für den Anschlussnetzbetreiber die Berechnung des Fördersatzes und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Durch den Wegfall des § 48 Absatz 2a EEG 2023 wird für Neuanlagen die Erhöhung des gesetzlich bestimmten anzulegenden Wertes im Fall der Volleinspeisung von Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, abgeschafft. Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (EEG 2023, BGBl. I S. 1237, 2023 I Nr. 87) wurde in § 48 Absatz 2a EEG 2023 eine Regelung zur Erhöhung der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, eingeführt, wenn diese den gesamten Strom im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr in das Netz einspeisen (sogenannte Volleinspeisung). Diese Erhöhung im Fall der Volleinspeisung wird durch die Streichung des § 48 Absatz 2a EEG 2023 für Neuanlagen abgeschafft. Die Förderung von Anlagen, die ihren gesamten Strom in das Netz einspeisen, erscheint vor dem Hintergrund der Stromspitzenproblematik und dem Erfordernis, dass erneuerbare Energien mehr zur Systemdienlichkeit beitragen müssen, nicht mehr zeitgemäß. Die dynamische Entwicklung der letzten Jahre setzt dem Modell einer vollständigen Einspeisung Grenzen. Anreize, zu Zeiten hohen PV-Angebots und niedriger Preise am Großhandelsstrommarkt auch Strom zu verbrauchen, werden zukünftig immer bedeutender. Durch die Abschaffung dieser in § 48 Absatz 2a EEG 2023 geregelten Erhöhung wird die Berechnung des Fördersatzes für den Anschlussnetzbetreiber vereinfacht (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen) und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Die Streichung des § 48 Absatz 3 EEG 2023 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 48 Absatz 2 EEG 2023, auf den § 48 Absatz 3 EEG 2023 Bezug nimmt. § 48 Absatz 3 EEG 2023 regelt, unter welchen Voraussetzungen für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 beansprucht werden kann. Da der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 künftig wegfällt, muss auch der darauf Bezug nehmende § 48 Absatz 3 EEG 2023 ebenso abgeschafft werden.

Durch die Abschaffung des § 48 Absätze 2, 2a und 3 EEG 2023 werden die bisherigen § 48 Absätze 4 bis 6 EEG 2023 künftig in § 48 Absatz 2 bis 4 EEG 2027 geregelt.

§ 48 Absatz 2 EEG 2027 enthält die bisher in § 48 Absatz 4 enthaltenen Regelungen zum sogenannten Repowering von nicht ausschreibungspflichtigen Anlagen, wobei Anpassungen aufgrund der Streichung des § 48 Absatz 2 EEG 2023 sowie der Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 erfolgen.

Nach § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023 sind die Bestimmungen zum Repowering nach den §§ 38b Absatz 2 Satz 1 und § 38h Satz 2 Nummer 2 EEG 2023 auf Solaranlagen nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 entsprechend anzuwenden. Durch den Bezug auf Solaranlagen nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 sind Normadressaten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Da § 48 Absatz 2 EEG 2023 jedoch gestrichen wird (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen), wird korrespondierend hierzu in § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 auch die bisherige Bezugnahme auf § 48 Absatz 2 EEG 2023 künftig gestrichen. Stattdessen werden Solaran-

lagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, unmittelbar als Normadressaten in § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 genannt, wodurch die bisherige Rechtslage im Falle eines Repowerings solcher Solaranlagen aufrechterhalten wird. In § 48 Absatz 4 Satz 3 EEG 2023 wurde bisher bereits klargestellt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2023 für die ersetzten Solaranlagen endgültig entfällt. Sofern aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 muss hinsichtlich der ersetzten Solaranlagen ebenfalls entfallen.

Der bisherige § 48 Absatz 5 EEG 2023 wird künftig in **§ 48 Absatz 3 EEG 2027** geregelt und enthält eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027.

Wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a EEG 2027 angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, verringerte sich bisher der anzulegende Wert für solche Freiflächenanlagen auf null. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. die Höhe des Refinanzierungsbeitrags muss ebenfalls null sein. Dies wird aber nur erreicht, wenn auf den Anspruch abgestellt wird und nicht auf den anzulegenden Wert. Würde sich der anzulegende Wert auf null reduzieren, wäre der Refinanzierungsbeitrag für diese Anlagen identisch mit dem Jahresmarktwert. Das widerspräche dem Regelungsziel.

Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresmarktwert und dem anzulegenden Wert. Daher wird in § 48 Absatz 3 EEG 2027 künftig geregelt, dass sich sowohl der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 auf null verringert.

§ 48 Absatz 2 EEG 2027 enthält Regelungen zur Ersetzung von nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen (sogenanntes Repowering).

Gemäß **§ 48 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** sind im Falle eines Repowerings von nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen grundsätzlich die für Solaranlagen des ersten Segments geltenden Bestimmungen des Repowerings nach § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 EEG 2027 entsprechend anzuwenden. Nach § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sind ersetzende Solaranlagen bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Regelungsgehalt des § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 entspricht dabei dem Regelungsgehalt des § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2023. Hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 38b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 wird auf die Begründung zur Änderung des § 38b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 verwiesen.

Von diesem Grundsatz (§ 48 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027) wird jedoch in **§ 48 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** abgewichen, wenn nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen ersetzt werden, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. In diesem Fall sind die für Solaranlagen des zweiten Segments geltenden Bestimmungen des Repowerings in § 38h EEG 2027 anzuwenden. Auf die Begründung zu § 38h EEG 2027 wird verwiesen. In **§ 48 Absatz 4 Satz 3 EEG 2027** wird schließlich klargestellt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 für ersetzte nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen endgültig entfällt. Im Kern ist mit dieser Neufassung keine Änderung der bisherigen Regelungssystematik verbunden, sondern sie wird anlässlich der Anpassung an die Umstellung des Fördersystems auf Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag redaktionell überarbeitet.

Der neu eingefügte **§ 48 Absatz 5 EEG 2027** entspricht vollständig dem Wortlaut des bisherigen § 53 Absatz 5 EEG 2023, der gestrichen wird. Die Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall des nicht oder nicht fristgemäß erbrachten Nachweises des gleichzeitigen Nutzpflanzenanbaus bei Agri-PV-Anlagen wurden aufgrund eines Versehens in § 53 EEG 2023 geregelt, der sich im EEG 2023 ausweislich seiner Bezeichnung ausschließlich auf die Verringerung der Einspeisevergütung bezog und im EEG 2027 zukünftig die Berechnung der Höhe des Zahlungsanspruchs in der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme bestimmen wird.

Die bisherige Bestimmung des § 53 Absatz 5 EEG 2023 sollte jedoch auch auf Strom aus nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen, die der Marktprämie zugeordnet sind, Anwendung finden. Aufgrund der Abschaffung der Einspeisevergütung wird er zukünftig sogar ausschließlich auf Anlagen in der Marktprämie Anwendung finden. Daher werden die-se Vorgaben künftig in § 48 Absatz 5 EEG 2027 geregelt.

Zu Nummer 78

Durch die Änderung in **§ 48a Satz 2 (neu) EEG 2027** wird klargestellt, wie der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt bestimmt wird. Bisher enthielt § 48a EEG hierzu keine ausdrückliche Regelung. Die anspruchsbegründenden Regelungen zum Mieterstromzuschlag (§§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 EEG) sehen jedoch keine größenmäßige Beschränkung für die im Rahmen von Mieterstromanlagen nutzbaren Solaranlagen vor, sodass auch Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt dem Grunde nach einen Anspruch auf den Mieterstromzuschlag geltend machen können. Praktisch relevant ist der entsprechende Regelungsbedarf durch die Öffnung des Mieterstromzuschlags auch für gewerblich genutzte Gebäude durch das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) geworden, da das Auftreten von Dach-Solaranlagen mit einer entsprechenden Größe in diesem Segment erstmals realistisch ist.

Mit dem neuen § 48a Satz 2 EEG 2027 wird für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt klargestellt, dass auch diese Anlagen anteilig für die per Mieterstrom gelieferten Mengen einen Mieterstromzuschlag erhalten können. Der maßgebliche Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis, das dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung entspricht. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von 1,5 Megawatt nur 2/3 der per Mieterstrom gelieferten Strommengen mit dem Mieterstromzuschlag gefördert werden.

Zu Nummer 79

Bei der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Vereinheitlichung des anzulegenden Wertes in § 48 EEG 2027 und zur Streichung des § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 und zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027 wird verwiesen). Die Vergütungsdegression für den neuen anzulegenden Wert nach § 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 beginnt ab dem 1. August 2027.

Zu Nummer 80

Ziel der Änderung in **§ 50a Absatz 2 EEG 2027** ist es, dass künftig auch der Anspruch auf Flexibilitätszuschlag entfällt, wenn die Anlagenbetreiber keine korrekte Nachweisführung nach § 44c Absatz 2 bis 6 EEG 2027 vorgenommen haben. Nach diesen Regelungen müssen die Anlagenbetreiber mit Hilfe von Einsatzstofftagebüchern nachweisen, dass sie Biomasse in ihren Anlagen eingesetzt haben. Nur wenn diese Regelungen eingehalten werden, können die Anlagenbetreiber eine Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen. Ist dies nicht der Fall, verringert sich gemäß § 44c Absatz 8 EEG 2027 der

Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 auf null. Es ist nur konsequent, dass bei einem Verstoß gegen diese Regelungen auch der Flexibilitätszuschlag entfällt.

Zu Nummer 81

Die Änderung in **§ 51 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Nach der bisherigen Regelung reduzierte sich in den Fällen von § 51 Absatz 1 EEG 2027 der anzulegende Wert auf null. Bei der Berechnung des Förderanspruchs im Rahmen der Marktprämie führte dies dazu, dass die Marktprämie ebenfalls null wurde, da sich die Marktprämie aus der Differenz von anzulegendem Wert und Jahresmarktwert ergibt. Bei der Berechnung des Refinanzierungsbeitrags hätte eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null aber zur Folge, dass die Anlagenbetreiber den Jahresmarktwert als Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber leisten müssten. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz von Jahresmarktwert und anzulegendem Wert.

Ziel der Regelung in § 51 Absatz 1 EEG 2027 ist aber, dass in Zeiten negativer Preise sowohl der Förderanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a EEG entfällt. Es muss daher künftig darauf abgestellt werden, dass sich Anspruch bzw. Zahlungspflicht auf null reduzieren.

Durch die Änderung in **§ 51 Absatz 2 EEG 2027** wird künftig nicht mehr auf die installierte Leistung, sondern auf die Veräußerungsform abgestellt, der die Anlage zugeordnet ist. Der Wegfall der Förderung soll bei denjenigen Neuanlagen greifen, deren eingespeiste Strommengen tatsächlich in viertelstundenscharfen Einspeisezeitreihen ermittelt werden kann. Dies trifft bei Strommengen in der Direktvermarktung zu, da nach § 21b Absatz 3 EEG die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

Demgegenüber ist bei Strommengen, die der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG zugeordnet sind, eine viertelstundenscharfe Messung und Bilanzierung nicht notwendigerweise in jedem Fall gegeben, so dass der Wegfall der Förderung erst dann greift, wenn der Netzbetreiber die Strommengen auch viertelstundenscharf bestimmen kann. Nach § 51 Absatz 2 EEG 2027 ist hierfür weiterhin die Ausstattung mit einem intelligentem Messsystem ausschlaggebend, wobei der Wegfall der Förderung nach § 51 Absatz 1 EEG 2027 erst zum nächsten Jahreswechsel erfolgt, um keine unterjährigen Wechsel der Abrechnungssystematik zu begründen.

Bei der Streichung des **§ 51 Absatz 3 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) und zugleich um eine Entbürokratisierungsmaßnahme. Denn aufgrund des Wegfalls der Ausfallvergütung kann für Neuanlagen auch die Pflicht der Betreiber entfallen, dem Netzbetreiber die der Ausfallvergütung zugeordneten Strommengen mitzuteilen, die zu Zeiten negativer Spotmarktpreise einspeist wurden. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zu Nummer 82

Die Änderungen in **§ 51a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Anpassung von § 51 Absatz 1 EEG 2027. Es wird klargestellt, dass auch die Zeiten, in denen sich die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 nach Maßgabe von § 51 EEG 2027 reduziert hat, an den Zahlungszeitraum angehängen werden.

Außerdem wird der Begriff „Vergütungszeitraum“ in **§ 51a Absatz 1 und 2 EEG 2027** durch den Begriff „Zahlungszeitraum“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Zeiten negativer Preise an den in § 25 Absatz 1 EEG 2027 geregelten Zahlungszeitraum angehängen werden. In dem Zeitraum der Verlängerung können die Anlagenbetreiber also eine Förderung erhalten oder es kann eine Abschöpfung erfolgen.

Bei der Änderung in **§ 51a Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 83

Mit der Änderung in **§ 51b EEG** wird künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduziert. Damit wird lediglich eine redaktionelle Angleichung an die Regelung in § 51 Absatz 1 EEG 2027 erreicht. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. In den Fällen des § 51b EEG 2023 entfiel auch bisher der Vergütungsanspruch, weil sich der anzulegende Wert auf null reduzierte und damit auch die Marktprämie null betrug.

Zu Nummer 84

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2027** handelt es sich um eine Korrektur eines Verweisfehlers. Die Regelung, in welchen Fällen der prozentualen Aufteilung Anlagenbetreiber nachweislich zur jederzeitigen Einhaltung der Prozentsätze verpflichtet sind, ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2025 I Nr. 347) in § 21b Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 geregelt. Dabei wurde jedoch versäumt, die Bezugnahme der damit zusammenhängenden Pönale nach § 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2023 als Folgeänderung entsprechend anzupassen. § 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2027 behebt diesen Verweisfehler.

In **§ 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027** wird eine Klarstellung für bestimmte Pönalisierungsfälle vorgenommen. Nach der genannten Nummer besteht eine Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, wenn diese dem Netzbetreiber die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nicht ordnungsgemäß übermittelt haben. Es war bisher nicht eindeutig geregelt, wie sich diese Pönalisierung zu den automatischen Zuordnungen nach § 21c Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027 verhält. In diesen Fällen fingiert das Gesetz nämlich für den Fall einer fehlenden anderweitigen Zuordnung die Zuordnung zu einer bestimmten Veräußerungsform. Aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Regelung wäre bisher die Ansicht möglich gewesen, dass Anlagenbetreiber, die bewusst auf eine aktive Übermittlung der Zuordnung verzichten, weil sie die automatische Zuordnung nutzen möchten, einen Pflichtverstoß begehen und zu pönalisieren sind. Aus der systematischen und teleologischen Auslegung des Gesetzes ergibt sich allerdings, dass der Gesetzgeber für solche Fälle gerade kein Bedürfnis einer aktiven Zuordnung gesehen hat und insofern kein, durch Pönalisierung zu verhindernder, Schaden eintritt. Der Zusatz in § 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027 stellt dieses Verständnis aus Gründen der Rechtssicherheit klar.

Mit der Ergänzung von **§ 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027** wird künftig eine Pönale fällig, wenn die Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nicht nach § 36 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 den Gütefaktor nachweisen. Die Pönale ist erforderlich, damit die Anlagenbetreiber wirksam angehalten sind, die Standortgutachten vorzulegen.

Außerdem wird in **§ 52 Absatz 1 Nummer 9b EEG 2027** die bisher in Nummer 9a geregelte Pönale festgelegt. In der neuen Nummer 9b wird zudem eine Folgeänderung vorgenommen. Danach wird künftig in § 52 Absatz 1 Nummer 9b EEG 2023 auf § 48 Absatz 4 EEG 2027 Bezug genommen, der dem auf § 48 Absatz 6 EEG 2023 entspricht.

Bei dem Wegfall von **§ 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 48 Absatz 2a EEG 2023, auf den § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 Bezug nimmt, künftig wegfällt.

Nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 ist der Anlagenbetreiber zur Zahlung an den Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, falls er entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeist. Da § 48 Absatz 2a EEG 2023 künftig entfällt, kann korrespondierend hierzu auch die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 wegfallen.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung von **§ 52 Absatz 1a EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Einnahmen aufgrund von § 52 EEG werden bereits nach der Regelung in Nummer 4.9 der Anlage 1 zum EnFG als Einnahmen bei der Förderung erneuerbarer Energien bei den Netzbetreibern verbucht. Eine zusätzliche Nennung im EEG selbst ist daher nicht notwendig, weil in Anlage 1 zum EnFG die Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind. Eine explizite Benennung ist nur in Rechtsverordnungen nach dem EEG und WindSeeG notwendig (siehe Nummern 4.6 und 5.2 der Anlage 1 zum EnFG).

Die Streichung von **§ 52 Absatz 1b EEG 2023** erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Die Norm setzte die Zahlungspflicht für bestimmte Pflichtverstöße im ersten Halbjahr 2024 aus. Da dieser Zeitraum abgelaufen ist, ist die Regelung nicht mehr erforderlich. Aus der Streichung folgt nicht, dass nachträglich für Pflichtverstöße in diesem Zeitraum Zahlungspflichten entstehen. Die Regelung hat derweil nur die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 EEG ausgesetzt, nicht jedoch die Überschreitung einer Höchstdauer nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG materiell ausgeschlossen. Bei einer Anlage, die im ersten Halbjahr 2024 eine der Höchstdauern der Ausfallvergütung – ohne Sanktionierung nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG – überschritten hat und z.B. im Anschluss ohne Unterbrechung weiterhin die Ausfallvergütung in Anspruch genommen hat, ist ab dem 1. Juli 2024 eine Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG entstanden. Daraus folgt auch, dass eine Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG entsteht, sobald durch eine erneute Inanspruchnahme der Ausfallvergütung im zweiten Halbjahr unter Berücksichtigung unsanktionierter Zeiten im ersten Halbjahr die Frist von insgesamt sechs Monaten pro Kalenderjahr überschritten wird.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in **§ 52 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** erfolgt eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen rückwirkend die verminderte Sanktionsfolge des § 52 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 im Fall eines vorherigen Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2027 Anwendung findet, sowie um eine Folgeänderung, wonach die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 in Verbindung mit § 48 Absatz 2a EEG 2023, auf den § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 Bezug nimmt, künftig wegfällt. Außerdem wird eine Regelung zur Pönalhöhe für den in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 eingeführten Pflichtverstoß getroffen.

Mit der Änderung in **§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird der Verweis auf § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2027 gestrichen. Hierzu wird in § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 künftig eine Sonderregelung enthalten sein (vergleiche hierzu Begründung zu § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027). Zudem wird geregelt, dass sich auch im Fall der neu eingeführten Pönale in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 die Höhe der Zahlung auf 2 Euro pro Kilowatt installierte Leistung für die Vergangenheit reduziert. Wenn also die Anlagenbetreiber gegen die Pflicht aus § 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 verstoßen, weil sie den Gütefaktor verspätet nachweisen, erfolgt auch in diesem Fall die rückwirkende Reduzierung der Pönale.

In **§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 vorgenommen. § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 sah für Pflichtverstöße nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 eine Verringerung der zu leistenden Zahlung auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat vor. Diese Rechtsfolge kann aufgrund der Streichung der Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 künftig entfallen. Auf die Begründung zu § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2027 und zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027 wird verwiesen. Außerdem wird der Verweis auf § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 korrigiert auf § 52 Absatz 1 Nummer 9b EEG 2027. Dies ist erforderlich aufgrund der Einfügung der neuen Pönale in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027, für Fälle in denen Anlagenbetreiber gegen die Pflicht aus § 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 verstoßen.

In **§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird geregelt, dass ein sanktionsbewehrter Pflichtverstoß im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG erst vorliegt, wenn ein Anlagenbetreiber kumulativ sowohl die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt hat, als auch keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist. Liegt ein solcher Doppelverstoß vor, greift die Sanktion des § 52 Absatz 2 EEG. In der Rechtsanwendung bestand bisher Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen in einem Fall des § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG die verminderte Sanktionsfolge des § 52 Absatz 3 EEG greift und wann der sanktionsbewehrte Pflichtverstoß nach § 52 Nummer 11 EEG als aufgehoben gilt. Der neue § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 stellt nun klar, dass dies der Fall ist, sobald beide und damit sämtliche Pflichten, gegen die nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG kumulativ verstoßen worden sein muss, auch kumulativ erfüllt worden sind. In dem Moment, in dem beide Pflichten erfüllt werden, reduziert sich die Sanktion rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Beginns des sanktionsbewehrten Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG und für die gesamte Dauer desselben auf zwei Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Gleichzeitig bedeutet dies, dass auch erst im Zeitpunkt der Erfüllung beider Pflichten der sanktionsbewehrte Pflichtverstoß nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG als aufgehoben gilt, mit der Folge, dass für die Zukunft keine weiteren Sanktionen anfallen (vgl. Absatz 2). Hintergrund für diese Ausgestaltung ist, dass die Sanktion nur so auf die Erfüllung beider Pflichten hinwirken kann.

Zu Nummer 85

Zu § 53 EEG 2027:

In der Neufassung des **§ 53 Absatz 1 EEG 2027** werden Bestimmungen zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung getroffen. Danach wird von dem anzulegenden Wert nach § 23b EEG 2027 der Wert abgezogen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EnFG n. F. auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Abzug dieses Wertes von dem anzulegenden Wert erfolgt erst, wenn die konkrete Höhe des anzulegenden Wertes nach § 23b EEG 2027 bestimmt wurde. Nach dieser Regelung ist der anzulegende Wert im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung der Jahresmarktwert höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde. Liegt der Jahresmarktwert also beispielsweise bei 11 Cent pro Kilowattstunde, erfolgt der Abzug

nach § 53 Absatz 1 EEG 2027 nicht vom Jahresmarktwert, sondern von 10 Cent pro Kilowattstunde.

Die bisher in § 53 Absatz 1 EEG 2023 enthaltene Bestimmung zur Berechnung der Höhe des anzulegenden Wertes im Fall eines Anspruchs auf Einspeisevergütung kann wegfallen, da die Veräußerungsform der Einspeisevergütung für Neuanlagen abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Mit der Änderung in **§ 53 Absatz 2 EEG 2027** werden Bestimmungen zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen getroffen. Danach wird von dem anzulegenden Wert nach § 23b EEG 2027 der Wert abgezogen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnFG n. F. auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Dieser Wert verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind. Auch im Rahmen von § 53 Absatz 2 EEG 2027 erfolgt der Abzug dieses Wertes von dem anzulegenden Wert erst, wenn die konkrete Höhe des anzulegenden Wertes nach § 23b EEG 2027 bestimmt wurde. Auf die Erläuterungen zu § 53 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die bisherige Regelung in § 53 Absatz 2 EEG 2023 kann entfallen, weil sie nicht mehr erforderlich ist: Der bisherige § 53 Absatz 1 EEG 2023 sah eine Reduzierung des Anspruchs auf Einspeisevergütung vor für alle Varianten der Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EEG 2023), also auch für die unentgeltliche Abnahme. § 53 Absatz 2 EEG 2023 traf für die unentgeltliche Abnahme die abweichende Vorgabe, dass sich der Anspruch in dieser Veräußerungsform nicht reduziert. Da § 53 Absatz 1 EEG 2027 künftig allein Regelungen bezüglich der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung trifft, ist eine Sonderregelung für die unentgeltliche Abnahme in § 53 Absatz 2 EEG 2023 nicht erforderlich und kann daher entfallen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Streichung des **§ 53 Absatz 3 EEG** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen. Die Regelung zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Ausfallvergütung in § 53 Absatz 3 EEG 2023 ist entsprechend zu streichen. Insofern wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 53 Absatz 4 EEG** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 53 Absatz 1 EEG 2027 und aus der Streichung des § 53 Absatz 2 und 3 EEG 2023. Der bisherige § 53 Absatz 1 EEG 2023 traf Regelungen, die grundsätzlich alle Varianten der Einspeisevergütung adressierten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EEG 2023). § 53 Absatz 4 EEG 2023 traf für die Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen abweichende Vorgaben und verwies dabei auf § 53 Absatz 1 EEG 2023. § 53 Absatz 1 EEG 2027 trifft künftig allein Regelungen bezüglich der befristeten Marktwertdurchleitung, sodass § 53 Absatz 2 EEG 2023 gestrichen werden kann. Durch die Streichung des § 53 Absatz 2 und 3 EEG 2023 wird der bisherige § 53 Absatz 4 EEG 2023, der Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Werts für Fälle der Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen enthält, künftig in § 53 Absatz 2 EEG 2027 geregelt.

Bei der Streichung des **§ 53 Absatz 5 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsgehalt wird künftig in § 48 Absatz 7 EEG 2027 geregelt. Auf die Begründung zu § 48 Absatz 7 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 53a EEG 2027:

§ 53a EEG 2027 bleibt gegenüber § 53a EEG 2023 unverändert.

Zu § 53b EEG 2027:

Die Änderung in **§ 53b EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht im Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Nach der bisherigen Regelung reduzierte sich in den Fällen von § 53c EEG 2023 der anzulegende Wert um 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Damit sank auch die Marktprämie um 0,1 Cent pro Kilowattstunde, denn die Marktprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen anzulegendem Jahresmarktwert. Ziel der Regelung ist es, dass sich der Anlagenbetreiber den wirtschaftlichen Vorteil der Regionalnachweise bei der Berechnung der Förderhöhe anrechnen lassen muss. Die Förderung reduziert sich also entsprechend. Bei der Berechnung des Refinanzierungsbeitrags hätte eine Reduzierung des anzulegenden Wertes um 0,1 Cent aber zur Folge, dass die Anlagenbetreiber einen um 0,1 Cent reduzierten Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber leisten müssten. Der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich schließlich aus der Differenz von Jahresmarktwert und anzulegendem Wert ($RB = JW - AW$). Ziel der Regelung kann aber nicht sein, dass die Anlagenbetreiber einen geringeren Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber zahlen müssen. Vielmehr muss sich der Refinanzierungsbeitrag um 0,1 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Daher wird künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 um 0,1 Cent reduziert und sich die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 um 0,1 Cent pro Kilowattstunde erhöht.

Zu § 53c EEG 2027:

Auch die Änderung in § 53c EEG 2027 ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht im Form des Refinanzierungsbeitrags in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Aus dem gleichen Grund wie bei § 53b EEG 2027 muss auch hier künftig geregelt werden, dass sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 um den Betrag der Stromsteuerbefreiung reduziert, während sich die Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 entsprechend erhöht (vgl. zu den Einzelheiten Begründung zu § 53b EEG 2027).

Zu Nummer 86

Bei der Änderung in **§ 54 Absatz 4 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in § 20a Absatz 1 EEG 2027. Wenn die Anlagen nicht die Anforderungen der Landesverordnungen erfüllen, verringerte sich bisher der anzulegende Wert auf null, damit entfiel die Förderung. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. die Höhe des Refinanzierungsbeitrags muss ebenfalls null sein. Dies wird aber nur erreicht, wenn auf den Anspruch abgestellt wird und nicht auf den anzulegenden Wert. Würde sich der anzulegende Wert auf null reduzieren, wäre der Refinanzierungsbeitrag für diese Anlagen identisch mit dem Jahresmarktwert. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresmarktwert und dem anzulegenden Wert. Daher wird in § 54 Absatz 4 EEG 2027 künftig geregelt, dass sich sowohl der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 auf null verringert.

Zu Nummer 87

Die Streichung von **§ 54a EEG 2023** erfolgt zur Rechtsbereinigung. Die Norm wurde bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 materiell gestrichen.

Zu Nummer 88

Zu § 56 (Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber)

Durch die Änderung in **§ 56 Nummer 1 EEG 2027** wird klargestellt, dass die Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber für diejenigen Strommengen gilt, die der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Änderung in **§ 56 Nummer 2 EEG 2027** dient der besseren Rechtsverständlichkeit, wonach die Weiterleitung des Rechts zur Stromkennzeichnung als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ diejenigen Strommengen betrifft, für die Zahlungen nach § 19 EEG 2027 geleistet werden.

Zu § 57 (Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber)

Die Änderung in **§ 57 EEG 2027** stellt klar, dass die Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen betrifft, die der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 89

Bei der Änderung in **§ 58 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass die dort geregelte Rechtsfolge des Erlöschens der an den Übertragungsnetzbetreiber eingeräumten oder weitergeleiteten Rechte der Stromkennzeichnung auch für förderfreie Veräußerungsformen greift.

Zu Nummer 90

Die Änderung in **§ 71 Absatz 2 Nummer 5 und 6 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 91

Bei der Änderung in **§ 72 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Da die Ausfallvergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Ausfallvergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Mit der Änderung des **§ 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber über die Mitteilungen gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 informiert werden. Diese Pflicht zur Übermittlung ist dann erheblich, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber ein weiterer Netzbetreiber nachgelagert ist.

Mit der Aufnahme einer neuen Pflicht zur Übermittlung nach § 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, ihre Kontroll-, Informations- und Prognosefunktion vollumfassend zu verwirklichen.

- Die Regelung dient dem Zweck, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihrer Kontrollfunktion gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern ordnungsgemäß nachkommen können. Die Mitteilungspflichten nach § 19 Absatz 2 Satz 1

EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anspruch der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gem. 20a Absatz 1 EEG 2027. Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die nachgelagerten Netzbetreiber einen Ausgleichsanspruch in Höhe der vereinnahmten Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag gem. § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG (vgl. insofern die Begründung zu § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG). Die Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag stellen bei der EEG-Finanzierung des Bundes eine Einnahmeposition dar und wirken sich auf den jeweiligen Ausgleichsanspruch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 EnFG aus (vgl. auch hier die Begründung zu § 6 EnFG). Bei der Anspruchserhebung zur Vereinnahmung des Refinanzierungsbeitrags der Übertragungsnetzbetreiber nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG ist die Kenntnis über die Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 von großer Bedeutung. Denn erst im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 darüber, ob ein Anlagenbetreiber eine Förderung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen möchte, kann der Übertragungsnetzbetreiber auf der Ausgabenseite die Höhe der Zahlungen nach § 19 EEG 2027 und auf der Einnahmenseite die Höhe der Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag § 20a Absatz 1 EEG 2027 überblicken. Gleiches gilt für die Mitteilung nach § 20b Satz 1 EEG 2027.

- Des Weiteren sind die Mitteilungen gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 für die Informationsfunktion der Übertragungsnetzbetreiber von Bedeutung. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen der Veröffentlichungspflicht gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027. Demnach müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Angaben veröffentlichen, die ihnen im Rahmen der §§ 70 bis 73 EEG 2027 mitgeteilt wurden. Damit wird das im Zusammenhang mit § 77 Absatz 1 EEG 2027 stehende Transparenzgebot der neuen Rechtslage entsprechend angepasst.
- Zuletzt sind die Übertragungsnetzbetreiber auch zur Aufstellung der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs gem. § 60 EnFG auf die Mitteilungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 20b Satz 1 EEG 2027 angewiesen. Für die Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs brauchen die Übertragungsnetzbetreiber Informationen darüber, wie viele Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Prognose Förderungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 92

Die Anpassungen in **§ 73 EEG 2027** sind Folgeanpassungen zur Einführung der Refinanzierungspflicht in § 20a EEG 2027.

Der Einschub in **§ 73 Absatz 2 EEG 2027** weitet die Speicherpflicht auf Strommengen aus, die nicht nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 gefördert werden, sondern die Anlass für Refinanzierungsbeiträge nach § 20a EEG 2027 sind (was jeweils mittelbar über die Netzbetreiber erfolgt). Diese Strommengen sind ebenso zur Nachvollziehbarkeit der Ausgleichs nach EnFG zu erfassen und zu speichern.

Nach **§ 73 Absatz 3 EEG 2027** sind auch die Daten für die Berechnung des Refinanzierungsbeitrags zu veröffentlichen. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für die Daten für die Berechnung der Marktprämie.

Zu Nummer 93

Bei der Änderung in **§ 76 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 94

Die Änderung in **§ 79 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027** ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 20a EEG 2027 erforderlich. Ohne die Änderung könnten Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise verlangen, wenn sie in einem Abschöpfungsjahr der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet waren. Auch ein solches Abschöpfungsjahr ist jedoch Bestandteil des Förder- und Absicherungszeitraums des EEG, auch wenn die Anlagen im entsprechenden Jahr für den Strom keine Zahlungen erhalten. Allerdings sollen Herkunftsnachweise nur dann ausgestellt werden können, wenn die Anlagen grundsätzlich nicht im Fördersystem sind, sondern der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zugeordnet sind. Solange eine Anlage am Fördersystem in Form eines zweiseitigen CfD teilnimmt, ist der Strom nach § 42 EnWG wie auch bislang als nach dem EEG gefördert auszuweisen, sodass die grüne Eigenschaft nicht in Form von Herkunftsnachweisen nochmals separat vermarktet werden kann.

Die Änderung in **§ 79 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 95

Bei der Änderung in **§ 81 EEG 2027** handelt es sich um eine Erleichterung der Kontaktaufnahme bei den Netzbetreiber zugunsten der Clearingstelle sowie um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Der neue **§ 81 Absatz 4a EEG 2027** erleichtert zugunsten der Clearingstelle die Kontaktaufnahme bei den Netzbetreibern. Die Netzbetreiber sind gehalten, für die Clearingstelle in Verfahren nach § 81 Absatz 4 EEG 2027 einen Eingangskanal (Single Point of Contact) zu errichten und diesen aktuell zu halten. Zugleich muss die Erreichbarkeit der Netzbetreiber gewährleistet werden. Ein Kommunikationskanal zwischen den Netzbetreibern und der Clearingstelle ist bedeutsam, um den organisatorischen Aufwand der Clearingstelle in dieser Hinsicht gering zu halten. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Anlagenbetreibern und der wachsenden Komplexität der Fragestellungen sind effiziente Kommunikationsstrukturen für die Clearingstelle unentbehrlich. Daher schafft der neue Absatz 4a an dieser Stelle Abhilfe.

Bei der Änderung in **§ 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 EEG 2027** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 96

Mit der Änderung in **§ 83 Absatz 1 EEG 2027** wird der einstweilige Rechtsschutz des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf das Recht zur Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG 2027 erstreckt.

Da die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8b EEG 2027 erfolgte Mitteilung der alphanumerischen Bezeichnung verschiedene energiewirtschaftliche Prozesse behindert, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, bedarf es auch eines entsprechenden einstweiligen Rechtsschutzes nach § 83 Absatz 1 EEG 2027.

Zu Nummer 97

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, auch Ausschreibungen im Rahmen von Resilienzausschreibungen nach dem neu gefassten § 39n EEG 2027 und aufgrund einer Verordnung nach dem ebenfalls neu gefassten § 88d EEG 2027 durchzuführen.

Mit der Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027** wird die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur auf die Pflicht der Netzbetreiber zur Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG erstreckt.

Da die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8b EEG erfolgte Mitteilung der alphanumerischen Bezeichnung verschiedene energiewirtschaftliche Prozesse behindert, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, bedarf es auch einer entsprechenden Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027.

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen, förderfreien Netzbetreiberabnahme sowie um eine Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur sich auch auf förderfreie Veräußerungsformen erstreckt.

Da die Einspeisevergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des EEG weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Einspeisevergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027** wird die Überwachungskompetenz der Bundesnetzagentur auch auf Zahlungen der Netzbetreiber nach § 6 Absatz 5 EEG erstreckt und dient der Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnis auch die ordnungsgemäße Förderzahlung durch den Netzbetreiber erfasst.

Die Aufsichtskompetenz der Bundesnetzagentur für Zahlungen von Übertragungs- bzw. Verteilnetzbetreibern an Anlagenbetreiber bezog sich bisher nach § 85 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 nur auf Zahlungen nach den §§ 19 bis 55b EEG. Die im Rahmen der Erstattung der finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 Absatz 5 EEG geleisteten Zahlungen waren damit bisher nicht erfasst. Da es sich auch bei diesen Zahlungen um solche handelt, die aus dem EEG-Konto finanziert werden, ist eine Überwachung durch die Bundesnetzagentur in gleicher Weise angemessen wie bei den bisher erfassten Zahlungen. In welchen Fällen die Bundesnetzagentur diese Überwachungskompetenz ausübt, steht in ihrem Ermessen.

Schließlich wird klargestellt, dass sich die Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur nicht in der Überwachung erschöpfen, ob ein Netzbetreiber zu viel Förderzahlungen nach den §§ 10 bis 55b EEG leistet, sondern auch, ob er diese Zahlungen zu gering oder zu spät (bei Verzug entsprechend mit Verzugszinsen) leistet. Mit der Anpassung wird der Wortlaut an die Formulierung in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG angeglichen, ohne materielle Änderung der bestehenden Befugnisse. Nach wie vor begründet die Befugnis keine Pflicht (und spiegelbildlich keinen Anspruch) zum Einschreiten der Bundesnetzagentur in Einzelfällen.

Die Aufsichtsbefugnis dient dem Gemeinwohl, insbesondere bei strukturellen Problemen und Missständen, und nicht der Schaffung einer alternativen Rechtsschutzmöglichkeit zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Zahlungsansprüche gegen einen Netzbetreiber im Einzelfall.

Die Ergänzung des § 20a EEG 2027 bei **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in Form von Refinanzierungsbeiträgen nach § 20a EEG 2027. Mit diesen Beiträgen wird eine weitere Konstellation eingeführt, in der Anlagenbetreiber Zahlungen an die Netzbetreiber leisten müssen. Daher ist es folgerichtig, dass die Bundesnetzagentur auch das Zahlungsmanagement in Bezug auf diese Beiträge überwacht.

Durch den neu eingefügten **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2027** wird die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur auf die Einhaltung der Vorgaben über die vorübergehende Netztrennung nach § 52a EEG erstreckt. Die Aufgabe der Bundesnetzagentur bei der Überwachung der Netztrennung nach § 52a EEG 2027 bezieht sich auf die systematische und dauerhafte falsche Anwendung des Instruments des § 52a EEG 2027 durch einen Anschlussnetzbetreiber. Im Einzelfall muss der Anlagenbetreiber wie üblich seinen Anspruch gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen. Der bisherige § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2023 wird künftig zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG 2027.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 48 Absatz 6 EEG 2023, auf den § 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig in § 48 Absatz 4 EEG 2027 geregelt wird.

Der Wegfall des **§ 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur umfassenden Ausweitung der verpflichtenden Direktvermarktung sowie der Abschaffung der Einspeisevergütung. Daher kann die in § 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2023 eingeräumten Befugnis der Bundesnetzagentur, eine Festlegung zur Anwendbarkeit von § 51 Absatz 1 EEG auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt zu treffen, entfallen.

Mit der Neufassung von **§ 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2027** wird eine neue Festlegungskompetenz für die BNetzA geschaffen. Danach kann die BNetzA abweichend von Nummer 4.2 Satz 2 der Anlage 1 EEG 2027 die Werte für die Mindesterloße für die einzelnen Technologien neu festlegen. Sie kann für einzelne oder alle Technologien gemeinsam Festlegungen treffen. Die Festlegung gilt für die Zukunft auch für Anlagen, die vor der Festlegung in Betrieb gegangen sind oder einen Zuschlag erhalten haben. Sinn der Festlegung ist, dass die Beträge der Mindesterloße angehoben werden können, wenn Kosten für den Betrieb der Anlagen steigen. Deshalb sollen die angehobenen Werte auch für Anlagen gelten, die zum Zeitpunkt der Festlegung schon in Betrieb sind oder bereits einen Zuschlag erhalten haben.

Zu Nummer 98

Die Streichung in **§ 85a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 sowie des § 88d EEG 2027 und dem Wegfall von Innovationsausschreibungen.

Zu Nummer 99

Die Anpassungen in **§ 88a EEG 2027** sind der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente, der Ausweitung der Kooperationsstaaten in § 5 EEG 2027 sowie der Ergänzung um eine neue Form der Kooperation in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 geschuldet.

Die Eingangsformulierung in **§ 88a Absatz 1 EEG** wird neu gefasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Denn anders als der bisherigen Formulierung „unter den in § 5 genannten Voraussetzungen“ entnommen werden könnte, enthielt schon der bisherige § 5 EEG 2023 keine spezifischen Voraussetzungen für die in der GEEV verwirk-

lichte Verordnung. § 5 EEG war und ist nur der gesetzliche Regelungsort für die in Absatz 1 adressierten Fälle grenzüberschreitender Ausschreibungen (gemeinsame Ausschreibung, geöffnete nationale Ausschreibung und neu auch die finanzielle Beteiligung Deutschlands an Ausschreibungen anderer Staaten). Somit erschöpfte sich die bisherige Formulierung in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Verordnungen nicht gesetzliche Vorgaben überschreiben dürfen. Und auch die bisherige Formulierung dazu, welchen Anlagen die genannten Ausschreibungen offenstehen, war letztlich ohne eigenen Regelungsehalt (ergibt sich dies doch bereits aus der Auflistung denkbarer Kooperationsformen in § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023).

Die Aufnahme der „Verpflichtung“ in der Eingangsformulierung zu Nummer 1 ist Ausfluss der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente, die auch in Kooperationsprojekten greifen kann und mithin zu beachten ist. Dass der Begriff „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ durch den offeneren Begriff „Staat“ ersetzt wird, ist Ausfluss der Ausweitung der Kooperationsstaaten.

In § 88a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027 wird wie schon in § 5 EEG 2027 die Terminologie der grenzüberschreitenden Ausschreibung genutzt, die aus der GEEV bekannt ist.

§ 88a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2027 ist eingangs um den Begriff „Zahlungsverpflichtungen“ zu ergänzen, um Abschöpfungskonstellationen mit abzubilden. Dasselbe gilt für § 88a Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 10 EEG 2027.

In § 88a Absatz 1 Nummer 15 EEG 2027 wird explizit ein Verweis auf die Anlage 1 zum EnFG aufgenommen. Dies mag schon mit dem bisherigen Verweis auf Teil 3 und 4 Abschnitt 1 des EnFG mit umfasst gewesen sein. Spätestens mit der sprachlichen Neufassung des § 6 EnFG sowie mit der Aufnahme ausdrücklicher Regelungen in den Nummern 4.12 und 5.12 der Anlage 1 zum EnFG bezüglich Zahlungen in Abwicklung einer Kooperation im Sinne des § 5 EEG 2027 ist die ausdrückliche Klarstellung geboten: Die Verordnungsermächtigung des § 88a EEG 2027 ermächtigt in diesem Kontext zu spezifischen und vom EnFG abweichenden Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs. Diese Ermächtigung kann insbesondere dazu genutzt werden, in der GEEV zukünftig konkretisierende Regelungen zu der in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 neu eingeführten Projektbeteiligungsform zu setzen. Die hergebrachte Formulierung in § 88a Absatz 1 Nummer 15 EEG 2027 erachtet der Gesetzgeber insofern für hinreichend.

§ 88a Absatz 2 EEG 2027 beschäftigt sich mit Konstellationen der grenzüberschreitenden Ausschreibungen, in denen ein Anlagenbetreiber im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates beanspruchen kann (also entsprechend ausgestaltete Fälle der gemeinsamen Ausschreibung, geöffnete ausländische Ausschreibungen sowie denklogisch auch Ausschreibungen eines anderen Staates unter finanzieller Beteiligung der Bundesrepublik, die Anlagen im Inland offenstehen). Vor dem Hintergrund der Ausweitung der Kooperationsstaaten sowie der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente sind hier sprachliche Anpassungen geboten. Durchgehend ist der offene Begriff „Staat“ zu verwenden. Und in § 88a Absatz 2 Nummer 1 EEG 2027 ist die Formulierung anzupassen: Denkbar sind Ansprüche sowie Verpflichtungen nach den §§ 19 bis 86, deren Höhe und Wegfall angeordnet werden kann, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem oder eine Zahlungsverpflichtung in einen anderen Staat besteht. Mit dieser offenen Formulierung ist es dem Ordnungsgeber möglich, in der GEEV konkrete Regeln zu treffen, wann und in welchem Umfang Ansprüche und Verpflichtungen nach deutschem Recht billigerweise parallel existieren können.

Die durchgehende Verwendung des Begriffs „Staat“ in § 88a Absatz 3 Nummer 2 EEG 2027 ist Folge der Ausweitung der Kooperationsstaaten. Die Anpassung der Formulierung

in **§ 88a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2027** ist Folge der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente.

§ 88a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d EEG 2027 wird neu aufgenommen, um eine zweckmäßige Gestaltung des Verhandlungsmandats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei Verhandlungen mit anderen Staaten zu Kooperationsprojekten im Sinne des neuen § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 zu ermöglichen. Gerade in diesen Konstellationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland sich rein finanziell an der durch einen anderen Staaten durchgeführten Förderung beteiligt, bedarf es eines klaren Mandats zu Absprachen zur Höhe sowie zur konkreten Ausgestaltung der Abwicklung der finanziellen Beteiligung. Indem dieses Mandat gewährt und bei Verhandlung einer konkreten Kooperation verständlich genutzt wird, lässt sich sicherstellen, dass diese Kooperation den Interessen der Bundesrepublik Deutschland entspricht und dass die Details der Abwicklung für alle Beteiligten hinreichend klar abgestimmt werden.

Auch die Formulierungen in **§ 88a Absatz 4 EEG 2027** sind anzupassen, um die neuen Optionen zur Kooperation mit Nicht-EU-Staaten nach § 5 EEG 2027 zu berücksichtigen. Daher ist auch hier offener von „Staaten“ die Rede. Bei der Gelegenheit wird zusätzlich die bisher nur in Absatz 3 Nummer 2 stehende Vorgabe aufgenommen, dass die Exekutive unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5 zu handeln hat. Dieser nochmalige Bezug auf § 5 EEG 2027 scheint angemessen, um die dortige differenzierte Regelung von Voraussetzungen klar in Bezug zu nehmen. Ist doch das tatbestandliche Differenzierungspotenzial mit Erweiterung der Kooperationspartner größer geworden, so dass zusätzliche Umstände wie eine direkte physische Verbindungsleitung einer Anlage in das Bundesgebiet in manchen Konstellationen relevant sind und in anderen nicht. Da scheint die ausdrückliche Betonung der Rahmenvorgaben in § 5 EEG 2027 für die Formulierung der Rechtsverordnung und die Verhandlung völkerrechtlicher Vereinbarungen angemessen.

Zu Nummer 100

Bei der Änderung in **§ 88b EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 101

Die Streichung in **§ 88c Nummer 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und des § 88d EEG 2027 und des Wegfalls der Innovationsausschreibungen.

Zu Nummer 102

Die Neufassung des **§ 88d EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027. Mit dem Wegfall der Innovationsausschreibungen bedarf es auch keiner Verordnungsermächtigung mehr, um diese Innovationausschreibungen näher auszugestalten.

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in § 88d EEG 2027 wird die Grundlage geschaffen, um die Anforderungen an Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027 näher zu bestimmen und so die Vorgaben in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen zu erfüllen. Insbesondere sollen mit diesen Ausschreibungen Anreize für die Diversifizierung von Lieferketten für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments gesetzt werden. Darüber hinaus sollen eine nachhaltige Unternehmensführung sowie Cybersicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards angereizt werden. § 88d ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen entlang dieser Leitlinien zu treffen.

Nach **Nummer 1** können Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine abweichend von den Festlegungen in §§ 28e und 39n EEG 2027 festgelegt werden.

Nach **Nummer 2** können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen näher geregelt werden. Nach Buchstabe a können das Ausschreibungsvolumen der Resilienzausschreibungen in Teilmengen für die Ausschreibungen für Windenergie an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments aufgeteilt und abweichende Regelungen zu den Gebotsterminen getroffen werden. Resilienzausschreibungen sind ein bislang im EEG-Kontext neuartiges Instrument. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung soll auf die Erfahrungen mit den Ausschreibungen in den jeweiligen Technologien reagiert werden können. Nach Buchstabe b können Mindest- und Höchstgrößen für Teillose festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Buchstabe c ermöglicht es im Interesse der Kosteneffizienz und entsprechend der Vorgaben in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, Höchstwerte für die Zahlungsansprüche festzulegen. Nach Buchstabe d können Regelungen zur Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden. Nach Buchstabe e können schließlich Regelungen zum Zuschlagsverfahren erlassen werden.

Nummer 3 ermächtigt dazu, die Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen näher auszugestalten. Buchstabe a ermöglicht es, Mindestanforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der jeweiligen Bieter bei Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Geboten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll in der Resilienzausschreibungsverordnung das entsprechende Präqualifikationskriterium von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Präzisierung der Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien bei Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt werden. Mit der Ermächtigung in Buchstabe b soll das Präqualifikationskriterium zur Cyber- und Datensicherheit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 in der Resilienzausschreibungsverordnung umgesetzt werden. Buchstabe c ermöglicht es, entsprechend Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Nach Buchstabe d können Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden, um insbesondere die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte zu erhöhen. Eine gleiche Zielrichtung verfolgt Buchstabe e, wonach Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmenden an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung diese Sicherheiten getroffen werden können. Neben der Sicherstellung der Inbetriebnahme ist auch die Sicherstellung des Betriebs der Anlage hier ein Aspekt. Buchstabe f ermächtigt dazu, Mindestanforderungen an die Anlagen zu stellen. Insbesondere sollen hierdurch Anforderungen an den notwendigen Beitrag zu Resilienz also zur Diversifizierung von Lieferketten wie auch den Beitrag zur Nachhaltigkeit entsprechend Artikel 26 Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 7 bis 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 formuliert werden können, sofern sie als Präqualifikationskriterium ausgestaltet werden. Buchstabe g ermächtigt schließlich zu Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis f nachweisen müssen.

Nummer 4 ermächtigt zu Regelungen zu besonderen Zuschlagsanforderungen, mit denen der Beitrag zur Resilienz sowie zur Nachhaltigkeit entsprechend Artikel 26 Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 7 bis 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 festgelegt werden kann, sofern die Kriterien als besondere Zuschlags- und nicht als Präqualifikationskriterien ausgestaltet werden (Buchstabe a). Buchstabe b ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe a nachweisen können.

Nummer 5 ermächtigt zu Regelungen zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung sowie zu den Kriterien der Zuschlagserteilung. Sofern die Beiträge zu Resilienz und Nachhaltigkeit auch als Zuschlagskriterien ausgestaltet werden, ist nicht alleine der Gebotspreis dafür entscheidend, ob ein Zuschlag in Resilienzausschreibungen erteilt wird, sondern es werden auch die Beiträge zu Resilienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Da zu erwarten ist, dass die Gebote in unterschiedlichem Umfang einen Beitrag zu Resilienz und Nachhaltigkeit leisten, ermöglicht Nummer 5, dass Wertungskriterien entwickelt und im Rahmen der Ausschreibung und anschließenden Bezuschlagung angewandt werden.

Da die Anlagen, die einen Zuschlag erhalten, auch tatsächlich betrieben werden sollen, um eine wirksame Mengensteuerung zu gewährleisten, ermächtigt Nummer 6 dazu, Anforderungen festzulegen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Dazu kann nach Buchstabe a eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festgelegt werden, bei deren Unterschreitung nach Buchstabe b eine Verringerung oder ein Wegfall der finanziellen Förderung vorgesehen werden kann. Nach Buchstabe c können eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und Voraussetzungen geregelt werden. Das kann insbesondere Pönalen umfassen, die fällig werden, wenn die Anlage nicht, zu spät oder nicht in einem bestimmten Mindestumfang betrieben wird. Nach Buchstabe d können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen werden. Buchstabe e gibt die Möglichkeit, vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 EEG 2017 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern, z.B. bei zu später Inbetriebnahme abzusenken.

Nach **Nummer 7** können die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber genauer festgelegt werden.

Nach **Nummer 8** können Auskunftsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Innovationspiloten festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere Auskünfte derjenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die Anlagen erteilen.

Nach **Nummer 9** können nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche der Informationen nach den Nummern 1 bis 8 von wem an wen zu übermitteln sind, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesnetzagentur und Teilnehmenden an einer Ausschreibung.

Nach **Nummer 10** soll die Bundesnetzagentur schließlich ermächtigt werden können, Festlegungen zu den Ausschreibungen zu treffen. Dies gilt auch für die Regelungen nach den vorangehenden Nummern 2 bis 9. Ausdrücklich ausgenommen ist die Festlegung zu Ausschreibungsvolumen.

Zu Nummer 103

Bei der Änderung in **§ 90 Nummer 1 und Nummer 3 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte und eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 104

Durch die Änderung in **§ 91 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027** wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Ermittlung des Werts des Abzugs gemäß § 53 Absatz 1 EEG 2027 zu regeln. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wurde der Bundesregierung bereits für den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die der Marktwertdurchleitung in der

Variante für ausgeforderte Anlagen zugeordnet sind, nach § 53 Absatz 2 EEG 2027 (zuvor in § 53 Absatz 4 EEG 2023 geregelt) eingeräumt. Korrespondierend hierzu wird die Verordnungsermächtigung auch auf Fälle des Abzugs nach § 53 Absatz 1 EEG 2027 für Fälle der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung erweitert. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 105

Bei der Änderung in **§ 92 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 106

Zu § 93 (weggefallen)

Die Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff in **§ 93 EEG 2023** wird gestrichen. Daher wird § 93 EEG 2027 künftig als „(weggefallen)“ gefasst. Da die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nicht mehr umgesetzt werden, kann auch die Verordnungsermächtigung zu den Anforderungen an den Grünen Wasserstoff im EEG entfallen.

Zu § 94 (Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb)

Bei der Änderung in **§ 94 EEG 2027** handelt es sich zum einen um eine Klarstellung, dass unter dieser Verordnungsermächtigung sowohl Bestandsanlagen adressiert werden können, die der Einspeisevergütung in der für sie maßgeblichen Fassung zugeordnet sind, als auch an Neuanlagen, die der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet sind, sowie um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025. Da die Einspeisevergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des EEG weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Einspeisevergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 107

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023, auf den § 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig abgeschafft wird.

Dementsprechend muss auch die der Bundesregierung eingeräumte Verordnungsermächtigung bezüglich der Höhe der anzulegenden Werte für Solaranlage, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Betrieb genommen worden sind, in § 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2027 entsprechend angepasst werden und umfasst innerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 EEG 2027 künftig noch die Fälle von § 48 Absätze 1 bis 1b EEG 2027.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 95 Nummer 6 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 51 EEG 2027 (vergleiche hierzu Begründung zu § 51 EEG 2027).

Zu Nummer 108

Die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 sowie des § 88d EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen.

Zu Nummer 109

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in **§ 97 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2027** wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert. Hier soll nun auch eine Koordinierung der Datenerfassung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG stattfinden. Bislang war dies bereits im Hinblick auf Daten zu Flächen für die Nutzung der Windenergie an Land und zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG vorgesehen. An die bestehende Praxis kann angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 97 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 97 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird die Mindestanzahl der Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die pro Kalenderjahr stattfinden müssen, von zwei auf eine reduziert. Der Austausch zwischen den Ländern und beteiligten Bundesressorts zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen und Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ist mittlerweile etabliert und wird von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, geleitet durch das Sekretariat des Kooperationsausschusses, unterstützt.

Für den Austausch im Kooperationsausschuss ist es ausreichend und effizient, die Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf eine zu reduzieren. Es findet jährlich im Oktober eine solche Sitzung statt, um den gemeinsamen Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zu beschließen. Sollten in einem Jahr weitere Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Staatssekretärebene erforderlich sein, ist dies aufgrund der Formulierung als Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen weiterhin möglich.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 97 Absatz 4 EEG 2027** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in **§ 97 Absatz 5 EEG 2027** wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Aus der in Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete in den Mitgliedstaaten ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. Dies schafft die Datengrundlage für eine Berichterstattung zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung gegenüber der Europäischen Kommission und die in Artikel 15c Absatz 3 ggf. vorgesehene Überprüfung im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne.

Zu Nummer 110

Die Änderungen in **§ 98 Absatz 1 EEG 2027** ergänzen die Berichterstattung der Länder um den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 WindBG.

Durch Anpassungen in **§ 98 Absatz 3 EEG 2027** werden sowohl die Frist zur Berichterstattung als auch die inhaltliche Verankerung des Berichts auf den Übergang vom EEG 2023 zum EEG 2027 ausgerichtet.

Mit einer Änderung in **§ 98 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird zunächst die jährliche Frist, zu der die Bundesregierung den Monitoringbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorzulegen hat, vom 31. Dezember auf den 30. April vorverlegt. Der Monitoringbericht bezieht sich zur Bewertung des Stands des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterhin auf das Vorjahr. Das Vorziehen der Frist ist möglich, da die erforderliche Datenbasis schon im ersten Quartal eines Jahres vorliegt. Das Vorziehen ist sinnvoll, da sich damit die Aktualität des Berichts mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich erhöht. Aufgrund des Vorziehens wird der Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 innerhalb eines Kalenderjahrs später veröffentlicht als der Monitoringbericht nach Absatz 3. Insofern bezieht sich Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 auf den jeweils aktuell vorliegenden Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2. Dies ist der Bericht des Kooperationsausschusses, der im vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlicht wurde.

Sowohl in § 98 Absatz 3 Satz 1 als auch im neuem § 98 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027 (dem bisherigen Satz 4) wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass das EEG 2027 Ausschreibungsmengen auch für Projekte festlegt, die zu einem substantziellen Teil nach 2030 realisiert werden. Entsprechend wird zukünftig, wie bereits in § 4 EEG 2023 verankert, die Zielbestimmung des § 1 EEG 2027 in Gänze als Bezugsgröße und Bewertungsmaßstab für die Berichterstattung herangezogen.

Hingegen wird in **§ 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** die bisherige Bezugnahme auf den Strommengenpfad nach § 4a EEG 2023 gestrichen, da die in Bezug genommene Bestimmung des EEG 2023 aufgehoben wird. Insofern wird auf die Begründung zur Streichung des § 4a EEG 2023 verwiesen. Als notwendige Folgeänderung wird in § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027 ergänzt, dass die beobachtete Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien selbstverständlich weiterhin als eine Grundlage der Berichterstattung und Bewertung der Ausbaugeschwindigkeit zu betrachten ist. Dies gilt korrespondierend auch für die Ergänzung des tatsächlichen und prognostizierten Bruttostromverbrauchs in der neuen § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 EEG 2027.

Folgerichtig wird zudem auch der bisherige **§ 98 Absatz 3 Satz 6 EEG 2023** gestrichen, der ebenfalls auf dem zu starren Konzept eines einmal dem Gesetz zugrundgelegten, prognostizierten Bruttostromverbrauchs und eines daraus abgeleiteten Strommengenpfades des EEG 2023 beruhte. Dieses Vorgehen hat sich spätestens aufgrund der Ergebnisse des im dritten Quartal des Jahres 2025 veröffentlichten externen Energiewende-Monitorings im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als überholt erwiesen.

Letztlich wird aus demselben Grund auch der bisherige § 98 Absatz 3 Satz 3 EEG 2023 gestrichen, der aber zusätzlich auch in zeitlicher Hinsicht überholt ist. Denn dort waren Daten festgelegt, die einmalig bei der Berichterstattung nach Absatz 3 im Jahr 2023 als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Vorjahr zu berücksichtigen waren.

Durch die Änderung in **§ 98 Absatz 4 EEG 2027** umfasst zunächst die redaktionelle Bereinigung um das Datum des 1. Januar 2024, ab dem der Monitoringbericht der Bundesregierung die nachfolgend genannten Bewertungen umfasst, da es in der Vergangenheit liegt.

Zudem wird die jährliche Berichterstattung um eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ergänzt. Ergänzend sollen zukünftig auch Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten erfolgt sind. Dies ist eine konsistente Folgeanpassung zur entsprechenden Erweiterung der Berichtspflicht der Länder in § 98 Absatz 1 EEG 2027.

Die Bewertung im Monitoringbericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) beruht naturgemäß jedenfalls in wesentlichen Teilen auf Angaben hierzu aus dem Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres, was durch eine weitere Änderung klargestellt wird.

Der Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres bezieht sich wiederum auf Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres, d. h. zum Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringberichts (bis zum 30. April eines Jahres) liegen somit grundsätzlich Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres vor. Eine Ausnahme bildet **§ 98 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2027**, der auf § 3 Absatz 3 WindBG verweist. Angaben über die bis zum 31. Mai 2024 erbrachten Nachweise nach § 3 Absatz 3 WindBG sollen bereits in den Monitoringbericht, den die Bundesregierung im Jahr 2025 erstellt, einfließen.

Schließlich wird durch die Änderungen in **§ 98 Absatz 4 Nummer 3 und Nummer 5 EEG 2027** klargestellt, dass es sich bei dem dort in Bezug genommenen § 3 Absatz 1 jeweils um § 3 Absatz 1 WindBG handelt.

Die Änderungen in **§ 98 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient dazu, sich bei der Berichterstattung auch durch die Bundesnetzagentur unterstützen lassen zu können. Die Unterstützung durch das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur wird zudem auf den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 erweitert.

Die behördliche Unterstützung bei der Berichterstattung wird dahingehend ausgeweitet, dass nicht nur das Umweltbundesamt, sondern auch die Bundesnetzagentur unterstützend tätig sein muss, da die Bundesnetzagentur das Marktstammdatenregister führt und vor allem darin enthaltene Daten eine wichtige Grundlage für die Berichterstattung darstellen. Daher ist eine Regelung erforderlich, dass auch die Bundesnetzagentur bei der Berichterstattung, insbesondere bei der Auswertung der Daten aus dem Marktstammdatenregister unterstützt.

Die Berichterstattung in Absatz 5 Satz 1, bei der das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur unterstützen, wird zudem um den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 erweitert. Auch der Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 nutzt Daten, die nach § 97 Absatz 5 EEG 2027 beschafft werden. Die nach § 98 Absatz 1 EEG 2027 von den Ländern an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übermittelten Daten sind eine wichtige Grundlage für den Bericht des Kooperationsausschusses. Vor diesem Hintergrund müssen beim Bericht des Kooperationsausschusses auch das Umweltbundesamt sowie die Bundesnetzagentur unterstützen.

Zu Nummer 111

Zu Buchstabe a

Bei Änderung in **§ 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen und förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dementsprechend muss die Regelung in § 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027, die eine Berichtspflicht der Bundesregierung zur Notwendigkeit einer Marktwertdurchleitung in der Variante für ausgeförderte Anlage enthält, sich ebenso auf die neue Bezeichnung als Netzbetreiberabnahme in der

Variante für ausgeführte Anlagen beziehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2027** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 112

Durch den Wegfall des bisherigen **§ 99a EEG 2023** wird die Pflicht der Bundesregierung aufgehoben, dem Bundestag jährlich den Fortschrittsbericht Windenergie an Land vorzulegen. Denn den im Bericht bislang darzustellenden Herausforderungen wurde durch zwischenzeitlich umgesetzte Maßnahmen bereits überwiegend begegnet.

Angesichts des erheblichen Aufwands für die Bundesregierung bei der Erstellung und Abstimmung des Berichts kann dieser daher entfallen. Mit dem EEG 2021 wurde die Erarbeitung eines jährlichen „Funknavigationsberichts“ vor dem Hintergrund der hohen Ablehnungsraten von Genehmigungen für Windenergieanlagen aufgrund von befürchteten Störungen von Funknavigationsanlagen für die zivile Luftfahrt vereinbart. Dieser Bericht wurde Ende 2022 erstmals vorgelegt. Mit dem EEG 2023 wurde diese Berichtspflicht um die Vereinbarkeit von Windenergie an Land mit Wetterradaren, seismologischen Messstationen und militärischen Interessen erweitert. Mit einer Reihe bereits umgesetzter Maßnahmen konnte den Herausforderungen insbesondere bei Funknavigationsanlagen, Wetterradaren und seismologischen Messstationen bereits in geeigneter Weise begegnet werden. Aktuell erreichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kaum noch Berichte über Hemmnisse in diesen Bereichen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien mit militärischen Belangen existiert ein eigenständiges Austauschformat zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Branche und den Ländern, in dem Herausforderungen und Lösungsansätze diskutiert werden. Die formale Berichtspflicht hat daher ihre Funktion quasi vollständig eingebüßt, sodass sie zukünftig entfallen kann.

Sollten erneute Genehmigungsprobleme bei diesen Themen dokumentiert werden, kann an die Umsetzung der im letzten Fortschrittsbericht und in der Wind-an-Land-Strategie beschriebenen Maßnahmen angeknüpft werden und die „AG Bundeswehr und Windenergie“ angesprochen werden

An die Regelungsstelle des § 99a EEG 2023 tritt ein neuer **§ 99a EEG 2027**. Er sieht eine Evaluierung der Bestimmungen des Investitionsrahmens aus Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag dahingehend vor, ob und in welchem Umfang diese Bestimmungen Marktpreissignale außerhalb des Spotmarktes abzuschwächen drohen und ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben. Bei substantziellen Wechselwirkungen, die dieses Funktionieren wesentlich beeinträchtigen, sollen zudem Handlungsbedarfe identifiziert und konkrete Regelungsvorschläge entwickelt werden, um diesen Beeinträchtigungen spätestens ab dem 1. Januar 2031 zu begegnen. Für den Fall soll mithin die Möglichkeit von Anpassungen an den Förderregelungen betrachtet werden, die nicht ihrerseits Fehlanreize für die relevanten Akteure (insbesondere Investoren, Anlagenbetreiber, Direktvermarkter und Banken) setzen, welche etwaige Vorteile einer Anpassung überwiegen. Zu diesen Aspekten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wissenschaftlichen Sachverstand einzubeziehen und spätestens bis zum 31. Juli 2029 einen Bericht vorzulegen.

Hintergrund dieser Evaluierungspflicht ist die europarechtliche Vorgabe in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates

vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) über den Elektrizitätsbinnenmarkt in der Fassung vom 13. Juni 2024. Hiernach sind direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen so zu gestalten, dass jegliche verzerrende Wirkung der Förderregelung auf das Bieterverhalten auf den Day-Ahead-, Intraday-, Systemdienstleistungs- und Regelreservemärkten vermieden wird. Diese Maßgabe muss das deutsche Grundmodell einer Kombination von Marktprämien und Refinanzierungsbeiträgen in §§ 19 ff. EEG 2027 beachten.

Wie die Kommission in der Guidance zum Design zweiseitiger Differenzverträge vom 10. Dezember 2025 (C(2025) 8479 final) näher ausführt, ist aus ihrer Sicht insbesondere eine mögliche Überlagerung negativer Preissignale auf den Intraday-Märkten kritisch zu sehen. Zugleich erkennt die Kommission jedoch an, dass die Konzeptionierung eines Förderdesigns, das diesen Faktor einbezieht, komplex sein und ungewollte Effekte erzielen kann.

Nach vorläufiger Einschätzung steht noch nicht fest, inwiefern und in welchem Umfang das aktuelle deutsche Förderdesign Marktpreissignale aus nachgelagerten Märkten wie den Intraday-Märkten abzuschwächen droht. Europaweit besteht derzeit noch keine ausreichende Erfahrung mit einem solchen oder ähnlichen Systemen. Bereits das bestehende EEG optimiert die Marktintegration der Erneuerbare-Energien-Anlagen im Übrigen in weiten Teilen, indem sich das Design beispielsweise inzwischen an viertelstündlichen (und damit bereits sehr kurzfristigen) Preissignalen des Spotmarktes (= Day-Ahead Markt) orientiert und sich der Förderumfang je Viertelstunde anhand eines Vergleiches von anlagenindividuellen anzulegenden Werten und von der konkreten Anlage losgelösten Marktwerten ausrichtet. Noch nicht hinreichend erforscht ist, welche Relevanz in einem solchen an kurzfristigen Preissignalen orientierten System Preissignale aus den verschiedenen deutschen Intraday-Märkten überhaupt für das Marktverhalten der Akteure haben. Somit steht ebenso wenig fest, inwiefern das Förderdesign Anreize setzen kann, das Gebotsverhalten und in der Folge auch das Marktergebnis auf anderen Märkten als dem Spotmarkt, insbesondere aus den verschiedenen Intraday-Märkten, zu ändern im Vergleich mit einer Situation ohne diese Förderregelungen. Aufgrund des im Vergleich zum Day-Ahead-Markt vergleichsweise sehr geringen Handelsvolumens der Intraday-Märkte und der jedenfalls aktuell noch geringen Bedeutung dieser Märkte für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, ist eine jedenfalls derzeit noch geringe Interaktion mit den Regelungen des EEG zu vermuten. Außerdem müsste für die Existenz gewichtiger Fehlanreize technisch und wirtschaftlich gegeben sein, dass Anlagen und Anlagenbetreiber tatsächlich sehr kurzfristig und flexibel nach Abschluss des Handels auf dem Spotmarkt die Produktionsentscheidung noch verändern können, was eine zusätzliche Barriere für das Vorliegen von Fehlanreizen selbst bei steigender Relevanz von Intraday-Märkten darstellt. Dementsprechend unwahrscheinlich ist es, dass das deutsche Förderdesign schon jetzt in einem Maße Fehlanreize für Anlagendesign und Anlageneinsatz setzt, welches das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte und insbesondere des Strombinnenmarktes untergräbt. Da zu erwarten ist, dass die Bedeutung nachgelagerter, kurzfristiger Märkte in Zukunft deutlich zunehmen könnte, erscheint es aus fachlichen Gründen aber geboten, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und etwaige unerwünschte Wechselwirkungen rechtzeitig zu adressieren.

Im Rahmen dieser Befassung sind Risiken mit zu beachten, die nach vorläufiger Einschätzung mit einer stärkeren Orientierung der Förderung an solchen Preissignalen einhergehen können, wie etwa:

- Manipulationspotenziale insbesondere für größere Marktakteure mit mehreren Anlagen, die den gegenüber dem Spotmarkt deutlich illiquideren Intraday-Märkte bewusst förderungsoptimierend (und damit nicht marktoptimal) beeinflussen könnten,
- Etwaige Schwächung oder gar Ablösung des Spotmarktpreises als verlässliche und etablierte Referenzgröße, wenn Intraday-Märkte durch das Design des In-

vestitions-rahmens in ihrer Bedeutung massiv aufgewertet würden, was zu einem „Austrocknen“ des Day-Ahead-Marktes als Leitmarkt führen könnte,

- Unsicherheiten bei der Festlegung eines geeigneten Intraday-Markt-Index, da unterschiedliche Intraday-Märkte auch mit unterschiedlichen Preisbildungslogiken existieren,
- Investitionshemmnisse aufgrund von Unsicherheiten der Marktakteure bei der Prognose, wie sich Intraday-Märkte in Zukunft und über den Förderzeitraum entwickeln werden.

Angesichts dieser offenen Sachlage scheint eine umfassendere Evaluierung dringend geboten, um auf breiterer Erkenntnisbasis zeitnah über ggfs. erforderliche oder jedenfalls sinnvolle Anpassungen des Förderdesigns zur Optimierung der Anreize zur Marktdienlichkeit von Anlagen und der Gesamtkosteneffizienz verständlich entscheiden zu können. Dabei wird bewusst präzise vorgegeben, dass etwaige Regelungsvorschläge spätestens ab dem 1. Januar 2031 wirken sollen. Diese zeitliche Fixierung ist ein wichtiges Signal an die Stakeholder, sich rechtzeitig mit den auf diesen Märkten existierenden Einflüssen zu beschäftigen und sich auf denkbare Regelungen in diesem Bereich einzustellen.

Durch den Wegfall des **§ 99b EEG 2023** wird die jährliche Berichtspflicht der Bundesnetzagentur über Erfahrungen mit den Bestimmungen des EEG zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung zum Zwecke der Entbürokratisierung gestrichen. Damit entfällt der jährliche Bericht der Bundesnetzagentur über die Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht laufend Meldungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG auf ihren Internetseiten.

Zum 1. September 2025 lagen der Bundesnetzagentur demnach insgesamt 26 Meldungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften vor, neun für Windenergieanlagen an Land gemäß § 22b Absatz 1 EEG und 17 für Solaranlagen gemäß § 22b Absatz 2 EEG.

Zu Nummer 113

Zu § 100 EEG 2027:

Die Übergangsbestimmungen werden in **§ 100 EEG 2027** neu gefasst. Wie bereits in den Vorgängerfassungen des EEG, wird dabei in § 100 Absatz 1 EEG 2027 grundsätzlich geregelt, dass für Strom aus bestehenden Anlagen bestehendes Recht weiterhin gelten wird. Von diesem Grundsatz werden in den folgenden Absätzen des § 100 EEG 2027 Ausnahmen geregelt.

Zu § 100 Absatz 1 EEG 2027:

In **§ 100 Absatz 1 EEG 2027** ist der Grundsatz geregelt, dass für Strom aus Bestandsanlagen grundsätzlich bestehendes Recht anwendbar ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übergangsbestimmungen in § 100 EEG 2023. Diese sind weiterhin für Bestandsanlagen anwendbar.

Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen solche Anlagen, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurden. Diese Regelung bezieht sich auf Anlagen, deren Förderung nicht von einem Zuschlag in den Ausschreibungen abhängt. Darunter fallen also insbesondere Anlagen, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurden und nach dem neuen Recht des EEG 2027 keine Förderung mehr erhalten würden.

Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen solche Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahrens eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung an, sondern auf den Zeitpunkt des Gebotstermins. Für die Bieter ist damit grundsätzlich das Recht anzuwenden, dass zum Zeitpunkt des Gebotstermins galt. Dies ist sachgerecht, weil die Bieter ihre Angebote auf der Grundlage dieser Rechtslage erstellen und insbesondere die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Anlagen durchführen.

Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind.

Außerdem ist in § 100 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 EEG 2027 geregelt, für welche Strommengen die Regelungen der Vorgängerfassungen des EEG gelten.

Zu § 100 Absatz 2 EEG 2027:

§ 100 Absatz 2 EEG 2027 enthält Übergangsbestimmungen zu § 6 EEG 2027. Mit den Änderungen in § 6 EEG 2027 können die Anlagenbetreiber an die Gemeinden künftig eine finanzielle Beteiligung für die tatsächlich erzeugten Strommengen zahlen, statt bisher nur für tatsächlich eingespeiste sowie bestimmte sog. fiktive Strommengen. Damit ist die finanzielle Beteiligung künftig auch für eigenverbrauchte Strommengen zulässig. Dies soll auch auf Bestandsanlagen erweitert werden. Daher ist in § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 zunächst geregelt, dass § 6 EEG 2027 für alle Bestandsanlagen gilt. Insofern findet die bisherige Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 2 EEG 2023 auch für Bestandsanlagen, die vor dem EEG 2023 in Betrieb genommen wurden oder einen Zuschlag erhalten haben, keine Anwendung mehr. Insofern gilt § 6 EEG 2027 auch für Anlagen, die z.B. unter dem EEG 2017, 2021 und 2023 in Betrieb genommen wurden, einen Zuschlag erhalten haben oder als Pilotwindenergieanlagen festgestellt wurden. § 6 EEG 2027 gilt aber auch für alle übrigen Bestandsanlagen.

In § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 ist zusätzlich geregelt, dass § 6 EEG 2027 für Windenergieanlagen an Land die unter dem EEG 2021 in Betrieb genommen wurden, einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben oder als Pilotwindenergieanlage festgestellt wurden, auch dann anwendbar ist, wenn sie nur über eine installierte Leistung von weniger als 1000 Kilowatt, aber mehr als 750 Kilowatt verfügen. Diese Regelung ist erforderlich, weil die finanzielle Beteiligung für die genannten Anlagen unter dem EEG 2021 bereits ab einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt zulässig war. Dies soll weiterhin möglich sein. Die Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 entspricht insofern der bisherigen Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023.

In § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist zudem geregelt, dass Windenergieanlagen an Land weiterhin eine finanzielle Beteiligung für fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 gewähren können, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, die dies vorsah, und diese Vereinbarung seither nicht angepasst wurde. Diese Regelung ist erforderlich, weil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche finanzielle Beteiligung zulässig war. Die bestehenden Vereinbarungen hierzu sollen Bestandsschutz genießen. Werden die Vereinbarung jedoch angepasst, dann darf für die fiktiven Strommengen zukünftig keine finanzielle Beteiligung mehr erfolgen. Für „tatsächlich eingespeiste“ Strommengen ist eine Übergangsbestimmung offensichtlich nicht notwendig, da diese immer eine Teilmenge der „tatsächlich erzeugten“ Strommenge sind und somit eine diesbezügliche finanzielle Beteiligung unverändert zulässig.

§ 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 übernimmt die bisherige Regelung in § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023. Damit wird klargestellt, dass vor dem 16. Mai 2024 geschlossene Vereinbarungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 zu bewerten sind. Mit dem am 16. Mai 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung wurde die Regelung geändert, zu welchem Zeitpunkt die Vereinbarung nach § 6 Absatz 4 EEG geschlossen werden kann. Damit vor dem 16. Mai 2024 geschlossene Vereinbarungen weiterhin als rechtmäßig geschlossen gelten können, werden diese weiterhin anhand von § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bewertet.

Zu § 100 Absatz 3 EEG 2027:

Nach **§ 100 Absatz 3 EEG 2027** gelten die neuen Vorgaben für Verträge über die Direktvermarktung nach § 10b Absatz 7 EEG 2027 auch für Bestandsanlagen in der Direktvermarktung, sobald entsprechende vertragliche Vereinbarungen angepasst oder neu geschlossen werden.

Haben der Betreiber einer Bestandsanlage und der Direktvermarktungsunternehmer bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Direktvermarktung geschlossen, sind die Vorgaben in § 10b Absatz 7 EEG 2027 ebenfalls anzuwenden, falls dieser Vertrag nach Inkrafttreten des § 10b Absatz 7 EEG 2027 angepasst wird (Nummer 1). Schließt der Betreiber einer Bestandsanlage mit einem Direktvermarktungsunternehmer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neuen Vertrag, sind die Vorgaben in § 10b Absatz 7 EEG 2027 ebenfalls anzuwenden (Nummer 2).

Zu § 100 Absatz 4 EEG 2027:

Durch den neuen **§ 100 Absatz 4 EEG 2027** wird eine Regelung getroffen, dass die Zuordnung geringfügiger Verbräuche nach § 10c EEG 2027 für alle Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme gilt.

Die Zuordnung geringfügiger Verbräuche nach § 10c EEG 2023 wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151) eingeführt, galt jedoch nur für nach dem Inkrafttreten des Solarpaket neu in Betrieb genommene Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt.

Durch § 100 Absatz 4 EEG 2027 gilt die Zuordnung geringfügiger Verbräuche nach § 10c EEG 2027, die dem § 10c EEG 2023 entspricht, künftig auch für vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommene Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, sofern Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden.

Zu § 100 Absatz 5 EEG 2027:

§ 100 Absatz 5 EEG 2027 schreibt die bisherige Bestimmung in § 100 Absatz 7 EEG 2023 für ausgeförderte Anlagen fort, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten und die eine Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen. Das EEG 2027 sieht keine materielle Änderung der Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlage vor. Die Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen betrifft qua Definition ausschließlich Bestandsanlagen (vgl. § 3 Nummer 3a EEG). Zur Rechtsklarheit wird bestimmt, dass die im EEG 2027 materiell unverändert enthaltenen Bestimmungen zur Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen zukünftig als Rechtsgrundlage des entsprechenden Anspruchs heranzuziehen sind. Ge-

genüber der vorherigen Regelung in § 100 Absatz 7 EEG 2023 werden in § 100 Absatz 5 EEG 2027 hierzu lediglich die Bezugnahmen auf die auf ausgeförderte Anlagen anzuwendenden Regelungen angepasst, da deren Regelungsort sich als Folgeänderung zur Einführung der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme und zum Wegfall der Ausfallvergütung verändert hat (§ 21c Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 53 Absatz 2 EEG 2027, die zuvor in §21c Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 53 Absatz 4 EEG 2023 geregelt waren).

Zu § 100 Absatz 6 EEG 2027:

§ 100 Absatz 6 EEG 2027 schreibt die bisherige Bestimmung in § 100 Absatz 34 Satz 2 EEG 2023 für Bestandsanlagen fort und konkretisiert die Rechtsfolgen bei Beendigung der Geltendmachung der Abgrenzungs- oder Pauschaloption.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (Stromspitzengesetz, BGBl. 2025 I Nr. 51) eingeführten Änderungen der Speicherregelungen gelten nach § 100 Absatz 34 Satz 2 EEG 2023 auch für Bestandsanlagen, sobald die entsprechende Festlegung wirksam erlassen wurden. § 100 Absatz 6 Satz 1 EEG 2027 schreibt diese Regelungen fort. Gegenüber der vorherigen Regelung in § 100 Absatz 34 Satz 2 EEG 2023 werden in § 100 Absatz 6 Satz 1 EEG 2027 lediglich die Bezugnahmen der anzuwendenden Normen angepasst, da deren Regelungsort sich zum Zweck der besseren Rechtsanwendung verändert hat (§ 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2027, der zuvor in § 100 Absatz 34 Satz 1 EEG 2023 geregelt war).

§ 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2027 entspricht Anlage 1 Nummer 2 Satz 3 EEG 2023. Bei Strom aus Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie grundsätzlich noch anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes (Anlage 1 Nummer 2 Satz 1 EEG 2023) berechnet. Sobald solche Bestandsanlagen jedoch die Abgrenzungs- oder Pauschaloption geltend machen, wird die Höhe der Marktprämie abweichend hiervon auch für sie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes berechnet (Anlage 1 Nummer 2 Satz 3 EEG 2023). § 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2027 schreibt diese Regelungen fort.

§ 100 Absatz 6 Satz 3 EEG 2027 präzisiert die Rechtsfolge in Fällen, in denen eine vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommene oder bezuschlagte Bestandsanlage die Geltendmachung der Abgrenzungs- oder Pauschaloption beendet. Im Fall der Beendigung der Abgrenzungs- und Pauschaloption wird in § 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2027 künftig bestimmt, dass die mit der Geltendmachung der Abgrenzungs- und Pauschaloption (ab dem Kalendermonat dieser Zuordnung zur Abgrenzungs- oder Pauschaloption) einhergehende Umstellung auf den „Jahresmarktwert“ bis zum Abschluss des Kalenderjahres gilt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuordnung der Bestandsanlage zur Abgrenzungs- oder Pauschaloption unterjährig zum Ende eines Kalendermonats oder zum Jahresende wieder beendet wurde.

Wechselt der Betreiber der Bestandsanlage zum Beispiel zum 1. September 2027 aus der Pauschal- oder Abgrenzungsoption zurück in eine Direktvermarktung ohne Pauschal- oder Abgrenzungsoption (in den Schranken der Ausschließlichkeitsoption nach § 19 Absatz 3a EEG 2027), dann erfolgt die Abrechnung bis Ende 2028 anhand des energieträgerspezifischen „Jahresmarktwertes“ nach Satz 3 und frühestens ab dem 1. Januar 2029 wieder anhand des energieträgerspezifischen „Monatsmarktwertes“ nach Satz 1.

Die rechtsändernde Präzisierung zur Dauer der Umstellung auf den „Jahresmarktwert“ verhindert zum einen eine unerwünschte Optimierung durch unterjähriges Hin- und Herwechseln zwischen der Jahres- und der Monatsmarktwert-Berechnung. Sie trägt zum anderen zur Rechtssicherheit bei, indem sie den (Mindest-)Zeitraum der Umstellung auf den „Jahresmarktwert“, der mit einem Wechsel einer Bestandsanlage in die Abgrenzungs- oder Pauschaloption verbunden ist und der bislang nur durch Auslegung ermittelt werden konnte,

ausdrücklich ausgestaltet. § 100 Absatz 6 Satz 3 EEG 2027 ist für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogene (Rück-)Wechsel aus der Pauschal- oder Abgrenzungsoption in eine Direktvermarktung mit Marktprämie ohne Pauschal- oder Abgrenzungsoption anzuwenden.

§ 100 Absatz 6 EEG 2027 steht hinsichtlich der Regelungen zur Pauschaloption gemäß § 102 EEG 2027 unter Beihilfevorbehalt.

Zu § 100 Absatz 7 EEG 2027:

Nach **§ 100 Absatz 7 EEG 2027** gilt § 26 Absatz 3 EEG 2027 auch für Bestandsanlagen hinsichtlich künftiger Abschläge und Endabrechnungen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (Stromspitzengesetz, BGBl. 2025 I Nr. 51) können Betreiber von Neuanlagen und die von ihnen dazu berechtigten Personen, z. B. Direktvermarkter, verlangen, dass die Endabrechnung in digitaler und massengeschäftstauglicher Form ausgestellt werden. Außerdem müssen die Endabrechnungen die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten. Durch die Änderung des § 26 Absatz 3 EEG 2027 werden diese Regelungen künftig auch auf die Abrechnung von seitens der Netzbetreiber zu leistenden Abschlägen erstreckt (auf die Begründung zu § 26 Absatz 3 EEG 2027 wird verwiesen).

§ 26 Absatz 3 EEG 2027 gilt gemäß § 100 Absatz 7 EEG 2027 künftig auch für Bestandsanlagen für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Abschläge und gestellten Endabrechnungen.

Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete Abschläge und getätigte Endabrechnungen gilt gemäß § 100 Absatz 1 EEG 2027 weiterhin die für die Bestandsanlage maßgebliche Rechtslage.

Zu § 100 Absatz 8 EEG 2027:

§ 100 Absatz 8 EEG 2027 regelt, dass die Änderung des Vergütungsbeginns in § 36i EEG 2027 auch für jene Zuschläge gilt, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 erteilt wurden, soweit die Frist des § 36i der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1. Januar 2027 noch nicht abgelaufen ist. Ist diese Frist noch nicht abgelaufen, beginnt der Vergütungszeitraum nach dem mit diesem Gesetz geänderten § 36i EEG 2027 daher spätestens 36 Monate nach Zuschlagserteilung. Diese Verlängerung der Frist in § 36i EEG 2023 von 30 auf 36 Monate soll demnach auch für Anlagen gelten, die in einem Zuschlagsverfahren mit einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2027 einen Zuschlag erhalten haben.

Zu § 100 Absatz 9 EEG 2027:

§ 100 Absatz 9 EEG 2027 enthält Regelungen für PV-Dachanlagen, die bestehende PV-Dachanlagen ersetzen.

Nach § 100 Absatz 9 Nummer 1 EEG 2027 sind auf das Repowering von Solaranlagen die Bestimmungen des EEG 2023 anzuwenden, wenn die Ersetzung der Anlagen vor dem 1. Januar 2027 erfolgt ist. Dies entspricht bereits dem Grundsatz von § 100 Absatz 1 EEG 2027, wonach für bestehende Anlagen grundsätzlich Bestandsrecht gilt. Gleichwohl wird in § 100 Absatz 9 Nummer 1 EEG 2027 diese Regelung noch einmal klargestellt. Hintergrund hierfür ist, dass für die entsprechende Bestimmung zum Repowering im EEG 2023 noch keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vorliegt. Denn mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solar-

paket, BGBl. 2024 I Nr. 151) wurden die Bestimmungen für PV-Dachanlagen im Fall einer Erhöhung der Leistung im Rahmen des Repowerings dahingehend angepasst, dass für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms ein vollumfänglicher, neuer Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 entsteht (§ 38h Satz 2 Nummer 2 und § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023). Für diese Änderung liegt jedoch noch keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vor; sie unterliegt entsprechend einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 102 EEG 2023. Durch die Übernahme in das EEG 2027 kann auch für diese Bestandsfälle eine einheitliche beihilferechtliche Genehmigung ergehen, ohne dass die EU-Kommission formal Teile des EEG 2023 nachträglich genehmigen müsste.

Erfolgt die Ersetzung bei bestehenden Solaranlagen hingegen nach dem 31. Dezember 2026, sind § 38b Absatz 2, § 38h Absatz 2 und § 48 Absatz 2 EEG 2027 anzuwenden (§ 100 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027). Die neuen Bestimmungen des EEG 2027 sind also auch auf bestehende Anlagen anzuwenden, wenn diese nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes repowert werden. Auf die Begründung zu § 38b Absatz 2, § 38h Absatz 2 und § 48 Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 101 EEG 2027:

Die Regelung in **§ 101 EEG 2027** entspricht der Regelung in § 100 Absatz 47 EEG 2023, die ursprünglich mit dem im Februar 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen in das EEG aufgenommen wurde, und enthält außerdem weitere Klarstellungen. Durch die explizite Übernahme ins EEG 2027 wird klargestellt, dass Anlagenbetreiber von Bestandsanlagen weiterhin die Möglichkeit haben, freiwillig in die neue Regelungssystematik zum Wegfall der Zahlungsansprüche in Zeiten negativer Preise wechseln zu können. Denn um Ineffizienzen in der Förderung und das Entstehen negativer Preise zu reduzieren, sollten im Rahmen des gebotenen Vertrauensschutzes auch Wege für Bestandsanlagen geöffnet werden, hierzu einen Beitrag zu leisten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass vom Bonus auch solche Bestandsanlagen Gebrauch machen können, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, erst nach Ablauf aufeinanderfolgender Stunden verringert. Schließlich wird mit § 102 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 klargestellt, dass die Erklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber, wonach die §§ 51 und 51a EEG 2027 anzuwenden sind, unwiderruflich ist. Durch die Unwiderruflichkeit sollen Mitnahmeeffekt durch Bestandsanlagen verhindert werden, die vom Bonus profitieren wollen und anschließend wieder in das ursprüngliche Regelungsregime wechseln. Die Übernahme der inhaltsgleichen Regelung aus dem EEG 2023 dient der Schaffung von Transparenz über die Rechtslage für die Rechtsanwender. Die Regelung wird zudem auch deshalb in das EEG 2027 übernommen, weil für die Vorgängerregelung in § 100 Absatz 47 EEG 2023 noch keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vorliegt. Durch die Übernahme in das EEG 2027 kann eine einheitliche beihilferechtliche Genehmigung ergehen, ohne dass die EU-Kommission Teile des EEG 2023 nachträglich genehmigen müsste.

Zu § 102 EEG 2027:

§ 102 EEG 2027 enthält den Beihilfevorbehalt.

Nach **§ 102 Absatz 1 EEG 2027** werden sämtliche Regelungen des EEG 2027, deren Regelungsgehalt unmittelbaren Einfluss auf die Gewährung von Zahlungen nach dem EEG an Anlagenbetreiber haben und die damit beihilferechtlich relevant sind, unter einen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dies ist aufgrund des in Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union normierten Durchführungsverbots zwingend europarechtlich geboten. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft sämtliche Regelungen des Teils 3 EEG 2027, den § 85a, § 100 Absatz 6 und 9 EEG 2027, den § 102 Absatz 1 EEG 2027, die §§ §§ [hier Platzhalter für mögliche weitere Regelungen, die unter

Beihilfevorbehalt stehen] und die Anlagen 1 bis 5. Diese Regelungen dürfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission angewendet werden und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung. Der Genehmigungsvorbehalt ist weit gestaltet, weil die Beihilfegenehmigung für das EEG 2023 bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist. Es sind also auch solche beihilferelevanten Bestimmungen unter Beihilfevorbehalt zu stellen, die durch das EEG 2027 nicht angepasst werden.

In **§ 102 Absatz 2 EEG 2027** ist geregelt, dass die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Dies dient der Transparenz und Rechtsklarheit, auch weil die Veröffentlichung auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission im hierfür vorgesehenen Verzeichnis der wettbewerbsrechtlichen Fälle in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist so für die Rechtsanwender einfacher und zeitnah nachvollziehbar, dass und in welchem Umfang die Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgt ist. Zeitlich relevant ist unabhängig von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger weiterhin der Eingang der Genehmigung bei der Bundesregierung, der ebenfalls im Rahmen der Veröffentlichung bekanntgegeben wird.

Zu Nummer 114

Zu Anlage 1 (Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags)

Anlage 1 zum EEG 2027 wird neu gefasst. Die Neufassung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht nach § 20a EEG 2027 erforderlich. Künftig wird in der Anlage geregelt, wie die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und der Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 berechnet wird. Die Berechnung der Marktprämie wurde dabei nicht geändert.

In **Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2027** sind die Begriffsbestimmungen enthalten, die zur Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erforderlich sind. Die Definitionen des anzulegenden Wertes (AW), des Jahresmarktwertes (JW), des Monatsmarktwertes (MW) und die Marktprämie (MP) sind gegenüber den Regelungen in Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2023 unverändert.

Bei der Bestimmung des anzulegenden Wertes (AW) ist unter anderem zu beachten, dass bei der Bestimmung der Höhe des anzulegenden Wertes zunächst die Bestimmungen des § 23 Absatz 3 EEG 2027 Anwendung finden. Dies wird deutlich durch die Begriffsbestimmung des anzulegenden Wertes in Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2027. Dort ist geregelt, dass die §§ 19 bis 54 EEG 2027 bei der Bestimmung des anzulegenden Wertes zu berücksichtigen sind. Von diesem Verweis ist auch § 23 Absatz 3 EEG 2027 erfasst. In § 23 Absatz 3 EEG 2027 ist geregelt, in welcher Reihenfolge der für die jeweilige Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltende anzulegende Wert anzupassen ist. In dieser Regelung sind künftig alle Regelungen gelistet, die den anzulegenden Wert der Anlagen erhöhen oder reduzieren. Hierfür wird auch auf die Begründung zu § 23 EEG 2027 verwiesen. Die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG 2027 sind hingegen erst anzuwenden, wenn die Höhe des Anspruchs auf Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 oder der Zahlungspflicht nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 errechnet wurden.

Neu eingefügt sind die Definitionen des Refinanzierungsbeitrag (RB) und des angepassten Refinanzierungsbeitrags (RB_{angepasst}). Diese Definitionen sind erforderlich, um den Refinanzierungsbeitrag berechnen zu können.

Die Berechnung des Monatsmarktwertes wird hingegen in der Anlage 1 zum EEG 2027 nicht mehr geregelt. Die Berechnung der Marktprämie wird für Neuanlagen wie zuletzt schon nach dem EEG 2023 nur noch anhand des Jahresmarktwertes erfolgen. Es war daher nicht erforderlich, die Berechnung des Monatsmarktwertes weiterhin in der Anlage 1 zum EEG 2027 zu regeln. Für Bestandsanlagen, bei denen bislang die Marktprämie anhand des Monatsmarktwertes berechnet wurde, erfolgt die Berechnung der Marktprämie den-

noch weiterhin anhand des Monatsmarktwertes. Für diese Anlagen ist Anlage 1 zum EEG 2023 weiterhin unverändert anwendbar.

In **Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist künftig die Berechnung des Jahresmarktwertes geregelt. Diese Regelungen entsprechen bisherigen den Regelungen in Nummer 4.2 und 4.3 der Anlage 1 zum EEG 2023. Die Berechnung des Jahresmarktwertes nach dem EEG 2027 erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher unter dem EEG 2023.

Aufgrund dieser systematischen Neufassung der Anlage 1 zum EEG 2027 war es auch nicht erforderlich, in der Anlage selbst eine Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich vorzusehen. Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2023 konnte daher ersatzlos gestrichen werden. Für Bestandsanlagen gilt Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2023 weiterhin fort, weil für diese Anlagen weiterhin die Anlage 1 zum EEG 2023 gilt.

In **Nummer 3 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist künftig die Berechnung der Marktprämie geregelt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2023. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt daher auf die gleiche Weise wie bis-her für Neuanlagen nach dem EEG 2023. Zu beachten ist dabei, dass die Marktprämie keinen negativen Wert annehmen kann. Auf die Marktprämie nach Nummer 3 der Anlage 1 zum EEG 2027 sind anschließend die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG anzuwenden.

In **Nummer 4 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist die Berechnung des Refinanzierungsbeitrags geregelt. Der Refinanzierungsbeitrag ist von den Anlagenbetreibern nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 an die Netzbetreiber zu zahlen, wenn der Jahresmarktwert (JW) höher ist als der für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltende anzulegende Wert (AW). Es wird daher künftig Jahre geben, in denen die Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber den Refinanzierungsbeitrag zu zahlen haben und Jahre, in denen sie eine Marktprämie enthalten.

Nach **Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027** wird der Refinanzierungsbeitrag jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt dabei rückwirkend anhand des Jahresmarktwertes. Die Höhe des Refinanzierungsbeitrages (RB) berechnet sich daher grundsätzlich nach folgender Formel: $RB = JW - AW$. Wie bei der Marktprämie kann auch der Refinanzierungsbeitrag keinen negativen Wert annehmen.

In **Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist die Anpassung des Refinanzierungsbeitrags in Zeiten geringer Markterlöse geregelt (sogenannte „dynamische Abschöpfung“). Diese Anpassung ist erforderlich, damit Anlagenbetreiber auch bei vergleichsweise geringen (konkret: bei Strompreisen die geringer sind als der Refinanzierungsbeitrag), aber positiven Spotmarktpreisen weiterhin einen Anreiz haben, Strom zu erzeugen und in das Netz einzuspeisen. Der Refinanzierungsbeitrag ist grundsätzlich für jede Kilowattstunde erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom zu zahlen. Wenn der Anlagenbetreiber also geringere Einnahmen für eine Kilowattstunde Strom erzielen kann, als er Refinanzierungsbeitrag zu leisten hätte, wäre es unwirtschaftlich die Anlage weiterhin zu betreiben, obwohl der erzeugte Strom einen positiven Marktwert und damit typischerweise auch Systemnutzen hat. Liegt der Spotmarktpreis beispielsweise bei 3 ct/kWh, der Refinanzierungsbeitrag aber bei 5 ct/kWh, hätte der Betreiber einen Anreiz, die Anlage aus wirtschaftlicher Sicht abzuschalten. Auch in solchen Situationen soll aber das Preissignal des Spotmarktes unbeeinträchtigt bei den Anlagenbetreibern ankommen und Grundlage der Dispatchentscheidungen sein.

Der Refinanzierungsbeitrag wird immer dann angepasst, wenn der Spotmarktpreis in einer Viertelstunde gleich oder kleiner ist als die Summe aus dem Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 und einem technologiespezifischen Mindesterloß. Dieser Mindesterloß ist bei der Anpassung des Refinanzierungsbeitrags ebenfalls zu berücksichtigen, weil die Anlagenbetreiber für den Betrieb der Anlage laufende Kosten haben. Wenn diese Kosten durch die Einnahmen am Strommarkt nicht abgedeckt sind, lohnt es sich für die Anlagenbetreiber ebenfalls nicht, die Anlage zu betreiben.

Der Refinanzierungsbeitrag wird dahingehend angepasst, dass die Anlagenbetreiber lediglich den konkreten Spotmarktpreis für die jeweilige Viertelstunde abzüglich des Mindesterlöses an den Netzbetreiber leisten müssen. Der Mindesterlös muss den Anlagenbetreibern erhalten bleiben, weil sie sonst keinen Anreiz hätten, in diesen Zeiten Strom in das Netz einzuspeisen. Der Mindesterlös deckt die laufenden Kosten der Anlagenbetreiber ab. Die Höhe des angepassten Refinanzierungsbeitrags ergibt sich daher aus der folgenden Formel: $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterlös}$.

Die Höhe des technologiespezifischen Mindesterlöses ist ebenfalls in Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 geregelt. Er beträgt für Windenergieanlagen auf See 1,5 Cent pro Kilowattstunde, für Solaranlagen 0,5 Cent pro Kilowattstunde und für die übrigen Technologien 1 Cent pro Kilowattstunde. Diese Werte können von der BNetzA im Rahmen der Festlegungskompetenz von § 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2027 erhöht werden (vergleiche hierzu auch die Begründung zu § 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2027).

Auch der angepasste Refinanzierungsbeitrag kann keinen negativen Wert annehmen.

Diese Anpassung des Refinanzierungsbeitrags nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 führt dazu, dass die Netzbetreiber in Abschöpfungsjahren künftig viertelstundengenau ermitteln müssen, wie hoch der Refinanzierungsbeitrag für die in der jeweiligen Viertelstunde erzeugte Strommenge ist. Anders als bei der Marktprämie kann der nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 ermittelte Refinanzierungsbeitrag nicht mit der gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strommenge multipliziert werden. Es muss vielmehr für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres ermittelt werden, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des Refinanzierungsbeitrages vorzunehmen ist. In den ermittelten Viertelstunden muss sodann der angepasste Refinanzierungsbeitrag mit der in der jeweiligen Viertelstunde erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge multipliziert werden. Für Viertelstunden, in denen kein Anpassungsbedarf wegen geringer Strompreise nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 besteht, werden die in den Viertelstunden erzeugten Strommengen mit dem unangepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 multipliziert.

Auf den Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 und den angepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 sind anschließend die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG anzuwenden. Die Regelungen in § 53b und 53c EEG 2027 sind also nicht zu berücksichtigen, wenn der Netzbetreiber nach Maßgabe von Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 prüft, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt (Vergleiche hierzu Begründung zu § 23 Absatz 4 EEG 2027).

In **Nummer der 5 Anlage 1 zum EEG 2027** sind die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Diese Regelungen sind weitgehend identisch mit den Regelungen in Nummer 5 der Anlage 1 zum EEG 2023. Insbesondere besteht für die Übertragungsnetzbetreiber weiterhin die Pflicht, den Monatsmarktwert nach der Maßgabe der Nummer 3.2 der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu veröffentlichen. Auch wenn die Berechnung von Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag für Neuanlagen künftig nur noch anhand des Jahresmarktwertes erfolgt, muss der Monatsmarktwert weiterhin veröffentlicht werden, weil er zur Ermittlung der Marktprämie für einen Teil der Bestandsanlagen erforderlich ist.

Nummer 6 der Anlage 1 zum EEG 2027 regelt die Mitteilungspflichten der Strombörsen. Diese Regelungen sind identisch zu den Regelungen in Nummer 6 der Anlage 1 zum EEG 2023.

Zu Artikel 2 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der bisherige Rollout-Ansatz in **§ 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG** zielte darauf ab, diejenigen Messstellen mit Erzeugungsanlagen (der erfasste Anlagenkreis ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nummer 1 MsbG) verpflichtend mit einem intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung auszustatten, die insbesondere im Falle temporärer Erzeugungüberschüsse steuerbar zur Verfügung stehen müssen.

Die grundsätzliche Ausweitung der Direktvermarktung auf alle Neuanlagen mit Ausnahme von Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 EEG 2027 geht mit der technischen Anforderung einher, dass zukünftig auch diese zusätzlichen direktvermarkteten Erzeugungsanlagen in den verpflichteten Rollout nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG aufgenommen werden.

Eine strukturierte, flächendeckende Ausstattung im Rahmen des Pflicht-Rollouts nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG ist einer alternativen zusätzlichen Ausstattung über die Möglichkeit zur Bestellung eines intelligenten Messsystems und einer Steuerungseinrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 MsbG vorzuziehen. Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen sollen weiterhin aus einer Hand durch den Messstellenbetreiber gewährleistet werden und die Verantwortung für die Herstellung der Sicht- und Steuerbarkeit nicht wieder zurück in die Hände des Anlagenbetreibers gelegt werden (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 70). Nur bei Einbeziehung in den Rollout kann dieser zudem effizient erfolgen.

Außerdem ist die Eingliederung des Anlagensegments von mehr als 2 bis 7 Kilowatt installierter Leistung mit Blick auf die Kostengerechtigkeit geboten; andernfalls würden Anlagenbetreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung bis 7 kW aufgrund der zusätzlichen Bestellkosten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MsbG im Ergebnis mehr für die Ausstattung mit digitaler Technologie bezahlen als Anlagenbetreiber mit Anlagen über 7 Kilowatt.

Zu Nummer 2

Die Erweiterung des Rollouts intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen in § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als zwei Kilowatt wird kostenmäßig in **§ 30 Absatz 1 Nummer 4 MsbG** nachvollzogen. § 30 Absatz 1 Nummer 4 MsbG enthält die geringste Preisobergrenze für Messstellen mit steuerbaren Anlagen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Daneben gilt über § 30 Absatz 2 MsbG für diese Anlagen auch die zusätzliche Preisobergrenze für Messstellen, die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen am Netzanschlusspunkt ausgestattet werden.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen in **§ 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c sowie Nummer 2 Buchstabe b bis d MsbG** ist der maßgebliche Bezugspunkt für die Einhaltung der Rollout-Quote bei Messstellen mit Erzeugungsanlagen (der erfasste Anlagenkreis ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nummer 1) zukünftig die Anzahl der neu oder insgesamt auszustattenden Messstellen. Neu auszustattende Messstellen mit Erzeugungsanlagen sind Messstellen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ausstattungsverpflichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG greift.

Bislang bezogen sich die Rollout-Quoten nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für Messstellen mit Erzeugungsanlagen auf die installierte Leistung. Der bisherige Ansatz ließ grundzuständigen Messstellenbetreibern vor dem Hintergrund des Fokus auf die Herstellung der maximal zu steuernden Anlagenleistung (temporäre Erzeugungsüberschüsse) die Möglichkeit, weniger Anlagen mit mehr Leistung auszustatten, um insgesamt 90 % der (gegebenenfalls neu) installierten Anlagenleistung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anzubinden. Hintergrund war die übergeordnete Zielvorgabe, den Rollout noch stärker auf die Bedürfnisse der Systemsicherheit zu fokussieren (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 64f.).

Mit der Erweiterung der Direktvermarktung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 EEG 2027 muss zukünftig gleichzeitig sichergestellt werden, dass eine möglichst große Anzahl direktvermarkteter Erzeugungsanlagen die für eine Viertelstundenbilanzierung und Steuerung erforderliche Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen über den gesetzlichen vorgegebenen Rollout erhält. Mit der Ausrichtung an den neu (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c) bzw. insgesamt (§ 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe d) auszustattenden Messstellen wird die Regelung fortentwickelt. Bei einer Ausstattungsquote von 90 % der Messstellen mit Erzeugungsanlagen ist ebenso davon auszugehen, dass ausreichend steuerbare Leistung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen adressiert wird.

Im Rahmen von **§ 45 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a MsbG** (Rollout-Quote bis 31.12.2026) besteht zugunsten der grundzuständigen Messstellenbetreiber die Auswahlmöglichkeit, ob entweder die neu in Betrieb genommene installierte Leistung oder die neu ausgestatteten Messstellen für die Erreichung der 90 %-Quote maßgeblich sein sollen. Die Auswahl kann der jeweilige gMSB insbesondere bei der Datenübermittlung der quotenrelevanten Ausstattungen an die Bundesnetzagentur mitteilen. Gleichzeitig wird durch die Umstellung der praktische Vollzug der Regelungen entbürokratisiert, weil die bisherige Bezugnahme allein auf den Anteil der neu installierten Leistung zahlreiche grundzuständige Messstellenbetreiber vor Herausforderungen bei der Datenbeschaffung gestellt hat.

Zu Artikel 3 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in **§ 3 EEV** werden die bisher in § 5 EEV enthaltenen Veröffentlichungspflichten künftig einheitlich in § 3 EEV geregelt, wobei die in § 5 Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 EEV a. F. geregelte Veröffentlichungspflicht zur Höhe des Preislimits gänzlich entfällt. Auf die Begründung zu § 5 EEV n. F. wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in **§ 5 EEV** werden die prognostizierten Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen preislimitiert zu einem Preis von 0 Euro pro Megawattstunde am Day-Ahead-Markt angeboten sowie die bisher dort enthaltenen Veröffentlichungspflichten einheitlich in § 3 EEV n. F. geregelt.

Die Vermarktung von Strommengen zu Zeiten negativer Preise geht zulasten des EEG-Kontos. Um dem entgegenzuwirken hat der Übertragungsnetzbetreiber bei fernsteuerbaren Anlagen die Möglichkeit, die Wirkleistungseinspeisung der Anlage zu reduzieren. Schon bisher war für diese Anlagen eine preislimitierte Vermarktung vorgesehen. Nunmehr wird das Preislimit auf 0 Euro pro Megawattstunde am Day-Ahead-Markt festgelegt, so dass eine Vermarktung von Strommengen aus steuerbaren Anlagen zu negativen Preisen künftig vollständig vermieden werden und das EEG-Konto vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden kann. Die Regelung trägt damit auch zur Vermeidung von temporären Stromspitzen bei, da unnötige Einspeisung bei negativen Preisen vermieden wird.

Die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 EEG a. F. enthaltenen Veröffentlichungspflichten werden künftig in § 3 Absatz 2 EEG geregelt, wodurch alle Veröffentlichungspflichten zu den Vermarktungstätigkeiten zentral in § 3 EEG n. F. zusammengefasst werden. Die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 5 und Satz 6 Nummer 1 EEG a. F. geregelte Veröffentlichungspflicht zur Höhe des Preislimits und die Geheimhaltungspflicht bis zur Veröffentlichung entfällt hingegen, da die Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen künftig nur noch zu einem einheitlichen Preislimit am Day-Ahead-Markt angeboten werden.

Die Regelungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung sowie die damit zusammenhängende Kostenregelung bleiben unverändert und sind künftig in § 5 Absatz 2 EEG n. F. (bisheriger Absatz 3) und in § 5 Absatz 3 EEG n. F. (bisheriger Absatz 4) geregelt, wobei auch der Verweis in § 5 Absatz 3 Satz 1 EEG n. F. entsprechend angepasst wird.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung in **§ 8 Absatz 1 Satz 2 EEG** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 4

Durch die Änderungen in **§ 12a erster Halbsatz EEG** wird die Anschlussförderung für kleine Biomasse-Anlagen, die einen Anteil von Gülle von mindestens 80 Masseprozent einsetzen (Güllekleinanlagen) auf 12 Jahre verlängert.

Durch die Änderung in **§ 12a Nummer 1 EEG** wird die Möglichkeit, eine Anschlussförderung nach Ablauf der zwanzigjährigen Förderperiode zu erhalten, verlängert, indem auch Anlagen, deren Förderung vor dem 1. Januar 2032 endet, eine Anschlussförderung erhalten können.

Die Änderung in **§ 12a Nummer 2 EEG** dient, wie bereits die bisher geltende Regelung, dazu, die Anschlussförderung nach der EEG auf bestehende Güllekleinanlagen zu begrenzen.

Zu Nummer 5

Die Streichung von **§ 12b Satz 1 Nummer 2 EEG** ist erforderlich, da die mit der Verordnung zur Umsetzung des EEG 2021 eingeführte Vorschrift mittlerweile durch eine im EEG enthaltene Übergangsbestimmung zur förderfreien Erhöhung der installierten Leistung von Altanlagen bis zu der Grenze von 150 kW überlagert wird (siehe § 100 Absatz 38 EEG 2023). Die Streichung dient der Vermeidung von Widersprüchen. Aus der Streichung der Nummer 2 folgt eine Anpassung der Nummerierung der Folge Nummern.

Zu Nummer 6

Die Änderungen in **§12c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b EEG** dienen der Festlegung der zukünftig geltenden Fördersätze.

Durch die Änderung in **§ 12c Absatz 2 Satz 1 EEG** wird die bestehende Degressionsregelung fortgeführt. Die Degression der verlängerten Anschlussförderung beginnt im Jahr 2028. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent erhöht.

Zu Nummer 7

Die Änderung in **§ 12d Satz 2 EEG** ordnet an, dass Betreiber von Anlagen, deren Vergütungsanspruch bereits vor Inkrafttreten beendet war, dem Netzbetreiber innerhalb von

sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitteilen müssen, dass sie die Anschlussvergütung in Anspruch nehmen wollen.

Zu Nummer 8

Zu § 12g (Beihilfedorbehalt)

Der bisherige Regelungsgehalt von **§ 12g EEV** wird gestrichen, da die Frist für die Evaluierung abgelaufen ist.

Künftig enthält **§ 12g EEG 2027** den Beihilfedorbehalt für die Regelungen zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen.

Nach **§ 12g Absatz 1 EEG 2027** werden sämtliche Regelungen des Abschnitts 3a EEV (Anschlussförderung für Güllekleinanlagen), deren Regelungsgehalt unmittelbaren Einfluss auf die Gewährung von Zahlungen nach der EEV an Anlagenbetreiber haben und die damit beihilferechtlich relevant sind, unter einen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dies ist aufgrund des in Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union normierten Durchführungsverbots zwingend europarechtlich geboten. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft sämtliche Regelungen des Abschnitts 3a EEV. Diese Regelungen dürfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission angewendet werden und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung.

In **§ 12g Absatz 2 EEG 2027** ist geregelt, dass die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dies dient der Transparenz und Rechtsklarheit, auch weil die Veröffentlichung auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission im hierfür vorgesehenen Verzeichnis der wettbewerbsrechtlichen Fälle in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist so für die Rechtsanwender einfacher und zeitnah nachvollziehbar, dass und in welchem Umfang die Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgt ist. Zeitlich relevant ist unabhängig von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger weiterhin der Eingang der Genehmigung bei der Bundesregierung, der ebenfalls im Rahmen der Veröffentlichung klargestellt wird.

Zu Nummer 9

Bei der Änderung in **§ 14 Absatz 1 EEV** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Die **Innovationsausschreibungsverordnung** wird aufgehoben. Mit dem Wegfall von Innovationausschreibungen wird konsequent nachvollzogen, dass sich der Zubau von Anlagenkombinationen, insbesondere von Erzeugungsanlagen und Speichern, bewährt hat und sich zunehmend als Standard etabliert. Ein eigenes Ausschreibungssegment mit besonderer Anreizwirkung im Sinne der Innovationsausschreibungen ist nicht mehr erforderlich. Hierzu wird auch auf die Begründung zu § 39n EEG 2027 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 2 EnFG wird wegen Zeitablaufs gestrichen, nachdem sich eine vorübergehende anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG infolge des Ablaufs des Gültigkeitszeitraums der bis 2023 befristeten Regelung (§ 24b EnWG) erledigt hat. Mit der Streichung gehen Folgeänderungen in § 47 Absatz 3 EnFG sowie in Nummer 4.10 und Nummer 5.9 der Anlage 1 des EnFG einher. Auf die Begründungen wird jeweils verwiesen.

Infolgedessen wird § 1 Absatz 1 EnFG zu § 1 EnFG.

Zu Nummer 2

In der Begriffsbestimmung des **§ 2 Nummer 18 Buchstabe a EnFG** wird klargestellt, dass ein Anlagenbetreiber, der nach § 19 EEG 2027 oder § 50 EEG 2027 oder nach entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen des EEG keine Zahlungen erhält, zusätzlich noch der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zugeordnet sein muss, um ungeförderten Strom im Sinne der Norm zu erzeugen. Wenn sich ein Anlagenbetreiber etwa für die Veräußerungsform Marktprämie nach § 20 EEG 2027 entschieden hat, dann erzeugt er selbst dann keinen ungeförderten Strom, wenn in dem maßgeblichen Kalenderjahr eine Abschöpfung nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 stattgefunden hat. Nur wenn der Anlagenbetreiber den Strom nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zugeordnet hat, kann der Strom als ungefördert gelten. Der Vorschrift liegt somit eine formelle Betrachtungsweise zugrunde.

Hiervon unberührt bleibt § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG. Bei der Frage, ob es sich in Fällen des § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG um ungeförderten Strom handelt, ist alleine maßgeblich, ob nach den Bestimmungen des KWKG Zahlungen in Anspruch genommen werden; auf die qualifizierten Anforderungen nach dem EEG kommt es nicht an. Gleichzeitig handelt es sich lediglich dann um ungeförderten Strom, wenn der Anlagenbetreiber für den erzeugten Strom weder Zahlungen nach Buchstabe aa und Buchstabe bb noch nach Buchstabe cc in Anspruch genommen hat. Es handelt sich somit um Vorgaben, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Die Definition ungeförderten Stroms wird in **§ 2 Nummer 18 Buchstabe b EnFG** dahingehend präzisiert, dass in der Variante des Buchstabens b außerhalb der Bundesrepublik erzeugter Strom mit Herkunftsnachweisen nur dann ungefördert in diesem Sinne ist, wenn für ihn keine Zahlungen aufgrund einer grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 geleistet worden sind. Denn anderenfalls handelt es sich aus deutscher Sicht um Strom, der der hergebrachten Wertung des deutschen Gesetzgebers in § 80 Absatz 2 EEG 2027 entsprechend bereits durch eine deutsche Förderbeteiligung privilegiert ist. Dementsprechend sollte er wie in Deutschland produzierter und nach §19 EEG geförderter Strom eingestuft werden (was etwa für die Begrenzung der Umlagen zugunsten stromkostenintensiver Unternehmen relevant wird; vgl. § 30 Nummer 3 Buchstabe b EnFG).

Zu Nummer 3

Durch **§ 6 Absatz 1 Satz 3 EnFG** wird eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, die sich bisher allein im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG fand. Es handelt sich damit um eine klarstellende gesetzliche Anordnung. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne der Anlage 1 EnFG vorrangig Einnahmen als eingesetzt gelten, die nicht aus Bundesmitteln stammen. Diese Fiktion ist notwendig, damit dem Bund keine Mittel zufließen, die nicht vom Bund stammen.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung des **§ 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EnFG** wird das Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Ausgleichsanspruch gemäß § 6 Absatz 1 EnFG und den Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 1 EnFG klargestellt. Der zu erwartende Ausgleichsanspruch berücksichtigt nicht die gerade auf der Ermittlung des zu erwartenden Ausgleichsanspruchs zu leistenden Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 1 EnFG.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung des **§ 9 Absatz 1 Satz 1 EnFG** handelt es sich um eine notwendige inhaltliche Änderung. Während in § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG bereits die Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs der Bundesrepublik Deutschland gegen die Übertragungsnetzbetreiber angelegt ist, beschränkte sich der bisherige Wortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 1 EnFG einseitig auf einen Zahlungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland. Entsprechendes gilt für Abschlagszahlungen gemäß § 7 Absatz 1 EnFG. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG soll dem Sinn und Zweck nach die Zahlungsansprüche der §§ 6 bis 8 EnFG vollständig abbilden, sodass eine Korrektur erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Die Anpassung in **§ 13 Absatz 1 Nummer 1 EnFG** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 26 Absatz 2 EEG 2027.

Zu Nummer 7

§ 14 Satz 1 Nummer 3 EnFG wird redaktionell angepasst.

Mit der Änderung des **§ 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG** soll der neu eingeführte Refinanzierungsbeitrag in § 20a Absatz 1 EEG 2027 auch in die 2. Stufe des belastungsseitigen Wälzungsmechanismus – dem Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreibern – integriert werden. Die nachgelagerten Netzbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 14 EnFG die aufgeführten Zahlungen weiterleiten. Der Refinanzierungsbeitrag stellt in diesem Kontext eine neue Einnahmequelle der nachgelagerten Netzbetreiber dar, deren Einnahmen an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden müssen. Aufgrund der Bedeutung des Refinanzierungsbeitrags für das EEG-Konto wird eine eigene, neue Nummer 4 eingeführt, die den Ausgleichsanspruch auf die durch die nachgelagerten Netzbetreiber vereinnahmten Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag erstreckt. Zum Refinanzierungsbeitrag wird auf die Begründung zu § 20a Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

Der neue **§ 14 Satz 1 Nummer 5 EnFG** ist inhaltsgleich mit der Nummer 4 nach altem Recht und wird als Auffangtatbestand um eine Nummer nach hinten verschoben.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung des **§ 15 EnFG** werden die potenziellen Einnahmen nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG und nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 in den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern implementiert. Bei den Zahlungen nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG handelt es sich um die von den Verteilernetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleiteten Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 20a Absatz 1 EEG 2027 (vgl. insofern die Begründung zu § 20a Absatz 1 EEG 2027). Ebenfalls Berücksichtigung finden die von den Übertragungsnetzbetreibern unmittelbar von den Anlagenbetreibern vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge.

Darüber hinaus werden auch die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 EnFG im horizontalen Belastungsausgleich berücksichtigt.

Zu Nummer 9

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EnFG wird aufgrund der Änderung des § 26 EEG 2027 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 10

Die Anpassung in der Überschrift von Abschnitt 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung des **§ 25 EnFG** werden kleinere Anpassungen aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung des **§ 26 EnFG** wird auf den Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 93 EEG 2023 reagiert.

Zugleich wird die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu Nummer 13

§ 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG wird dergestalt angepasst, dass für die Nachweiserbringung in Bezug auf die Klassifizierung eines Unternehmens künftig nicht mehr ausschließlich die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) 2008 zugrunde gelegt wird, sondern auch die aktualisierten WZ 2025. Eine Zertifizierung findet unverändert durch die statistischen Ämter der Länder statt. Ungeachtet dessen bleibt für die Einordnung eines Unternehmens in materieller Hinsicht und dessen Beihilfeberechtigung weiterhin die Zuordnung nach der WZ 2008 maßgeblich, weil die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (sog. KUEBLL), auf deren Grundlage die beihilferechtliche Genehmigung für die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) für stromkostenintensive Unternehmen erteilt wurde, entsprechende Vorgaben machen und nicht an die neue Nomenklatur angepasst worden sind. Demzufolge wird die Anlage 2 des EnFG nicht angepasst. Die materiellen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erhalt der Umlagenbegrenzung für stromkostenintensive Unternehmen bleiben gleich.

Die gesetzliche Änderung erfolgt nur aus vollzugspraktischen Gründen. Die statistischen Ämter der Länder zertifizieren mit der Einführung der WZ 2025 in zunehmenden Fällen ausschließlich nach dieser neuen Nomenklatur. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Anpassung erforderlich.

In tatsächlicher Hinsicht stimmen die WZ 2025 in großen Teilen mit den WZ 2008 überein. Eine Rechtsunsicherheit ist in diesen Fällen daher ausgeschlossen. In allen anderen Fällen nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine eigenständige Prüfung vor. Im Rahmen dieser Prüfungsbefugnis ordnet das BAFA ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 des EnFG in Anwendung der WZ 2008 zu. Ergänzend wird auf den Umsteigeschlüssel des Statistischen Bundesamts zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zur Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2025 (WZ 2025), veröffentlicht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts, verwiesen.

Zu Nummer 14

§ 46 Absatz 6 Nummer 4 EnFG a.F. wird gestrichen, weil sich der Anwendungsbereich der Regelung wegen Zeitablaufs erledigt hat. Die Regelung beschränkte sich auf den Verbrauch von Strommengen, die vor dem 1. Januar 2023 verbraucht wurden.

Zu Nummer 15

§ 47 Absatz 3 EnFG a.F. hat sich infolge Zeitablaufs erledigt und wird gestrichen, nachdem in der Vorschrift eine Mittelverwendung zur Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ausdrücklich nur für das Kalenderjahr 2023 ge-

setzlich zugelassen war. Daneben wird auf die Begründung zu Nummer 4.9 der Anlage 1 EnFG verwiesen.

Zu Nummer 16

Die Mitteilungspflichten der Verteilnetzbetreiber gegenüber ihren vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern umfassen nach der Anpassung des **§ 50 Nummer 1 Buchstabe b) EnFG** auch die Höhe der Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 20a Absatz 1 EEG 2027. Hiermit wird sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihren Ausgleichsanspruch gegen die Verteilnetzbetreiber nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG auch der Höhe nach beziffern können. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 20a Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

In der Folge erfolgt eine Neunummerierung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste **§ 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EnFG** enthält eine Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung der von den jeweiligen Verteilnetzbetreibern vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge gemäß § 20a Absatz 1 EEG 2027. Die Regelung bewirkt Transparenz und soll Unterschiede der Verteilnetzbetreiber bei den vereinnahmten Refinanzierungsbeiträgen sichtbar machen. Für die unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge folgt die Pflicht zur Veröffentlichung bereits aus § 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EnFG in Verbindung mit § 50 Nummer 1 Buchstabe b EnFG. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 20a Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

Zu Buchstabe b

In **§ 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnFG** finden kleine redaktionelle Anpassungen statt, u.a. weil sich die Binnenstruktur des § 53 EEG 2027, auf den verwiesen wird, verändert hat. Auf die Begründung zu § 53 Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch den neuen **§ 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EnFG** wird die jährliche Veröffentlichungspflicht um den Wert des Abzugs für Strom, welcher der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet wird, erweitert (neuer Buchstabe c). Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 sowie zu § 53 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 18

Die Änderung des **§ 52 Absatz 3 EnFG** erfolgt aus redaktionellen Gründen. Es findet lediglich eine terminologische Anpassung statt.

Zu Nummer 19

Durch die Änderungen des **§ 53 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 EnFG** wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 20

Die Änderung in **§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG** ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Bei der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs wird mit der Änderung des **§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnFG** nunmehr auch die Höhe der prognostizierten Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 20a Absatz 1 EEG 2027 berücksichtigt. Die prognostizierten Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 20a Absatz 1 EEG 2027 stellen eine relevante Information für die Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs dar. Die Regelung verfolgt zudem den übergeordneten Zweck, die Ausbaurkosten im Verhältnis zu den Ausbauzielen nach § 1 Absatz 2, Absatz 3 EEG 2027 überschlägig zu skizzieren und der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugänglich zu machen. Damit diese öffentliche Funktion erfüllt werden kann, bedarf es nicht nur einer Prognose der Veröffentlichung der von den Übertragungsnetzbetreibern an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen in Förderjahren, sondern spiegelbildlich dazu auch eine Prognose der Höhe der von den Anlagenbetreibern an die Übertragungsnetzbetreibern zu leistenden Refinanzierungsbeiträge in Abschöpfungsjahren.

§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnFG a.F. wird aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 2 zu Nummer 3.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Schätzungsbefugnis der Übertragungsnetzbetreiber wird in **§ 61 Satz 1 EnFG** erweitert und umfasst nun neben Umlagen auch den Ausgleichsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die ihnen nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG. Damit wird verhindert, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei einem Untätigbleiben der ihnen nachgelagerten Netzbetreiber schutzlos gestellt werden, weil die Übertragungsnetzbetreiber nicht über die erforderlichen Informationen zur Ermittlung und Erhebung des Anspruchs nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG verfügen. Der bisherige Wortlaut erstreckte sich ausschließlich auf Umlagen. Daher bedarf es einer Erweiterung des Anwendungsbereichs.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in **§ 61 Satz 5 EnFG** sind künftig auch zugunsten des EEG-Kontos Sicherheitszuschläge und -abschläge vorzusehen. Bisher galt dies nur zugunsten der Umlagenkonten.

Zu Nummer 22

Bei der Änderung des **§ 62 Absatz 2 Nummer 2 EnFG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23

Mit der Anpassung des **§ 66 EnFG** wird die Übergangsbestimmung redaktionell überarbeitet, nachdem sich der Anwendungsbereich der Absätze 2 bis 10 aus unterschiedlichen Gründen (u.a. aus Zeitablauf der Regelung oder dem Eintritt einer Bedingung) erledigt hat.

Zu Nummer 24

In **§ 67 Absatz 2 EnFG** wird der letzte Satz wegen Zeitablaufs der Regelung gestrichen.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung eines neuen **§ 67 Absatz 6 EnFG** sichergestellt, dass bei der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen im Antragsjahr 2027 auch weiterhin die Rechtslage Anwendung findet, die im Zeitpunkt des maßgeblichen Nachweisjahres 2026 galt. Eine Übergangsbestimmung ist geboten, weil sich im Rahmen der Begriffsbestimmung des ungeforderten Stroms nach § 2 Nummer 18 EnFG die gesetzlichen Anforderungen der Regelung verändert haben. Die Anpassung des

§ 2 Nummer 18 EnFG hat Auswirkungen auf die Nachweisführung nach § 32 Nummer 1 Buchstabe e EnFG. Zum Schutz der Antragsteller wird damit für das Antragsjahr 2027 ausnahmsweise von dem sonst bei der Besonderen Ausgleichsregelung bestehenden Grundsatz abgewichen, dass die Rechtslage im Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf Umlagenbegrenzung maßgeblich ist.

Mit der in **§ 67 Absatz 7 EnFG** geschaffenen Übergangsbestimmung wird eine vollzugspraktische Notwendigkeit umgesetzt, die sich als Folgeänderung des § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG darstellt. Nachdem eine Vielzahl der Statistischen Landesämter seit dem 1. Januar 2026 ausschließlich auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025 (WZ 2025) eine Zertifizierung der Branchenzugehörigkeit vornehmen, bedarf es bereits für das Antragsjahr 2026 einer Bestimmung, welche die Anwendung der neuen Rechtslage (und damit eine Zertifizierung nach den WZ 2025) zulässt. Diesem Erfordernis entspricht der neu eingefügte § 67 Absatz 7 EnFG. Der bisherige Wortlaut des § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG a.F. erfasste demgegenüber lediglich Zertifizierungen nach der WZ 2008, sodass die Regelung jedenfalls seit dem Antragsjahr 2026 praktisch nicht angewendet werden konnte. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG verwiesen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Mit der Aufnahme der Nummer 4.5 der Anlage 1 EnFG in **Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG** wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Bereits vor dem Inkrafttreten des EnFG am 01.01.2023 waren die Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 StromNZV als prognostizierte Einnahmen bei der Ermittlung der EEG-Umlage auszuweisen. Für eine Streichung dieser Einnahmeposition mit Inkrafttreten des EnFG bestand kein sachlicher Grund. Denn den Übertragungsnetzbetreibern ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Erfahrungswerte eine ausreichende Prognoseschärfe der Einnahmen im Sinne der Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG möglich, soweit es um die Einnahmen nach Nummer 4.5 der Anlage 1 EnFG geht. Vor diesem Hintergrund sind die Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach §11 StromNZV fortan – in Übereinstimmung mit der alten Rechtslage vor Inkrafttreten des EnFG – bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs einzubeziehen. Insgesamt wirkt sich die Aufnahme der Nummer 4.5 der Anlage 1 EnFG kostenmindernd auf die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs aus.

Daneben haben sich aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG a.F. die nachfolgenden Nummern entsprechend verschoben, die als besondere Ausgaben bei der Prognose zur Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs in Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG Relevanz finden. Als Folgeänderung findet diese Änderung auch in Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG Berücksichtigung.

Zudem ist die Einfügung der Nummern 4.10, 4.11 und 5.11 in Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG eine Folgeänderung zur Aufnahme dieser Nummern in die Anlage. Auf die Begründungen zu den jeweiligen Nummern wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung der **Nummer 4.2 der Anlage 1 EnFG** wird berücksichtigt, dass der Bund keine Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEG in der Fassung vom 31. Dezember 2022 mehr leistet. Entsprechend liegen insofern auch keine besonderen Einnahmen im Sinne der Norm vor, sodass die Vorschrift redaktionell anzupassen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherige **Nummer 4.10 der Anlage 1 EnFG a.F.** wurde als Folgeänderung der Streichung der bisherigen Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG ebenfalls gestrichen. Insofern wird auf die Begründung zu Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG verwiesen.

Mit der neuen **Nummer 4.10 der Anlage 1 EnFG** werden die Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag nach § 20a Absatz 1 EEG 2027 als besondere Einnahmen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs in einer eigenen Nummer berücksichtigt. Kommt es in einem Jahr aufgrund hoher Strompreise zu einer Abschöpfung beim Anlagenbetreiber, so resultiert daraus ein neuer Einnahmeposten für das EEG-Konto. Dieser ist bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs eigens auszuweisen, weil sich die Abschöpfung kostenmindernd auf den EEG-Finanzierungsbedarf auswirkt. Es wird im Einzelnen auf die Begründung zu § 20a Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

In **Nummer 4.11 der Anlage 1 EnFG** werden als weitere besondere Einnahmen Zahlungen ausgewiesen, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingehen. Diese Nummer erfasst als Kehrseite zu Ausgaben aufgrund der Förderung von Anlagen „ins Ausland hinein“ in Phasen relativ niedriger Strompreise Einnahmen aus einer Abschöpfung „im Ausland“ in Phasen relativ hoher Strompreise. Sie steht insofern spiegelbildlich zu Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Nummer **5.9 der Anlage 1 EnFG a.F.** wird gestrichen, nachdem sich eine Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG infolge des Ablaufs des Gültigkeitszeitraums der befristeten Regelung (§ 24b EnWG) erledigt hat. Demnach finden keine zweckgebundenen Zahlungen dieser Art von dem Bankkonto für die Aufgaben nach dem EEG nach § 47 Absatz 1 Satz 1 auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG statt.

Mit der Streichung der bisherigen Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG verschieben sich die nachfolgenden Nummern entsprechend.

Die neue Nummer **5.11 der Anlage 1 EnFG** weist ausdrücklich Zahlungen als besondere Ausgabenaus, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geleistet werden. Diese neue Nummer wird erforderlich, um zukünftig rechtsklar Zahlungen als Ausgaben zu erfassen, die in Abwicklung einer finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einer durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführten Ausschreibung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027) ins Ausland geleistet zu werden. Denn in dieser neuen Variante grenzüberschreiten-der Kooperation vollzieht sich die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland strukturell nicht über Zahlungen „im laufenden Förderbetrieb“ nach dem EEG, sondern erst auf nachgelagerter Ebene als Beteiligung an den dem anderen Mitgliedstaat im Fördervollzug entstandenen Kosten (vgl. insofern Begründung zu § 5 EEG 2027). Entsprechend unsicher wäre es, solche Zahlungen unter die hergebrachten Nummern (insbesondere Nummer 5.1) zu subsumieren. Hier schafft die neue Nummer 11 der Anlage 1 EnFG Rechtsklarheit. Deren Wortlaut ist dabei bewusst offengehalten, so dass sie auch in den anderen Förderkonstellationen des § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 (gemeinsame oder geöffnete nationale grenzüberschreitende Ausschreibung) Anwendung finden kann. Dabei gilt stets Folgendes:

- Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG legt bewusst nicht fest, wer die ausgleichserheblichen Zahlungen ins Ausland leistet. Bei einer finanziellen Beteiligung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 etwa dürfte es sich anbieten, die

Zahlungsströme über einen deutschen Übertragungsnetzbetreiber abzuwickeln (vgl. insofern Begründung zu § 5 Absatz 4 EEG 2027), der seine Zahlungen dann als Ausgaben im Rahmen des Ausgleichs nach §§ 6, 7 EnFG einbeziehen kann. Für andere Konstellationen des § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 können aber durchaus auch andere Beteiligte eingebunden sein, wie etwa ein Verteilernetzbetreiber. Dieser Bandbreite trägt der offene Wortlaut der Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG Rechnung.

- Selbiges gilt für die Frage, an wen im Ausland die ausgleichserheblichen Zahlungen geleistet werden. Auch hier sind Konstellationen denkbar, in denen Zahlungen an eine staatliche Stelle im Ausland oder an eine von ihr benannte Zahlstelle gehen (naheliegender etwa im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027), und Konstellationen, in denen Zahlungen an Anlagenbetreiber im Ausland geleistet werden (etwa im Falle der § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 EEG 2027). Dem trägt der offene Wortlaut Rechnung.
- Um trotz dieser Offenheit rechtsklare und für alle beteiligten Akteure nachvollziehbare Verhältnisse zu haben, fordert Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG jedoch stets, dass die Zahlungen in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 erfolgen. Diese Forderung knüpft an dem Umstand an, dass die beteiligten Mitgliedstaaten für jedes Kooperationsprojekt nach § 5 EEG 2027 konkrete Maßstäbe zur Abwicklung der Projektförderung völkerrechtlich zu vereinbaren haben. In dieser Vereinbarung halten die beteiligten Mitgliedstaaten verlässlich fest, wie und durch wen Zahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen haben. In der Folge können beteiligte Akteure auch nur auf den Ausgleich von Ausgaben vertrauen, die sie in Übereinstimmung mit eben dieser Vereinbarung getätigt haben. Diese Regelung stellt sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland über die Ausgestaltung der völkerrechtlichen Vereinbarung stets die Hoheit darüber behält, welche Belastungen des EEG-Kontos sie zur Erschließung von Strommengen im Zuge grenzüberschreitender Kooperationen einzugehen bereit ist.

Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG regelt, dass bestimmte Zahlungen als relevante Ausgaben für den Ausgleich nach EnFG anzusehen sind. Sie knüpft damit an faktische Zahlungen an (die im Einklang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zu stehen haben). Sie regelt – genau wie Nummer 4.11 der Anlage 1 EnFG in der umgekehrten Konstellation von Einnahmen aus Abschöpfung – hingegen nicht, ob und woraus Zahlende zur Zahlung verpflichtet sind und ob und für welches Rechtssubjekt im Ausland als Kehrseite entsprechende Ansprüche auf Zahlung bestehen. Diese Fragen lassen sich nicht übergeordnet-abstrakt im EnFG regeln. Sie sind vielmehr in Abhängigkeit von der jeweiligen Kooperationsform an anderer Stelle zu regeln, insbesondere auf untergeordneter Ebene und jeweils projektspezifisch.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung in den Nummern 9.1, 9.3, 9.5 bis 9.7 der Anlage 1 EnFG werden Regelungen bezüglich der Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung von Strommengen getroffen, die der neuen, förderfreien Veräußerungsform der Netzbetreibereinnahme in der Variante der befristeten Marktwertdurchleitung zugeordnet sind (Nummer 9.1 und 9.5), sowie Folgeänderungen aus der Anpassung der §§ 53, 56 und 57 EEG 2027 vorgenommen (Nummer 9.1 und 9.3).

Nach der neuen Nummer 9.5 der Anlage 1 EnFG gelten die Vorgaben für die Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen in den Nummern 9.1 bis 9.4 der Anlage 1 EnFG auch für Strommengen in der befristeten Marktwertdurchleitung entsprechend.

Die bisherigen Nummern 9.5 und 9.6 der Anlage 1 EnFG a.F. werden künftig in den neuen Nummern 9.6 und 9.7 der Anlage 1 EnFG geregelt. Nummer 9.6 der Anlage 1 EnFG wird teilweise wegen Zeitablaufs angepasst. Dies gilt hinsichtlich der zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben, die infolge des StromPBG i.V.m. § 24b EnWG entstanden sind. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027, zu § 53 Absatz 1 EEG 2027 sowie zu § 1 EnFG, zu § 47 Absatz 3 EnFG und Anlage 5.9 der Anlage 1 EnFG verwiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Table-Media